



Ausgezeichnete Abschlussarbeiten der Erlanger Geschichtswissenschaft 11

Julia Jähnichen

Hexenverfolgungen in England und im Alten Reich (16./ 17. Jh.) – ein Vergleich

FAU
UNIVERSITY
P R E S S

Julia Jähnichen

Hexenverfolgungen in England und
im Alten Reich (16./ 17. Jh.) - ein Vergleich

Ausgezeichnete Abschlussarbeiten der Erlanger Geschichtswissenschaft

Band 11

Hrsg. vom Department Geschichte der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Julia Jähnichen

Hexenverfolgungen in England und
im Alten Reich (16./ 17. Jh.)
– ein Vergleich

Erlangen
FAU University Press
2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bitte zitieren als

Jähnichen, Julia. 2021. *Hexenverfolgungen in England und im Alten Reich (16./ 17. Jh.) – ein Vergleich*. Ausgezeichnete Abschlussarbeiten der Erlanger Geschichtswissenschaft Band 11. Erlangen: FAU University Press. DOI: 10.25593/978-3-96147-448-6.

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.
Die Rechte an allen Inhalten liegen bei ihren jeweiligen Autoren.
Sie sind nutzbar unter der Creative-Commons-Lizenz BY.

Der vollständige Inhalt des Buchs ist als PDF über den OPUS-Server
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg abrufbar:
<https://opus4.kobv.de/opus4-fau/home>

Verlag und Auslieferung:

FAU University Press, Universitätsstraße 4, 91054 Erlangen

Druck: docupoint GmbH

ISBN: 978-3-96147-447-9 (Druckausgabe)
eISBN: 978-3-96147-448-6 (Online-Ausgabe)
ISSN: 2196-9671
DOI: 10.25593/978-3-96147-448-6

Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt einen Vergleich zwischen der englischen und deutschen Hexenverfolgung zur Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts dar. Diese wurde im Wintersemester 2018/19 dem Lehrstuhl für Geschichte der Frühen Neuzeit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Masterarbeit vorgelegt. Hierbei handelt es sich um eine nur geringfügig überarbeitete Version meiner Masterarbeit von 2019. Zum besseren Verständnis wurde die Fußnote 479 weiter ausgeführt und die Zusammenfassung noch einmal verbessert.

An dieser Stelle möchte ich mich besonders bei meinem Betreuer, Herrn Prof. Dr. Axel Gotthard für die sehr gute Betreuung der Arbeit und für die erfahrene Unterstützung bedanken. Ebenfalls bin ich Herrn Prof. Dr. Wolfgang Wüst für die Übernahme des Zweitgutachtens dankbar. Ferner gilt ebenso dem Department Geschichte der Universität Erlangen-Nürnberg mein Dank für die Aufnahme meiner Masterarbeit in die Reihe „Ausgezeichnete Abschlussarbeiten der Erlanger Geschichtswissenschaft“. Ebenso bedanke ich mich bei meiner Schwester für ihre Unterstützung.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Der Forschungsstand im Vergleich	4
1.2. Die Quellenproblematik	8
1.3. Bemerkungen zum Vorgehen	11
2. Definitionen der Begriffe „Hexe“ und „Hexerei“	13
2.1. Die Terminologie im Vergleich	13
2.1.1. Die Terminologie in England	13
2.1.2. Die Terminologie im Alten Reich	16
2.2. Der Ursprung des deutschen und englischen Hexenglaubens	18
3. Rechtliche Voraussetzungen	25
3.1. Übersicht über den Verlauf der englischen und deutschen Hexenverfolgung	25
3.1.1. Die Hexenverfolgung in England	25
3.1.2. Die Hexenverfolgung im Alten Reich	29
3.2. Die Gesetzeslage in England und im Alten Reich	30
3.2.1. Die Hexengesetze in England	30
3.2.2. Die Gesetzeslage im Alten Reich	36
3.3. Der Einsatz der Tortur als Mittel der Wahrheitsfindung	40
3.3.1. Die Anwendung der Folter in England	40
3.3.2. Die Anwendung der Folter im Alten Reich	44
3.4. Das englische und deutsche Justizwesen im Vergleich	49
3.4.1. Das Justizwesen in England	49
3.4.2. Das Justizwesen im Alten Reich	53
4. Das Ausmaß der Hexenverfolgungen im Vergleich	63
4.1. Ein mit der deutschen Hexenverfolgung vergleichbarer Verfolgungsexzess: Die Hopkins-Prozesse in England	64
4.1.1. Die Rolle der Folter in Ellwangen	70
4.1.2. Die Rolle der Hexenjäger und der deutschen Scharfrichter	72
4.1.3. Die erhobene Kritik an den Scharfrichtern im Vergleich	77
4.1.4. Die Anklagepunkte	79

Inhaltsverzeichnis

4.2. Ein Beispiel für eine opferarme Verfolgung im Alten Reich: Die Kurfalz	81
4.2.1. Die kurpfälzische Polizeiordnung vom 30. Juli 1562 und die Malefizordnung von 1582	84
4.2.2. Der Einsatz der Folter	88
4.3. Die Skeptische Tradition	89
5. Der englische und deutsche Hexenglaube im Vergleich	97
5.1. Der englische und deutsche Teufelspakt im Vergleich	97
5.1.1. Der Teufelspakt in England	97
5.1.2. Der Teufelspakt im Alten Reich	103
5.2. Der Glaube an die Teufelsbuhlschaft im Vergleich	107
5.2.1. Die Teufelsbuhlschaft in England	107
5.2.2. Die Teufelsbuhlschaft im Alten Reich	109
5.3. Der Glaube an Hilfsgeister im Vergleich	111
5.3.1. Die Hilfsgeister in England	111
5.3.2. Die Hilfsgeister im Alten Reich	115
5.4. Der Glaube an Schadenszauber im Vergleich	118
5.4.1. Der Schadenszauber in England	118
5.4.2. Der Schadenszauber im Alten Reich	121
6. Forschungsthesen im Vergleich	125
6.1. Die Thesen der Gender-Study zum Thema Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit	125
6.2. Klimatische Veränderungen – Die Kleine Eiszeit	133
7. Zusammenfassung	143
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	149
8.1. Quellen	149
8.2. Literatur	155

1. Einleitung

Hans Kuntz berichtet in der 1580 erschienenen Zeitung¹ „Newe Zeitung von einer Erschrecklichen That, welche zu Dillingen, von einem Jhesuwider, und einer Hexe geschehen ist“ von einer Frau, die 1579 in einem Prozess als Hexe überführt worden sei.² Die 73 Jahre alte Greisin wurde für mehrere Unwetter in Schwaben und im Elsaß sowie für den Tod von Kindern, Tieren und von vielen Personen verantwortlich gemacht. So habe die alte Frau 1576 ein grausam Wetter von Kälte und hartem Reif gemacht, sodass der Wein am Elsaß, Necker und Rhein erfroren sei.³ Ferner habe diese im selben Jahr durch ein weiteres Gewitter die Herberge zum „Wilden Mann“ zerstört. Außerdem habe sie vielen „Weibern“ die Frucht im Mutterleibe getötet und viele Eheleute unruhig gemacht, sodass diese immer im Zank miteinander gelebt hätten.⁴ Zusätzlich pflegte sie seit 23 Jahren sexuellen Kontakt zum Teufel und habe viel andern „Weibern“ eine solche Kunst gelernt, die auch keinen geringen Schaden getan hätten. Ebenfalls habe die Greisin einen Mann namens Georgius Ziglerus in ihren Hexen-

¹ Das Zeitungswesen bildete sich erst allmählich im 17. Jahrhundert und primär im 18. Jahrhundert heraus. Im Gegensatz hierzu gehörten Flugblätter, Flugschriften und sogenannte „Newe Zeitungen“ noch zu den älteren Presse-gattungen und zu der nichtperiodischen Presse. Diese Schriften informierten vorwiegend über besondere Ereignisse und Vorfälle. Da der Titel der Quelle „Zeitung“ ist, wird das Dokument hier als „Zeitung“ bezeichnet. Allerdings stellt dieses noch keine Zeitung im Sinne des 18. Jahrhunderts dar, sondern ist vielmehr mit einer Flugschrift des 16. Jahrhunderts gleichzusetzen. Vgl. Weber, Johannes: Nachrichtenpresse im 17. Jahrhundert – Forschungsergebnisse und -desiderate, in: Blome, Astrid/ Böning, Holger (Hrsg.): Presse und Geschichte. Leistungen und Perspektiven der historischen Presseforschung, Bremen 2008 (Presse und Geschichte – Neue Beiträge 36), S. 41–42 (im folgendem kurz zitiert als: Weber, Nachrichtenpresse) und ebda., S. 46.

² Kuntz, Hans: Newe Zeitung von einer Erschrecklichen That, welche zu Dillingen, von einem Jhesuwider, und einer Hexe geschehen ist, Urssel 1580, S. 1 (im folgendem kurz zitiert als: Kuntz, Hexe).

³ Ebda., S. 2 und ebda., S. 2–3.

⁴ Ebda., S. 2 und ebda., S. 4.

künsten unterrichtet.⁵ Gemeinsam hätten sie durch einen Gewitterzauber großen Schaden in Thüringen, Sachsen und Meissen angerichtet. Schließlich sei die alte Frau durch göttliche Fügung als Hexe überführt worden, weil sie bei dem Versuch, Menschen in einer Badstube zu ersticken, über ein Stück Holz gestolpert sei. Infolgedessen habe die anwesende Menge verdächtige Gegenstände bei der Greisin gefunden und aus diesem Grund sei sie zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt worden. Als zwei schwarze Raben auf dem Hinrichtungsplatz über sie hergeflogen seien, habe die alte Frau den Henker verspottet. Nachdem die Hexe in das Feuer geworfen worden sei, hätten die Krähen diese genommen und vor allem Volk in die Lüfte wegeführt. Daraufhin sei die Kleidung des Scharfrichters in Flammen geraten und drei Tage später sei dieser seinen Brandwunden erlegen.⁶

Der Triumph einer Hexe über ihre Henker, wie ihn dieser Bericht beschreibt, stellt eine Ausnahme in den frühneuzeitlichen Flugschriften des 16. und 17. Jahrhunderts dar, die über Hexenprozesse berichten. Denn oftmals bleibt die überführte Hexe machtlos gegenüber den Richtern und findet vom Teufel verraten den Tod auf dem Scheiterhaufen. Trotz des ungewöhnlichen Endes nennt Kuntzes Bericht typische Elemente wie die Teufelsbuhlschaft, den Schadenszauber, den Pakt mit dem Teufel und eine Zusammenkunft von Hexen, die in der Frühen Neuzeit mit dem Delikt der Hexerei in Verbindung gebracht wurden.⁷

⁵ Ebda., S. 2. Georgius Ziglerus musste einen von dreizehn Teufeln zur Ausführung seiner Befehle auswählen. Vgl. ebda., S. 4.

⁶ Ebda., S. 5–6 und ebda. S. 8.

⁷ Eine Flugschrift berichtet über einen 1682 in Exeter geführten Prozess, bei dem drei Hexen hingerichtet wurden. Der Teufel sei den Angeklagten zum Gefängnis gefolgt, habe sie dort aber verlassen, da er der Urheber der Lügen und der Betrüger der Seelen sei. Vgl. Anonym: *The Tryal, Condemnation, and Execution of three Witches*. Viz. Temperace Floyd, Mary Floyd and Susanna Edwards, Holborn 1682, S.5 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, tryal). Eine weitere Flugschrift berichtet 1618 über den Prozess von Anne Baker, Jaon Willimot und Ellen Greene. So habe der Teufel die Angeklagten zu dem Zeitpunkt im Stich gelassen, an dem diese seine Hilfe am meisten gebraucht hätten. Vgl. Anonym: *The Wonderful Discoverie of the Witchcrafts of Margaret and Phillip Flower*, London 1619, S. 41 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, discoverie). Zum kumulativen Konzept der Hexerei gehörten der Teufelspakt, der Schadenszauber, der Hexenflug und der Hexensabbat. Vgl. Le-

Im Vergleich hierzu finden sich in englischen Quellen nicht alle eben genannten Bestandteile.⁸ Beispielsweise berichtet 1674 eine englische Flugschrift über den Fall Ann Foster, die in Northapton wegen der Tötung von 30 Schafen mithilfe von Hexerei zum Tode durch Hängen verurteilt worden war. Dem Opfer der Hexe sei von anderen Bürgern geraten worden eines der toten Tiere zu verbrennen, sodass die Täterin sich ihnen zu erkennen geben möge. Da Ann Foster kurze Zeit später vor den Anwesenden erschienen sei, habe der Viehzüchter ihr in die Hand geschnitten, damit die Macht der Hexe gebrochen werden möge. Nachdem die alte Frau dem Gericht übergeben worden sei, habe sie gestanden, dass sie vom Teufel zu der ihr vorgeworfenen Tat verleitet worden wäre.⁹ Ferner hätten Zeugen beobachtet, wie der Teufel im Gefängnis in Gestalt einer Ratte an ihrem Körper gesaugt hätte.¹⁰ Das englische Beispiel nennt zwar ebenso den Schadenszauber sowie den Pakt mit dem Teufel, allerdings bleiben der sexuelle Kontakt zu diesem oder die Existenz einer Hexensekte unerwähnt. Stattdessen werden zwei Arten der Hexenprobe und die Fähigkeit Satans, eine tierische Gestalt anzunehmen, erwähnt.¹¹

Bei der Gegenüberstellung der zwei Quellen lassen sich somit sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede zwischen dem englischen und deutschen Hexenglauben feststellen. In der folgenden Arbeit soll die Hexenverfolgung des 16. und 17. Jahrhunderts in England mit der im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nationen verglichen werden. Ein vergleichender Ansatz ist in der Hexenforschung nicht völlig

vack, Brian: Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa, München 1995, S. 39–57 (im folgendem kurz zitiert als: Levack, Hexenjagd).

⁸ Die Unterschiede zwischen dem englischen und deutschen Hexenglauben werden in Kapitel 5. thematisiert.

⁹ Anonym: A Full and True Relation of the Tryal, Condemnation, and Execution of Ann Foster, London 1674, S. 4–7 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, Foster). Bevor es zu einer juristischen Verhandlung kam, drohte zunächst die Frau wegen der Verletzung ihrer Hand dem Mann selbst mit einer Anklage. Vgl. ebda., S. 5.

¹⁰ Ebda., S. 7.

¹¹ Die Hexenprobe wurde auch im Reich in Form der Wasser- oder Nadelprobe angewandt. Der Teufel, der eine Tiergestalt annehmen konnte fungierte in der englischen Vorstellung oft als Hilfsgeist der Hexe. Die Funktion der Hilfsgeister und der Unterschied zwischen dem deutschen und englischen Hexenglauben werden in Kapitel 5.3. dieser Arbeit diskutiert.

unumstritten. Thomas Robisheaux übte Kritik an dieser Methode, indem er darauf verwies, dass die zunehmende Anzahl an vergleichenden Regionalstudien keine neue Antwort auf die Frage nach dem Grund für die europäischen Hexenverfolgungen liefern könnten.¹² Johannes Dillinger betont wiederum den Erkenntniswert des Verfahrens und zieht selbst den Vergleich zwischen der Hexenverfolgung von Schwäbisch-Österreich und Kurtrier.¹³ Im Rahmen dieser Arbeit bietet sich ein Vergleich zwischen der Hexenverfolgung in England und Deutschland wegen der bereits angedeuteten Unterschiede im englischen und deutschen Hexenglauben an. Ebenso kann ein vergleichender Ansatz Aufschluss darüber geben, warum in einem Territorium größere Hexenpaniken ausbrechen konnten, aber es in einem anderen Land wie zum Beispiel England nur selten zu größeren Verfolgungen kam. Ferner können auf diese Weise neue Sichtweisen auf bereits bestehende Thesen eröffnet werden.

1.1. Der Forschungsstand im Vergleich

Bereits im Zeitalter der Frühaufklärung befassten sich Gelehrte wie Christian Thomasius und Francis Hutchinson mit der Hexenverfolgung der Frühen Neuzeit.¹⁴ Hutchinson galt dabei als einer der ersten englischen Autoren, die sich mit dem Thema Hexerei historisch auseinandergesetzt hatten. In seinem 1718 erschienenem Werk „An historical essay concerning witchcraft“ bezeichnet Hutchinson den

¹² Robisheaux, Thomas: *The German Witch Trials*, in: Levack, Brian (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Witchcraft in Early Modern Europe and Colonial America*, Oxford 2013, S. 196 (im folgendem kurz zitiert als: Robisheaux, German).

¹³ Dillinger, Johannes: *Böse Leute. Hexenverfolgung in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier im Vergleich*, Trier 1999 (Hexenprozesse Quellen und Darstellungen 5), S. 13 (im folgendem kurz zitiert als: Dillinger, Vergleich). Der vergleichende Ansatz wurde als Methode für die Erforschung der Hexenverfolgung selten auf andere Länder angewandt. Vgl. ebda., S. 11–14.

¹⁴ So habe Christian Thomasius mit dem Hinweis darauf, dass sich der frühneuzeitliche Hexenglaube erst im Spätmittelalter herausgebildet hätte bereits historisch argumentiert. Vgl. Behringer, Wolfgang: *Geschichte der Hexenforschung*, in: Lorenz, Sönke/ Schmidt, Jürgen (Hrsg.): *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004*, S. 498–499 (im folgendem kurz zitiert als: Behringer, Hexenforschung).

Glauben an die Anrufung von guten und bösen Geistern als schlimmste Korruption der Religion und als die größte Perversion des Rechts. Gleichzeitig sieht er den Auslöser für die frühneuzeitlichen Hexenjagden primär im Aberglauben der Bevölkerung begründet.¹⁵ Im Gegensatz zur Aufklärung herrschte zur Zeit Rankes nur wenig Interesse daran, die frühneuzeitliche Hexenverfolgung zu erforschen, da der Fokus der sich allmählich etablierenden Geschichtswissenschaft auf der Untersuchung der Politikgeschichte lag.¹⁶

Heute gilt das Thema Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit als gut erforscht. Einen der bedeutendsten Forschungsbeiträge für die englische Hexenforschung leistete Alan Macfarlane mit seiner 1970 erschienen Regionalstudie „Witchcraft in Tudor and Stuart England“ für die Grafschaft Essex. Dabei war Macfarlane einer der ersten Historiker, der auf die Prozessakten der Home Circuit Assizes zurückgriff. Auf diese Weise konnte er eine größere Quantität an geführten Hexenprozessen für die Grafschaft Essex nachweisen, als bisher von der Forschung angenommen wurde.¹⁷ Ein weiterer Verdienst Macfarlanes war die These, dass Konflikte zwischen Nachbarn innerhalb einer Gemeinde einen wichtigen Faktor bei der Anklage von Hexen darstellte.¹⁸ Keith Thomas erforschte 1971 in seinem Buch „Religion and the Decline of Magic“ die Wechselbeziehung zwischen Magie und Religion. Gleichzeitig analysierte er den englischen Hexenglauben im 16. und 17. Jahrhundert und befasste sich mit dem Teufelsglauben der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Ebenso ging er der Frage nach, auf welche Weise der Verdacht der Hexerei erregt werden konnte.¹⁹ Auf-

¹⁵ Hutchinson, Francis: An historical essay concerning witchcraft. With observations upon matters of fact. Tending to clear the texts of the sacred scriptures, and confute the vulgar errors about that point, London 1720, A3-A4 (im folgendem kurz zitiert als: Hutchinson, witchcraft) und Behringer, Hexenforschung, S. 500.

¹⁶ Ebda., S. 519-520.

¹⁷ Macfarlane, Alan: Witchcraft in Tudor and Stuart England. A regional and comparative study, London 1970, (im folgendem kurz zitiert als: Macfarlane, witchcraft).

¹⁸ Behringer, Hexenforschung, S. 582.

¹⁹ Thomas, Keith: Religion and the Decline of Magic. Studies in Popular Beliefs in Sixteenth - and Seventeenth -Century England, London 1991, (im folgendem kurz zitiert als: Thomas, religion) und Behringer, Hexenforschung, S. 582.

1. Einleitung

bauend auf diese Ergebnisse legte James Sharpe den Fokus seiner Untersuchung auf die gesamte Hexenverfolgung in England für den Zeitraum von 1550 bis 1750.²⁰ Neben Macfarlane, Thomas und Sharpe, die die englische Hexenforschung am meisten prägten, sei noch auf Stuart Clarks Studie zu verweisen, in der er den europäischen Hexen- und Dämonenglauben untersucht.²¹

Für den deutschen Raum liegen im Vergleich zu England eine große Anzahl an Regionalstudien vor. Zu nennen sei zum Beispiel Wolfgang Behringers „Hexenverfolgung in Bayern“ und Wolfgang Mährles „Zum Feuer verdammt: Die Hexenverfolgungen in der Grafschaft Hohenberg, der Reichsstadt Reutlingen und der Fürstpropstei Ellwangen“, welches in Zusammenarbeit mit Thomas Fritz und Johannes Dillinger 1998 entstand, sowie der Forschungsbeitrag von Jürgen Michael Schmidt „Glaube und Skepsis“, welcher sich auf die Hexenjagd in der Kurpfalz konzentrierte.²² Außerdem wurde international der Arbeitskreis interdisziplinäre Hexenforschung (kurz: AKIH) gegründet, der 2004 einen Aufsatzband mit einer Reihe von Regionalstudien, die sich auf Süddeutschland konzentrierten, herausgegeben hat.²³ Ebenso befassten sich auch englische Historiker mit der deut-

²⁰ Sharpe, James: *Instruments of Darkness. Witchcraft in Early Modern England*, London 1997, (im folgendem kurz zitiert als: Sharpe, darkness) und Sharpe, James: *Witchcraft in Early Modern England*, Harlow 2001, (im folgendem kurz zitiert als: Sharpe, witchcraft)

²¹ Clark, Stuart: *Thinking with Demons. The Idea of Witchcraft in Early Modern Europe*, New York 1997, (im folgendem kurz zitiert als: Clark, demons).

²² Behringer, Wolfgang: *Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit*, München 1987, (im folgendem kurz zitiert als Behringer, Bayern) und Mährle, Wolfgang: „O wehe der armen seelen“. *Hexenverfolgungen in der Fürstpropstei Ellwangen (1588–1694)*, in: Dillinger, Johannes/ Fritz, Thomas/ Mährle Wolfgang: *Zum Feuer verdammt. Die Hexenverfolgungen in der Grafschaft Hohenberg, der Reichsstadt Reutlingen und der Fürstpropstei Ellwangen*, Stuttgart 1998 (Hexenforschung 2), (im folgendem kurz zitiert als: Mährle, Fürstpropstei) und Schmidt, Jürgen Michael: *Glaube und Skepsis. Die Kurpfalz und die abendländische Hexenverfolgung 1446 - 1685*, Bielefeld 2000 (Hexenforschung 5), (im folgendem kurz zitiert als: Schmidt, Skepsis)

²³ In diesem Buch befindet sich der bereits genannte Aufsatz von Wolfgang Behringer über die Geschichte der Hexenforschung. Vgl. Behringer, *Hexenforschung*, S. 485–668.

schen Hexenverfolgung. Erik Midelfort hat 1972 ebenfalls ein Buch, das die Hexenjagd in Südwestdeutschland thematisierte, veröffentlicht.²⁴ Gemessen an den zahlreichen Studien für Süddeutschland erscheint Norddeutschland weniger Aufmerksamkeit von Seiten der Hexenforschung erfahren zu haben. Allerdings leistete Gerhard Schormann in seinem 1977 erschienen Buch „Hexenprozesse in Nordwestdeutschland“ einen wichtigen Forschungsbeitrag, da er erstmals den Einfluss von Juristenfakultäten auf die Urteilsverkündung für die nordwestdeutschen Territorien analysierte.²⁵ Ferner wurden ebenso internationale Arbeitsgruppen gegründet, die sich mit einer bestimmten Themenstellung auseinandersetzten wie zum Beispiel in der von Johannes Dillinger herausgegebenen Aufsatzsammlung „Hexenprozess und Staatsbildung“, die sich mit der Frage befasst, inwiefern der Prozess der Staatsbildung Einfluss auf die Hexenverfolgung gehabt hätte.²⁶ Gleichfalls liegen bereits Arbeiten vor, die einen globalen Ansatz verfolgen. Wolfgang Behringer zog 2004 den Vergleich zwischen der europäischen, der amerikanischen und der afrikanischen Hexenverfolgung.²⁷ Folglich zeigt sich, dass die europäische Hexenverfolgung bereits gründlich erforscht wurde. Ebenso wurde bereits in einzelnen englischen Forschungsbeiträgen kurz der Vergleich zum Kontinent gezogen, allerdings wurde bisher noch kein umfassender Vergleich zwischen der Hexenverfolgung in England und im Reich erstellt, weshalb es sich anbietet, diese Themenstellung zu verfolgen.

²⁴ Midelfort, Erik: *Witch Hunting in Southwestern Germany 1562-1684. The Social and Intellectual Foundations* California 1972 (im folgendem kurz zitiert als: Midelfort, Germany)

²⁵ Schormann, Gerhard: *Hexenprozesse in Nordwestdeutschland*, Hildesheim 1977 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 87), (im folgendem kurz zitiert als: Schormann, Hexenprozesse).

²⁶ Zu nennen wäre beispielsweise der darin abgedruckte Aufsatz von James Sharpe. Vgl. Sharpe, James: *State Formation and Witch-Hunting in Early Modern England*, in: Dillinger, Johannes/ Schmidt, Jürgen Michael/ Bauer, Dieter (Hrsg.): *Hexenprozess und Staatsbildung. Witch-Trials and State-Building*, Bielefeld 2008 (Hexenforschung 12), S. 59-77 (im folgendem kurz zitiert als: Sharpe, state).

²⁷ Behringer, Wolfgang: *Witches and Witch-Hunts. A Global History*, Cambridge 2004 (im folgendem kurz zitiert als: Behringer, global).

1.2. Die Quellenproblematik

Eine der wichtigsten Quellen für die Erforschung der Hexenverfolgung in England stellen die Anklageschriften der „Home Circuit Assizes“ dar, denn obwohl eine Reihe von frühneuzeitlichen Flugschriften²⁸ über Hexenprozesse in England berichten, können diese keine adäquate Auskunft über die Gesamtzahl der Anklagen oder über die geführten Gerichtsverfahren geben.²⁹ Cecil L'estrage Ewens Buch „Witch Hunting and Witch Trials“, in welchem 790 Anklageschriften der Assizes wegen Hexerei aufgelistet werden, ist auch heute noch eines der wichtigsten Hilfsmittel für die Erforschung der Hexenverfolgung in England. Ferner können diese Aufschluss über den Grund der Anklagen geben.³⁰ Ebenfalls wichtig für die Themenstellung sind Schriften von frühneuzeitlichen Dämonologen, die beispielsweise der

²⁸ Macfarlane, *witchcraft*, S. 5–6.

²⁹ Alan Macfarlane stellte bereits 1970 fest, dass in den frühneuzeitlichen Flugschriften nur eine geringe Anzahl der in England geführten Hexenprozesse genannt werden würden. Als Beispiel nennt Macfarlane Essex. Für die Grafschaft waren bis zur Hinzuziehung der Anklageschriften der Assizes als Quelle nur 15 Gerichtsverhandlungen bekannt gewesen. Durch die Berücksichtigung der Home Circuit Assizes konnten nun 473 Anklageschriften für Essex angenommen werden. Vgl. ebda., S. 5. Für den Zeitraum von 1560 bis 1680 sind durch die Berücksichtigung der Anklageschriften der Assizes für Essex 487 Anklagen bekannt. Vgl. ebda., S. 28.

³⁰ Ewen listet 790 Abschriften von Hexenprozessen, die vor den Home Circuit Assizes geführt worden sind für den Zeitraum von 1560 bis 1701 auf. Dabei nennt er das Geschlecht der Angeklagten und gibt Auskunft über den Anklagegrund. Vgl. Ewen, Cecil L'Estrange (Hrsg.): *Witch Hunting and Witch Trials. The Indictments for Witchcraft from the Records of 1373 Assizes held for the Home Circuit A.D. 1559-1736*, London 1929, S. 117–265 (im folgendem kurz zitiert als: Ewen, *witch*). 1933 veröffentlichte Ewen einen zweiten Band, in welchem er weitere Anklageschriften wegen Hexerei und Geständnisse von Angeklagten sammelte. Vgl. Ewen, Cecil L'Estrange (Hrsg.): *Witchcraft and Demonianism. A concise account derived from sworn depositions and confessions obtained in the courts of England and Wales*, London 1933, S. 7–11 (im folgendem kurz zitiert als: Ewen, *demonianism*). Anklagegrund waren beispielsweise nekromantische Praktiken. So wurde 1616 eine Frau angeklagt, weil ihr vorgeworfen wurde einen Totenkopf ausgegraben zu haben, um einer anderen Frau zu schaden. Die Angeklagte Susan Barker wurde dabei als Hexe bezeichnet. Vgl. Ewen, *witch*, S. 90–91. Macfarlane betrachtet Ewen als wichtige Quelle. Vgl. Macfarlane, *witchcraft*, S. 5.

Frage nachgehen, auf welche Weise eine Hexe zu erkennen sei.³¹ Für den englischen Raum zu nennen wäre Reginald Scots „The Discovery of Witchcraft“, James VI. „Daemonologie“ oder George Giffords „A Dialogue concerning Witches and Witchcraft“.³² Frühneuzeitliche Flugschriften eignen sich wiederum dazu, Erkenntnisse über den Hexenglauben der englischen Bevölkerung zu gewinnen, und bieten zusätzliche Informationen über eine Reihe von Hexenprozessen.³³

Prozessakten, Schriften von Dämonologen und frühneuzeitliche Flugschriften sind ebenfalls bei der Untersuchung der deutschen Hexenverfolgung wichtige Quellen. Zu den bekanntesten Vertretern der deutschen Dämonologen gehören Johann Weyer mit seiner 1563 veröffentlichten „De praestigiis daemonum“ und Friedrich von Spee mit seiner 1631 erschienenen „Cautio Criminalis“.³⁴ Ebenso wie in Eng-

³¹ Nicholson, Brinsley (Hrsg.): *The Discoverie of Witchcraft by Reginald Scot*, London 1886, (im folgendem kurz zitiert als: Scot, discoverie) und King James VI.: *Daemonologie. In the Form of a Dialogue*, Edinburgh 1597. (im folgendem kurz zitiert als: James VI., *Daemonologie*).

³² Zitiert wird nach einem 1842 erschienenen Nachdruck, der von der Percy Society herausgegeben wurde. Vgl. Percy Society (Hrsg.): *A Dialogue concerning Witches and Witchcrafts by George Giffard, in which is layed open how craftily the Divell deceiveth not onely the Witches but many Other, and so leadeth them awrie into manie great Errors*, London 1842 (im folgendem kurz zitiert als: Giffard, dialogue).

³³ Beispielsweise geben die Anklageschriften bei dem Fall Elizabeth Clarke nur als Angabe, dass sie einen Mann namens John Edwards verhext habe und dieser aus diesem Grund verstorben sei. Eine von John Stearne veröffentlichte Flugschrift gibt wiederum zusätzliche Informationen. So habe Clarke Hilfsgeister besessen und einen Pakt mit dem Teufel geschlossen. Außerdem habe Clarke sexuellen Kontakt zu diesem gepflegt. Vgl. Ewen, witch, S. 23 und Stearne, John: *A Confirmation And Discovery of Witchcraft*, London 1648, S. 14–15 (im folgendem kurz zitiert als: Stearne, confirmation).

³⁴ In dieser Arbeit wird primär auf Weyers „De lamia“ zurückgegriffen, denn darin werden Weyers Ergebnisse noch einmal zusammengefasst. Dieses Traktat ist als Digitalisat bei der Bayerischen Staatsbibliothek online frei zugänglich. Als Autor wird Johannes Wier angegeben, aber dieser Name stellt nur eine andere Schreibweise für Johann Weyer dar. Vgl. Weyer, Johannes: *De Lamiis, Das ist: Von Teuffelsgespenst, zauberern und gifftbereytern kurtzer doch grundtlicher Bericht was für unterscheidt unter den Hexen und unholden und den Gifftbereytern im Straffen zuhalten...Sampt einem angehängten*

1. Einleitung

land sind auch in Deutschland mehrere Flugschriften, die sich mit dem Hexereidelikt auseinandersetzen, überliefert. In der Forschung wurden Flugschriften lange Zeit als Quelle vernachlässigt, da die Bearbeitung von diesen als unwissenschaftlich betrachtet wurde.³⁵ Daniel Bellingradt betont allerdings ihre Bedeutung für die Geschichtswissenschaft.³⁶ Daher eignen sich auch deutsche Flugschriften dazu den deutschen Hexenglauben zu erforschen.

Zu berücksichtigen ist, dass im Gegensatz zu England in den deutschen Territorien eine größere Anzahl an Prozessakten überliefert ist. Ewen weist darauf hin, dass für die Regierungszeit von Elizabeth I. ein großer Teil der Protokolle der Assizes verloren gegangen sei. Gleichfalls würden mehr als die Hälfte der Akten für bestimmte Jahre wie 1574, 1604 oder 1622 fehlen.³⁷ Zwar sind die Prozessakten gleichfalls nicht für alle Territorien des Alten Reiches vollständig überliefert, aber trotzdem ist die Quellenlage in vielen Gebieten ausreichend, um eine Aussage über die Gesamtzahl der Opfer und den Verlauf der Hexenverfolgung in bestimmten Regionen zu treffen. In

kleinen Tractätlein von dem falschen und erdichten fasten alles mit, Frankfurt 1586, (im folgendem kurz zitiert als: Weyer, zauberern).

Bei Friedrich von Spee wird nach der historisch kritischen Ausgabe von Theo van Oorschoot zitiert. Vgl. Van Oorschoot, Theo (Hrsg.): Friedrich Spee. *Cautio Criminalis*, Tübingen 2005, (im folgendem kurz zitiert als: Spee, *cautio*).

³⁵ Bellingradt bezeichnet Flugschriften als „verfluchte Forschungsmedien“, weil zwar kontinuierlich von Seiten der Forschung auf ihren Quellenwert hingewiesen worden sei, aber dabei lediglich punktuelle Studien entstanden seien. Ferner sei es ein massenhaft vorkommendes Archivgut, welches bisher wenig systematisch wissenschaftlich bearbeitet worden sei. Vgl. Bellingradt, Daniel: Die vergessenen Quellen des Alten Reiches. Ein Forschungsüberblick zu frühneuzeitlicher Flugpublizistik im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, in: Blome, Astrid/ Böning, Holger (Hrsg.): *Presse und Geschichte. Leistungen und Perspektiven der historischen Presseforschung*, Bremen 2008 (*Presse und Geschichte – Neue Beiträge* 36), S. 79 (im folgendem kurz zitiert als: Bellingradt, Quellen). In den 1920er Jahren grenzte Karl Schottenloher Flugschriften von Staatsschriften ab. In den 1970er Jahren lag der Fokus der Untersuchung primär auf der Textlichkeit. Vgl. ebda., S.81 und S. 83–84. Für einen Forschungsüberblick: Vgl. ebda., S.79–95.

³⁶ Ebda., S. 95.

³⁷ Ewen, *witch*, S. 71. Mehr als die Hälfte der Akten fehlen ebenso für die Jahre 1561 bis 1563, 1566, 1637, 1646, 1656, 1660, 1668, 1710 und 1728 bis 1729. Vgl. ebda., S. 73.

Deutschland liegen viele Prozessakten nicht in gedruckter Form vor, sondern sind nur von einem Archiv aus zugänglich. Doch es gibt Editionen von Prozessakten, die für einen bestimmten Raum herausgegeben worden sind. Zum Beispiel hat Hugo Stehkämper 1992 eine Edition der Kölner Hexenverhöre veröffentlicht.³⁸ Allerdings soll bei der Untersuchung der Territorien, für die keine Edition der Hexenprotokolle publiziert wurde, auf die Ergebnisse von verschiedenen Regionalstudien zurückgegriffen werden. Gleichfalls bedeutend für die Themenstellung sind die Spruchakten der deutschen Juristenfakultäten. Weitere wichtige Quellen für beide Gebiete stellen Gesetzestexte wie die drei englischen Hexengesetze aus dem 16. und 17. Jahrhundert sowie der Laienspiegel und die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. dar, wenn die Gesetzeslage analysiert wird.³⁹

1.3. Bemerkungen zum Vorgehen

Die folgende Arbeit ist in fünf Kapitel aufgeteilt. Im ersten Kapitel soll zunächst eine Definition des Terminus Hexe für beide Länder erfolgen und dabei sollen mögliche Unterschiede herausgearbeitet werden. Anschließend soll das kumulative Konzept der Hexerei thematisiert werden und danach gefragt werden, inwiefern dieses auf die englische Hexenverfolgung angewendet werden kann. Im zweiten Teil des ersten Kapitels wird der Frage nachgegangen, ob der Ursprung des deutschen Hexenglaubens in der mittelalterlichen Ketzer-

³⁸ Stehkämper, Hugo (Hrsg.): Kölner Hexenverhöre aus dem 17. Jahrhundert, Köln/ Wien/ Weimar 1992 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 74), (im folgendem kurz zitiert als: Stehkämper, Hexenverhöre).

³⁹ Lorenz, Sönke (Hrsg.): Aktenversendung und Hexenprozess. Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630) II. 1. Die Quellen, Frankfurt/ Bern/ New York 1983 (Studia Philosophica et Historica 1), (im folgendem kurz zitiert als: Lorenz, Quellen). In dieser Arbeit wird auf die kritische Edition der *Constitutio Criminalis Carolina* von Josef Kohler und Willy Scheel zurückgegriffen. Vgl. Kohler, Josef/ Scheel, Willy (Hrsg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. *Constitutio Criminalis Carolina*, Aalen 1968 (im folgendem kurz zitiert als: CCC.). Beim Laienspiegel wird auf das Original von 1542 zurückgegriffen. Dieses ist als Digitalisat bei der Bayrischen Staatsbibliothek online frei zugänglich. Vgl. Tengler, Ulrich: *Laienspiegel: von rechtmässigen Ordnungen inn burgerlichenn und peinlichen Regimenten, mit Additionen ursprünglicher Rechtsbrüchen*, Straßburg 1542 (im folgendem kurz zitiert als: Laienspiegel).

1. Einleitung

verfolgung liege und ob für England ähnliche Traditionen feststellbar sind. Im zweiten Kapitel erfolgt zunächst ein Überblick über den Verlauf der Hexenverfolgung in den beiden Ländern und dabei wird deren Opferzahl einander gegenübergestellt. Anschließend werden die drei englischen Hexengesetze thematisiert und Unterschiede zum deutschen Recht, wie es der Laienspiegel und die Carolina vorschrieben herausgearbeitet. Im nächsten Abschnitt wird der Einsatz der Folter in England und im Alten Reich diskutiert. Schließlich werden im letzten Teil des zweiten Kapitels die Institutionen untersucht, die zuständig für die Bearbeitung der wegen Hexerei eingereichten Klagen waren. Dabei soll diskutiert werden, inwiefern das Reichskammergericht Hilfe bei unrechtmäßig geführten Verfahren geboten hat, und die Rolle der deutschen Juristenfakultät erörtert werden. Dem gegenübergestellt wird die Durchsetzungsfähigkeit der Home Circuit Assizes in England. Das dritte Kapitel soll zeigen, dass unter bestimmten Voraussetzungen in beiden Ländern sowohl größere Hexenpaniken ausbrechen konnten als auch ein Rückgang der Hexenjagden sich einstellen konnte. Dies soll am Beispiel der Hopkins-Prozesse verdeutlicht werden, die der Hexenverfolgung in der Fürstpropstei Ellwangen gegenübergestellt werden. Am Beispiel der Kurpfalz soll schließlich gezeigt werden, dass sich ebenso im Reich unter bestimmten Voraussetzungen eine milde Form der Hexenverfolgung herausbilden konnte. Im vierten Kapitel wird ausgehend vom kumulativen Konzept der Hexerei der englische und der deutsche Hexenglaube miteinander verglichen. Gleichzeitig soll auf Gemeinsamkeiten aufmerksam gemacht werden. Schließlich gilt es, im letzten Kapitel anhand der Ergebnisse der Gender Studies und der These, dass die Kleine Eiszeit eine Erklärung für den Ausbruch der Hexenjagden biete, zu zeigen, dass diese sich nicht in allen Fällen auf England anwenden lassen.

2. Definitionen der Begriffe „Hexe“ und „Hexerei“

2.1. Die Terminologie im Vergleich

2.1.1. Die Terminologie in England

Im frühneuzeitlichen England des 16. und 17. Jahrhunderts riefen die Worte „witch“ und „witchcraft“ verschiedene Assoziationen bei den Zeitgenossen hervor. Dabei bestand ein Unterschied zwischen der Definition, die von Seiten einer gebildeten Bürgerschaft aufgestellt wurde, und dem Hexenbild der unteren Schichten. Allgemein wurde ein Mensch als Hexe bezeichnet, dem ein schlechter Charakter nachgesagt wurde. Gleichzeitig betrachtet eine Flugschrift aus dem Jahr 1612 die Hexe als einen verdorbenen Menschen, der niederträchtig und gemein seit seiner Geburt sei und darüber hinaus unfähig seinem lasterhaften Lebenswandel abzuschwören.⁴⁰ Außerdem verfügte eine Hexe über eine Machtposition in der Gesellschaft, da die Bevölkerung sich davor fürchtete, diese zu verärgern. Die Hexenangst, die im Volk herrschte, wird an einer Aussage in George Giffards 1603 erscheinendem Werk „A Dialogue concerning witches and Witchcrafts“ deutlich. Darin drückt die Figur Samuel seinem Dialogpartner Daniel gegenüber seine Furcht vor den Hexen aus, weil ihnen nachgesagt werde, Tiere zu töten und Menschen lahm zu machen. Aus Furcht selbst Schaden zu erleiden, habe Samuel versucht nicht den Zorn einer alten Frau auf sich zu ziehen.⁴¹ Obwohl die Hexe aus dieser Perspektive als machtvolleres Wesen erscheint, wird sie ebenso als schwache bemitleidenswerte Kreatur charakterisiert. So betont König James VI. in seiner „Daemonologie“, dass primär Menschen, die unter Armut litten und großes Unglück zu erleiden hatten, sich der Hexerei aus Verzweiflung zuwendeten. Ein weiteres Motiv sei das Streben nach Rache für erlittenes Unrecht oder das Verlangen nach weltli-

⁴⁰ Anonym: The witches of Northamptonshire. Agnes Browne. Ioane Vaughan. Arthur Bill. Hellen Ienkenson. Mary Barber. Witches. Who were all executed at Northampton the 22. of July last. 1612, London 1612, A3, S. 1 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, Northamptonshire).

⁴¹ Giffard, dialogue, S. 8–9.

2. Definitionen der Begriffe „Hexe“ und „Hexerei“

chem Reichtum.⁴² Folglich bezeichnete der Begriff Hexe einen Menschen, der seinen Affekten ergeben war und nicht dem christlichen Ideal naheiferte, sich von den irdischen Freuden und dem Verlangen nach materiellen Besitz zu lösen. Die Abkehr vom christlichen Glauben zeigt sich ebenfalls an der Verbindung zum Teufel, die einer Hexe von Seiten der Gelehrten nachgesagt wurde. So besaß diese keine eigene Macht, sondern konnte Magie nur mithilfe von Satan praktizieren. König James VI. bezeichnet sie beispielsweise als eine Dienerin und Sklavin des Teufels.⁴³ Wie viel Macht Satan tatsächlich zugeschrieben werden konnte, war bei den frühneuzeitlichen Gelehrten umstritten. Reginald Scot zweifelte beispielsweise an der Stärke von dämonischen Mächten und hielt die Möglichkeit eines Teufelpakts für unmöglich.⁴⁴

Ferner zeichnete sich bei englischen Gelehrten die Tendenz ab, die frühneuzeitliche Hexe von Magiern, Nekromanten und Astrologen abzugrenzen. Dabei wurden verschiedene Definitionen aufgestellt. Zwar dienten, wie James VI. betont, Magier und Hexen dem gleichen Herren und praktizierten ähnliche Dinge, aber der Magier sei von dem Streben nach Wissen und Anerkennung geleitet worden.⁴⁵ Robert Filmer unterschied 1653 wiederum mit Bezug auf die Bibel zwischen „witch“, „charmer“, „wizard“ und „necromancer“. Dabei definierte er die Hexe (witch) als eine Person, die in der Lage sei, die Sinne von anderen zu verwirren, setzte sie allerdings nicht grundsätzlich mit Menschen gleich, die Kontakt zu Geistern herstellen konnten.⁴⁶ Im Vergleich hierzu unterschied William West 1594 in seiner

⁴² James VI., *Daemonologie*, 2, 2, S. 27 und ebda., 2, 3, S. 29.

⁴³ Ebda., 1, 3, S. 10. Die gleiche Auffassung wird in George Giffards „A Dialogue concerning Witches and Witchcrafts“ vertreten. Der Schulmeister weist im Gespräch mit Daniel und Samuel darauf hin, dass Hexen sowohl das Gefäß des Teufels als auch dessen Diener seien. Vgl. Giffard, *dialogue*, S. 14.

⁴⁴ Reginald Scots Position gegenüber dem Hexenglauben wird in Kapitel 4.3. dieser Arbeit thematisiert. Scot, *discoverie*, 3, 10, S. 43–44. Das frühneuzeitliche Teufelsbild und der Teufelpakt wird in Kapitel 5.1. dieser Arbeit diskutiert. James Sharpe gibt eine kurze Zusammenfassung über die von den frühneuzeitlichen Dämonologen geführte Kontroverse. Vgl. Sharpe, *witchcraft*, S. 16–21.

⁴⁵ James VI., *Daemonologie*, 2, 2, S. 24 und ebda., 2, 3, S. 29.

⁴⁶ Unter „charmer“ versteht Filmer eine Person die seltsame Worte von sich gibt, um ein Kind zu heilen oder zu verhindern, dass eine Schlange sie selbst

„Symbolaeographie“ nicht zwischen Magiern und Nekromanten, sondern betrachtete beide als Menschen, die die Seelen der Toten dazu benutzten, geheime Gegenstände zu finden. Eine Hexe sei wiederum vom Teufel dazu verführt worden, zu glauben, Unwetter heraufbeschwören zu können oder mithilfe ihrer Hilfsgeister an weit entfernte Orte reisen zu können. West betont, dass beide mit Satan in Verbindung stünden.⁴⁷

Während die gebildete Oberschicht jeglichen Kontakt zu Hexen und Zauberern aufgrund ihrer Nähe zu dämonischen Kräften grundlegend ablehnte, unterschieden die unteren Bevölkerungsschichten primär zwischen guten und bösen Hexen. Das einfache Volk suchte in Fällen von Krankheiten oder wenn der Verdacht bestand, ein Opfer schwarzer Magie geworden zu sein, sogenannte „cunning men“ oder „cunning women“ auf.⁴⁸ Diese Differenzierung zwischen guten und bösen Hexen seitens der ungebildeten Bürger und die ablehnende Haltung der Gelehrten gegenüber Volksheilern zeigt sich zum Beispiel in Giffards Werk. So vertritt Samuel im Dialog die Position des niederen Volkes, da er auf Wunderheiler verweist, die gegen böse Hexen zu Rate gezogen werden könnten. Daniel, der eine belehrende Rolle im Dialog einnimmt, lehnt diese Auffassung vehement mit der Begrün-

verletzen könne. Ein „wizard“ wiederum sei jemand, der mit Eingeweiden die Zukunft voraussehen könne. Filmer nennt diesen auch „cunning man“. Einen „necromancer“ definiert er als einen Menschen, der sich bei den Toten aufhält in der Hoffnung diese schließlich nachts im Traum befragen zu können. Filmer bezieht sich hier auf die Bibel und betrachtet diese als Beweis dafür, dass Hexen in seiner Zeit mit dem Teufel in Verbindung stünden. Es lässt sich folglich erkennen, dass verschiedene Definitionen des Begriffes „Hexe“ nebeneinander im frühneuzeitlichen England existieren konnten. Vgl. Filmer, Robert: *An Advertisement to the Jury-Men of England touching Witches. Together with a Difference between an English and a Hebrew Witch*, London 1653, S. 17–18 (im folgendem kurz zitiert als: Filmer, advertisement).

⁴⁷ Ewen, witch, S. 22–23.

⁴⁸ Sharpe, darkness, S. 66–67. Übersetzt in die deutsche Sprache bedeutet „cunning men“ „listige“ oder „schlaue“ Männer. Diese Übersetzung gibt aber nicht vollständig deren Funktion wieder, besonders weil „listig“ im Deutschen auch negativ konnotiert ist. Da die „cunning men“ auch für die Heilung von Krankheiten aufgesucht wurden, wird innerhalb dieser Arbeit von „Volksheilern“ oder „Wunderheilern“ gesprochen, wenn von „cunning men“ die Rede ist.

dung ab, dass Volksheiler ebenso mit dem Teufel in Verbindung stünden.⁴⁹ Ebenfalls konnten Astrologen in den Augen der normalen Bevölkerung als Hexen gelten. James Sharpe nennt in diesem Kontext den Astrologen John Dee, dessen Haus 1580 von einer aufgebrachten Menge wegen des Verdachts auf Hexerei niedergebrannt worden war.⁵⁰

2.1.2. Die Terminologie im Alten Reich

Im Alten Reich gab es in der Frühen Neuzeit ähnliche Hexenbilder wie im englischen Raum. Ebenso wie in England wurde auch die deutsche Hexe mit Menschen assoziiert, denen ein schlechter Lebenswandel nachgesagt wurde oder die sich der Hexerei aus Verzweiflung zugewandt hätten. Beispielsweise berichtet Reinhard Lutz 1571 von dem Fall Anna Niclaus Straubens, die die Kunst der Zauberei erlernt hätte, um zu verhindern, dass ihr Ehemann sie weiterhin schlänge.⁵¹ Die Hausfrau von Ulrich Greifer, die Truvel Greischerin genannt wurde, hätte sich wiederum aus Armut an den Teufel gewandt, damit er ihr Geld gebe.⁵² Gleichfalls wurde auch der deutschen Hexe ein Pakt mit Satan nachgesagt, mit dessen Hilfe sie Schadenszauber wirken konnte. Allerdings war im Alten Reich im Gegensatz zu England die Beziehung zum Teufel dahingehend intensiver, dass die Hexe in den meisten Fällen sexuellen Kontakt mit diesem pflegte.⁵³ Ferner differenzierten auch deutsche Gelehrte zwischen verschiedenen Arten von Magiern wie Schwarzkünstlern, Zauberern, Totenbeschwörern, Hexen und Vogelsehern.⁵⁴

⁴⁹ Giffard, dialogue, S. 9–11.

⁵⁰ Sharpe, darkness, S. 39–40.

⁵¹ Lutz, Reinhard: Warhafftige Zeitung von den gottlosen Hexen...die zu...Schlestat im Elsaß auff den 22. Herbstmonat verlauff. Jahrs...verbrannt worden Sampt einem kurtzen Extract...von Hexerey, unbekannt 1571, S. 18 (im folgendem kurz zitiert als: Lutz, Zeitung).

⁵² Ebda., S. 22.

⁵³ Die Teufelsbuhlschaft wird ausführlich in Kapitel 5.2. dieser Arbeit thematisiert.

⁵⁴ David Meder spricht in seinen Predigten ebenfalls von Zauberern und Wettermachern, die er von den Wahrsagern und Vogelsehern abgrenzt. Vgl. Meder, David: Acht Hexenpredigten: Darinnen Von des Teuffels Mordkindern, der Hexen, Vnholden, Zauberischen, Drachenleuten, Milchdieben, etc.

Neben Vorstellungen darüber, welche Charaktereigenschaften den Hexen zugeschrieben werden können oder welche Art von Personengruppen besonders gefährdet seien, den Verführungen des Teufels zu erliegen, etablierte sich 1487 im deutschen Raum durch den *Malleus Maleficarum* der Hexereibegriff, der im Hexenhammer von dem Inquisitor Heinrich Kramer beschrieben wurde.⁵⁵ Die Komponenten dieses Begriffs waren der Teufelspakt, die Teufelsbuhlschaft, die Teilnahme an einem Hexensabbat und der Schadenszauber. Diese vier Elemente waren fester Bestandteil des deutschen Hexenglaubens des 16. und 17. Jahrhunderts. So wurden diese in Verhören stets zu Protokoll gegeben.⁵⁶ Ebenfalls fasste Joseph Hansen im 19. Jahrhundert diese Komponenten zum kumulativen Konzept der Hexerei zusammen.⁵⁷ Der elaborierte Hexenbegriff wurde seitdem von der Hexenforschung als Definitionshilfe für die Untersuchung des Hexenglaubens angewandt. Gerhard Schormann griff in seiner Studie „Hexenprozesse in Nordwestdeutschland“ auf das kumulative Konzept der Hexerei zurück, um Zaubereiprozesse von den Hexenprozessen zu trennen. So seien der Teufelspakt, die Teufelsbuhlschaft, der Schadenszauber und der Hexensabbat die Kriterien für einen Hexenprozess. Dabei schloss er Verfahren, die nicht diese vier Bestandteile enthielten, von seinen Untersuchungen aus.⁵⁸ Diese Methodik blieb nicht ohne Kritik. Peter Oestmann kritisierte an diesem Vorgehen, dass sich die von Schormann genannten Bestandteile nur unvollkommen in den Verhörprotokollen finden würden. So habe der He-

erschrecklichem Abfalle, Lastern vnd Vbelthaten, dadurch die Göttliche Maiestät gelestert...Bericht, was vermöge heiliger Göttlicher Schrift...darbey thun solle, Leipzig 1605, S. 2–3 (im folgendem kurz zitiert als: Meder, Drachenleuten).

⁵⁵ Hille, Ines: *Der Teufelspakt in frühneuzeitlichen Verhörprotokollen. Standardisierung und Regionalisierung im Frühneuhochdeutschen*, Berlin/ New York 2009 (*Studia Linguistica Germanica* 100), S. 43 (im folgendem kurz zitiert als: Hille, Teufelspakt).

⁵⁶ Ebd. Diese vier Elemente fanden sich bereits in den „*Errores Gazariorum*“, die in der zweiten Hälfte der 1430er Jahre veröffentlicht wurden. Vgl. Utz Tremp, Kathrin: *Von der Häresie zur Hexerei. „Wirkliche“ und imaginäre Sekten im Spätmittelalter*, Hannover 2008 (*Monumenta Germaniae Historica* 59), S. 12 (im folgendem kurz zitiert als: Utz Tremp, Häresie)

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Schormann, *Hexenprozesse*, S. 2.

xensabbat in der Gerichtspraxis nur dann eine Rolle gespielt, wenn Mittäter ermittelt werden sollten.⁵⁹ Es ergibt sich allerdings noch ein weiteres Problem: wird der Hexenglaube nur auf den elaborierten Hexenbegriff reduziert, hätte dies für die englischen Prozesse zur Folge, dass die überwiegende Mehrheit von diesen nicht als Hexereiverfahren betrachtet werden könnte. Denn wie sich noch in Kapitel 2.2. zeigen soll, sind Beschreibungen des Hexensabbats, des Hexenflugs und der Teufelsbuhlschaft selten in englischen Hexenprozessen zu finden. Daher ist das kumulative Konzept der Hexerei zu sehr vom deutschen Hexenglauben geprägt, um es auf andere Länder anzuwenden. Würde ein vergleichbares Konzept für England entwickelt werden, wären die Komponenten der Teufelspakt, der Schadenszauber und die englischen Hilfsgeister.

2.2. Der Ursprung des deutschen und englischen Hexenglaubens

Aufgrund der bereits in der Einleitung angedeuteten Unterschiede zwischen dem englischen und dem deutschen Hexenglauben ist es notwendig, zunächst nach deren gemeinsamen Ursprung zu fragen. Kathrin Utz Tremp beschreibt in ihrem Buch „Von der Häresie zur Hexerei“ die Entwicklung des frühneuzeitlichen Hexenglaubens als einen langandauernden Prozess, der bereits im Spätmittelalter begonnen und sich aus der mittelalterlichen Ketzerverfolgung entwickelt habe.⁶⁰ Dabei bezieht sie sich auf die deutsche Vorstellung von Hexerei, die unter dem bereits beschriebenen Begriff „kumulative Konzept der Hexerei“ zusammengefasst wurde. Utz Tremp erkennt bei diesem Prozess zwei Entwicklungsstränge, die sie als „Diabolisierung und Kriminalisierung der Häresie“ und als „Angleichung der Magie an die Häresie“ bezeichnet.

⁵⁹ Ferner macht Oestmann darauf aufmerksam, dass nicht in allen Quellen der Begriff „Hexe“ genannt werde, sondern diese ebenfalls als „Zauberer“ oder „Unholde“ bezeichnet worden seien. Vgl. Oestmann, Peter: Hexenprozesse am Reichskammergericht, Köln/ Weimar/ Wien 1997 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 31), S. 31 (im folgende kurz zitiert als: Oestmann, Reichskammergericht).

⁶⁰ Utz Tremp, Häresie, S. 383.

Die Entwicklung der Diabolisierung der Häresie hat ihren Ursprung in der von Konrad von Marburg im 13. Jahrhundert eingeleiteten Ketzerverfolgung. Zu dieser Zeit wurden die Katharer als Häretiker verfolgt, indem man sie aufgrund ihrer dualistischen Lehre mit der imaginären Sekte der Luziferianer gleichsetzte und auf diese Weise zu Teufelsanbetern erklärte.⁶¹ Dieses Bild der Luziferianer wurde gleichfalls von Klerikern auf andere Ketzergruppierungen wie die Waldenser übertragen. Bereits hier sind Elemente zu erkennen, die später ebenfalls im frühneuzeitlichen Hexenglauben zu finden sind, wie geheime Zusammenkünfte der Sektenanhänger, das Küssen des Hinterteils eines Tieres oder sexuelle Ausschweifungen.⁶² Als eigentliche

⁶¹ Die mittelalterliche Sekte der Katharer glaubte, dass die irdische Welt vom Teufel geschaffen worden sei und in jedem Menschen die Seele eines gefallenen Engels stecke, die durch strenge Askese und Beten wieder den Status der Vollkommenheit erreichen könne. Die Mitglieder waren dabei unterteilt in „perfecti“ / „perfectae“ und „credentes“. Die „credentes“ konnten durch den Empfang des „Consolamentum“ in den Rang eines „perfecti“ aufsteigen und auf diese Weise die Geisttaufe empfangen. Tremp weist darauf hin, dass die katharische Weltanschauung von den Inquisitoren verzerrt wahrgenommen worden sei. So wurde den Katharern die Anbetung des Teufels unterstellt, weil angenommen wurde, dass die Katharer mithilfe von Askese eine Rückkehr Satans in den Himmel herbeisehnten. Dazu kamen Vorstellungen von sexuell ausschweifenden Praktiken der Ketzer. Vgl. ebda., S. 330–331 und ebda., S. 384–385 und Fössel, Amalie/ Hettinger, Anette: Klosterfrauen, Beginen, Ketzerinnen. Religiöse Lebensformen von Frauen im Mittelalter, Idstein 2000 (Historisches Seminar 12), S. 60–61 (im folgendem kurz zitiert als: Fössel, Ketzerinnen). Das Bild von Ketzern als Diener Satans findet sich bereits vor Konrad von Marburg. Alan de Lille leitete das Wort Katharer von Katzen ab, weil Katzen und Ketzer beide die Heimlichkeit suchten und beide Schmeichler seien. Vgl. Utz Tremp, Häresie, S. 331–333.

⁶² Im „Passauer Anonymus“ findet sich ein Bericht über die Katharer, der diese mit einer Teufelssekte gleichsetzt. Darin berichtet der überführte Ketzer Lepzet, dass Neulinge zunächst der Kirche hätten abschwören müssen, anschließend habe er einen großen schwarzen Mann und eine große Kröte geküsst. Ferner seien die Mitglieder in Ritualen dazu aufgefordert worden das Hinterteil des Bischofs der Sekte zu küssen und danach sei es zu sexuellen Kontakten gekommen. Dieser Auszug des „Passauer Anonymus“ ist bei Utz Tremp abgedruckt. Vgl. ebda., S. 328–329. Diese Elemente sind ebenfalls Bestandteile des frühneuzeitlichen Hexenglaubens. James VI. berichtet ebenso über derartige Praktiken der Hexen. Diese hätten als Zeichen der Vereh-

2. Definitionen der Begriffe „Hexe“ und „Hexerei“

Diabolisierung der Häresie betrachtet Utz Tresp die Etablierung des Glaubens an eine Teufelstheologie, die nach Ansicht der Inquisitoren in den spätmittelalterlichen Sekten gelehrt worden sei.⁶³ Die Kriminalisierung der Häresie im Spätmittelalter habe sich wiederum in zwei Etappen vollzogen. Die erste sei die Herausbildung des Ketzerprozesses gewesen, die zweite stelle die Entwicklung vom Ketzerprozess zum Hexenprozess dar, welche erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts ihren Abschluss gefunden hätte.⁶⁴

Einen gleichsam langen Prozess beschreibt die „Angleichung der Magie an die Häresie“. Dieser nahm seinen Ursprung im 14. Jahrhundert, denn zu diesem Zeitpunkt wurde die Angst vor dem Teufel immer realer. In dieser Zeit registrierte eine Reihe von Gelehrten eine zunehmende Anzahl von Dämonenbeschwörungen in der Bevölkerung, weshalb Papst Johannes XXII. im Jahr 1320 die Inquisitoren von Carcassonne und Toulouse mit der Vollmacht ausstattete, gegen die Anrufung von Dämonen vorzugehen.⁶⁵ Ebenfalls setzten im 14. Jahrhundert Kleriker vermehrt gelehrt Magie und Volksmagie auf eine Stufe. Dabei entwickelte sich verstärkt die Auffassung, dass für diese Formen der Zauberei gleichfalls die Kontaktaufnahme zu dunklen Mächten notwendig sei.⁶⁶ Als einen weiteren wichtigen Schritt für die

rung das Hinterteil des Teufels geküsst. Vgl. James VI., *Daemonologie*, 2, 3, S. 30–31.

⁶³ Utz Tresp, *Häresie*, S. 385.

⁶⁴ Ebda., S. 404. Die Kriminalisierung der Häresie beschreibt einen langen Prozess, den Utz Tresp ausführlich in ihrem Buch behandelt. Vgl. ebda., S. 387–404. Utz Tresp schreibt ferner der Diabolisierung der Häresie eine wichtige Bedeutung für die Herausbildung der Kriminalisierung der Ketzerei zu, da nach Auffassung der mittelalterlichen Gelehrten der Teufel selbst im Mittelpunkt der Sekten gestanden hätte. Vgl. ebda., S. 405.

⁶⁵ Ebda., S. 407 und ebda., S. 410. Papst Johannes XXII. beschreibt 1326 das Aufkommen von Dämonenbeschwörern in der Konstitution „*Super illius specula*“, in welcher er darüber klagt, dass sich immer mehr Christen der Verehrung von Dämonen und magischen Gegenständen zuwenden würden. Gleichzeitig verbot er die Lehre von derartigen Dingen und drohte mit der Exkommunikation. Utz Tresp diskutiert den Inhalt dieses Erlasses ausführlich. Vgl. ebda., S. 407–409.

⁶⁶ Utz Tresp nennt als Beispiel den Inquisitor Bernard Gui. Dieser habe bereits allgemeine Magie mit gelehrter Magie verwechselt. Vgl. ebda., S. 414 und ebda., S. 412–414.

Herausbildung des Hexenglaubens betrachtet Utz Tresp, dass im 50 Jahre später geschriebenen Handbuch des Inquisitors Nikolaus Eymerich an die Stelle der Anrufung die Anbetung und an die Stelle der Dämonen der Teufel getreten sei.⁶⁷ Zusätzlich wurden in einem päpstlichen Schreiben an den Inquisitor Ponce Feugeyron aus dem Jahr 1409 nun Dämonenanrufer, Zauberer, Loswerfer, Verschwörer, Abergläubige und Wahrsager gemeinsam genannt.⁶⁸ Schließlich verbreitete sich 1440 die Auffassung bei der Kirche, dass es in Savoyen eine Vielzahl an Hexern und Hexen gebe.⁶⁹

In der Praxis wurden Ketzerprozesse und frühe Verfahren gegen Hexen im 15. Jahrhundert parallel nebeneinander geführt. So fand in Freiburg 1429 ein Gerichtsverfahren gegen eine Hexe statt, an deren Körper bereits ein Hexenmal entdeckt worden war, sowie 1430 ein Waldenserprozess.⁷⁰ Während der Hexenverfolgung von 1437 bis 1442 wurde in Freiburg Itha Stucki 1442 wegen Schadenszauber und der Anrufung von Dämonen als Hexe auf dem Scheiterhaufen verbrannt.⁷¹ Ebenso wurden Gerichtsverfahren wegen Hexerei zwischen 1438 und 1448 in der Westschweiz eingeleitet. In diesen fanden sich für Hexenprozesse typische Anklagepunkte wie der Wetterzauber, das Verspeisen von Kindern, der Pakt mit den Teufel und der Hexensabbat.⁷²

⁶⁷ Ebda., S. 416–418.

⁶⁸ Ebda., S. 427–428.

⁶⁹ Ebda., S. 437.

⁷⁰ Ebda., S. 465–467 und ebda., S. 470.

⁷¹ Ebda., S. 528. Itha Stucki wurde bereits 1430 angeklagt, aber freigesprochen, weil ihr nicht nachgewiesen werden konnte, dass sie sich an ihren Nachbarn mithilfe von Dämonen gerächt habe. Vgl. ebda., S. 507 und ebda., S. 528.

⁷² In Lausanne suchte Aymonet Maugetaz den Inquisitor Ulric de Torente auf und berichtete diesem von dem Ritt auf einem Ochsen, der ihn zu einer Gemeinschaft von Teufelsanbetern gebracht hätte. Dort habe er Gott abgeschworen und Kinderfleisch gegessen. Ferner gibt er Auskunft über einen Unwetterzauber, den die Gemeinschaft vollbracht hätte. Da er aus eigenem Willen den Inquisitor angesprochen habe, habe der Inquisitor ihn von seiner Schuld losgesprochen. Vgl. ebda., S. 543–547. Ähnliche Aussagen machten zwei Angeklagte 1439 bei einem Prozess in Neuenburg. Auch hier wurde ein Teufelspakt sowie das Verspeisen von Kindern als Verbrechen genannt. Beide wurden allerdings als Häretiker und nicht als Hexen verurteilt. Vgl. S. 550–553. In einem Verhör vom 6. März 1448 gestand Jaquet Durier Gott abgeschworen und einen Teufelspakt geschlossen zu haben sowie das Verspeisen

2. Definitionen der Begriffe „Hexe“ und „Hexerei“

Wie bereits in Kapitel 2.1.1. erwähnt wurde, waren englische Gelehrte des 16. Jahrhunderts mit dem kumulativen Konzept der Hexerei vertraut. Dieses findet beispielsweise seine Erwähnung in Reginald Scots „Discoverie of Witchcraft“ und in William Wests „Symbolaeographie“.⁷³ Allerdings bleiben Vorstellungen von einem Hexenflug, von einem Hexensabbat, bei dem den Teilnehmern aus Kinderfleisch bereitete Mahlzeiten serviert werden, und bestimmte Formen des Schadenszaubers, wie der Unwetterzauber, in den englischen Hexenprozessen des 16. Jahrhunderts unerwähnt. Derartige Elemente treten erst vereinzelt im 17. Jahrhundert, vorwiegend während der Hopkins-Prozesse auf.⁷⁴ Das früheste in England wegen Hexerei geführte Gerichtsverfahren fand 1546 statt und bei diesem blieben die oben genannten Vorstellungen unerwähnt. Stattdessen wurde das Verfahren wegen des Vorwurfs der Beschwörung von bösen Geistern eingeleitet, denen der Auftrag erteilt worden sei einen silbernen Löffel herbeizuschaffen.⁷⁵ In diesem Kontext stellt sich die Frage, ob die Ketzerverfolgung in England einen ähnlichen Einfluss auf den englischen Hexenglauben ausgeübt hatte wie die kontinentale Verfolgung der Häretiker auf deutsche Hexenvorstellungen. Es erscheint jedoch unwahrscheinlich, dass die Bekämpfung des Lollardentums im 14. und 15. Jahrhundert inhaltliche Folgen für den englischen Hexenglauben mit sich brachte, da die Lollarden primär für eine kirchliche Reform eintraten, die Hierarchie und den Reichtum der Kirche ablehnten und Kritik am hohen Klerus übten.⁷⁶ Dennoch existieren Parallelen zur englischen Hexenverfolgung. Denn die Verfolgung der Lollarden verlief ähnlich wie die Hexenjagd des 16. und 17. Jahrhunderts milder als die Bekämpfung der Ketzer auf dem Kontinent, weil die anglikanischen Bischöfe sich einerseits weniger an deren Vernichtung interessiert zeigten und andererseits unfähig waren, dieser Aufgabe ange-

von Kinderfleisch und das Heraufbeschwören von Unwetter. Ferner gestand er selbst andere in die Gemeinschaft eingeführt zu haben. Vgl. ebda., S. 558–560.

⁷³ Siehe Kapitel 2.1.1. dieser Arbeit.

⁷⁴ Die Hopkins-Prozesse und der Hexenglaube werden in den Kapiteln 4. und 5. dieser Arbeit thematisiert.

⁷⁵ Ewen, demonianism, S. 408 und Thomas, religion, S. 534–535.

⁷⁶ Lambert, Malcolm: Häresie im Mittelalter. Von den Katharern bis zu den Hussiten, Darmstadt 2003, S. 258 (im folgendem kurz zitiert als: Lambert, Häresie).

messen nachzukommen. Gleichfalls wurde in England im Gegensatz zum Kontinent der Fokus verstärkt auf die Errettung der Seelen der Ketzer gelegt. Aus diesem Grund versuchten Geistliche die Angeklagten während der Gefangenschaft mehrmals von ihrer ketzerischen Haltung abzubringen. Ebenso erhielten reuige Häretiker materielle Vergünstigungen.⁷⁷ Zudem wurde während der Verfolgung der Lollarden keine Folter gegen diese eingesetzt. Eine ablehnende Haltung gegenüber der Tortur als Mittel der Wahrheitsfindung lässt sich auch für die Hexenjagd auf den englischen Territorien feststellen.⁷⁸ Ferner wurden eigene Traditionen in den englischen Hexenglauben übernommen. Die Hexenforschung geht davon aus, dass die im englischen Hexenprozess beschriebenen Hilfsgeister ihren Ursprung im englischen und schottischen Feenglauben hätten und dass der Glaube an die Hexe unterstützende Geister sich aus diesem herausgebildet hätte.⁷⁹ Daher vermischten sich im englischen Hexenglauben traditionelle englische Vorstellungen mit dem kumulativen Konzept der Hexerei.

⁷⁷ Beispielsweise reagierten die Bischöfe nicht schnell genug auf die Ketzerbewegung, um diese einzudämmen. Vgl. ebda., S. 269. Lambert erwähnt den Lollardentum anhängenden Ketzer Purvey. Dieser erhielt nach seinem Eingeständnis geirrt zu haben Pfründe. Vgl. ebda., S. 270.

⁷⁸ Ebda., S. 270. Zur Anwendung der Folter bei englischen Hexenprozessen siehe Kapitel 3.3.

⁷⁹ Wilby, Emma: *The Witch's Familiar and the Fairy in Early Modern England and Scotland*, in: *Folklore* 111, 2, (2000) S. 283 (im folgendem kurz zitiert als: Wilby, familiar). Der Ursprung der englischen Hilfsgeister wird in Kapitel 5.3.1. thematisiert.

3. Rechtliche Voraussetzungen

3.1. Übersicht über den Verlauf der englischen und deutschen Hexenverfolgung

3.1.1. Die Hexenverfolgung in England

Aufgrund des bereits in Kapitel 1.2. dargestellten Quellenproblems lässt sich keine adäquate Aussage über die Gesamtopferzahl der englischen Hexenverfolgung treffen. Daher sollen an dieser Stelle verschiedene Schätzungen einander gegenübergestellt werden.⁸⁰ Die Home Circuit Assizes verzeichnet insgesamt 790 Anklagen wegen Hexerei für den Zeitraum von 1560 bis 1701.⁸¹ In diesen Anklageschriften galten 474 Delinquenten als Hexen überführt und 209 wurden für schuldig befunden.⁸² Francis Hutchinson geht 1720 von insgesamt 140 Hinrichtungen wegen Hexerei seit der Reformation aus. Mit dieser Zahl trifft er nicht exakt moderne Schätzungen, denn Ewen schätzte die Opferzahl auf ungefähr 1000 Tote. Diese Zahl wird wiederum von der neueren englischen Hexenforschung abgelehnt. James Sharpe nennt insgesamt 500 Hinrichtungen als Gesamtzahl für den Zeitraum zwischen 1542 und 1736.⁸³

Von Seiten der Hexenforschung wurde eine Reihe von Kategorien vorgeschlagen, mit denen sich die Verfolgungen in verschiedene Typen einordnen ließen, um auf diese Weise die Hexenverfolgung fassbarer zu machen. Erik Midelfort differenziert zwischen größeren und kleineren Hexenjagden. Er betrachtet Hexenverfolgungen, bei denen 20 oder mehr Hinrichtungen pro Jahr ausgeführt wurden, als große Verfolgungen.⁸⁴ Wolfgang Behringer schlägt weitere Einteilungen

⁸⁰ Die Anklagen der Home Circuit Assizes weist bei der Tradierung Lücken auf. Vgl. Sharpe, *darkness*, S. 125.

⁸¹ Ewen, *witch*, S. 117–265.

⁸² Sharpe, *darkness*, S. 111.

⁸³ „*In our own Nation, even since the Reformation, above a hundred and forty have been executed [...]*“ Vgl. Hutchinson, *witchcraft*, A3., S.5 und Sharpe, *darkness*, S. 125.

⁸⁴ Midelfort nimmt diese Einteilung primär deswegen vor, weil er die gesamte Hexenverfolgung in Süddeutschland untersucht und sich wegen der Menge

3. Rechtliche Voraussetzungen

vor. Dabei differenzierte er zwischen Hexenprozessen mit bis zu drei Hinrichtungen, Panikprozessen mit vier bis neunzehn Opfern, großflächigen Hexenjagden mit 20 bis 99 Hinrichtungen, großen Verfolgungen mit 100 bis 249 Hinrichtungen und massiven Hexenjagden mit mehr als 250 Opfern in einem Zeitraum von fünf Jahren für ein Gebiet oder für mehrere benachbarte Territorien.⁸⁵ In diesem Kapitel soll der Gesamtverlauf der englischen Hexenverfolgung von den 1540er Jahren bis zum Ende des 17. Jahrhunderts kurz thematisiert werden. Dabei soll das Modell von Behringer angewandt werden, um das Ausmaß der englischen Hexenjagd zu verdeutlichen.

Aus der Zeit zwischen 1543 und 1547 sind nur zwei Fälle von Hexerei bekannt. Bei diesen erfolgte allerdings keine Verurteilung.⁸⁶ In den 1560er Jahren fanden keine großen Verfolgungen in den englischen Territorien statt, denn die Assizes verzeichnen maximal fünf Anklagen für die Sitzungen zwischen 1565 und 1569.⁸⁷ Wie niedrig die Zahl der Angeklagten in den 1560er Jahren war, zeigt ein häufig zitiertes Beispiel eines 1566 in Chelmsford geführten Prozesses gegen die drei Frauen Elizabeth Fraunces, Joan Waterhouse und Agnes Waterhouse. Eine Flugschrift gibt Auskunft über deren Prozess. So hätten diese mit dem Teufel in Form einer weißen Katze namens Satan einen Pakt geschlossen und sowohl Menschen als auch Tieren mit ihrer Hexerei geschadet. Neben diesem Verfahren verhandelte die am 26. Juli in Chelmsford geführte Sitzung ferner den Fall von Lora Wynchester, die wegen des Schadenszaubers an Tieren angeklagt worden war. Alle vier Angeklagten stammten aus dem Ort Hatfield Peveral in der Grafschaft Essex.⁸⁸ Ab 1570 stieg die Zahl der wegen Hexerei geführten

der Verfolgungen dazu gezwungen sah Einschränkungen vorzunehmen. Vgl. Midelfort, *Germany*, S. 8–9.

⁸⁵ Behringer, *global*, S. 49.

⁸⁶ Keith Thomas weist darauf hin, dass Ewen nur zwei Anklagen für diese Zeit gelistet hätte. Vgl. Thomas, *religion*, S. 534–535. Ewen gibt keine Auskunft über die Verurteilung, sondern listet nur die Anklage. Vgl. Ewen, *demonianism*, S. 408 und Ewen, *witch*, S. 11.

⁸⁷ So listet Ewen für die Jahre 1565 und 1569 jeweils fünf Anklagen wegen Hexerei und für die Jahre 1564, 1566 und 1569 jeweils vier. Vgl. ebda., S. 117–123.

⁸⁸ James Sharpe zitiert beispielsweise diesen Fall. Vgl. Sharpe, *witchcraft*, S. 62–63. Anonym, *confession*, S.24–25 und ebda., S 33–34 und ebda., S. 29–31 und ebda., S. 39 und Ewen, *witch*, S. 119–120.

Gerichtsprozesse an. So sind für die 1570er Jahre insgesamt 109 Fälle, für die 1580er Jahre 166 und für die 1590er Jahre 128 Fälle belegt.⁸⁹ Dabei überschritten die Prozesse von 1570 bis 1579 nicht den Typus der großflächigen Hexenjagden, da maximal 21 Anklagen innerhalb eines Jahres für die Gebiete Essex, Surrey, Kingston, Kent und Hertford bei den Home Circuit Assizes verzeichnet sind.⁹⁰ Ähnliche Aussagen lassen sich für die Zeit zwischen 1580 bis 1589 treffen. Allerdings stieg die Maximalzahl der innerhalb eines Jahres geführten Hexenprozesse im Vergleich zu den 1570er Jahren an. Die meisten Anklageschriften für die 1580er Jahre sind bei den Assizes für das Jahr 1584 mit 35 Fällen von Hexerei gelistet.⁹¹ Zu Beginn des 17. Jahrhunderts verringerte sich die Zahl der wegen Hexerei eingeleiteten Gerichtsprozesse. Im Jahr 1601 lagen zwar noch insgesamt sechzehn Anklagen vor, aber diese nahmen weiterhin bis zum Jahr 1640 ab.⁹² Der Regierungswechsel zu James VI. brachte ebenfalls keine Massenverfolgung mit sich, stattdessen wurden primär Einzelprozesse geführt. Beispielsweise erreichten die Assizes 1605 insgesamt fünf Anklagen und nur zwei für das Jahr 1608.⁹³ Die Zahl der Anklagen blieb

⁸⁹ Sharpe, *darkness*, S. 108.

⁹⁰ Beispielsweise verzeichnet Ewen für das Jahr 1572 sechzehn Anklagen für den Raum Essex, zwei für Surrey, zwei weitere für Sussex und eine für Kingston. Vgl. Ewen, *witch*, S. 124–128. Ähnliches lässt sich über das Jahr 1574 aussagen, da dort in Essex insgesamt 15 Anklagen verzeichnet sind und fünf für das Gebiet Kent. Vgl. *ebda.*, S. 128–131. Es kann von einer noch geringeren Zahl ausgegangen werden, da Ewen anders als Behringer nur Anklagen listet. Dennoch geht aus diesen nicht immer hervor, ob eine Verurteilung stattgefunden hat.

⁹¹ *Ebda.*, S. 150–155. Eine ähnliche hohe Zahl ist ebenfalls für das Jahr 1582 nachweisbar, denn dort sind neunzehn Anklagen für Essex, neun für Surrey, eine für Hert und fünf für Kent verzeichnet. Vgl. *ebda.*, S. 143–149. Eine vergleichbare Anzahl an Verfahren lässt sich für das Jahr 1589 feststellen, denn dort wurden 20 Prozesse in Essex, ein Verfahren in Kent, eines in Surrey und fünf Prozesse in Sussex geführt. Vgl. *ebda.*, S. 163–166. Gleichfalls gibt es verfolgungsärmere Jahre wie 1586. Für dieses Jahr werden nur drei Anklagen für Essex und eine für Kent gelistet. Vgl. *ebda.*, S. 157.

⁹² Für das Gebiet Essex lagen insgesamt zwölf vor und für Hertford vier. Vgl. Ewen, *witch*, S.189–191.

⁹³ *Ebda.*, S. 196 und *ebda.*, S. 199. Es sind ferner für die Jahre 1601 insgesamt sechzehn Anklagen zu nennen, sowie vierzehn für das Jahr 1603 und noch

3. Rechtliche Voraussetzungen

bis 1620 gering und erreichte nur noch einmal 1616 die Anzahl von dreizehn.⁹⁴ Die Zahl der Hexenjagden sank weiterhin in den 1620er Jahren. So wurden von 1621 bis 1625, sowie im Jahr 1629 keine Hexenprozesse geführt. Nur 1626 kam es noch einmal zu zehn Gerichtsverfahren.⁹⁵ Dieser Rückgang der Hexenverfolgungen ist ebenfalls für die 1630er Jahre festzustellen. Dabei wurde die Höchstzahl von fünf Fällen, die für 1638 verzeichnet sind, nicht überschritten. Für die Jahre 1632, 1633 und 1637 liegen keine Anklagen vor.⁹⁶ Allerdings kam es erneut zu einer größeren Verfolgungswelle in den 1640er sowie in den 1650er Jahren.⁹⁷ Die Hopkins-Prozesse, die in der Zeit zwischen 1645 und 1647 geführt wurden, werden in Kapitel 4.1. ausführlich diskutiert. Die Opferzahl dieser Verfolgung beträgt zwischen 100 und 200 Personen. Ab den 1660er Jahren erlebte die Anzahl der wegen Hexerei geführten Prozesse einen Rücklauf, bis die englische Hexenverfolgung schließlich zu Beginn des 18. Jahrhunderts beendet wurde. Für das Jahr 1660 sind bei den Assizes noch sechs Anklageschriften verzeichnet. Danach wurden entweder nur noch einzelne Strafverfahren gegen Hexen geführt oder diese wurden für mehrere Jahre ganz ausgesetzt. Sarah Mordike war die letzte Angeklagte, die bei den Home Circuit Assizes als Hexe angeklagt wurde. Während diese freigesprochen wurde, musste ihr Ankläger Richard Hathaway eine Gefängnisstrafe verbüßen.⁹⁸ Eine Besonderheit im englischen Raum stellt die Grafschaft Essex dar, da dort im Vergleich zu Hertfordshire, Kent, Surrey und Sussex die meisten Hexen verfolgt wurden. So wurden im Zeitraum von 1560 bis 1701 in Essex insgesamt 279 Menschen der He-

einmal zwölf für das Jahr 1610. Vgl. ebda., S. 189–191 und ebda., S. 193–195 und ebda., S. 200–203.

⁹⁴ Ebda., S. 207–209.

⁹⁵ Ebda., S. 212–213 und ebda., S. 213–215.

⁹⁶ Ebda., S. 216–219 und ebda., S. 218 und ebda., S. 218–219. James Sharpe nennt 20 Fälle für die 1620er Jahre und 19 für die 1630er Jahre. Vgl., Sharpe, *darkness*, S.108.

⁹⁷ Sharpe, *witchcraft*, S. 70–73.

⁹⁸ Ewen, *witch*, S. 252–253 und ebda., S. 264–265. Beispielsweise wurden 1667 bis 1669 keine Prozesse wegen Hexerei geführt. Das Gleiche lässt sich für die Jahre 1672 und 1673 sowie von 1683 bis 1685 und von 1693 bis 1697 feststellen. Vgl. ebda., S. 259 und ebd., S. 262 und ebda., S. 263–264 und Sharpe, *darkness*, S.108.

xerei überführt, während für Hertfordshire 45, für Kent 79, für Surrey 55 und für Sussex nur 16 festzustellen sind.⁹⁹

3.1.2. Die Hexenverfolgung im Alten Reich

Im Gegensatz zu England lässt sich für das Reich eine wesentlich höhere Opferzahl bei der Verfolgung von Hexen feststellen. Für Europa wird heute eine Gesamtzahl von 90000 Verurteilungen angenommen. Von diesen können ungefähr zwischen 30000 und 45000 den deutschen Territorien zugeordnet werden. Die noch in der alten Forschung genannte Zahl von 9 Millionen Hinrichtungen gilt mittlerweile als widerlegt, aktuell geht die Geschichtswissenschaft von 50000 Exekutionen aus. Davon wurden 25000 auf deutschem Gebiet vollzogen. Die englische Opferzahl von insgesamt 500 Toten erweist sich folglich im direkten Vergleich zum Reich als deutlich niedriger, besonders wenn ihr die Zahl der Exekutionen allein in Südwestdeutschland entgegengehalten wird. So starben dort im Zeitraum von 1561 bis 1670 insgesamt 3229 wegen Hexerei verurteilte Personen auf dem Scheiterhaufen.¹⁰⁰ Es sind noch weitere Unterschiede festzustellen.

Anders als in England lassen sich alle von Behringer aufgestellten Kategorien, mit denen er die Hexenjagd nach der Intensität der Verfolgung klassifiziert, auf das Reich anwenden. Zeitlich fallen nicht alle Hexenverfolgungen beider Länder zusammen, doch ist zunächst eine Parallelentwicklung zu erkennen. Im Reich wurden ebenso vor den 1550er Jahren wenige Hexenprozesse geführt. Diese nahmen ab 1558 zu und stiegen weiter in den 1580er und 1590er Jahren an. Im Hochstift Augsburg wurden beispielsweise zunächst ähnlich viele Prozesse wie in England geführt. So betrug in Oberstdorf 1586 und 1587 die

⁹⁹ Sharpe, *darkness*, S. 111.

¹⁰⁰ Robisheaux nennt 25000 Hinrichtungen für das heutige Deutschland. Vgl. Robisheaux, *German*, S. 179. Lorenz, Sönke: Einführung und Forschungsstand. Die Hexenverfolgung in den südwestdeutschen Territorien, in: Lorenz, Sönke/ Schmidt, Jürgen (Hrsg.): *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004*, S. 196 (im folgendem kurz zitiert als: Lorenz, Einführung).

Opferzahl 25.¹⁰¹ Weitere 68 Tote sind in Oberdorf für die Jahre 1590 bis 1592 zu nennen.¹⁰² Im Gegensatz zu England sank die Zahl der Hexenprozesse in den Jahren zwischen 1600 und 1620 nicht, sondern stattdessen erlebte Deutschland während dieser Zeit starke Verfolgungswellen. Beispielsweise wurden in der Zeit von 1616 bis 1618 in Mainz 361 Menschen als Hexen hingerichtet. In Ellwangen kam es zwischen 1611 und 1612 ebenfalls zu massiven Hexenjagden mit bis zu 300 Toten. Die Opferzahl stieg dabei bis zum Jahr 1618 auf 450 an.¹⁰³ Während, wie oben gezeigt wurde, in England die Hexenverfolgung in den 1620er und 1630er Jahren stagnierte, kam es im Alten Reich zu Kettenprozessen. So sind für Mainz 768 Hinrichtungen, für Würzburg 900 und für Bamberg 600 Exekutionen nachweisbar. In Köln starben zwischen 1626 und 1634 ungefähr 2000 Menschen auf dem Scheiterhaufen.¹⁰⁴ Obwohl im Gegensatz zu England ab den 1640er Jahren die Anzahl der Verfolgungen abnahmen, kam es dennoch in Liechtenstein 1648, 1651 und in den 1660er Jahren zu zahlreichen Gerichtsprozessen. Bis 1680 wurden weiterhin Hexen verfolgt, allerdings sank die Anzahl der Verfolgungen allmählich ab 1680 und es kam nur noch zu einzelnen Prozessen in Holstein und Mecklenburg. Die Hexenverfolgung endete später als in England. Im Jahr 1775 wurde das letzte Gerichtsverfahren gegen eine Hexe eingeleitet.¹⁰⁵

3.2. Die Gesetzeslage in England und im Alten Reich

3.2.1. Die Hexengesetze in England

Der Fokus dieses Kapitels liegt primär auf der Analyse der drei englischen Hexengesetze, die 1542, 1563 und 1604 in England erlassen worden sind. Bevor diese diskutiert werden, soll zunächst kurz auf Geset-

¹⁰¹ Behringer, Wolfgang: Hochstift Augsburg, in: Lorenz, Sönke/ Schmidt, Jürgen (Hrsg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004, S. 357 (im folgendem kurz zitiert als: Behringer, Augsburg).

¹⁰² Ebda., S. 359.

¹⁰³ Robisheaux, German, S. 182 und ebda., S. 187.

¹⁰⁴ Ebda.

¹⁰⁵ Ebda., S. 185.

ze gegen Zauberer und Hexen, die seit der Antike existierten, eingegangen werden, um zu zeigen, dass die Bestrafung von magischen Praktiken keine Entwicklung der Frühen Neuzeit ist. Es ist allerdings anzumerken, dass mittelalterliche Gesetze gegen Zauberei nicht mit der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung gleichgesetzt werden können. Bereits das Zwölf Tafelgesetz der Römer schrieb die Todesstrafe gegen Menschen vor, die durch Beschwörung versuchten Getreide vom Feld ihrer Nachbarn zu stehlen.¹⁰⁶ In England waren die Strafen für Hexerei im 8. Jahrhundert milder als im 16. und 17. Jahrhundert. Beispielsweise schrieb das *Liber Paenitentialis* des Erzbischofs von Canterbury maximal zehn Jahre Buße als Bestrafung vor, wenn ein Angeklagter Dämonen Opfer dargebracht hatte. Für Frauen fiel die Strafe milder aus, denn diese wurden für das Aufstellen von Prophezeiungen nur mit einem Jahr Buße bestraft.¹⁰⁷ Im 10. Jahrhundert wurde bereits die Ausweisung von Magiern als Bestrafung eingesetzt.¹⁰⁸ Diese galt im 16. Jahrhundert als eine mildere Form der Bestrafung für Hexerei. Zwar rückte im 13. Jahrhundert das Delikt der Hexerei immer mehr in den Fokus der Kirche, dennoch wurden noch im 14. Jahrhundert weiterhin milde Strafen, wie das einstündige Stehen am Pranger seitens der kirchlichen Autorität verhängt.¹⁰⁹ Trotz dieser Gesetze kam es im mittelalterlichen England nicht zu großen Ketzerverfolgungen. Das Delikt der Hexerei gewann erst ab Mitte des 16. Jahrhunderts in England an Bedeutung.¹¹⁰

Das von Heinrich VIII. 1542 erlassene Gesetz gegen Hexen und Zauberer ging gegen Personen vor, die Geister anriefen oder Hexerei und Zauberei einsetzten, um wertvolle Gegenstände zu finden und um Nachbarn zu schaden, indem sie deren Besitz zerstörten. Ferner gal-

¹⁰⁶ Ewen, *witch*, S.1.

¹⁰⁷ Das *Liber Paenitentialis* sah für Menschen, die durch Vogelschau Vorhersagen trafen drei Jahre Buße als Strafe vor. Personen, die regelmäßig Prophezeiungen machten sollten mit fünf Jahren Buße bestraft werden. Allerdings wird dabei nicht genau definiert, was unter der Strafe der Buße zu verstehen ist. Es wird beispielsweise nur angemerkt, dass während der Bußzeit der Straftäter für einen bestimmten Zeitraum nur Wasser und Brot zu sich nehmen dürfe. Vgl. *ebda.*, S. 2.

¹⁰⁸ *Ebda.*, S. 4.

¹⁰⁹ *Ebda.*, S. 7 und *ebda.*, S.9.

¹¹⁰ Die Ketzerverfolgung wird in Kapitel 2.2. thematisiert.

3. Rechtliche Voraussetzungen

ten Liebeszauber, das Ausgraben oder Umwerfen von Kreuzen mit der Intention, Geld zu erlangen, oder die Anrufung von Geistern zur Wiederauffindung von verlorengegangenen Gegenständen als schwere Verbrechen.¹¹¹ Als Bestrafung drohte den Angeklagten die Todesstrafe, die Konfiszierung ihrer Güter und die Aufhebung der kirchlichen Privilegien.¹¹² Dieses Gesetz wurde wiederum von König Edward VI. zu Beginn seines Regierungsantritts 1547 ohne Begründung aufgehoben.¹¹³ In der englischen Hexenforschung wird das Hexengesetz von 1542 oftmals nur am Rande erwähnt und darauf verwiesen, dass aus der Zeit zwischen 1542 und 1547 nur wenig Informationen über Hexenprozesse vorlägen.¹¹⁴ Sharpe betont beispielsweise, dass über den Hintergrund der Verordnung nur wenig bekannt sei, allerdings vermutet er, dass deren Erlass mit der Entdeckung eines mit Nadeln durchstochenen Bildes von Prinz Edward zu erklären sei.¹¹⁵ Da das Gesetz von 1542 nicht allein den Schadenszauber als Straftat erwähnt, sondern auch magische Praktiken wie das Finden von Gegenständen mithilfe von Zauberei unter Strafe stellt, richtet sich die Verordnung wohl allgemein gegen abergläubische Praktiken der Bevölkerung.¹¹⁶ Dies scheint ebenso eine Anklageschrift von 1546 zu bestätigen. William Walker wurde darin beschuldigt mithilfe von bösen Geistern einen silbernen Löffel von James Standishe zu James aus Wygan transportiert zu haben.¹¹⁷ Ferner lässt sich im Edikt erkennen, dass die

¹¹¹ Hen. VIII., c. 8, Z. 14–21, in: *The Statutes of the Realm*. Printed by Command of his Majesty King George the Third, Vol 3, London 1963, S. 837 (im folgendem kurz zitiert als: *Statutes*, 3).

¹¹² Ebda., Z. 21–26.

¹¹³ Edw. VI. C. 12., Z. 3, in: *The Statutes of the Realm*. Printed by Command of his Majesty King George the Third, Vol 4, London 1963, S. 19 (im folgendem kurz zitiert als: *Statutes*, 4).

¹¹⁴ Keith Thomas weist darauf hin, dass zwischen 1542 und 1547 beinahe keine Informationen über Hexenprozesse vorlägen. Es seien nur zwei Anklagen bekannt, die Ewen listet. Vgl. Thomas, *religion*, 534–535. Macfarlane erwähnt das Gesetz nur kurz, bevor er die Gesetze von 1563 und 1604 thematisiert. Vgl. Macfarlane, *witchcraft*, S. 14.

¹¹⁵ Ferner vermutet er, dass es Fälle gegeben habe, bei denen versucht wurde Gegenstände mithilfe von Hexerei zu finden. Vgl. Sharpe, *darkness*, S. 29.

¹¹⁶ Hen. VIII., c. 8, Z. 14–21, in: *Statutes*, 3, S. 837.

¹¹⁷ Ewen, *demonianism*, S. 408. Ein weiterer Fall, der unter die Verordnung von 1542 fällt, beschreibt die Freilassung eines Mannes, der wegen Hexerei und Zauberei angeklagt worden war. Vgl. Ewen, *witch*, S. 11.

Hexerei mit Häresie assoziiert wurde, denn das Gesetz charakterisiert die Zauberei als ein Verbrechen gegen Gott und König.¹¹⁸

Königin Elizabeth I. erließ 1563 erneut eine Verordnung gegen Hexerei mit der Begründung, dass es wegen der Aufhebung des Dekrets 1542 durch Edward VI. derzeit kein Gesetz gegen Zauberei gebe und Hexerei zur Zerstörung des Königreichs beigetragen hätte.¹¹⁹ Norman Jones nennt als Anlass für das Gesetz drei Gründe. So führt er die Verordnung einerseits auf die zunehmende Abneigung der englischen Protestanten gegen abergläubische Praktiken der Bevölkerung zurück, andererseits auf aufkommende Vorwürfe gegen Katholiken, die Königin mithilfe von Hexerei stürzen zu wollen. Als weitere Ursache betrachtet Jones einen Vorfall aus dem Jahr 1561. Sir Thomas Stradling wurde wegen der Anfertigung von vier Bildnissen, die ein in einem Baum verstecktes Kreuz zeigten, angeklagt.¹²⁰ Diese Aktivitäten seien als Versuch gewertet worden die Königin zu stürzen. Da allerdings kein Gesetz gegen Hexerei zu diesem Zeitpunkt in Kraft war, konnten nicht alle Anklagepunkte gestraft werden.¹²¹ Im Gegensatz zu

¹¹⁸ Hen. VIII., c.8, Z. 10–11, in: Statutes, 3, S. 837.

¹¹⁹ Eliz. c. 16., Z. 1–10, in: Statutes, 4, S. 446.

¹²⁰ Als Aberglaube galt dabei alles, was nicht christlich war. Ebenfalls stellten englische Protestanten den Katholizismus verstärkt mit Aberglaube auf eine Stufe. Abergläubische Praktiken wie das Binden eines Bandes um den Bauch einer Schwangeren wurden von kirchlicher Seite verstärkt wahrgenommen. Vgl. Jones, Norman: *Defining Superstitions: Treasonous Catholics and the Act against Witchcraft of 1563*, in: Carlton, Charles (Hrsg.): *State, Sovereigns and Society in Early Modern England: Essays in Honour of A.J. Slavin*, New York 1998, S. 187–189 (im folgendem kurz zitiert als: Jones, act). Die Verschwörung gegen die Königin bestand daraus, dass Hasting von Loughborough vorgeworfen wurde Arthur Pole dazu ermutigt zu haben die Schwester des Grafens von Northumberland zu heiraten, um eine katholische Erbfolge zu erschaffen. Ein Wahrsager habe prophezeit, dass Königin Elizabeth nur noch bis Weihnachten leben werde. Aberglaube und religiöse Konflikte verschmolzen dabei miteinander, denn der Papst galt bei den englischen Protestanten als Antichrist. Vgl. ebda., S. 188 und ebda., S. 191. Jones gibt eine Zusammenfassung über den Ablauf der Verschwörung. Vgl. ebda., S. 191–193. Die Bündnisse erregten deshalb so viel Aufmerksamkeit, weil der auf der Tafel abgebildete Baum umgestürzt war und deshalb vermutet wurde, dass die Bilder als ein Wechsel der Religionen interpretiert werden könnten. Vgl. ebda., S. 194.

¹²¹ Ebda., S. 194 und ebda., S. 192.

3. Rechtliche Voraussetzungen

1542 lag der Fokus bei dem Edikt von 1563 primär auf der Verurteilung des Schadenszaubers. Denn die Anrufung von bösen Geistern und der Mord an Menschen mithilfe von Hexerei stand unter Todesstrafe.¹²² Dennoch ging das Gesetz insgesamt milder als sein Vorgänger gegen Hexen vor, da das Erlahmenlassen von Gliedmaßen und die Zerstörung von Besitz nicht mehr die Todesstrafe zur Folge hatte, sondern nur noch mit einem Jahr Gefängnis und einer vierteljährigen öffentlichen Buße bestraft wurde. Erst im Falle einer Wiederholungstat wurde der Angeklagte hingerichtet.¹²³ Dieselbe Bestrafung erfolgte bei der Anwendung von Liebeszauber und beim Versuch, Gegenstände durch Magie zu finden. Doch ging auch hier das Gesetz von 1563 milder mit den Gefangenen um, weil im Falle einer Wiederholungstat die lebenslange Kerkerhaft anstatt der Todesstrafe erfolgte.¹²⁴ Dass der Schwerpunkt des Gesetzes auf der Bestrafung des Schadenszaubers lag, lässt sich ebenfalls an den Anklageschriften der Assizes erkennen, denn als Anklagepunkt wurde in der Zeit zwischen 1563 und 1603 primär der durch Zauberei verursachte Schaden an Personen und Tieren genannt.¹²⁵

Das Edikt von Elizabeth I. wurde wiederum 1604 von James VI. aufgehoben. Dieser erlies ein neues Hexengesetz, welches viele Regelungen aus dem Erlass von 1563 übernahm. So wurde weiterhin der Mord durch Hexerei sowie die Anrufung von bösen Geistern mit dem Tode bestraft und ebenso hatte der Versuch, Gegenstände mithilfe von Zauberei zu finden, und die Praktizierung von Liebeszauber eine einjährige Kerkerhaft zur Folge.¹²⁶ Allerdings wurde das Gesetz dahingehend verschärft, dass nun ebenfalls das Erlahmenlassen von

¹²² Dieselbe Strafe drohte denjenigen, die eine Hexe oder einen Zauberer bei ihrer Arbeit unterstützten. Ferner verloren die Angeklagten das Recht auf Asyl und ihre kirchlichen Privilegien. *Eliz. c. 16., Z. 11–21, in: Statutes, 4, S. 446.*

¹²³ *Ebda., Z. 22–33, S. 446.*

¹²⁴ *Ebda., Z. 1–12, S. 447.*

¹²⁵ Ewen listet von 1560 bis 1603 insgesamt 455 Anklageschriften wegen Hexerei auf. Vgl. Ewen, *witch*, S. 117–193. James Sharpe betont ebenfalls, dass der Fokus primär auf der Verfolgung des Schadenszaubers lag. Vgl. Sharpe, *darkness*, S. 30. Auch wenn das Gesetz primär den Schadenszauber bestrafte, war der direkte Anlass des Gesetzes der Versuch den Einfluss der katholischen Seite zu mindern. Vgl. Jones, *act*, S. 200.

¹²⁶ *Jac. I. c. 12, in: Statutes, 4, S. 1028–1029.*

Gliedmaßen sofort die Todesstrafe nach sich zog, anstatt eine einjährige Haftstrafe, wie es noch das Edikt von 1563 vorschrieb.¹²⁷ Gleichfalls erfolgte nun beim wiederholten Versuch, Liebeszauber zu praktizieren, die Exekution des Angeklagten. Ferner wurde dem Gesetz der Strafbestand der Nekromantie hinzugefügt, die ebenfalls unter Todesstrafe stand.¹²⁸ In der Forschung ist der Grund für den Erlass des Gesetzes umstritten. Während Kittredge dieses als eine Modifikation ihres Vorgängers betrachtet, stellt Maxwell-Stuart die Vermutung auf, dass das Dekret erlassen worden sei, um James VI. zu schmeicheln, da dessen Interesse am Thema Hexerei in England bekannt gewesen sei.¹²⁹ Einen Einfluss der „Daemonologie“ James VI. lehnt Maxwell-Stuart ab, da diese vorwiegend von den Hexenprozessen in North Berwick beeinflusst worden sei und die Daemonologie sowohl für Hexen als auch für deren Auftragsgeber die Todesstrafe vorschreibe. Im Gegensatz hierzu gehe das Gesetz von 1604 deutlich milder mit Hexen um.¹³⁰ Allerdings lässt sich ein Einfluss der Daemonologie auf die englische Gesetzgebung nicht völlig ablehnen, denn James VI. erwähnt in seinem Werk ebenfalls die Nekromantie. Dabei setzt er diese zwar nicht mit der Hexerei gleich, fordert jedoch eine ähnliche Bestrafung für diese.¹³¹ Die Zeitgenossen machten wiederum den König für den Erlass des Edikts verantwortlich. So erwähnt Edward Fairfax 1621, dass James VI. einen Fehler im Gesetz von 1563 gefunden hätte. Dieser habe darin bestanden, dass die Angeklagten

¹²⁷ Ebda.

¹²⁸ Ebda.

¹²⁹ Gibson, Marion: Applying the Act of 1604. Witches in Essex, Northamptonshire and Lancashire before and after 1604, in: Newton, John (Hrsg.): Witchcraft and the Act of 1604, Leiden 2008, S. 117 (im folgendem kurz zitiert als: Gibson, Essex). James VI. beschaffte sich Kopien von Reginald Scots Werk „Discoverie of Witchcraft“ und hatte selbst ein Werk über Hexen verfasst. Vgl. Maxwell-Stuart, Peter: King James's Experience of Witches, and the 1604 Witchcraft Act, in: Newton, John (Hrsg.): Witchcraft and the Act of 1604, Leiden 2008, S. 38–39 (im folgendem kurz zitiert als: Maxwell-Stuart, king).

¹³⁰ Ebda., S. 42. Die Daemonologie betrachtet Personen, die Magier konsultierten als ebenso schuldig wie Hexen und Magier. Aus diesem Grund schreibt die Daemonologie die Todesstrafe für beide vor. Vgl. James VI., *Daemonologie*, 3, 7, S. 60–61.

¹³¹ Ebda., 1, 7, S. 22 und ebda., 1, 2, S. 9.

eher wegen Mordes anstelle von Hexerei verurteilt worden seien.¹³² Maxwell-Stuart interpretiert diese Aussage von Fairfax als möglichen Versuch dem König zu schmeicheln.¹³³ Dennoch ist es nicht völlig abzulehnen, dass James VI. den Tatbestand der Nekromantie dem Gesetz von 1604 hinzugefügt hatte, weil er diese in seiner *Daemonologie* als Strafbestand wertete.

Ähnlich wie bei dem Gesetz von 1563 wurden Menschen nach 1603 vorwiegend wegen Schadenszauber angeklagt. Doch wurden nach dem Inkrafttreten des Edikts nicht mehr Hexenprozesse als vor dem Regierungsantritt James VI. geführt, sondern es kam zu dem bereits in Kapitel 3.1. erwähnten Rückgang der Hexenprozesse.¹³⁴

3.2.2. Die Gesetzeslage im Alten Reich

Ähnlich wie in England stellte die Zauberei im Reich bereits vor dem 16. Jahrhundert eine Straftat dar. Bereits im Mittelalter wurden härtere Strafen gegen Zauberer gefordert. Eike von Repgows *Sachsenspiegel* schrieb 1225 vor, ungläubige Christen und Zauberer mit dem Feuertod zu bestrafen. Zauberei galt dabei als ein religiöses Delikt.¹³⁵ Der *Schwabenspiegel* ordnete die Hinrichtung von Personen an, die mit Zauberei oder mithilfe von Zaubersprüchen den Teufel beschworen hatten. Außerdem drohte Unterstützern der Zauberer die Enthauptung.¹³⁶ Der *Laienspiegel* forderte ebenfalls die Verbrennung auf dem Scheiterhaufen.¹³⁷ Bevor auf diesen im Detail eingegangen wird, soll zunächst die *Constitutio Criminalis Carolina* analysiert werden.

Diese wurde 1532 von Kaiser Karl V. erlassen und sei, wie Sergej Bultov betont, für mehr als dreihundert Jahre das einzige deutsche Ge-

¹³² Zitiert nach: Maxwell-Stuart. Vgl. Maxwell-Stuart, king, S. 45.

¹³³ Ebda.

¹³⁴ Bath, Jo: *The Treatment of Potential Witches in North-East England, C. 1649–1680*, in: Newton, John (Hrsg.): *Witchcraft and the Act of 1604*, Leiden 2008, S. 132 (im folgendem kurz zitiert als: Bath, treatment) und Gibson, Essex, S. 127–128.

¹³⁵ Dorn-Haag, Verena: *Hexerei und Magie im Strafrecht. Historische und dogmatische Aspekte*, Augsburg 2015, S. 57 (im folgendem kurz zitiert als: Dorn-Haag, Hexerei).

¹³⁶ Ebda.

¹³⁷ *Laienspiegel*, S. 220–221.

setz gewesen, welches für das gesamte Reich Geltung besessen habe.¹³⁸ Als Quellen für die Carolina dienten die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 und die Brandenburger Halsgerichtsordnung von 1516. Anlass für den Erlass war die Kritik der Fürsten und Kurfürsten an der Inkompetenz der Richter, denn diese hätten das kaiserliche Recht nicht gelernt und hätten keine Übung darin. Infolgedessen seien die Unschuldigen zum Tode verurteilt und die Schuldigen freigesprochen worden.¹³⁹ Ähnlich wie bei den Hexengesetzen in England lag der Fokus der Carolina gleichfalls auf der Bestrafung des Schadenszaubers. So schrieb Artikel 109 der Carolina bei bewiesenem Schadenszauber den Tod auf dem Scheiterhaufen als Bestrafung vor.¹⁴⁰ Während die englischen Edikte von 1563 und 1603 ausschließlich die Bestrafung für die einzelnen Gruppen von Zauberern und Hexen vorschrieb, machte die Carolina ausführliche Angaben darüber, wie mit den Angeklagten verfahren werden sollte. So war es bereits ausreichend für eine Anklage, wenn eine Person einen Ruf als Hexe hatte, einem anderen Menschen drohte, ihn zu verzaubern, und ihr nachgesagt wurde Magie zu unterrichten.¹⁴¹ Ferner erlaubte die peinliche Halsgerichtsordnung von Karl V. den Einsatz der Folter, wenn der Beklagte von Amts wegen oder auf Ersuchen des Klägers peinlich befragt werden sollte.¹⁴² Nachdem der Angeklagte ein Geständnis abgelegt hatte, nennt die Carolina eine Reihe von Fragen, die gestellt werden sollten. Beispielsweise erkundigte sich der Richter danach, wann, wo und wie die Zauberei geschehen sei, ob ein Gegenstand vergraben oder behalten worden sei, wer die Hexerei gelehrt habe und wem der Angeklagte geschadet hätte.¹⁴³ Hintergrund dieser Fragen war der deutsche Glaube an eine Hexensekte und an einen Hexensabbat, der in England nur in Einzelfällen seine Erwähnung

¹³⁸ Bulatov, Sergej: Die peinliche Gerichtsordnung Karls V., in: Schröder, Friedrich-Christian: Die Carolina. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Darmstadt 1986 (Wege der Forschung 626), S. 205 (im folgendem kurz zitiert als: Bulatov, Gerichtsordnung) und CCC., Vorrede, S. 4–5.

¹³⁹ Bulatov, Gerichtsordnung, S. 214 und ebda., S. 218.

¹⁴⁰ CCC., Art. 109. Dorn-Haag betont ebenfalls die Bestrafung des Schadenszaubers und macht darauf aufmerksam, dass ein religiöser Bezug fehle. Vgl. Dorn-Haag, Hexerei, S. 54.

¹⁴¹ CCC., Art. 44, S. 30–31.

¹⁴² Ebda., Art. 46, S. 31.

¹⁴³ Ebda., Art. 52, S. 34.

3. Rechtliche Voraussetzungen

fand. Trotz dieser Verordnungen ließ das deutsche Hexengesetz im Vergleich zu England mehr Freiheiten bei der Hexenverfolgung zu. Dies stellt eine Erklärung für die höhere Opferzahl in deutschen Gebieten als in England dar. Die peinliche Halsgerichtsordnung ließ es im Gegensatz zu den englischen Dekreten offen, was mit Hexen geschehen sollte, die keinen Schadenszauber praktiziert hatten. Hier merkt die Carolina an, dass nach Gelegenheit der Sache gestraft werden möge und die Urteile von Rats wegen gemacht werden mögen.¹⁴⁴ Dies bedeutete, dass entweder eine Juristenfakultät oder ein Oberhof als Hilfe bei der Urteilsfindung hinzugezogen werden musste. Als Strafen konnten beispielsweise Staupenschläge, eine Gefängnisstrafe, eine Buße oder eine Ausweisung verhängt werden.¹⁴⁵ Es gab allerdings noch weitere Freiheiten im frühneuzeitlichen deutschen Recht. Die sogenannte salvatorische Klausel der Carolina erlaubte es den verschiedenen Landesherrn, sich bei Gerichtsprozessen nicht an der Rechtsprechung der Peinlichen Halsgerichtsordnung zu orientieren, sondern auf das bestehende Gewohnheitsrecht zurückzugreifen. Ebenso durften diese eigenständig Gesetze gegen Hexen erlassen.¹⁴⁶ Ferner wurde nicht in allen Territorien die Carolina als Gesetz eingeführt. Beispielsweise galt in der Stadt Frankenhausen 1558 das bereits bestehende örtliche Recht, während die Carolina nicht eingeführt wurde.¹⁴⁷ Dass auf diese Weise wesentlich schärfer gegen Hexen und Zauberer vorgegangen werden konnte, als es die Carolina erlaubte, zeigt das Beispiel Kursachsen. In der kursächsischen Verfassung von 1572 wurde neben der Ausübung des Schadenszaubers auch bereits der Teufelspakt mit dem Feuertod bestraft. Außerdem drohte Wahrsagern, die mithilfe Satans die Zukunft aus Kristallen herauslasen der Tod durch das Schwert.¹⁴⁸ Die Freiheiten in der Rechtsprechung, die die Carolina gewährte, stellt dementsprechend eine Erklärung für die hohe Opferzahl dar, da nicht gleiches Recht in allen Territorien gesprochen wurde.

¹⁴⁴ Ebda., Art. 109, S. 59.

¹⁴⁵ Dorn-Haag, *Hexerei*, S. 55.

¹⁴⁶ Ebda. So wird in der Vorrede der Carolina erklärt, dass an den rechtmäßigen und billichen Gebräuchen der Kurfürsten, Fürsten und Stände nichts geändert worden sei. Vgl. CCC., Vorrede, S. 6.

¹⁴⁷ Bulatov, *Gerichtsordnung*, S. 223.

¹⁴⁸ Dorn-Haag, *Hexerei*, S. 56.

Folglich gestatte es die salvatorische Klausel den Einzelterritorien sich bei ihrer Rechtssprechung ebenfalls an Gesetzestexten wie dem bereits oben genannten Laienspiegel zu orientieren. Dieser wurde erstmals 1509 von Ulrich Tengler mit der Intention veröffentlicht, eine Sammlung des bestehenden deutschen Rechts in deutscher Sprache anzufertigen.¹⁴⁹ Der dritte Teil des Laienspiegels übernahm Abschnitte aus der Bamberger Halsgerichtsordnung, nahm aber an dieser sprachliche Verbesserungen vor.¹⁵⁰ Gleichfalls orientierte sich auch die Carolina an zwei Regelungen des Laienspiegels, was den Einsatz der Folter und die Verhörtechniken betraf.¹⁵¹ Bei der Verurteilung der Hexen und Zauberer fordert der Laienspiegel ebenfalls die Hinrichtung auf dem Scheiterhaufen oder den Tod durch Ertränken.¹⁵² Im Jahr 1511 erschien wiederum eine erweiterte Fassung des Laienspiegels, die einen neuen Abschnitt mit dem Titel „Von kätze-
rey, warsagen, schwarzer kunst, zaubery, unholden etc.“ dem Rechtsbuch beifügte.¹⁵³ Dieser orientierte sich stark an Heinrich Kramers

¹⁴⁹ Schroeder, Friedrich-Christian: Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.): Ulrich Tengers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S.274 (im folgendem kurz zitiert als: Schroeder, Laienspiegel) und Deutsch, Andreas: Tengler und der Laienspiegel - zur Einführung, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.): Ulrich Tengers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11 (im folgendem kurz zitiert als: Deutsch, Tengler).

¹⁵⁰ Schroeder stellt fest, dass der Laienspiegel inhaltlich einige Delikte aus der Bamberger Halsgerichtsordnung übernommen hätte. Gleichzeitig habe Tengler die Verordnungen verständlicher formuliert. Vgl. Schroeder, Laienspiegel, S. 263 und ebda., S. 268–269.

¹⁵¹ Schroeder schließt auf eine Übernahme von zwei Regelungen, denn es findet sich ebenfalls in der Carolina die Maßnahme, dass Folter bei einem nachgewiesenem Verbrechen abgelehnt worden sei, wenn noch kein Geständnis vorgelegen hätte. Außerdem musste nach der Carolina wie auch nach dem Laienspiegel der Richter nachfragen, ob das Verbrechen tatsächlich stattgefunden hätte. Vgl. ebda., S. 270–271.

¹⁵² Laienspiegel S. 220–221.

¹⁵³ Tschacher, Werner: Der „Malleus maleficarum“ (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel“, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.): Ulrich Tengers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 343. (im folgendem kurz zitiert als: Tschacher, malleus).

3. Rechtliche Voraussetzungen

Hexenhammer. In diesem Kapitel erwähnt Tengler zunächst verschiedene Formen der Zauberei wie zum Beispiel Prophezeiungen von Unglück oder Tod mithilfe von Würfeln. Dabei grenzt er die Hexerei von diesen Formen der Magie ab und charakterisiert die Hexen ähnlich wie der Hexenhammer als eine primär weibliche Person, die dazu in der Lage war, Unwetterzauber und Schadenszauber zu vollbringen. Außerdem pflegte sie sexuellen Kontakt zum Teufel.¹⁵⁴ Werner Tschacher betont weitere Parallelen zwischen dem Laienspiegel und dem *Malleus Maleficarum*. So habe Tengler von Kramer die drei möglichen Prozessarten Akkusation, Denunziation und Inquisition, die einen Hexenprozess einleiten konnten, übernommen. Der Laienspiegel schrieb gleichfalls einen öffentlichen Aufruf, bei dem die Bevölkerung unter Androhung von Strafe mögliche Hexen zur Anzeige hätte bringen müssen, vor.¹⁵⁵ Verfolgungsfördernd konnte sich ebenfalls die vom Hexenhammer übernommene Regelung auswirken, dass der Richter schweigende Angeklagte oder Personen, die die Tat leugneten, nicht als potentiell unschuldig bewerten, sondern als verhext betrachten sollte.¹⁵⁶ Obwohl der Hexenhammer selbst eine große Auflage erfuhr, trug der Laienspiegel zusätzlich zu dessen Rezeption bei. Auf diese Weise verbreitete sich das kumulative Konzept der Hexerei durch die hohen Auflagen des Hexenhammers und des Laienspiegels.¹⁵⁷ Obgleich auf diese Weise die Ansichten des *Malleus Maleficarum* Einzug in die Rechtsprechung fanden, lässt sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht belegen, dass der Laienspiegel bei Hexenprozessen tatsächlich seine Anwendung fand.¹⁵⁸

3.3. Der Einsatz der Tortur als Mittel der Wahrheitsfindung

3.3.1. Die Anwendung der Folter in England

Wie bereits in Kapitel 3.2.1. erwähnt wurde, schrieben die drei englischen Hexengesetze von 1542, 1563 und 1604 im Gegensatz zur Peinli-

¹⁵⁴ Laienspiegel S. 225–226 und Tschacher, *malleus*, S. 343–344.

¹⁵⁵ Ebda., S. 345 und ebda., S. 347 und Laienspiegel S. 225–226.

¹⁵⁶ Tschacher, *malleus*, S. 348.

¹⁵⁷ Deutsch, Tengler, S. 21.

¹⁵⁸ Tschacher, *malleus*, S.329 .

chen Halsgerichtsordnung Karls V. keinen Einsatz der Folter bei Hexenprozessen vor.¹⁵⁹ Die Carolina hält im Vergleich hierzu in Artikel 44 fest, dass es genügend Anlass gebe, den Angeklagten peinlich zu befragen, wenn dieser anderen Menschen Hexerei gelehrt hätte oder bereits einen Ruf als Zauberer habe.¹⁶⁰ Obgleich die Folter als Mittel der Wahrheitsfindung nicht offiziell bei englischen Hexenprozessen zulässig war, wurde sie dennoch bei anderen Delikten angewandt. Allerdings stellte ihr Gebrauch eine Ausnahme dar, weil sie als Privileg des Königs galt.¹⁶¹ Zu nennen sind hier zwei Beispiele. Während der Regierungszeit der Tudors griff der Herrscher verstärkt auf die Folter zurück.¹⁶² Es wurden primär Personen gefoltert, die wegen Hochverrats, Mordes oder Raubs angeklagt worden waren. Dabei fand die peinliche Befragung selten Anwendung bei Frauen, ebenso wenig wurde sie gegen Adelige eingesetzt.¹⁶³ Beispielsweise seien 1580 acht Jesuiten in den Tower gebracht und zur Folter auf die Streckbank gelegt worden. Einige von ihnen seien bereits wegen der schlechten Zustände in den Gefängnissen verstorben.¹⁶⁴ Während der Regierungszeit von James VI. wurde die Marter hauptsächlich bei Hochverrat und nur noch selten bei Mord oder Raub angewandt. So wurde zum Beispiel Guy Fawkes 1605 im Zuge der Pulververschwörung in den Tower gebracht. Dabei wurde zunächst eine mildere

¹⁵⁹ Die Gesetze von 1542, 1563 und 1604 geben ausschließlich Auskunft darüber, wen die Verordnung betrifft und welche Strafe den Angeklagten droht. Die Folter als Mittel der Wahrheitsfindung bleibt unerwähnt. Vgl. Hen. VIII., c. 8, in: Statutes, 3, S. 837 und Eliz. c. 16., in: Statutes, 4, S. 446. und Jac. I. c. 12, in: ebda., S. 1028–1029.

¹⁶⁰ CCC. Art. 44, S. 30–31.

¹⁶¹ James Sharpe weist darauf hin, dass die Folter im englischen Allgemeinrecht kein normaler Bestandteil des kriminellen Prozesses gewesen sei. Vgl. Sharpe, state, S. 62 und Ewen, witch, S. 65. Alan Macfarlane hält ebenfalls fest, dass die Tortur nicht offiziell in England bei Prozessen erlaubt gewesen sei. Vgl. Macfarlane, witchcraft, S. 20.

¹⁶² Parry, Leonard: The History of Torture in England, London 1975, S. 36 (im folgendem kurz zitiert als: Parry, torture).

¹⁶³ Ebda., S. 42. Ewen geht wiederum davon aus, dass Folter niemals bei Frauen eingesetzt wurde. Vgl. Ewen, S. 65.

¹⁶⁴ So seien die Zellen im Untergrund gewesen, nur durch schräge Tunnel beleuchtet gewesen und derartig gebaut, dass sie eine Kommunikation verhindert hätten. Als Nahrung habe Brot, Bier, Salzfisch und abgestandenes Wasser gedient. Vgl. ebda., S. 48.

3. Rechtliche Voraussetzungen

Form der Tortur angewandt, bevor auf eine schwerere Variante zurückgegriffen wurde. So habe König James VI. zunächst einer leichten peinlichen Befragung zugestimmt für den Fall gesetzt, dass der Angeklagte seine Tat nicht gestehe. Da der Beklagte dennoch kein Geständnis abgelegt habe, sei er schließlich härter gefoltert und schließlich zum Tode verurteilt worden.¹⁶⁵

Die Hexenforschung betrachtet die Ablehnung der Tortur als Mittel der Wahrheitsfindung bei englischen Hexenprozessen als eine mögliche Erklärung für die geringere Opferzahl in England.¹⁶⁶ Dennoch lässt sich keine vollständige Abwesenheit der Folter während der englischen Hexenprozessen konstatieren, da stattdessen auf verschiedene Ersatzformen zurückgegriffen wurde. Ein von der englischen Hexenforschung häufig genanntes Beispiel für den Einsatz der peinlichen Befragung sind die Hexenprozesse in der Zeit zwischen 1645 und 1647, an denen der Hexenjäger Matthew Hopkins beteiligt gewesen war.¹⁶⁷ In seiner 1647 erschienen Rechtfertigungsschrift beschreibt Matthew Hopkins eine Reihe von Verhörtechniken, die er gegen Hexen angewandt habe, und nimmt zu deren Einsatz Stellung.¹⁶⁸ So seien die Angeklagten zwei bis drei Nächte völlig wach gehalten und dazu gezwungen worden, solange zu laufen und in Bewegung zu bleiben, bis an ihren Füßen Blasen entstanden seien. Dass diese Methoden nicht kritiklos hingenommen wurden, geht daraus

¹⁶⁵ Ebda., S. 54–55. Parry berichtet von weiteren Fällen bei denen die Angeklagten gefoltert wurden. So sei beispielsweise William Monke 1626 derartig schwer gefoltert worden, dass er seitdem schwer behindert und unfähig war seine Frau und Kinder zu versorgen. Da er unrechtmäßig des Hochverrats beschuldigt worden war, waren seine Ankläger dazu gezwungen ihm eine Entschädigung zu zahlen. Vgl. ebda., S. 56–57.

¹⁶⁶ Levack, *Hexenjagd*, S. 88–89 und Sharpe, *state*, S. 62.

¹⁶⁷ Macfarlane, *witchcraft*, S. 20 und Sharpe, *darkness*, S. 128. und. ebda., S. 142–143. Die von Matthew Hopkins geführten Prozesse werden in Kapitel 4.1 diskutiert.

¹⁶⁸ Matthew Hopkins Schrift kann deshalb als Rechtfertigungsschrift betrachtet werden, da er darin auf aufkommende Vorwürfe und Fragen, wie, dass er selbst eine Hexe sei und ausschließlich aus diesem Grund so viele Hexen überführen hätte können Stellung bezog. Vgl. Hopkins, Matthew: *The Discovery of Witches: In Answer to severall Queries Lately Delivered to the Judges of Assize for the County of Norfolk*, London 1647, S. 1 (im folgendem kurz zitiert als: Hopkins, *witches*).

hervor, dass Hopkins in Frage acht seiner Schrift vorgeworfen wurde, dass diese Mittel nur deshalb eingesetzt worden seien, um die Angeklagten zu verwirren, damit diese nahezu alles ausgesagt hätten. Ebenso wurde der Zwang, Gefangene in Bewegung zu halten, als grausam bezeichnet.¹⁶⁹ Hopkins leugnete den Einsatz dieser Mittel nicht, denn diese seien angewandt worden, um die Hilfsgeister der Hexen sichtbar werden zu lassen. Dass die Folter nicht Teil des englischen Rechtssystem war, zeigt sich daran, dass nach einem Vorfall im Gefängnis Hopkins deren Anwendung untersagt wurde. Denn zwei Gefangene seien mit ihren Köpfen im Kerker zusammengestoßen, weshalb der Magistrat eine derartige Verhörmethode verboten hätte. Hopkins folgte dieser Aufforderung, weil diese Verhörtechnik seit anderthalb Jahren nicht mehr von ihm angewandt worden sei. Zuvor habe der Magistrat diese Methode allerdings besonders in Essex und Suffolk gebilligt.¹⁷⁰ Francis Hutchinson, der seine Schrift auf Originalaussagen von Zeugen aus Suffolk aufbaut, erwähnt ferner Nahrungsentzug als Mittel, die Beklagten zu einem Geständnis zu bewegen.¹⁷¹

Ebenso konnten Hexenproben die Angeklagten unter Druck setzen. Matthew Hopkins berichtet von dem Einsatz der Wasserprobe gegen Beklagte, an deren Körper keine Hexenmale gefunden worden seien. Bei diesem Verfahren wurden die Arme und Beine der angeblichen Hexe zusammengebunden. Schließlich wurde sie in das Wasser geworfen. Die Delinquentin galt dann als schuldig, wenn sie an der Oberfläche trieb. Von rechtlicher Seite war die Wasserprobe allerdings verboten.¹⁷² Die Wasserprobe wurde bereits vor den 1640er

¹⁶⁹ Es erfolgte auch die Kritik, dass menschenunwürdige Mittel angewandt worden seien. „[...] *but they must be tortured and kept from sleep two or three nights to distract them, and to make them say anything; which is a way to tame a wilde Colt, or Hawke, etc.*“ Vgl. ebda., S. 5.

¹⁷⁰ Ebda., S. 5. Außerdem versichert Hopkins, dass kein Geständnis einer Hexe direkt nach dem Einsatz der Folter angenommen worden sei. Vgl. ebda., S. 7.

¹⁷¹ James Sharpe merkt an, dass Hutchinson zwar erst Jahre später über die Ereignisse berichtet hätte, aber er betrachtet dessen Ausführungen dennoch als nützliche Quelle, da Hutchinson direkt mit Zeugen aus Suffolk gesprochen hätte. Vgl. Sharpe, *darkness*, S. 143.

¹⁷² Als Rechtfertigung für den Einsatz nennt Hopkins die „*Daemonologie*“ von James VI., da dieser in seiner Schrift ebenfalls erwähnt, dass die Hexe deshalb nicht vom Wasser aufgenommen werden könne, weil sie durch den

3. Rechtliche Voraussetzungen

Jahren von nicht offiziellen Richtern eingesetzt. Eine Flugschrift aus dem Jahr 1613 berichtet von einem Gentleman namens Meister Enger, der eine Frau namens Mary Sutton wegen des Verdachts auf Hexerei zunächst mit Hilfe von anderen Männern gefesselt und schließlich zusammengebunden ins Wasser geworfen hätte. Da diese nicht auf den Boden gesunken sei, sei sie schließlich den offiziellen Behörden übergeben und schließlich hingerichtet worden.¹⁷³ Eine weitere Form der Hexenprobe, die besonders in England eingesetzt wurde, war das Kratzen an der Haut der angeblichen Hexe, bis diese blutete. Die vermeintlichen Opfer der Hexe versprachen sich davon, den Zauber von dieser auf diese Weise zu brechen.¹⁷⁴ James Sharpe betrachtet ebenfalls die Suche nach einem Hexenmal als großen Verstoß gegen die Privatsphäre der Angeklagten, weil diese dabei nackt von ausgewählten Helfern untersucht worden seien.¹⁷⁵ Allerdings wurde bereits vor den 1640er Jahren der Körper der Angeklagten auf Hexenmale hin untersucht. Als Hexenmal galt die Stelle, an der die Hilfsgeister der Hexen saugten. Den massiven Eingriff in die Intimsphäre, dem die Beklagten durch die Untersuchung ausgesetzt waren, zeigt sich ebenso daran, dass gleichfalls der Schambereich nach Malen untersucht wurde.¹⁷⁶

3.3.2. Die Anwendung der Folter im Alten Reich

Im Gegensatz zu England war die Folter im Reich kein Privileg des Herrschers, sondern ein von rechtlicher Seite anerkanntes Mittel der Wahrheitsfindung. Die Tortur wurde bereits in der Antike regelmäßig bei Prozessen gegen Sklaven eingesetzt und wurde nach ihrer

Teufelspakt ihre Taufe verleugnet hätte. Vgl. Hopkins, *witches*, S. 6. Die Wasserprobe wurde in England zum ersten Mal 1613 angewandt. Vgl. Sharpe, *witchcraft*, S. 52–57.

¹⁷³ Die Flugschrift ist nicht nummeriert, deshalb wird das Titelblatt als Seite 1 gezählt. Vgl. Anonym: *Witches Apprehended, Examined and Executed, for notable villanies by them committed both by Land and Water*, London 1613, S. 19 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, *villanies*) und ebda., S. 17–18.

¹⁷⁴ Ebda., S. 14.

¹⁷⁵ Sharpe, *darkness*, S. 143.

¹⁷⁶ Ebda. und Ewen, *witch*, S. 65.

Abschaffung schließlich im 13. Jahrhundert wieder eingeführt.¹⁷⁷ Brian Levack betrachtet die Einführung der Folter bei Ketzerprozessen durch Papst Innozenz IV. 1252 als Grundlage für ihren Einsatz bei den Hexenprozessen der Frühen Neuzeit.¹⁷⁸

Die Carolina regelte in mehreren Artikeln in welchen Fällen die Marter in Prozessen zulässig sei. Dabei trifft sie eine Reihe von Sicherheitsvorkehrungen, um die Folter von Unschuldigen zu verhindern. Denn gemäß der peinlichen Halsgerichtsordnung von Karl V. durfte die Tortur nur dann eingesetzt werden, wenn die Anzeige gerechtfertigt sei und Beweise für die Anklage vorlägen. Ferner war es nicht erlaubt, ein Urteil allein auf Basis eines Geständnisses, welches infolge der peinlichen Befragung abgelegt wurde, zu fällen. Außerdem mussten mindestens zwei Zeugen, die Auskunft über die Tat geben konnten, zu finden seien.¹⁷⁹ Das Bestreben der Carolina, den Angeklagten zu schützen, lässt sich gleichfalls daran erkennen, dass sie bestimmte Fragen vorgibt, denen zunächst nachgegangen werden musste, bevor die Folter als zulässig galt. Zum Beispiel sollte der Richter sich im Falle von Mord nach der Tatwaffe erkundigen oder es sollten Dritte danach befragt werden, ob sie den Verdächtigen mit blutiger Kleidung oder Waffen gesehen hätten.¹⁸⁰ Ferner war die Carolina bestrebt dem Beklagten eine Möglichkeit zur Verteidigung zu geben, da sie in Artikel 47 vorschrieb den Delinquenten zu befragen, ob dieser seine Unschuld beweisen könne. Die Richter wiederum waren verpflichtet diesen Hinweisen nachzugehen und bei Falschaussagen den Angeklagten damit zu konfrontieren.¹⁸¹ Erst wenn diese Vorkehrungen erfüllt waren und wenn die Unschuld nicht nachzuweisen war, durfte die Tortur angewandt werden. Ebenfalls sah es die Carolina vor, den Beklagten im Falle von unrechtmäßigem Einsatz der Folter zu entschädigen. Gleichfalls galten die Richter selbst als schuldig, wenn sie den Delinquenten unrechtmäßig der peinlichen

¹⁷⁷ Levack nennt als ältesten Quellenbeleg für die Anwendung der Folter im Spätmittelalter das Recht der Stadt Verona von 1228. Vgl. Levack, Hexenjagd, S. 82.

¹⁷⁸ Ebd., S. 83.

¹⁷⁹ CCC. Art. 20, S. 18 und ebd., Art. 22, S. 19 und ebd., Art. 23, S. 19.

¹⁸⁰ Ebd., Art. 33, S. 25–26. Diese Fragen werden von den Paragraphen 33 bis 46 aufgelistet. Vgl. Ebd., Art. 33–Art. 46, S. 25–31.

¹⁸¹ Ebd., Art. 47, S. 31–33.

3. Rechtliche Voraussetzungen

Befragung ausgesetzt hatten.¹⁸² Trotz dieser Bemühungen, den Angeklagten vor unrechtmäßiger Marter zu bewahren, ließ die Carolina die Schwere der peinlichen Befragung und die Art der zulässigen Folterinstrumente gänzlich offen. Denn Artikel 58 schrieb vor, dass die Folter nach Ermessen eines guten vernünftigen Richters nach Gelegenheit des Argwohns der Person, viel, oft oder wenig, hart oder milde angewandt werden möge.¹⁸³ Während in England die Folter nur in seltenen Fällen auf Anweisung des Königs und nur während der Hopkins-Prozesse ihre Anwendung fand, waren die deutschen Richter durch Artikel 58 und ebenfalls durch die bereits oben genannte salvatorische Klausel sehr frei in der Wahl des Schweregrads der Tortur. Dieselbe Freiheit bestand bei der Auswahl der Folterwerkzeuge.¹⁸⁴ Infolge dieser Regelungen war die peinliche Befragung bei deutschen Hexenprozessen wesentlich brutaler als während der 1640er Jahre in England. Brian Levack beschreibt das Ausmaß der Brutalität, die die uneingeschränkte Anwendung der Folter annehmen konnte. Beispielsweise sei Anna Spülerin aus Ringingen derart grausam gefoltert worden, dass ihre vier Gliedmaßen verstümmelt worden seien und sie sowohl ihre Sehkraft als auch Hörfähigkeit verloren hätte.¹⁸⁵ Als weitere deutsche Folterinstrumente dienten der Hexenstuhl sowie der Zwang, Wasser zu schlucken.¹⁸⁶ Levack betrachtet den Gebrauch des Schlafentzugs, wie er ebenfalls in England in den 1640er Jahren eingesetzt wurde, als effektive, aber ebenso mildere Form der Tortur.¹⁸⁷ Die Grausamkeit der deutschen Foltermeister lässt sich gleichfalls an einer Entscheidung des Reichskammergerichts 1533 erkennen, da es diesen verboten hatte den Angeklagten während der Tortur die Augen auszustechen.¹⁸⁸ Ebenfalls ungeregelt blieb in der Carolina die

¹⁸² Ebda. und ebda., Art. 61, S. 38–39.

¹⁸³ Ebda., Art. 58 und Oestmann, Peter: Aus den Akten des Reichskammergerichts. Prozessrechtliche Probleme im Alten Reich, Hamburg 2004 (Rechtsgeschichtliche Studien 6), S. 137 (im folgendem kurz zitiert als: Oestmann, Akten).

¹⁸⁴ Der Artikel 58 nennt keine Folterwerkzeuge, sondern ordnet nur an, dass viel, wenig, hart oder milde nach Ermessen des Richters gefoltert werden möge. Vgl., CCC., Art 58, S. 37.

¹⁸⁵ Levack, Hexenjagd, S. 86.

¹⁸⁶ Ebda.

¹⁸⁷ Levack., Hexenjagd, S. 87.

¹⁸⁸ Oestmann, Akten, 137.

Frage, wie oft ein Delinquent der Tortur ausgesetzt werden dürfe. Während die Carolina dies nicht genauer definierte, erlaubte das Reichskammergericht maximal einen dreimaligen Einsatz der Marter.¹⁸⁹ Allerdings konnten Richter diese Bestimmung wegen der Regelungen des Artikels 58 der peinlichen Halsgerichtsordnung umgehen, was einen uneingeschränkten Einsatz der Folter zur Folge hatte.¹⁹⁰

Gleichfalls wie in England wurde auch in deutschen Hexenprozessen auf eine Reihe von Hexenproben zurückgegriffen. Dabei fand ebenso wie in den englischen Territorien die Wasserprobe ihre Anwendung. Ferner erfolgte die sogenannte Nadelprobe, bei der mit einer Nadel in ein vom Teufel zugefügtes Mal gestochen wurde. Die Angeklagte galt dann als überführte Hexe, wenn sie keinen Schmerz dabei fühlte.¹⁹¹ Da Zeitgenossen die Hexerei als ein „*crimen exceptum*“ definierten, konnte der Gebrauch von Hexenproben mit dem Rückgriff auf Gewohnheitsrecht legitimiert werden.¹⁹² Wie in England bedeutete die Suche nach einem Hexenmal oder Zaubermittel einen massiven Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen, weil alle Haare von diesen

¹⁸⁹ Artikel 58 der Carolina überlies es dem Urteil des Richters wie oft und wie schwer gefoltert werden sollte. Vgl. CCC. Art. 58, S. 37 und Oestmann, Akten, S. 137.

¹⁹⁰ Levack nennt ein Beispiel aus dem Jahr 1631. So habe ein deutscher Henker einem Angeklagten damit gedroht diesen täglich so lange zu foltern, bis dieser gestehe. Aus dem Beispiel geht nicht hervor, ob der Beklagte tatsächlich so oft gefoltert wurde, allerdings verdeutlicht das Beispiel wie viel Druck die Richter auf einen Angeklagten ausüben konnten. Vgl. Levack, Hexenjagd, S. 86.

¹⁹¹ Dorn-Haag, Hexerei, S. 62.

¹⁹² Dorn-Haag weist darauf hin, dass die Hexerei als ein „*crimen exceptum*“ gegolten habe, weil sie zu den besonders schweren, sowie sehr schwierig aufzudeckenden und ebenso heimlich begangenen Verbrechen gezählt worden sei. Vgl. ebda., S. 59. Infolgedessen waren ebenfalls Suggestivfragen und Besagungen, die ansonsten durch die Carolina verboten waren bei Hexenprozessen zugelassen. Vgl. ebda., S. 59–60 und ebda., S. 61–62. Rita Voltmer verweist gleichfalls darauf, dass die Wasserprobe und die Suche nach einem Hexenmal als Legitimierung für den Einsatz der Marter gesehen worden sei. Vgl. Voltmer, Rita: *The Witch in the Courtroom: Torture and the Representation of Emotion*, in: Kounine, Laura/ Ostling, Michael (Hrsg.): *Emotions in the History of Witchcraft*, London 2016, S. 100 (im folgendem kurz zitiert als: Voltmer, torture).

3. Rechtliche Voraussetzungen

für die Untersuchung abgeschoren wurden. Anders als in englischen Territorien übernahm diese Aufgabe nicht in allen Fällen eine weibliche Helferin, sondern männliche Gehilfen. Infolgedessen kam es im Reich zu Missbrauchsfällen.¹⁹³ Friedrich von Spee übte starke Kritik an dieser Methode, da sie es Wüstlingen auf diese Weise ermögliche, sich mit abstoßenden Berührungen an den Frauen zu vergreifen. Ferner ermahnt er die Richter, indem er auf eine Vergewaltigung hinwies, die sich in Folge dieser Praxis ereignet hätte.¹⁹⁴ Außerdem bezeichnete Spee die Notwendigkeit, das Haar abzuscheren, als eine Erfindung von derartigen Wüstlingen, denn die Scheiterhaufen würden in Gebieten, die diese Methode nicht angewandt hätten, nicht weniger stark brennen.¹⁹⁵

So wie in England die Anwendung der Tortur durch die Kritik an Hopkins in Frage gestellt wurde, gab es auch im Reich kritische Stimmen. Friedrich von Spee übte in seiner *Cautio Criminalis* allgemein Kritik am Hexenprozess und am Einsatz der Folter. Einer seiner Hauptkritikpunkte war, dass der beauftragte Inquisitor jedes Verhalten der Angeklagten zu deren Nachteil auslegen konnte. Denn wenn die vermeintliche Hexe während der Marter ihre Augen verdrehe, seien dies bereits neue Beweise für ihr Verbrechen oder sie suche ihren Geliebten. Wenn sie allerdings weiterhin schweige und in Ohnmacht falle, dann bedeute dies, dass sie einen Schweigezauber eingesetzt habe.¹⁹⁶ Falls die Angeklagte aufgrund der Härte der peinlichen Befragung verstorben sei, dann hätte der Teufel ihr das Genick gebrochen. So könne sich die Delinquentin niemals von der Schuld befreien, weil sie nach der Meinung des Richters schuldig sein müsse.¹⁹⁷ Spee kritisiert ebenfalls den maßlosen Einsatz der Folter, weil im Falle eines Geständnisses die Angeklagte stets hingerichtet werde. Wenn diese jedoch die Tat leugne, dann werde die Marter zweimal, dreimal, viermal wiederholt, bis die angebliche Hexe das Verbrechen schließlich doch zugebe. Dieses Vorgehen sei zulässig, da es bei einem Sonderverbrechen diesbezüglich keinerlei Vorschriften gebe.¹⁹⁸

¹⁹³ Sharpe, *darkness*, S. 143.

¹⁹⁴ Spee, *cautio*, XXXI., 215, S. 114 und ebda., XXXI., 217, S.114–115.

¹⁹⁵ Ebda., XXXI., 216, S. 114.

¹⁹⁶ Ebda., LI., 385, 26, S. 191–192.

¹⁹⁷ Ebda., LI., 386, 28, S.192 und ebda., LI., 386, 31, S.192.

¹⁹⁸ Ebda., LI., 385, 25, S. 191.

Im Gegensatz zu England blieb im Reich derartige Kritik an der Folter ohne Erfolg, stattdessen wurde die Folter weiterhin in zahlreichen Hexenprozessen eingesetzt.¹⁹⁹

3.4. Das englische und deutsche Justizwesen im Vergleich

Wie sich bisher gezeigt hat, unterschied sich die englische Gesetzgebung dahingehend deutlich von der deutschen, dass diese einerseits nicht so viele Freiheiten bei der Hexenjagd in England zuließ wie die Carolina und dass andererseits die Folter bis auf wenige Ausnahmen nicht bei englischen Hexenprozessen eingesetzt werden durfte.²⁰⁰ Der Zentralismus gilt in den Augen der Hexenforschung in England im 16. und 17. Jahrhundert als ausgeprägter als im Reich. Denn englische Gerichte hätten einen höhere Durchsetzungsgewalt bei der Urteilsverkündung besessen und der englische Hexenprozess, der vor den Assizes geführt worden sei, hätte ein gerechteres Verfahren garantiert. Diese Feststellung wurde wiederum als Erklärung für die vergleichsweise niedrige Opferzahl in England herangezogen.²⁰¹ Ausgehend von dieser These sollen in den nächsten zwei Kapiteln die Institutionen untersucht werden, vor denen das Hexereidelikt verhandelt wurden.

3.4.1. Das Justizwesen in England

Bevor ein Blick auf die Home Circuit Assizes geworfen werden soll, werden zunächst andere Gerichte in England thematisiert, die mit dem Delikt der Hexerei konfrontiert wurden. Die sogenannten Quarter Sessions tagten viermal pro Jahr und waren im Gegensatz zu den Assizes nicht dazu legitimiert, Hexenprozesse zu verhandeln, da diese als Kapitalverbrechen galten. Allerdings war es den Quarter Sessions erlaubt, Anklagen wegen Zauberei zu untersuchen und gegebenen-

¹⁹⁹ Beispielsweise kam es in Ellwangen zu massiven Einsatz der Folter. Vgl. Mährle, Fürstpropstei, S. 385–386.

²⁰⁰ Die Unterschiede zwischen der deutschen und englischen Gesetzgebung wird in Kapitel 3.2. diskutiert. Für den Einsatz der Folter vergleiche Kapitel 3.3.

²⁰¹ Dies galt zumindest für das Gerichtssystem, denn professionelle Richter wurden dort eingesetzt. Vgl. Sharpe, state, S. 62.

3. Rechtliche Voraussetzungen

falls an die Assizes weiterzuleiten.²⁰² Kirchliche Gerichtshöfe bearbeiteten gleichfalls Fälle von Hexerei und tagten einmal pro Monat. Alan Macfarlane konstatiert, dass diese primär weiße Magie strafrechtlich verfolgt hätten. Dabei war es gängiger Usus, den Angeklagten zunächst vorzuladen und ihm, falls er die Tat leugnete, die Möglichkeit zu geben, sich von seiner Schuld mithilfe eines Reinigungseids zu befreien. Wenn dieser fehlschlug, fiel die Bestrafung nicht sehr hoch aus, da nur Disziplinarstrafen in Form einer öffentlichen Buße verhängt wurden.²⁰³ Ferner befassten sich ebenfalls Bezirksgerichte mit der Verfolgung von Hexen. Bei einigen Prozessen wurde die Todesstrafe verhängt. Eine Berücksichtigung der Dokumente der Bezirksgerichte bei der Untersuchung der englischen Hexenverfolgung erweist sich als schwierig, weil nicht alle Akten vollständig erhalten sind. Außerdem gelten diese als noch nicht ausreichend erforscht.²⁰⁴ Wenige Fälle sind ebenso beim Zentralgerichtshof zu finden. Auch an dieser Stelle lässt sich keine Aussage über deren Einfluss auf die Hexenverfolgung treffen, da sich die Quellenlage ebenfalls als schlecht erweist.²⁰⁵

Das Delikt der Hexerei und Zauberei wurde vorwiegend vor den Home Circuit Assizes verhandelt.²⁰⁶ Diese tagten zweimal pro Jahr in den fünf Regierungsbezirken Essex, Kent, Hertfordshire, Middlesex, Sussex oder Surrey.²⁰⁷ Dabei war die Urteilsfindung nicht der Willkür

²⁰² MacFarlane weist darauf hin, dass Hexerei in den Archiven der Quarter Sessions mehrmals erwähnt worden sei. Vgl. Macfarlane, *witchcraft*, S. 23.

²⁰³ Der Reinigungseid sei deshalb angewandt worden, weil die Anklage auf Basis eines allgemein erhobenen Gerüchts erfolgt sei. Vgl. ebda., S. 68–69 und Sharpe, *darkness* S. 119.

²⁰⁴ Macfarlane, *witchcraft*, S. 76–76.

²⁰⁵ Ebda., S. 76–77 und Sharpe, *darkness*, S. 123–124.

²⁰⁶ Für Informationen über den Quellenstand und über die vor den Home Circuit Assizes geführten Prozesse vergleiche Kapitel 1.2. dieser Arbeit.

²⁰⁷ Ferner waren die Assizes eingeteilt in Midland Circuit Assizes, Norfolk Circuit Assizes, Oxford Circuit Assizes, Northern Circuit Assizes und Western Circuit Assizes, denen wiederum bestimmte Gebiete zugeordnet waren. Es ergibt sich allerdings die Problematik, dass nur eine Reihe von Hexenprozessakten überliefert wurden, die vor den Home Circuit Assizes verhandelt wurden. Vgl. Cockburn, *James: A History of English Assizes 1558–1714*, Cambridge 1972, S. 19 (im folgendem kurz zitiert als: Cockburn, *assizes*) und Sharpe, *darkness*, S. 106–107.

einer Einzelperson überlassen, sondern der Prozess wurde von zwei Richtern, die der königlichen Zentralverwaltung angehörten, geleitet. Außerdem beriet eine Jury über die ihr vorgelegten Fälle. In einem ersten Schritt wurden die Anklageschriften entweder abgelehnt oder bewilligt. Falls diese zugelassen wurden, wurde der Beschuldigte vorgeladen und ihm wurde die Möglichkeit gegeben, sich schuldig zu bekennen oder auf seine Unschuld zu plädieren. Ebenfalls besaß er das Recht, sich vor Gericht zu verteidigen. Es konnten dabei sowohl Zeugen, die gegen den Beklagten aussagten, vorgeladen werden als auch solche, die zu seinen Gunsten Zeugnis ablegten. Bevor der Richter das Urteil verkündete, entschied die Jury über die Schuld des Angeklagten.²⁰⁸ Da die Tortur in der Mehrheit der Fälle keine Anwendung bei englischen Hexenprozessen fand und englische Richter im Gegensatz zu den deutschen Laienrichtern juristisch gebildet waren, betrachtet Sharpe die englischen Hexenprozesse als gerechter als ihr kontinentales Pendant.²⁰⁹ Frühneuzeitliche Flugschriften zeigen, dass sich die Assizes bei der Urteilsfindung nicht von der allgemeinen Volksmeinung beeinflussen ließen. So berichtet eine Flugschrift aus dem Jahr 1682 von dem Fall Joan Buts. Dieser wurde vorgeworfen mithilfe von Hexerei Elizabeth Burrige in einen krankhaften Zustand versetzt zu haben, der dieser schließlich das Leben kostete.²¹⁰ Von ihren Mitbürgern war Buts bereits durch eine Hexenprobe als Zauberin überführt worden. Denn ein Volksheiler habe den Eltern eines kranken Kindes geraten dessen Wasser in einer Flasche aufzufangen und anschließend zu vergraben. Ferner habe er ihnen aufgetragen die Kleidung des Säuglings zu verbrennen. Auf diese Weise gebe sich die Verantwortliche irgendwann zu erkennen. Da die Witwe Joan Buts kurze Zeit später erschöpft vor diesen erschienen sei, habe sie in den Augen ihrer Nachbarn als überführte Hexe gegolten.²¹¹ Ihr Opfer Elizabeth Burrige habe ferner geschworen ein gänseähnliches Wesen vor

²⁰⁸ Macfarlane, *witchcraft*, S. 23–24 und *ebda.*, S. 6. und Sharpe, *state*, S. 61.

²⁰⁹ *Ebda.*, S. 61–62.

²¹⁰ Die Anklageschriften der Assizes vermerken ebenfalls den Tod von Elizabeth Burrige. Vgl. Ewen, *witch*, S. 262.

²¹¹ Das Verbrennen von Gegenständen oder ähnliche Handlungen war eine Form der Hexenprobe. In der Quelle wird das Wasser des Kindes genannt und damit ist vermutlich dessen Urin gemeint. Vgl. Anonym: *An Account of the Tryal and Examination of Joan Buts*, London 1682, S. 1 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, Joan).

3. Rechtliche Voraussetzungen

dem Haus ihres Herrn gesehen zu haben. Gleichfalls seien ihr Steine entgegen geworfen worden. Außerdem habe Burrige an ihrem Rücken ein Stück Lehm mit Dornen gefunden. Kurze Zeit vorher habe sie Joan Buts vor dem Haus gesehen. Zusätzlich lagen Zeugenaussagen vor, die davon berichteten, dass Buts gedroht habe weitere Personen zu verhexen.²¹² Die Flugschrift gibt ebenfalls die Aussage von Joan Buts wieder. Diese rechtfertigte sich wiederum damit, die Flüche aus Ärger über die Situation ausgestoßen zu haben. Die Jury sprach schließlich die Witwe trotz einer Vielzahl von belastenden Aussagen von allen Anklagepunkten frei.²¹³ Dass die Assizes bemüht waren sich an gängiges Recht zu halten geht ebenfalls aus dem Bericht Edward Fairfaxs hervor. Dessen Anklage gegen eine Reihe von Frauen wurde 1621 ebenfalls von den Assizes mit der Begründung abgelehnt, dass die vorgelegten Beweise nicht unter die bestehenden Gesetze fielen.²¹⁴ James Sharpe macht auf die Sorgfalt, mit der das englische Justizwesen gegen das Delikt der Hexerei vorging, aufmerksam. Dies begründet er mit der geringen Verurteilungsrate von Hexen.²¹⁵ So seien nur 22 Prozent der wegen Hexerei Angeklagten von den Home Circuit Assizes zum Tode verurteilt worden. Im Gegensatz hierzu sei die Anzahl der Exekutionen in anderen Ländern vergleichsweise hoch. In Luxemburg hätten wiederum 69 Prozent aller Beschuldigten zwischen 1537 und 1662 wegen Hexerei den Tod auf dem Scheiterhaufen gefunden.²¹⁶ Vergleichsweise niedrig blieben gleichfalls die Schuldsprüche bei anderen Straftaten. So seien bei Mord in der Zeit zwischen 1620 und 1680 gerade einmal 29 Prozent aller Delinquenten

²¹² Ebda., S. 2.

²¹³ Die Flugschrift nennt 20 Zeugen, die Joan Buts durch ihre Aussagen belasteten. Vgl. ebda., S. 2. Bei den Assizes sind nicht die einzelnen Zeugenaussagen verzeichnet, sondern es findet sich nur der Vermerk, dass Joan Buts zweimal wegen Hexerei angeklagt worden sei und beide Male der Freispruch erfolgt sei. Vgl. Ewen, witch, S 262.

²¹⁴ Fairfax, Edward: *Daemonologica. A Discourse on Witchcraft. As it was acted in the Family of Mr. Edward Fairfax of Fuiston, in the County of York in the Year 1621*, York 1621, S. 127 (im folgendem kurz zitiert als: Fairfax, *Daemonologica*).

²¹⁵ Sharpe, *darkness*, S. 112.

²¹⁶ Ebda.

bestraft worden.²¹⁷ Während das englische Justizwesen folglich durch den Aufbau des englischen Gerichts und durch professionalisierte Richter gegen Missbrauch abgesichert war, soll nun der Blick auf deutsche Rechtsorgane geworfen werden und diskutiert werden, ob diese den Angeklagten Hilfe bei rechtswidrigen Verurteilungen zukommen ließen.

3.4.2. Das Justizwesen im Alten Reich

3.4.2.1. Das Reichskammergericht

Wie bereits in Kapitel 3.2.2. dargelegt wurde, war die Carolina durch die salvatorische Klausel und ebenfalls durch ungenaue Regelungen anfällig für einen Missbrauch der Folter sowie für eine Prozessführung, die gegen die Carolina verstieß.²¹⁸ Im Falle von Rechtsbrüchen konnten sich die Angeklagten unter bestimmten Voraussetzungen an das Reichskammergericht wenden. Es konnte allerdings ebenso aus anderen Gründen, die die Hexenjagd betrafen, Klage bei diesem eingereicht werden. So appellierten Landesherren beim Streit um die Hochgerichtsbarkeit über bestimmte Territorien an das oberste Reichsgericht. Hexenprozesse wurden dabei dazu instrumentalisiert, die Hoheitsrechte eines Herrschers über einen bestimmten Ort zu beweisen.²¹⁹ Ferner wurde das Reichskammergericht bei Jurisdiktionsstreitigkeiten hinzugezogen. Dabei lag der Fokus nicht auf dem Schutz des Delinquenten vor einem ungerechten Todesurteil, sondern es galt die Herrschaftsrechte der Landesherren zu schützen und zu regeln.²²⁰ Von rechtlicher Seite war es nach Paragraph 95 des

²¹⁷ James Sharpe nennt ferner als Verurteilungsrates für Diebstahl 45,5 Prozent und 19,5 Prozent für Vergewaltigung. Vgl. ebd., S. 112–113.

²¹⁸ Für die Regelungen der Carolina siehe Kapitel 3.2.2.

²¹⁹ Peter Oestmann nennt in diesem Kontext ein Beispiel aus dem Jahr 1597. Der Kurfürst von Trier habe in diesem Jahr gegen den Pfalzgrafen bei Rhein und den Markgrafen von Baden wegen der Frage nach der Oberherrlichkeit über das Kloster Springiersbach geklagt. Die Angeklagten hätten ihre Hoheit mit der Argumentation verteidigt, dass bereits ihre Vorfahren an dem Ort Hexenprozesse geführt hätten. Vgl. Oestmann, Reichskammergericht, S. 43 und ebd., S. 42–43.

²²⁰ Oestmann nennt als Beispiel eine Frau, die als Hexe in der Stadt Ratzeburg angeklagt worden war. Diese sei zum Domhof zu ihrem Sohn geflohen,

3. Rechtliche Voraussetzungen

Augsburger Reichsabschluss von 1530 den Bürgern nicht erlaubt, sich wegen peinlicher Sache an das Reichskammergericht zu wenden. Peter Oestmann merkt an, dass eine zweitinstanzliche Überprüfung eines bereits abgelegten Geständnisses nicht zu rechtfertigen gewesen sei, da in der Mehrzahl der Fälle ein solches erfolgt sei. Diese Sachlage war ebenfalls durch die Regelungen der Carolina begünstigt, denn durch die Erlaubnis der Folter konnten Geständnisse erzwungen werden und somit lag faktisch kein Grund für ein Einschreiten des Reichskammergerichts vor.²²¹ Dennoch verfügte die Bevölkerung über eine Reihe von Verteidigungsmöglichkeiten, um sich gegen willkürliche Akte der Richter sowie gegen Besagungen zur Wehr zu setzen. Denn der Hexerei beschuldigte Personen oder deren Verwandtschaft besaßen das Recht, Beschwerde beim Reichskammergericht in Form eines Injurienverfahrens oder eines Nichtigkeitsprozesses einzulegen.²²² Der Verbalinjuriensprozess konnte dann eingeleitet werden, wenn sich eine Person in ihrer Ehre verletzt sah. Dies war zum Beispiel dann der Fall, wenn eine andere Person diese zu Unrecht als Hexe beschimpft hatte. Somit bot der Verbalinjuriensprozess zumindest in der Theorie eine Verteidigungsmöglichkeit gegen Besagungen. Ferner war ebenso ein Realinjuriensprozess möglich, falls ein Angeklagter zu Unrecht der Hexerei beschuldigt oder ein Unschuldiger der peinlichen Befragung ausgesetzt worden war.²²³ Ferner konnten Nichtigkeitsprozesse eingeleitet werden. Bei diesen musste der Beklagte beweisen, dass das zuständige Gericht einen Rechtsbruch beim Verfahren begangen hatte. Das Reichskammergericht prüfte anschließend diese Vorwürfe. Peter Oestmann betrachtet sowohl die Injurienverfahren als auch den Nichtigkeitsprozess als nicht effizient genug, um gegen Rechtsverstöße vorzugehen. Dies macht er an dem Befund fest, dass es keinen Prozess gebe, bei welchem das Reichskammergericht durch ein Endurteil die Nichtigkeitsklage der Be-

weil sie sich dem Prozess habe entziehen wollen. Da der Domhof zum Herrschaftsbereich des Herzogs Carl von Mecklenburg gehörte und die Stadt Ratzeburg Teil des Territoriums des Herzogs Franz II. von Sachsen-Lauenburg gewesen war, kam es zum Konflikt zwischen den beiden Herrschern über die Zuständigkeit der Anklage. Vgl. ebda., S. 46–48.

²²¹ Oestmann weist darauf hin, dass in der Mehrzahl der Hexenprozesse keine Verurteilung ohne Geständnis erfolgt sei. Vgl. ebda., S. 52.

²²² Peter Oestmann erklärt diese im Detail. Vgl. 58–73.

²²³ Ebda., S. 59 und ebda., S. 60–61.

schuldigten für begründet erklärt hätte.²²⁴ Einen wesentlich größeren Rechtsschutz schreibt Oestmann den sogenannten Mandatsprozessen zu. Diese gewährten bei drohenden körperlichen Schäden oder bei unrechtmäßigen Handlungen vorübergehende Protektion, indem sie den Delinquenten vor Folter schützten. Ferner konnte ein Mandat den Angeklagten Hafterleichterung verschaffen oder deren Familien ermöglichen, diese im Gefängnis zu besuchen.²²⁵

Die Möglichkeit, ein Mandat beim Reichskammergericht zu bewirken, blieb von Seiten der Forschung lange Zeit unberücksichtigt. Gerhard Schormann erwähnt in seinem Aufsatz „Die Haltung des Reichskammergerichts in Hexenprozessen“ zwar das Nullitätsverfahren als Mittel, um beim obersten Reichsgericht Klage einzureichen, differenziert allerdings nicht zwischen diesem und den Mandatsprozessen. Die Injurienprozesse ließ er ebenfalls unerwähnt. Folglich fiel Schormanns Urteil über das Reichskammergericht nicht sehr positiv aus. So schrieb er diesem keine große Wirksamkeit bei der Bekämpfung von rechtswidrigen Handlungen während eines Hexenprozesses zu, gestand dem obersten Reichsgericht aber dennoch eine Vorbildfunktion beim Wandel der Haltung der Richter gegenüber dem Delikt der Hexerei zu.²²⁶ Diese überwiegend negative Bewertung ist allerdings insbesondere darauf zurückzuführen, dass zum Zeitpunkt von Schormanns Aufsatz die Akten des Reichskammergerichts noch nicht vollständig erschlossen waren. Diese Arbeit leistete erst Peter Oestmann in seinem Buch „Hexenprozesse am Reichskammergericht“, in welchem er eine Vielzahl von Archivalien auswertete.²²⁷ Auf diese Weise gelang ihm der Nachweis, dass das Reichskammergericht

²²⁴ Ebda., S. 64 und ebda., S. 68 und ebd., S. 59 und ebda., S. 62.

²²⁵ Ebda., S. 73–75.

²²⁶ Schormann, Gerhard: Die Haltung des Reichskammergerichts in Hexenprozessen, in: Lehmann, Hartmut/ Ulbricht, Otto (Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes, Wiesbaden 1992 (Wolfenbütteler Forschungen 55), S. 270 (im folgendem kurz zitiert: Schormann, Haltung) und ebda., S. 280.

²²⁷ Schormann weist darauf hin, dass die Akten des Reichskammergerichts infolge des Deutschen Bundes zwischen 1847 und 1852 auf ungefähr 39 Staaten verteilt worden seien. Vgl. Ebda., S. 270–271. Peter Oestmann machte ebenfalls darauf aufmerksam, dass insgesamt 69000 Akten des Reichskammergerichts überliefert seien, die in ungefähr 50 verschiedenen Archiven aufbewahrt seien. Oestmann wertete eine Reihe von diesen Dokumenten aus. Vgl. Oestmann, Reichskammergericht, S. 15–16.

3. Rechtliche Voraussetzungen

mehr Urteile bei Hexenprozessen gefällt hatte, als bisher angenommen wurde. Denn der oberste Gerichtshof habe in 61,2% der wegen Hexerei eingeleiteten Verfahren Urteile gefällt. Ferner hätten 58,7% der Gerichtsverfahren bei Mandatsprozessen mit einem Urteil geendet.²²⁸ Trotz dieses positiven Befundes lässt sich jedoch nicht feststellen, dass das Reichskammergericht häufig in einen Hexenprozess eingegriffen habe, denn nur in 1% der Fälle hätten sich die Angeklagten an das oberste Reichsgericht gewandt.²²⁹ Dies zeigt sich am Beispiel Köln. So weisen das rheinische Erzstift und das Herzogtum Westfalen eine Opferzahl von ungefähr 1000 Menschen auf, die wegen Hexerei getötet wurden. Von diesen 1000 Fällen gelangten allerdings nur fünf Prozesse an das Reichskammergericht.²³⁰ Oestmann erklärt diesen Befund damit, dass das Wissen um die Möglichkeit beim obersten Reichsgericht Klage einreichen zu können, nicht sehr weit in den unteren Bevölkerungsschichten verbreitet gewesen sei, da die Mehrheit der Anzeigen von Vertretern der gebildeten Oberschicht stammten. Gleichzeitig habe sich die Unterschicht primär dann an das Reichskammergericht gewandt, wenn sie zuvor von einer rechtskundigen Person aufgeklärt worden sei.²³¹ Umstritten ist in der Forschung die These, dass bei Massenprozessen aufgrund von schnell geführten Verfahren nicht rechtzeitig an dieses appelliert werden konnte. Oestmann hinterfragt allerdings diese Auffassung mit dem Hinweis darauf, dass auch Massenprozesse mehrere Monate in Anspruch hätten nehmen können. Stattdessen sieht er die geringe Zahl der Klagen in der Angst der Verwandten begründet, selbst Opfer der Hexenverfolgung zu werden.²³²

²²⁸ In Nichtigkeitsprozessen wurden 53,8% der Verfahren mit einem Urteil beendet. In Realinjurienverfahren lag die Prozentzahl der Urteile bei 68,4%. Die Prozentzahl liegt bei Prozessen, bei denen ein Urteil erlassen wurde und die nicht das Delikt der Hexerei behandelten bei 8% in Nordwestdeutschland. Vgl. ebda., S. 328.

²²⁹ Ebda., S. 364.

²³⁰ Ebda., S. 422.

²³¹ Ebda., S. 368. Ein Kämmerer gab an, dass er durch einen Rat von guten Leuten an das höchste Gericht appelliert habe. Zitiert nach ebda., S. 372.

²³² Schormann wies darauf hin, dass Angeklagte bei Massenprozessen innerhalb weniger Tage angeklagt, gefoltert und verurteilt worden seien und aus diesem Grund sich keine Möglichkeit ergeben hätte eine Klage beim Reichs-

Ebenso wie englische Gerichtshöfe lehnte das Reichskammergericht den Einsatz von Hexenproben bei Hexenprozessen ab. In der Grafschaft Lippe verklagte beispielsweise das Ehepaar Gerd Ahrends und Anna Maria Tintelnot den Grafen Hermann Adolf zur Lippe. Das Reichskammergericht ordnete an, dass die örtlichen Gerichte sich streng an die Richtlinien der Carolina zu halten hätten und nicht länger die Wasserprobe bei den Prozessen einsetzen durften. Das Verfahren wurde zwar erst 1665 entschieden, doch durch den Eingriff des obersten Reichsgerichts wurde in der Grafschaft Lippe nicht mehr länger auf die Wasserprobe zurückgegriffen.²³³ Während die Folter keine Anwendung bei englischen Hexenprozessen fand, erlaubte, wie in Kapitel 3. 3. dargelegt wurde, die Carolina die Tortur bei Gerichtsverfahren gegen Hexen als Mittel der Wahrheitsfindung. Allerdings ging das Reichskammergericht gegen den Missbrauch derselben vor. In der Stadt Osnabrück wurden bis 1590 ungefähr 130 Menschen wegen Hexerei getötet. Daher erscheinen die vier vom Reichskammergericht bearbeiteten Fälle zunächst gering. Dennoch lässt sich vermerken, dass das oberste Reichsgericht bei rechtswidrigen Prozessen und

kammergericht einzureichen. Vgl. Schormann, *Haltung*, S. 274 und Oestmann, *Reichskammergericht*, S. 373 und ebda., S. 376.

²³³ Die Wasserprobe fand seit dem Tintelnot-Verfahren nur noch ein einziges Mal ihre Anwendung. Ferner wurde die Angeklagte zunächst freigelassen, aber wegen neuen Besagungen erneut verhaftet. Aus diesem Grund floh diese 1657 aus der Grafschaft. Obwohl ihr Leben primär durch die Flucht gerettet worden sei, merkt Oestmann an, dass ihr Prozess am Reichskammergericht entscheidend zur Beendigung der lippischen Massenprozesse beigetragen hätte, weil deren Ende mit dem Tintelnot-Verfahren zusammengefallen sei. Vgl. Ebda., S. 394–396. Das Reichskammergericht verbot ebenfalls die Anwendung der Wasserprobe infolge des Falles Elisabeth Schäfer. Diese wurde 1597 der Wasserprobe ausgesetzt und stark gefoltert. Schließlich fand sie den Tod auf dem Scheiterhaufen. Der oberste Gerichtshof verbot infolgedessen dem Hochstift Paderborn Wasserproben bei Hexenprozessen einzusetzen. Vgl. ebda., S. 418–419. Das Reichskammergericht schritt ebenfalls bei dem Prozess gegen Telse Clausen 1604 im Herzogtum Sachsen-Lauenburg ein. An dieser war gleichfalls die Wasserprobe vollzogen worden. Das oberste Reichsgericht befahl auch bei diesem Fall, dass sich die Richter an die Carolina halten sollten und keine Foltermethoden anwenden dürften, die gegen das gängige Recht verstießen. Allerdings folgte das Herzogtum den Anordnungen des Reichskammergerichts nicht und das Gerichtsverfahren endete mit dem Tod der Inquisitin. Vgl. ebda., S. 401–403.

3. Rechtliche Voraussetzungen

Folter eingriff. Anna Schreiber wandte sich beispielsweise 1584 an die obersten Reichsrichter, da sie zu Unrecht schwer gefoltert worden sei. Bei diesem Fall wurde zugunsten der Inquisitin eingegriffen. Gleichfalls klagte Teleke von Mingen 1585, weil sie mehrmals unbeantwortet der peinlichen Befragung ausgesetzt worden sei. Auch in diesem Fall griff das Reichskammergericht zu Gunsten der Angeklagten ein, allerdings traf der Beschluss nicht rechtzeitig in der Stadt ein und die Frau war bereits exekutiert worden.²³⁴ Gleichfalls wie die Zentralregierung in England hatte das Reichskammergericht die Möglichkeit Massenprozesse zu beenden. So stellt James Sharpe die Vermutung auf, dass aufgrund von Verhaftungen zwischen 1633 und 1634 in Lancashire das Potential für den Ausbruch einer großen Hexenpanik bestanden hätte. Dies sei allerdings durch den Eingriff der Zentralregierung frühzeitig verhindert worden.²³⁵ Das Reichskammergericht war ebenso in der Lage, Sammelprozesse zu beenden. So kam es in der Reichsstadt Gelnhausen 1596 zu Massenprozessen. Alban Dürr reichte 1599 eine Klage beim obersten Reichsgericht ein, weil von

²³⁴ Ebda., S. 387–389. Von den insgesamt vier an das Reichskammergericht gerichteten Klagen der Stadt Osnabrück, waren drei davon erfolgreich und beendeten die Prozesse zugunsten der Angeklagten. Vgl. ebda., S. 390. Als weiteres Beispiel sei die Grafschaft Schaumburg zu nennen. Das Reichskammergericht wurde ebenfalls in einem Hexenprozess von 1598 von Georg Greisenteich eingeschaltet, da die Dienstmagd Gese Everding wegen Hexerei gefoltert worden war. Obwohl das Reichskammergericht ein Mandat für die Inquisitin erlies, erreichte dieses den Kanzler zu spät, denn Everding war bereits während der Folter verstorben. Vgl. ebda., S. 392. Im Herzogtum Mecklenburg verklagte Caspar Rumpshagen 1581 den Landesherrn, weil Rumpshagens Frau Catharina Behr seit 1580 wegen Hexerei inhaftiert worden war. Ferner wurde sie derartig stark mit Feuer gefoltert, dass sie ihre Gliedmaßen nicht mehr hätte bewegen können. Der Prozess zog sich bis 1584 hin, doch schließlich entschied das Reichskammergericht zugunsten der Angeklagten und erwirkte deren Freilassung. Vgl. ebda., S. 406–409.

²³⁵ Ein elfjähriger Junge habe ausgesagt, dass er bei einem Sabbat mehrere Personen gesehen hätte. Infolgedessen hätten ungefähr 60 Menschen unter Verdacht gestanden. Allerdings seien die Behörden eingeschaltet worden und hätten selbst die Angeklagten untersucht. Dabei seien angebliche Hexenmale als natürliche Male identifiziert worden. Daraufhin sei das Kind noch einmal mit den Indizien konfrontiert worden und dieses gestand schließlich, dass es sich die Vorfälle aus Angst vor der Mutter nur ausgedacht hätte, weil er das Vieh zu spät nach Haus gebracht habe. Vgl. Sharpe, state, S. 68.

dessen Ehefrau ein Geständnis durch die Folter erzwungen worden sei. Da die Verfolgungswelle in Gelnhausen genau zum Zeitpunkt der Beschwerde beendet wurde, folgert Oestmann, dass das Reichskammergericht dieser ein Ende gesetzt hätte.²³⁶ Dieser Fall zeigt, dass auch im Reich gegen Rechtsbrüche vorgegangen werden konnte, allerdings war, wie bereits oben erläutert, das Wissen in der Bevölkerung über das Recht das Reichskammergericht zur Überprüfung der Anklage hinzuzuziehen, nicht weit verbreitet und ebenfalls akzeptierten die Landesherrn nicht immer die Entscheidung des Reichsgerichts. Obwohl es als eine Ehrverletzung betrachtet wurde, wenn ein Herrscher vom Reichskammergericht gerichtlich belangt wurde, folgte beispielsweise Köln nicht dessen Anordnung. Daher mangelte es dem Reichskammergericht im Gegensatz zu der Regierung in England an Durchsetzungskraft.²³⁷

3.4.2.2. Die Juristenfakultäten

Der Artikel 219 der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. schrieb den territorialen Gerichten vor bei peinlichen Prozessen, Gerichtsübungen und bei Fällen, in denen Zweifel über das Urteil bestand, sich entweder an den Oberhof, an die nächsten hohen Schulen, Städte, Kommunen oder an andere Rechtsgelehrte zu wenden. Ferner bestimmte der Artikel 109, dass die Richter, falls kein Schadenszauber praktiziert worden sei, sich bei der Urteilsfindung an die in Abschnitt 219 genannten Räte wenden sollten.²³⁸ Aus diesem Grund holten lokale Gerichte seit Mitte des 16. Jahrhunderts juristischen Rat bei umliegenden Juristenfakultäten ein. Auf diese Weise verdrängten die Universitäten immer mehr die Schöffenstühle. Falls die Juristen zugunsten des Angeklagten entschieden, konnten diese ihm nahelegen, ebenfalls beim Reichskammergericht Klage einzureichen.²³⁹ Bei der

²³⁶ Oestmann, Reichskammergericht, S. 437–438.

²³⁷ Ebda., S. 408 und ebda., S. 426.

²³⁸ CCC., Art. 219 und ebda., 109.

²³⁹ Kauertz, Claudia: Wissenschaft und Hexenglaube. Die Diskussion des Zaubers- und Hexenwesens an der Universität Helmstedt (1576-1626), Bielefeld 2001 (Hexenforschung 6), S. 83 (im folgendem kurz zitiert als: Kauertz, Wissenschaft). Die Juristenfakultät von Marburg riet 1645 dem Ehemann von der wegen Hexerei angeklagten Margarethe Schuster, sich an das Reichskammer-

3. Rechtliche Voraussetzungen

Auswertung der Akten der Juristenfakultäten ergibt sich das Problem, dass nicht alle Dokumente vollständig erhalten sind. Beispielsweise sind bei der Universität Helmstedt aus der Zeit von 1586 bis 1626 insgesamt 228 Rechtsentschiede in Hexensachen überliefert. Die Akten zwischen 1589 und 1600 weisen allerdings große Lücken bei der Überlieferung auf und die meisten noch existierenden Spruchakten fallen in die Jahre zwischen 1603 und 1625.²⁴⁰ In Tübingen sind insgesamt 160 von der Juristenfakultät verfasste Stellungnahmen überliefert. Die Quellenlage erweist sich nicht in allen Territorien als günstig, denn zum Beispiel wurden die Gutachten in Altdorf vollständig vernichtet.²⁴¹

Die Universitäten wurden in Hexensachen öfters als das Reichskammergericht kontaktiert. Alleine Helmstedt weist bis 1670 insgesamt 423 Gutachten auf.²⁴² Die Urteile der Fakultäten konnten ähnlich wie die Mandate des Reichskammergerichts zur Rettung oder zur Schonung der Delinquenten beitragen. Beispielsweise entschied sich die Universität Rostock 1570 bei der Frage, ob die Frau von Jacob Becker wegen „bezichtigter Zauberei“ mit der scharfen Frage belegt werden könne, gegen die Anwendung der Folter. Der Jurist merkte an, dass die Aussagen nicht den Einsatz der Tortur rechtfertigten und mahnte, die Untat zuerst angemessen zu beweisen, bevor sich der Gebrauch der peinlichen Befragung legitimieren lasse.²⁴³ Das Urteil fiel allerdings nicht immer positiv für die Angeklagten aus. Eine Nachricht vom 7. Juli 1581, ordnete die Folterung von Lisbeth Bück an, weil diese anderen gedroht habe und den göttlichen Namen missbraucht hätte. Dennoch gab die Fakultät den Richtern beim weiteren Prozessverlauf

gericht zu wenden, da keine Voraussetzungen vorlägen die Angeklagte zu foltern. Vgl. Schormann, Hexenprozesse, S. 15.

²⁴⁰ Kauertz, Wissenschaft, S. 86–87. Schormann zählt bis 1670 insgesamt 423 Gutachten. Vgl., Schormann, Hexenprozesse, S. 23.

²⁴¹ Ebda., S. 12 und ebda., S. 19.

²⁴² Ebda., S. 23.

²⁴³ 23 B, in: Lorenz, Quellen, S. 87. Ein ähnliches Urteil fällt die Fakultät im Fall Magdalene Klockowen. So betrachtete der Jurist auch hier die Beweise als nicht ausreichend genug, um die Angeklagte peinlich zu befragen. Dass es sich um Magdalena Klockowen handelt, ist nicht aus dem Dokument selbst ersichtlich. Aufgrund des Nachnamens des erwähnten Mannes Hans Klockowen schließt Lorenz auf diese. Vgl. 33 B, in: ebda., S. 94.

nicht vollständige Freiheit, denn die Richter wurden ermahnt, nach der peinlichen Befragung erneut eine Belehrung einzuholen.²⁴⁴ Ferner entschied die Juristenfakultät Tübingen bei insgesamt 160 überlieferten Gutachten in 42 Fällen für die Anwendung der Folter und ordnete im Vergleich hierzu nur 18 Mal die Freilassung der Gefangenen an.²⁴⁵ Wie sich in dem Kapitel 3.4.2.1. gezeigt hat, verbot sowohl die englische Rechtsprechung als auch das Reichskammergericht bei Hexenprozessen den Einsatz von Hexenproben. Einige Juristenfakultäten vertraten eine ähnliche Auffassung. Zum Beispiel lehnte die Rostocker Universität die Wasserprobe als Beweismittel ab. Ein Gutachten vom 7. Februar 1597 berichtet über die Inquisitin Gretke Kordes, die im Januar auf eigenen Wunsch nach Gewohnheitsrecht vom Scharfrichter ins Wasser geworfen worden sei. Diese trieb jedoch an der Oberfläche, weshalb ihr der Tod auf dem Scheiterhaufen drohte. Die Juristenfakultät wies wiederum darauf hin, dass die Wasserprobe kein ausreichendes Indiz für die peinliche Tortur sei.²⁴⁶ Allerdings vertraten nicht alle Universitäten diese Ansicht, weshalb sich für das Alte Reich im Gegensatz zu England ebenfalls im Hinblick auf die Rechtsprechung der deutschen Juristenfakultäten das Problem erkennen lässt, dass im Reich nicht einheitlich Recht gesprochen wurde. Die Universität Helmstedt erlaubte bei einem Fall während des Verhörs die Anwendung der Wasserprobe. Die Akademie von Rinteln

²⁴⁴ 63 B, in: ebda., S. 141.

²⁴⁵ Schormann, Hexenprozesse, S. 23 und ebda., S. 19.

²⁴⁶ 121 B, in: Lorenz, Quellen, S. 208. Lorenz weist darauf hin, dass der Fall ferner aufzeige, dass ebenfalls die Beklagten an die Wasserprobe geglaubt hätten und sie sich auf diese Weise erhofften sich von der Anklage zu reinigen. Vgl. Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess. Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82– 1630) I. , Frankfurt/ Bern 1982 (Studia Philosophica et Historica 1), S. 447 (im folgendem kurz zitiert als: Lorenz, Aktenversendung). Im Jahr 1588 wurde ebenfalls bei der Fakultät Rostock nachgefragt, ob der Richter auf die Wasserprobe zurückgreifen dürfe, weil der Folttereinsatz bisher versagt hätte. Begründet wurde diese Frage damit, dass ein berüchtigter Zauberer vor zwei Jahren durch die Folter nicht gestanden hätte, aber ein Geständnis abgelegt habe, nachdem er der Wasserprobe ausgesetzt worden sei. Da der Amtmann in einem zweiten Bericht nicht mehr die Hexenprobe erwähnt und die Antwort der Fakultät nicht überliefert ist, schließt Lorenz daraus, dass der Jurist die Anwendung von dieser abgelehnt habe. Vgl. ebda., S. 446 und 87 A, in: Lorenz, Quellen, S. 174.

3. Rechtliche Voraussetzungen

ließ diese in allen Fällen zu.²⁴⁷ Gleichfalls gingen die Meinungen der frühneuzeitlichen Hochschulen bei der Frage auseinander, wie oft die Folter bei einem Angeklagten angewandt werden dürfe. Während die Universitäten Helmstedt, Rostock und Greifswald die Tortur nur zweimal zuließen, erlaubten Tübingen, Gießen und Rinteln die peinliche Befragung insgesamt dreimal. Dieser Befund lässt sich mit den Verordnungen der Carolina erklären, da diese die Häufigkeit der Folter nicht genau regelte, sondern im Artikel 58 darauf hinweist, dass die Marter nach Ermessen eines guten vernünftigen Richters eingesetzt werden möge.²⁴⁸ Ferner gingen die Juristenfakultäten inkonsequent bei der Frage vor, inwieweit Besagungen als Indiz für weitere inquisitorische Maßnahmen betrachtet werden dürften. Die Juristenfakultät Helmstedt lehnte es 1624 in einer Reihe von Fällen ab, gegen besagte Personen weiter juristisch vorzugehen. Diese Haltung änderte sich im Jahr 1647, denn diese tendierte nun dazu, Besagungen als Indiz zuzulassen.²⁴⁹ Zu Lasten der Angeklagten trug außerdem bei, dass die Universitäten beim Erstellen der Gutachten nicht immer die gleiche Sorgfalt walten ließen. Kauertz stellt für die Helmstedter Spruchakten fest, dass diese kürzer, formelhafter und oberflächlicher als die Rostocker Rechtsbelehrungen gewesen seien. Ferner fehle oftmals die Beschreibung des Delikts. Die Rostocker Urteile seien im Gegensatz hierzu ausführlicher gewesen.²⁵⁰ Insgesamt lässt sich daher festhalten, dass die Gutachten der Universitäten sehr subjektiv erfolgten und daher entweder die Hexenjagd begünstigen oder sich unterstützend für den Angeklagten auswirken konnten.

²⁴⁷ Schormann, Hexenprozesse, S. 36.

²⁴⁸ Ebda., S. 39 und Kauertz, Wissenschaft, S. 104–105 und CCC., Art. 58, S. 37.

²⁴⁹ Schormann, Hexenprozesse, S. 73.

²⁵⁰ Kauertz, Wissenschaft, S. 88 .

4. Das Ausmaß der Hexenverfolgungen im Vergleich

Die englischen Hexenjagden wurden von Seiten der Hexenforschung oftmals aufgrund der geringeren Opferzahl von den kontinentalen Hexenverfolgungen deutlich abgegrenzt. Brian Levack bezeichnet diese als eine milde und begrenzte Form der Hexenverfolgung.²⁵¹ Aufgrund der höheren Hinrichtungsrate und der Erwähnung von Elementen wie dem Hexensabbat und der Teufelsbuhlschaft in englischen Flugschriften wurden die zwischen 1645 und 1647 geführten Hopkins-Prozesse als eine Ausnahmeerscheinung der englischen Hexenverfolgung betrachtet, da von Seiten der Hexenforschung der Glaube an ein nächtliches Treffen der Hexen sowie an eine Teufelsbuhlschaft primär den Verfolgungen auf dem Kontinent zugeordnet wurde. James Sharpe übte wiederum Kritik an dieser These mit der Begründung, dass die Hopkins-Prozesse nicht ausschließlich auf eine unenglische Abweichung reduziert werden könnten. Stattdessen seien die Ereignisse der Jahre 1645 bis 1647 wesentlich komplexer.²⁵² In diesem Kapitel soll am Beispiel der Hopkins-Prozesse gezeigt werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen Hexenverfolgungen von ähnlicher Intensität in beiden Ländern ausbrechen konnten. Dies soll zunächst an einem Vergleich zwischen den Hopkins-Prozessen in England und der Hexenverfolgung in Ellwangen verdeutlicht werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die zwischen 1645 und 1647 von Hopkins geführten Hexenjagden nicht völlig mit den Hexenpaniken in Ellwangen gleichgesetzt werden können, sondern es sollen vielmehr die parallelen Züge der beiden mit besonderem Fokus auf den Hopkins-Prozessen herausgearbeitet werden. In einem nächsten Schritt soll am Beispiel der Kurpfalz aufgezeigt werden, dass trotz oder gerade wegen der schwachen Stellung der Zentralmacht gleich-

²⁵¹ Levack, Hexenjagd, S. 188. Keith Thomas weist ebenfalls darauf hin, dass nach kontinentalem Maßstab die Hexenverfolgung in England nicht sehr stark gewesen sei. Vgl. Thomas, religion, S. 536. Behringer vermerkt ebenfalls, dass die Gefahr von großen Hexenverfolgungen in England nicht so groß gewesen sei wie in West- oder Mitteleuropa. Vgl. Behringer, Hexenforschung, S. 593.

²⁵² Sharpe, darkness, S. 130–131.

falls Territorien im Alten Reich existierten, in denen es zu mit England vergleichbaren Verfolgungen kamen. Dabei soll außerdem die These diskutiert werden, dass eine höhere Staatlichkeit Hexenprozesse verhindern hätten können.²⁵³

4.1. Ein mit der deutschen Hexenverfolgung vergleichbarer Verfolgungsexzess: Die Hopkins-Prozesse in England

Ein Blick auf die Gesamtopferzahl der Hexenverfolgung in Ellwangen lässt zunächst keine Parallelen zu den Hopkins-Prozessen erkennen, denn in der verfolgungsintensivsten Zeit zwischen 1611 und 1618 wurden in der Fürstpropstei insgesamt 418 Menschen wegen Hexerei hingerichtet. Die Zahl der Exekutionen während der Hopkins-Prozesse in England erscheint mit einer Gesamtschätzung von 100 bis 200 Toten im Vergleich zu Ellwangen geringer. Allerdings wurde sowohl die Hexenjagd in Ellwangen als auch die englischen Hopkins-Prozesse von der Forschung als eine Ausnahmeerscheinung beschrieben. Wolfgang Mährle bezeichnet die Ellwanger Hexenjagden aufgrund ihrer Intensität und der Art der Verfahrensführung als eine Verfolgung ohne Parallele im schwäbischen Raum.²⁵⁴ Keith Thomas

²⁵³ Behringer, Wolfgang: Kulturgeschichte des Klimas. Von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung, München 2007, S. 177–178 (im folgendem kurz zitiert als: Behringer, Kulturgeschichte).

²⁵⁴ Allerdings existierten mit der Hexenverfolgung in Ellwangen vergleichbare Hexenjagden im Hochstift Würzburg, Bamberg, Eichstätt und in Kurmainz, die eine ähnlich hohe Opferzahl forderten. Vgl. Mährle, Ellwangen, S. 377. Die Hexenverfolgung in Mainz forderte zwischen 1602 und 1604 ungefähr 650 Opfer. In Fulda wurden zwischen 1602 und 1606 276 Menschen wegen Hexerei hingerichtet. Eine ähnlich hohe Hinrichtungsrate weist ebenfalls Mainz mit 361 Exekutionen in den Jahren zwischen 1616 und 1618 auf, sowie Würzburg mit 300 Hinrichtungen. Wesentlich höher als in Ellwangen ist die Opferzahl mit 900 Todesurteilen in Würzburg während der Zeit zwischen 1626 und 1630. Vgl. Robisheaux, German, S. 186–187. In der Fürstpropstei Ellwangen fanden zwei nennenswerte Hexenverfolgungen statt. Im Jahr 1588 wurden in Ellwangen zwischen 17 und 20 Personen wegen Hexerei hingerichtet. Wesentlich mehr Tote forderte die Hexenpanik von 1611 bis 1618. In diesem Zeitraum wurden mindestens 418 Menschen wegen Hexerei exekutiert. Den Beginn der Verfolgung markierte der Prozess gegen Barbara Rüfin, die ange-

beschrieb gleichfalls die Hopkins-Prozesse als höchst untypisch für England.²⁵⁵

Die Hexenverfolgung unter Hopkins gilt in der Hexenforschung als noch nicht ausreichend erforscht, denn eine ins Detail gehende Gesamtdarstellung der Verfolgung erweist sich als schwierig, da nicht

klagt worden war, weil sie während eines Gottesdienstes die Hostie aus ihrem Mund genommen hatte. Rüfin wurde schließlich gefoltert und nannte dabei andere Personen, die sich der Hexerei schuldig gemacht hätten. Auf diese Weise wurden immer mehr Menschen wegen Zauberei angeklagt. Vgl. Mährle, Fürstpropstei, S. 358 und ebda., S. 368 und ebda., S. 377–381 und ebda., S. 382. Die Fürstpropstei griff bei ihrer Rechtsprechung auf das seit 1466 geltende Ellwanger Partikularrecht und auf die Carolina zurück. Eine Besonderheit der Hexenverfolgung in Ellwangen ist, dass in der Zeit zwischen 1611 und 1618 das Indizienrecht geändert wurde. Folglich war eine Besagung ausreichend, um eine Person der Folter zu unterziehen. Diese Bestimmung sowie die Einführung einer fürstpropstlichen Hexendputation stellen Gründe dar, warum die Hexenverfolgung in Ellwangen so viele Opfer forderte. Ferner wurden die Prozesse innerhalb von nur drei Tagen geführt. Im Verlauf der Prozesse änderte sich ebenfalls die Opferstruktur. Infolgedessen wurden Personen jedes Alters, aus allen Bevölkerungsschichten und sowohl Männer als auch Frauen hingerichtet. Vgl. ebda., S. 341–342 und ebda., S. 383–284 und ebda. S. 386–388 und Mährle, Ellwangen, S. 383. Trotz dieser Besonderheiten finden sich ebenso bei der Hexenverfolgung in Ellwangen für das Alte Reich typische Elemente wie die Anwendung der Folter, die Verbreitung des kumulativen Konzepts der Hexerei durch die Prozesse und der Einsatz von Henkern, die sich auf Hexenjagden spezialisiert hatten. Trotz der Eigenheiten der Ellwanger Hexenverfolgung eignet sich folglich die Hexenpanik in der Fürstpropstei für einen Vergleich mit den Hopkins-Prozessen in England, weil die Ellwanger Hexenverfolgung auch für das Reich typische Merkmale aufweist. Auf diese Weise soll gezeigt werden, dass auch englische Prozesse ein ähnliches Ausmaß wie die deutsche Hexenverfolgung annehmen konnten. Vgl. ebda., S. 387 und Mährle, Ellwangen, S. 379 und ebda., S. 382. Die Verfahren in Ellwangen endeten schließlich 1618, weil sich kein Erfolg abzeichnete. So breitete sich seit 1614 der Glaube an einen Teufelspalast in Ellwangen aus, in welchem die hingerichteten Hexen gewohnt hätten. Diesen toten Zauberern wurde nachgesagt, dass sie weiterhin in der irdischen Welt Unheil anrichten würden. Aus diesem Grund verlor die Fürstpropstei ihre Legitimierung, weil sich trotz der zahlreichen Hinrichtungen kein Erfolg abzeichnete. Vgl. Mährle, Fürstpropstei, S. 435.

²⁵⁵ Zitiert nach: Sharpe, *darkness* S. 131.

alle Prozessakten vollständig erhalten sind.²⁵⁶ Aus diesem Grund soll der Ablauf an dieser Stelle nur kurz dargestellt werden. Den Beginn der Hopkins-Prozesse markiert 1645 die Anklage der Witwe Elizabeth Clarke in Essex. Eingeleitet wurde dieses Verfahren durch den aus Manningtree stammenden Rechtsgelehrten Matthew Hopkins, auf dessen Person noch an anderer Stelle eingegangen wird. Zunächst sei darauf verwiesen, dass die Anklageschriften der Home Circuit Assizes neben Clarke noch 32 weitere wegen Hexerei angeklagte Personen für die am 17. Juli 1645 in Chelmsford gehaltene Sommersitzung listet. James Sharpe geht wiederum von insgesamt 36 Angeklagten aus, von denen ungefähr neunzehn hingerichtet worden seien.²⁵⁷ So wie sich die Hexenverfolgung in Ellwangen 1613 auf die Landkomturei Ellingen, auf die Reichsstadt Dinkelsbühl und auf die Reichsstadt Aalen

²⁵⁶ James Sharpe betrachtet die Erstellung einer umfassenden Gesamtdarstellung der Hopkins-Prozesse als unmöglich, weil zahlreiche Akten lückenhaft seien. Vgl. Sharpe, *darkness*, S. 128. Die von Ewen aufgelisteten Anklagen der Assizes können nur bedingt Aufschluss über die Hopkins-Prozesse geben, da dort nicht alle die von Hopkins geführten Verfahren aufgelistet werden. Dies ist damit zu erklären, dass nicht alle Prozesse vor den Home Circuit Assizes verhandelt wurden. Vgl. Ewen, *witch*, S. 221–231. Die Anklagen und die Haftaufzeichnungen von Chelmsford liegen nicht in gedruckter Fassung vor, sondern sind nur von einem Archiv aus zugänglich. Vgl. Sharpe, *darkness*, S.319. Allerdings geben die von Hopkins und John Stearne verfassten Rechtfertigungsschreiben Aufschluss über die von ihnen geführten Verfahren. Ferner eignen sich eine Reihe von Flugschriften, die die Hexenprozesse schildern als Quelle. Vgl. Hopkins, *witches* und Stearne, *confirmation* und *Davenport*, John: *The Witches of Huntingdon, Their Examinations and Confessions, exactly taken by his Majesties Justices of Peace for that County, London 1646* (im folgendem kurz zitiert als: *Davenport, Huntingdon*) und *Anonym: A true and exact Relation Off the severall Informations, Examinations, and Confessions of the late Witches, arraigned and executed in the County of Essex, London 1645* (im folgendem kurz zitiert als: *Anonym, informations*) und *Anonym: A True Relation of the Araignment Of eighteene Witches, That were tried, convicted, and condemned, at a Sessions holden at St. Edmunds-Bury, in Suffolke...the 27th day of August 1645, London 1645* (im folgendem kurz zitiert als: *Anonym, examinations*). James Sharpe gibt außerdem eine kurze Zusammenfassung der Ereignisse zwischen 1645 und 1647. Vgl. Sharpe, *darkness*, S. 128–129.

²⁵⁷ Vier der 33 Angeklagten starben bereits in der Haft. Vgl. Ewen, *witch*, S. 222 und Sharpe, *darkness*, S. 128.

aufgrund von Besagungslisten ausbreitete, griffen auch die Hopkins-Prozesse auf andere Gebiete über.²⁵⁸ So erreichten die Verfolgungen im Spätsommer 1645 ebenfalls die Grafschaft Suffolk und es wurden dort ungefähr 117 Menschen wegen Hexerei angeklagt. Weitere 40 Anklagen lassen sich durch eine Flugschrift von 1645 ermitteln. Diese macht darauf aufmerksam, dass 40 Personen bei der Sitzung der Assizes in Norfolk als Hexen beschuldigt worden seien. Von den Angeklagten sei wiederum die Hälfte hingerichtet worden. Im Verzeichnis der Assizes bleiben diese allerdings unerwähnt.²⁵⁹ Weitere neun Menschen sind insgesamt 1646 in Huntingdonshire wegen des Verdachts auf Hexerei verhört worden. In diesem Kontext stellt Sharpe die Vermutung auf, dass mindestens fünf von diesen hingerichtet worden seien.²⁶⁰ Die Prozesse griffen schließlich im Sommer 1647 auf die in

²⁵⁸ Der Grund für die Verbreitung auf andere Territorien waren Besagungslisten, die von Ellwangen 1613 an andere Gebiete geschickt wurden. Beispielsweise hatten die Angeklagten in Ellwangen mehrere Bürger der Reichsstadt Dinkelsbühl als Hexen beschuldigt. Dabei wurde zum Beispiel ein Prozess in Dinkelsbühl gegen zwei Töchter von einer in Ellwangen verurteilten Hexe geführt. Ferner griff die Verfolgung von Ellwangen ebenfalls auf die Reichsstadt Aalen über. Während die Opferzahl in Ellingen, Dinkelsbühl und Aalen nicht genau bestimmt werden kann, fielen der Schwäbisch Gmünder Hexenverfolgung, die ebenfalls durch Besagungslisten aus Ellwangen ausgelöst wurden mindestens 39 Menschen zwischen 1613 und 1617 zum Opfer. Vgl. Mährle, Fürstpropstei, S. 432–434. James Sharpe weist wiederum darauf hin, dass sich aufgrund der schlechten Quellenlage nicht genau bestimmen lässt, auf welche Weise die Hexenverfolgung von Essex auf Suffolk übergriff.

Sharpe schließt allerdings auf einen Übergriff der Verfolgung, weil Hexenjagen in Suffolk 1645 primär in benachbarten Gebieten von Essex stattfanden. Vgl. Sharpe, *darkness*, S. 128–129.

²⁵⁹ Anonym: *Signs and Wonders from Heaven. With a true Relation of a Monster borne in Ratcliffe Highwhay*. London 1645, S.4 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym: *monster*). Sharpe nennt für die Zahl 40 keine Archivquellen, sondern verweist nur auf die eben genannte Flugschrift, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die Flugschrift als einziges Dokument die Prozesse in Norfolk erwähnt. Vgl. Sharpe, *darkness*, S. 129.

²⁶⁰ Sharpe nennt für Huntingdonshire insgesamt acht Angeklagte. John Davenport berichtet ebenfalls von acht Personen, die 1646 in Huntingdon wegen dem Verdacht auf Hexerei untersucht worden sind. Diese waren Elizabeth Chandler, Clarke John, Anne Desborough, Frances Moore, Ellen Sheperd, Janes Wallis, Elizabeth Weed und John Winnick. Richard Deacon nennt als neunte Angeklagte Elizabeth Churcher, die jedoch nicht in der Flugschrift

4. Das Ausmaß der Hexenverfolgungen im Vergleich

der Grafschaft Cambridgeshire liegenden Gebiete Fenlands und auf die Isle of Ely über. Da auch hier die Gerichtsprotokolle nicht vollständig erhalten sind, lässt sich keine exakte Aussage über die Höhe der Opferzahl in diesen Regionen treffen. Richard Deacon geht von insgesamt 14 Gerichtsverfahren aus, die von Matthew Hopkins in diesen Gebieten 1647 eingeleitet worden seien. Die Hopkins-Prozesse fanden schließlich 1647 in der Isle of Ely ihr Ende.²⁶¹ An dieser Stelle bleibt anzumerken, dass die Opferzahl des Exports der Ellwanger Hexenverfolgung mit 39 Prozessen 1613 in Gmünd geringer ausfiel als beispielsweise die Ausbreitung der Hopkins-Prozesse auf Suffolke. Denn dort wurden, wie bereits oben erwähnt, 117 Menschen wegen Hexerei angeklagt. Doch lässt sich dieser Vergleich nur bedingt ziehen, da eine genaue Opferzahl für die Orte Ellingen, Dinkelsbühl und Aalen nicht bekannt ist, sondern nur die bereits genannten 39 Prozesse in Gmünd belegbar sind.²⁶²

Die Gesamtopferzahl der Hopkins-Prozesse ist in der Hexenforschung umstritten. Aufgrund der schlechten Quellenlage lässt sich keine adäquate Aussage über die Menge aller geführten Prozesse zu dieser Zeit erstellen. James Sharpe gibt 19 Exekutionen für Essex, 19 für Norfolk und insgesamt 20 weitere für die Gebiete Huntingdonshire, Great Yarmouth und Aldeburgh an. Richard Deacon geht von mehreren Hundert Todesurteilen aus. Ewen schätzt die Anzahl

von Davenport unter den Delinquenten aufgelistet wird. Deacon weist allerdings darauf hin, dass Elizabeth Churcher und Elizabeth Chandler wegen ähnlicher Aussagen dieselbe Person sein könnten. Vgl. ebda und Davenport, Huntingdon, S. 1–14 und Deacon, Richard: Matthew Hopkins: Witch Finder General, London 1976, S. 166–168 (im folgendem kurz zitiert als: Deacon, Hopkins).

²⁶¹ Ebda., S. 172–173 und ebda., S. 176. Sharpe nennt ferner sechs Angeklagte für Great Yarmouth, sieben Exekutionen in Aldeburgh und weitere Prozesse in Stowmarket und King's Lynn, von denen allerdings nicht die Anzahl bekannt ist. Diese Verfahren wurden von unabhängigen Bezirksgerichten geführt. Vgl. Sharpe, darkness, S. 129.

²⁶² Mährle, Fürstpropstei, S. 434 und Sharpe, darkness, S. 129. Allerdings ist dieser Unterschied wohl auch damit zu erklären, dass Hopkins andere Territorien aufsuchte, um Hexen vor Gericht zu bringen, während sich die Ellwanger Verfolgung durch Besagungen auf andere Gebiete ausbreitete. Vgl. Mährle, Fürstpropstei, S. 431–434.

der Opfer auf etwas weniger als 1000 ein.²⁶³ Diese Schätzungen übertreffen die zu Beginn des Kapitels erwähnte Zahl von 100 Exekutionen und würden die Gesamtzahl der Hinrichtungen in Ellwangen deutlich übersteigen. Allerdings lässt sich wegen der nicht vollständig überlieferten Gerichtsprotokolle die Frage, ob die Hopkins-Prozesse eine ähnlich hohe Hinrichtungsrate wie die Hexenprozesse in Ellwangen zwischen 1611 und 1618 erreichten, nicht vollständig beantworten. Sharpe hält eine Gesamtopferzahl von 100 Todesopfern für wahrscheinlich. Dabei bezieht er sich auf eine Schätzung von Francis Hutchinson, der die Zeugen der Gerichtsverfahren von 1645 bis 1647 befragt hätte und daher nicht völlig als Quelle abzulehnen sei.²⁶⁴ John Stearne merkte wiederum 1648 in seiner „A Confirmation and Discovery of Witchcraft“ an, dass seit dem 25. März 1645 insgesamt über 200 Hexen in Essex, Suffolke, Northamptonshire, Huntingdonshire, Bedfordshire, Norfolk, Cambridgeshire und in der Isle of Ely hingerichtet worden seien.²⁶⁵ James Sharpe hält diese Zahl für übertrieben, jedoch wird Stearnes Einschätzung von einer Aussage von Hopkins gestützt. Denn dieser antwortet auf die Frage, wo er seine Erfahrung in der Aufspürung von Zauberern gesammelt hätte damit, dass er mit 29 Hexen in Essex konfrontiert gewesen sei. Außerdem hätte er ausreichend Erfahrung durch Hunderte von Hexen gesammelt, die seinen Weg gekreuzt hätten.²⁶⁶ Die 1000 Hinrichtungen, die Ewen nennt lassen sich nicht durch Quellen stützen und erscheinen folglich unwahrscheinlich, daher ist von einer Zahl von 100 bis 200 Opfern auszugehen.²⁶⁷

²⁶³ Ebda. und Deacon, Hopkins, S. 170.

²⁶⁴ Sharpe, darkness, S. 129.

²⁶⁵ Stearne erwähnt diese Zahl in seiner an den Leser gerichteten Vorrede. Vgl. Stearne, confirmation, A2.

²⁶⁶ Hopkins, witches, S. 3.

²⁶⁷ Die Zahl 1000 lässt sich nicht bei Ewen selbst nachweisen, sondern Deacon verweist darauf, dass Ewen diese Nummer für die Hopkins-Prozesse genannt hätte. Dabei gibt Deacon allerdings keine Fußnote an. Aus diesem Grund ist zu hinterfragen, ob Ewen die Zahl 1000 überhaupt als Schätzung für die Opferzahl der Hopkins-Prozesse genannt hatte oder, ob es sich nicht um einen Fehler handelt. Diese Theorie wird besonders dadurch gestützt, weil Ewen selbst die Zahl 1000 als Gesamtzahl für die in England geführten Hexenprozesse während der Zeit zwischen 1542 und 1736 nennt. Eine andere Erklärung wäre, dass die Zahl 1000 angenommen wurde, weil Ewen ebenfalls als ältere

4.1.1. Die Rolle der Folter in Ellwangen

In Kapitel 3.3.1. wurde bereits ausführlich dargestellt, dass die Folter während der Hopkins-Prozesse ebenfalls ihre Anwendung in England gefunden hatte. Aus diesem Grund soll an dieser Stelle nur noch einmal kurz auf die Ergebnisse dieses Kapitels verwiesen werden. So geht aus der Rechtfertigungsschrift von Hopkins hervor, dass die Angeklagten zwei oder drei Nächte lang wach gehalten wurden, indem sie in ständiger Bewegung gehalten wurden, da Hopkins sich auf diese Weise erhoffte, deren Hilfsgeister zu beschwören. Ferner fanden Hexenproben, wie die Wasserprobe, während der Verhöre ihre Anwendung. Gleichfalls setzte die Suche nach einem Hexenmal die Delinquenten zusätzlich unter Druck, weil diese dabei vollständig entkleidet und ebenfalls im Intimbereich untersucht wurden.²⁶⁸ Trotz des Rückgriffs auf die Marter als Verhörmethode und obwohl sich damit eine Parallele zu der Hexenjagd in Ellwangen erkennen lässt, können die beiden Hexenpaniken dennoch wegen der unterschiedlichen Intensität der Folter nicht gleichgesetzt werden. Denn durch eine Modifikation des Indizienrechts im Jahr 1611 waren in Ellwangen bereits Besagungen als Legitimation ausreichend, um einen Angeklagten zu foltern. Infolgedessen wurde in der Fürstpropstei auf wesentlich brutālere Foltermethoden wie der Aufzug, die Streckbank und das Auspeitschen zurückgegriffen. Auf diese Weise erpressten die Foltermeister ein Geständnis von den Angeklagten. Dabei war der Erfolg so groß, dass seit 1611 alle zwei bis drei Wochen ungefähr 10 Hinrichtungen in Ellwangen vollzogen wurden. In diesem Kontext hält Mährle fest, dass es seit 1611 keine einzige Entlassung einer wegen Hexerei angeklagten Person aus der Büttelei gegeben habe.²⁶⁹

Schätzung für die Gesamtopferzahl der englischen Hexenverfolgung die Zahl 70000 nennt, diese aber ablehnt. Aus diesem Grund ist die Annahme von 1000 Hinrichtungen während der Hopkins-Prozesse nach derzeitigen Quellenstand abzulehnen. Aus Gründen der Vollständigkeit und, um zu zeigen, wie unterschiedlich die Schätzungen aufgrund der schlechten Quellenlage ausfallen konnten, wurde diese Zahl dennoch in dieser Arbeit genannt. Vgl. Deacon, Hopkins, S. 170 und Ewen, witch, S. 112.

²⁶⁸ Hopkins, witches, S. 4–5 und ebda., S. 5–6 und Sharpe, darkness, S. 143.

²⁶⁹ Mährle, Fürstpropstei, S. 382 und ebda., S. 385–387.

An dieser Stelle soll noch kurz auf einen weiteren Unterschied zwischen den Hopkins-Prozessen und der Hexenverfolgung in Ellwangen verwiesen werden. Matthew Hopkins wurde für seine unorthodoxen Methoden während der Verhöre kritisiert. So griff Hopkins nach eigenen Aussagen nicht bei allen Befragungen auf die Folter als Mittel der Wahrheitsfindung zurück, weil der Magistrat deren Verwendung nach einem Unfall im Gefängnis wieder verboten hätte. Denn zwei Gefangene seien im Kerker mit den Köpfen aneinander gestoßen.²⁷⁰ Da Hopkins die Notwendigkeit sah, eine Rechtfertigungsschrift über seine Praktiken kurz nach dem Ende der Prozessreihe im Jahr 1647 zu veröffentlichen, kann davon ausgegangen werden, dass er mit Kritik von außen konfrontiert wurde.²⁷¹ Im Gegensatz hierzu kritisierten die zuständigen Behörden die Anwendung der Folter in Ellwangen während der Hexenverfolgung zu keiner Zeit. Stattdessen wurden die Regelungen für den Einsatz der Tortur 1611 dahingehend gelockert, dass bereits Besagungen ausreichten, um die Marter einzusetzen. Kritik an den Ellwanger Methoden wurde primär von außen geübt. So ging der Widerstand in Ellwangen entweder von Personen aus, denen die Flucht in einen sicheren Territorialstaat gelungen war oder von anderen Landesherrn. Beispielsweise übte die Grafschaft Oettingen 1618 einerseits heftige Kritik an der Ellwanger Verfahrensführung, andererseits an der Konfiskationspraxis der Fürstpropstei. Zwar waren die Ellwanger Räte dazu genötigt, eine Rechtfertigungsschrift zu publizieren, in der sie die Hexenverfolgung in der Fürstpropstei verteidigten, aber der Protest von außen war dennoch nicht von Erfolg geprägt, weil dieser zeitlich, wie Mährle betont, nicht mit Formen des inneren Widerstands zusammengefallen sei. Aus diesem Grund habe benachbarten Reichsständen stets jede Handhabe gefehlt, um entscheidend in die Verfahrenspraxis eingreifen zu können.²⁷² Stattdessen endete schließlich die Hexenpanik in Ellwangen, weil die zahlrei-

²⁷⁰ Hopkins, *witches*, S. 5.

²⁷¹ Ebd.

²⁷² Caspar Pfitzer gelang als einzigem die Flucht aus der Fürstpropstei. Er blieb mit seiner Familie durch Briefe in Kontakt. In diesen kritisierte er die Prozessführung in Ellwangen. Vgl. Mährle, *Fürstpropstei*, S. 427. und ebd., S. 418–419 und ebd., S. 425–427.

chen Hexenjagden die Bevölkerungszahl drastisch dezimiert hatten.²⁷³

4.1.2. Die Rolle der Hexenjäger und der deutschen Scharfrichter

Personen, die sich auf die Aufspürung von Hexen spezialisiert hatten, sind sowohl für das Alte Reich als auch für England nachweisbar. Der Namensgeber der Hopkins-Prozesse war der Hexenjäger Matthew Hopkins, dessen Biographie an dieser Stelle kurz thematisiert werden soll. Auch hier sind nur wenige Dokumente überliefert, die Aufschluss über das Leben Hopkins vor dem Jahr 1645 geben können.²⁷⁴ Es existieren mindestens drei verschiedene Varianten für seine Herkunft. Richard Deacon vermutet, dass Matthew Hopkins als Sohn eines Klerikers möglicherweise 1619 in der zur Grafschaft Essex gehörenden Stadt Manningtree geboren worden sei. Dies lasse sich aus Hopkins Todesanzeige schließen, in der der Name und der Beruf seines Vaters James Hopkins erwähnt wird. Dieser sei der Minister von Wenham gewesen.²⁷⁵ Alternative Angaben über seine Familiengeschichte stammen wiederum von Matthew Hopkins selbst. So habe Hopkins gegenüber dem Astrologen William Lilly erwähnt, dass er aus einer langen Ahnenreihe von Schulmeistern und Ministern aus Suffolk stamme. Andererseits habe er Lady Jane Whorwood erzählt, er heiße eigentlich „Hopequins“ und sei der Enkel eines katholischen

²⁷³ Ebda., S. 434–436.

²⁷⁴ Richard Deacon merkt an, dass es nur wenige Dokumente gebe, die Aufschluss über das Leben von Matthew Hopkins vor 1645 gebe. Vgl. Deacon, Hopkins, S. 12.

²⁷⁵ Aufgrund der schlechten Quellenlage kann Hopkins Geburtsdatum nicht definitiv bestimmt werden. Deacon geht davon aus, dass Matthew Hopkins irgendwann nach 1619 geboren worden sei. Gleichfalls wird nur vermutete, dass der erwähnte Kleriker James Hopkins der Vater von Matthew Hopkins gewesen sei. In James Hopkins Testament wird Matthew Hopkins nicht namentlich erwähnt, nur dessen Brüder James und Thomas Hopkins werden genannt. Dennoch wird vermutet, dass es sich bei dem in der Todesanzeige genannten Matthew Hopkins tatsächlich um den Hexenjäger aus der Zeit zwischen 1645 und 1647 handelt. Vgl. ebda., S. 12–13 und ebda., S. 15–17.

Diplomaten aus England.²⁷⁶ Gleichfalls lückenhaft sind die Dokumente, die Auskunft über Hopkins Schulbildung geben. Hopkins Name ist bei keiner englischen Universität verzeichnet, aber Deacon vermutet, dass er dennoch das Gesetz studiert hätte.²⁷⁷ Trotzdem könne aus den wenigen Informationen über Hopkins Biographie der Grund für sein späteres Interesse an der Hexenverfolgung geschlossen werden, denn Hopkins habe Seerecht in Holland oder Belgien studiert und sei auf diese Weise mit dem Versicherungsrecht von Schiffen in Berührung gekommen. Unter Seemännern existierten Geschichten über Hexen, die mithilfe von Magie Schiffe zum Sinken gebracht hätten. Dieser Glaube findet sich ebenfalls vereinzelt in den Aussagen der Gefangenen während der Hopkins-Prozesse, weshalb Deacon eine Verbindung zu Hopkins früherer Tätigkeit in der Schiffsversicherungsbranche zieht.²⁷⁸ Der Schaden, den Hexen anrichten konnten, war Hopkins folglich bekannt. Nach eigenen Angaben begann er schließlich mit seiner Suche nach Hexen, weil er auf sieben oder acht von diesen im März 1644 in seiner Heimatstadt Manningtree aufmerksam geworden sei. Diese acht Hexen hätten sich jede Freitagnacht mit weiteren Zauberern aus anderen Städten, nicht weit von seinem Zuhause getroffen, um dem Teufel Opfer darzubringen. Eines Nachts hätte er eine von ihnen mit ihren Hilfsgeistern reden gehört. Durch weitere Prozesse gegen Zauberer hätte er viel Erfahrung in dieser Sache gesammelt.²⁷⁹ Schließlich schloss sich am 25. März 1645 ebenfalls der Hexenjäger John Stearne Hopkins Suche nach Hexen an und unterstützte diesen.²⁸⁰

²⁷⁶ Deacon betrachtet die Geschichte, die Hopkins gegenüber Lady Jane Whorwood als fiktiv, da Hopkins auf diese Weise versucht habe seine puritanischen Verbindungen vor dieser geheim zu halten. Vgl. ebda., S. 14–15. James Sharpe hält es am wahrscheinlichsten, dass Hopkins der Sohn des Klerikers James Hopkins aus Suffolk gewesen sei. Vgl. Sharpe, darkness, S. 142.

²⁷⁷ Diese Vermutung ist darauf zurückzuführen, dass es keine Aufzeichnungen über einen möglichen Besuch Hopkins an einer Universität gebe. Hopkins war allerdings in der Lage Latein zu lesen und zu schreiben. Vgl. ebda., S. 17–18.

²⁷⁸ Ebda., S. 20–21.

²⁷⁹ Hopkins, witches, S. 2–3.

²⁸⁰ Stearne berichtet in seiner Vorrede an den Leser darüber, seit wann er mit Hopkins auf der Suche nach Hexen gewesen sei. Vgl. Stearne, confirmation, Az.

4. Das Ausmaß der Hexenverfolgungen im Vergleich

Das deutsche Pendant zu den beiden englischen Hexenjägern stellten Scharfrichter dar, die sich auf Hexenprozesse spezialisiert hatten. Zu den bekanntesten gehörten die aus Biberach stammende Scharfrichterfamilie von Johann Volmar und von dessen Schwiegersohn Christoph Hiert. Diese hatten sich durch die Verbrennung von 57 Hexen während der Obermarchtaler Verfolgung 1585/86 einen Namen gemacht und galten seitdem überregional als Spezialisten in Hexensachen. Diese wurden primär dann zu Rate gezogen, wenn Zweifel an der Schuldfähigkeit der Angeklagten aufgekommen waren.²⁸¹ So galten die Scharfrichter als Experten darin, Zauberer an ihren Hexenmalen zu erkennen. Gleichfalls griffen diese auf Hexenproben wie die Nadelprobe zurück, um Angeklagte der Hexerei zu überführen. Ähnliche Kompetenzen beanspruchten Hopkins und Stearne für sich, denn beide geben in ihrer Schrift genaue Auskunft darüber, auf welche Weise ein Hexenmal von natürlichen Malen unterschieden werden könne.²⁸² Da Hopkins jedoch mit dem Vorwurf konfrontiert wurde, dass sich die Hexenmale nicht von natürlichen unterscheiden ließen, lässt sich folglich schließen, dass er nicht denselben Ruf als Experte bei der englischen Bevölkerung genoss wie die deutschen Scharfrichter im Alten Reich. Dennoch stieß Hopkins in der Zeit zwischen 1645 und 1647 nicht nur auf Ablehnung, da er nicht in andere Städte gereist sei, sondern stets von anderen Orten angefordert worden sei.²⁸³ Allerdings stammt diese Aussage ebenfalls von ihm selbst, weshalb keine exakte Aussage über dessen Ansehen als Hexenjäger getroffen werden kann.

Der Scharfrichter Volmar war 1588 an der Hexenverfolgung in Ellwangen beteiligt. Mährle schreibt diesem eine große Einflussnahme auf die Prozesse zu, weil der Henker beim Verhör ungewöhnliche Foltertechniken, wie zum Beispiel das Halten von gebrannten Eiern

²⁸¹ Nowosadtko, Jutta: Meister zahlreicher Hexenprozesse. Die Scharfrichter Johann Volmar und Christoph Hiert aus Biberach, in: Lorenz, Sönke/Schmidt, Jürgen (Hrsg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004, S. 465–466 (im folgendem kurz zitiert als: Nowosadtko, Scharfrichter).

²⁸² Ebda., S.466–477 und Hopkins, *witches*, S. 3–5 und Stearne, *confirmation*, S. 42–45.

²⁸³ Hopkins, *witches*, S. 10.

an die Achselhöhlen, durchsetzen konnte. Zusätzlich griff Volmar auf typische Varianten der Tortur wie die Beinschrauben, den Bock und die Streckbank zurück. Die Einflussnahme der fürstpröpstlichen Räte auf die Prozessführung wurde von Seiten des Scharfrichters vermindert.²⁸⁴ Volmar war an mindestens 17 der insgesamt 20 Hinrichtungen in Ellwangen 1588 beteiligt.²⁸⁵ Allerdings waren die Scharfrichter nicht immer verantwortlich für massenhafte Verurteilungen, denn bei der Hexenverfolgung von 1611 bis 1618 lag die Verantwortung für die Prozessführung vorwiegend in der Hand der 1611 gegründeten fürstpröpstlichen Hexendeputation. Zwar waren weiterhin auch von außerhalb speziell angeforderte Scharfrichter wie Hans Gruber an den Verhören beteiligt, aber diese hatten keine mit der Hexendeputation vergleichbare Machtposition inne.²⁸⁶

Ähnlich wie das Wirken der Scharfrichter in Ellwangen stellt Hopkins Aktivität als Hexenjäger gleichfalls einen Faktor dar, warum die Hopkins-Prozesse eine im Vergleich zu den englischen Hexenverfolgungen vor 1645 so hohe Opferzahl aufweisen. Sharpe betont, dass Hopkins und Stearne von Seiten der Bevölkerung Unterstützung in ihrem Vorhaben erfahren hätten. Dies lässt sich erneut daraus schließen, dass die professionalisierten Hexenjäger von anderen Orten angefordert wurden, um dort Hexen vor Gericht zu stellen.²⁸⁷ Außerdem

²⁸⁴ Mährle erwähnt statt den Scharfrichter Johann Vollmar einen anderen Henker namens Hans Vollmair, der 1588 zur Hilfe gerufen wurde. Da dieser ebenfalls aus Biberach stammte, einen ähnlichen Nachnamen hat und gleichfalls wie Johann Vollmar 1588 in Ellwangen tätig gewesen war, scheint es sich hierbei um die gleiche Person zu handeln. Vollmar bildete zwar andere Scharfrichter aus, aber es wird nicht unter diesen ein Hans Vollmair erwähnt. Vgl. Mährle, Fürstpropstei, S. 360 und Nowosadtko, Scharfrichter, S. 465–466.

²⁸⁵ Ebda., S. 477 und Mährle, Fürstpropstei, S. 354.

²⁸⁶ Ebda., S. 383–385.

²⁸⁷ James Sharpe scheint der Aussage Hopkins zu folgen, da er es für nicht überzeugend hält, dass die zwei Hexenjäger ihre Ansichten einer gegenüber Hexen gleichgültigen Bevölkerung aufgezwungen hätten. Allerdings stellt sich dennoch die Frage, inwiefern der Aussage Hopkins, dass beide von anderen Orten angefordert worden wären zu glauben ist, da Hopkins an dieser Stelle versucht sein Handeln zu rechtfertigen und ein Eingeständnis, dass die Hexenjagd stets von ihm ausgegangen sei, hätte ihn in diesem Kontext nur noch mehr belastet. Vgl. Hopkins, *witches*, S. 10 und Sharpe, *darkness*, S. 144–145.

4. Das Ausmaß der Hexenverfolgungen im Vergleich

seien zahlreiche Zeugen, wie Macfarlane anmerkt, normale Bürger gewesen. Zusätzlich erhielt Hopkins Unterstützung von einer Reihe von Klerikern. Zu diesen zählten die drei Geistlichen John Edes, George Eatoney und Joseph Longe, die ebenfalls als Zeugen bei den Prozessen auftraten. Zusätzlich unterstützte ein englischer Gentleman namens Richard Edwards die beiden und fungierte ebenfalls als Gewährsmann.²⁸⁸ Auffällig ist, dass Hopkins und Stearne nicht bei allen Prozessen als Zeugen fungierten. Beispielsweise werden die Namen von John Stearne und Matthew Hopkins in der Anklageschrift des Prozesses gegen Anne Leach, die 1645 als Hexe angeklagt worden war, genannt. Das Verfahren wurde eingeleitet, weil Leach vorgeworfen wurde einen Mann namens John Edwards mithilfe von Magie getötet zu haben. Doch fehlen in anderen Gerichtsprotokollen wie zum Beispiel beim 1645 geführten Verfahren gegen Elizabeth Clarke Hopkins und Stearne als Zeugen.²⁸⁹ Trotz der nicht namentlichen Nennung von Stearne und Hopkins in den Aufzeichnungen der Assizes kann dennoch nicht automatisch auf eine verminderte Einflussnahme der beiden auf die Prozesse geschlossen werden. Denn Matthew Hopkins weist in seiner Schrift darauf hin, dass er kein Mann sei, der sage, jemand sei eine Hexe, sondern, dass weder er noch ein anderer Richter einen Angeklagten ohne ein Verfahren verurteilen würde. Ferner erfolge keine Verurteilung der Delinquenten, wenn diese nicht zuvor untersucht worden seien oder ein Geständnis abgelegt hätten.²⁹⁰ Dieser Befund lässt darauf schließen, dass Hopkins selbst Hexen aufspürte, aber nicht zwangsläufig für deren Verurteilung zuständig war. In diesem Kontext bezeichnet Sharpe Hopkins zwar als einen entscheidenden Katalysator für die Prozesse zwischen 1645 und 1647, macht allerdings ebenfalls darauf aufmerksam, dass durch den Englischen Bürgerkrieg die Justizorgane geschwächt oder außer Kraft gesetzt gewesen seien. Auf diese Weise fehlte dem Staat der Zugriff auf die Prozesse. Allerdings betont Sharpe ebenso, dass durch diesen Krieg das Land nicht in einen Zustand dauerhafter Un-

²⁸⁸ Macfarlane, *witchcraft*, S. 137 und Sharpe, *darkness*, S. 144.

²⁸⁹ Ewen, *witch*, S. 223. Macfarlane stellt fest, dass Hopkins und Stearne nur als Zeugen in Langham, Mistle, Ramsey und Manningtree aufgetreten seien. Vgl. Macfarlane, *witchcraft*, S. 137.

²⁹⁰ Hopkins, *witches*, S. 10.

ruhen versetzt worden sei.²⁹¹ Folglich stellten Hopkins Aktivitäten als Hexenjäger durchaus einen Faktor für die hohe Opferzahl dar.

4.1.3. Die erhobene Kritik an den Scharfrichtern im Vergleich

Sowohl während der Hopkins-Prozesse als auch bei der Hexenverfolgung in Ellwangen wurde Kritik an den Hexenjägern geübt. Im Falle der deutschen Scharfrichter beschränkte sich der Tadel vorwiegend auf den Vorwurf, sich an den Prozessen finanziell bereichert zu haben, denn wie bereits dargelegt wurde, konnte sich kein Widerstand gegen den Einsatz der Folter in Ellwangen durchsetzen. Derartige Beschuldigungen wurden einerseits von den Landesherren, in deren Territorien die Scharfrichter tätig waren, erhoben, andererseits von Dienstleistern, deren Rechnungen nicht bezahlt worden waren. Nowosadtko verweist darauf, dass der eigentliche Gewinn der Henker nicht aus dem Stücklohn für die Hinrichtungen, sondern aus der Kostenerstattung für die Reise gezogen worden sei. So sei den Scharfrichtern zwei Gulden Wartgeld pro Tag gezahlt worden.²⁹² Dieses konnte sich zu hohen Beträgen summieren. Beispielsweise kostete der fünfundzwanzigtägige Gesamtaufenthalt des Scharfrichters Hiert die Obrigkeit von Sonnenberg 192 Gulden und 48 Kreuzer. Die Verpflegungskosten konnten ähnlich teuer werden. In Freising mussten insgesamt 4000 Gulden für Nahrung und Getränke aufgebracht werden.²⁹³ Dass der Scharfrichter Volmar auf diese Weise Gewinn gemacht hatte, zeigt sich gleichfalls an dem Bau eines Eigenheims seiner Familie in der Stadt Biberach. Ferner war Volmar ebenso dazu in der Lage, sich Gesinde zu leisten, das seine sonstigen Aufgaben als Scharfrichter, wie die Reinigung der Toilette oder das Einfangen von Hunden, übernahm. An den Verhörmethoden Volmars wurde wieder-

²⁹¹ Sharpe, *darkness*, S. 140–141.

²⁹² Nowosadtko, *Scharfrichter*, S.472–473. Oft wurde den Scharfrichtern eine Pauschale gezahlt und folglich mussten diese die Verpflegungskosten selbst tragen. Auf diese Weise entstanden Rechtstreitigkeiten mit Gasthäusern. Zum Beispiel habe der Wirt Jacob Cramer am 9. Januar 1595 den Scharfrichter Johann Volmar verklagt, weil dieser nicht den Betrag von 2 Gulden und 30 Schilling bezahlt habe. Dieser Konflikt wurde mit einem gerichtlichen Vergleich gelöst. Vgl. ebda., S. 473.

²⁹³ Ebda., S. 473–474.

4. Das Ausmaß der Hexenverfolgungen im Vergleich

rum nur in seltenen Fällen Kritik geübt. Bayern verbot beispielsweise den Einsatz der Nadelprobe, auf die Volmar bei Verhören zurückgegriffen hatte. Dies schadete jedoch seinem guten Ruf nicht und er galt weiterhin überregional als Experte in Hexensachen.²⁹⁴

Im Gegensatz zum Reich hatte sich in England das Berufsbild des Hexenjähgers nicht durchgesetzt, denn anders als die deutschen Scharfrichter stand Matthew Hopkins Ruf primär wegen seiner Methoden in der Kritik, denn der größte Teil seiner Schrift ist der Rechtfertigung seiner Verhörmethoden gewidmet.²⁹⁵ Wie bereits oben erwähnt, wurde der Einsatz der Folter und der Hexenprobe sowie die Suche nach einem Hexenmal kritisiert. Allerdings ist anzumerken, dass die Suche nach einem Hexenmal bereits in zahlreichen Prozessen vor der Zeit Hopkins angewandt wurde und Hopkins Kompetenz möglicherweise auch deshalb hinterfragt wurde, weil er als Einzelperson an zahlreichen Hexenprozessen beteiligt gewesen war und auf diese Weise die Hexenverfolgung allgemein kritisiert werden konnte. So wie Volmar wurde auch Hopkins vorgeworfen, dass Hexenjäger nur in die Städte kämen, um sich an deren Geld zu bereichern. Diesen Vorwurf weist Hopkins vehement von sich und merkt an, dass ihm großes Unrecht getan werde, da er pro Reise 20 Pfund berechne, er aber oftmals für diese 20 Kilometer zurücklegen müsse. Von diesem Betrag müsse er ferner seine drei Pferde und seine Begleitung, sowie die Rückreise bezahlen.²⁹⁶ Die Kosten erreichten folglich nicht annähernd die Ausgaben des Scharfrichters Volmars. Sharpe hält diese Vorwürfe ebenfalls für übertrieben.²⁹⁷

²⁹⁴ Ebda., S. 474 und ebda., S. 469–470.

²⁹⁵ Hopkins gibt genaue Auskunft über die Art und Weise, wie Hexenmale erkannt werden können und rechtfertigt die Anwendung von rechtlich fragwürdigen Methoden wie der Hexenprobe oder den Einsatz der Folter. Erst am Schluss nimmt er in einem Satz Stellung zu dem Vorwurf, dass er sich finanziell an den Prozessen bereichert hätte. Vgl. Hopkins, *witches*, S. 1–9 und ebda., S. 10.

²⁹⁶ Hopkins, *witch*, S. 9–10.

²⁹⁷ Sharpe betrachtet die Kosten, die bei der Konsultierung von Hopkins entstehen konnten als eine Art Beratungssteuer. Vgl. Sharpe, *darkness*, S. 142.

4.1.4. Die Anklagepunkte

In den Ellwanger Geständnissen, die während der Prozesse von 1611 bis 1618 abgelegt wurden, waren alle typischen Elemente des deutschen Hexenglaubens wie der Teufelspakt, die Teufelsbuhlschaft, der Hexenflug, der Hexensabbat und der Schadenszauber vertreten. Eine Änderung im Indizienrecht erleichterte den Einsatz der Folter und auf diese Weise konnten leicht Geständnisse erzwungen werden. Da beim Verhör ebenfalls die Frage nach den Teilnehmern am Hexensabbat gestellt wurde, lagen am Ende eines Prozesses weitere Besagungen gegen vermeintliche Hexen vor, die ihrerseits wiederum wegen Hexerei angeklagt und gefoltert werden konnten. Auf diese Weise ist, wie bereits erwähnt, die hohe Opferzahl in Ellwangen zu erklären.²⁹⁸ In den Aussagen der Gefangenen bei den Hopkins-Prozessen finden sich wie in Ellwangen alle für den deutschen Hexenglauben typischen Elemente mit Ausnahme des Hexenflugs. Beispielsweise gab die Angeklagte Moore Sutton zu Protokoll sowohl einen Pakt mit dem Teufel geschlossen als auch Schadenszauber praktiziert zu haben. Nach Angaben von Stearne habe Sutton das Bündnis mit dem Teufel gestanden sowie, dass sie ihren Hilfsgeist ausgesandt hätte, um einen Mann zu töten oder zu verletzen.²⁹⁹ Gleichfalls ist der Glaube an eine Buhlschaft mit Satan in den Hopkins-Prozessen vertreten. Thomazine Ratcliffe aus Suffolke habe wiederum gestanden, sexuellen Kontakt zum Teufel gepflegt und das Kind einer Nachbarin ertränkt zu haben.³⁰⁰ Das Konzept eines Hexensabbats findet sich bei Stearne in seiner 1648 erschienen Schrift, die über die Hopkins-Prozesse berichtet. Darin werden Hexen erwähnt, denen nachgesagt wurde, sich in Manningtree, Burton, Old und in Trilbrook-busbes und an weiteren Orten mit anderen Hexen getroffen zu haben.³⁰¹

In diesem Kontext stellt sich die Frage, ob die Geständnisse der Delinquenten ähnliche Auswirkungen auf die Verurteilungsrate hatten wie die Besagungen in Ellwangen. Die Teufelsbuhlschaft oder der Besuch eines Hexensabbats wird, anders als in der Fürstpropstei, nicht von allen Angeklagten während des Verhörs genannt. Stattdes-

²⁹⁸ Nowosadtko, Scharfrichter, S. 386–387.

²⁹⁹ Stearne, confirmation, S. 21.

³⁰⁰ Ebda., S. 22.

³⁰¹ Ebda., S. 53.

4. Das Ausmaß der Hexenverfolgungen im Vergleich

sen bilden bei den Hopkins-Prozessen ebenso wie bei den Prozessen davor der Schadenszauber, der Teufelspakt oder der Kontakt zu Hilfsgeistern die Hauptanklagepunkte der Verfahren.³⁰² Aus diesem Grund ist zwar nicht völlig auszuschließen, dass Angeklagte während der Gerichtsprozesse andere Personen als Mittäter benannten, aber die Vorstellung einer Hexengemeinschaft war dennoch bei den Hopkins-Prozessen nicht so präsent, als dass sie die gleiche Wirkung wie in Ellwangen erzielen hätte können.

In der Hexenforschung wurde lange Zeit vermutet, dass die für den kontinentalen Hexenglauben typischen Elemente wie die Teufelsbuhlschaft und der Glaube an einen Hexensabbat durch Hopkins nach England gelangt seien und dass dieser diese Vorstellungen den Angeklagten in den Prozessen aufgezwungen hätte. Als Beleg für diese Vermutung verweist Alan Macfarlane darauf, dass Hopkins mit der Daemonologie von König James VI. vertraut gewesen sei und auf diese Weise von für den Kontinent typische Praktiken wie der Wasserprobe erfahren hätte.³⁰³ Bereits Sharpe lehnte diese These mit der Begründung ab, dass die beiden Hexenjäger nur ein Teil eines größeren Entwicklungsprozesses gewesen seien.³⁰⁴ Da Hopkins sein Wissen über Hexen ebenfalls aus englischer Literatur gezogen hatte, ist es

³⁰² In den Anklageschriften der Assizes für den 1645 in Essex geführten Prozess wird entweder die Anwendung von Schadenszauber oder der Kontakt zu bösen Geistern als Anklagepunkte erwähnt. In Stearnes Schrift wird für die aus Manningtree stammende Elizabeth Clarke Teufelsbuhlschaft, Teufelspakt und ebenso der Besuch eines Hexensabbats als ihre Verbrechen aufgelistet. In den Anklageschriften der Assizes wird im Vergleich hierzu im Fall Elizabeth Clarke von Manningtree nur der Schadenszauber als Anklagepunkt genannt. Dies zeigt, dass die Teufelsbuhlschaft oder der Besuch eines Hexensabbats bei der Verurteilung eine geringere Rolle gespielt hatte als die Anrufung eines bösen Geistes oder die Verzauberung eines anderen Menschens. Vgl. Ewen, *witch*, S. 221–230 und ebda., S. 223 und Stearne, *confirmation*, S. 16–17.

³⁰³ Macfarlane, *witchcraft*, S. 139 und ebda., S. 143 und Ewen, *demonianism*, S. 52. Hopkins selbst rechtfertigt den Einsatz der Wasserprobe mit einem Verweis auf die Dämonologie von James VI., da dieser darauf verwiesen habe, dass die Hexe nicht vom Wasser aufgenommen werden könne, weil sie ihre Taufe verleugnet hätte. Vgl. Hopkins, *witches*, S. 6.

³⁰⁴ Sharpe, *darkness*, S. 138. Weitere Faktoren stellen der englische Bürgerkrieg von 1642 bis 1651 und das Aufkommen von religiöser Propaganda infolge dieses Krieges dar. Vgl. ebda., S. 140–141.

möglich, dass er tatsächlich durch das Werk von James VI. auf Praktiken wie die Wasserprobe oder auf für den Kontinent typische Elemente des Hexenglaubens aufmerksam geworden war, aber die Dämonologie war der englischen Bevölkerung bereits vor den Hopkins-Prozessen vertraut gewesen. Dies geht zum Beispiel aus einer Flugschrift aus dem Jahr 1618 hervor, da diese neben John Cotta ebenfalls James VI. erwähnt. Gleichfalls fand einerseits die Wasserprobe bereits früher ihren Einsatz in den Prozessen, andererseits lässt sich die Idee eines Hexensabbats oder einer Teufelsbuhlschaft bereits früher im englischen Hexenglauben nachweisen.³⁰⁵ James Sharpe erklärt die Präsenz von typisch kontinentalen Elementen mit einem ständigen Wandel, dem der englische Hexenglaube unterworfen sei.³⁰⁶

4.2. Ein Beispiel für eine opferarme Verfolgung im Alten Reich: Die Kurpfalz

Gleichfalls wie der Ausbruch von großen Hexenpaniken im Alten Reich durch ungenaue Regelungen in der Carolina begünstigt wurde, konnten deutsche Hexenverfolgungen durch die salvatorische Klausel ebenso „milde“ Formen wie in England annehmen.³⁰⁷ In diesem Kontext sei die Kurpfalz zu nennen, die aus dem deutschen Raum durch ihre verfolgungsablehnende Haltung seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts besonders heraussticht. Noch im 15. Jahrhundert war die Kurpfalz das erste deutsche Gebiet, in dem der Hexenglaube vom Alpenraum übernommen wurde. Die früheste Verfolgung ist in die Jahre 1446/ 47 datiert. Weitere Hinrichtungen soll es bis 1505 gegeben haben, allerdings ist eine exakte Zahl nicht bekannt. Ferner ist die Begnadigung einer in Mosbach wegen Hexerei angeklagten Frau aus dem Jahr 1517 überliefert. Ihr Todesurteil wurde kurzfristig in einen

³⁰⁵ Anonym, *discoverie*, S. 5–7.

³⁰⁶ Sharpe, *darkness*, S. 138.

³⁰⁷ Die Regelungen der Carolina, die die Hexenverfolgungen begünstigen konnten wurden bereits in Kapitel 3.2.2. ausführlich diskutiert. Zu nennen sei allerdings noch einmal die salvatorische Klausel, die es den Fürsten erlaubte selbst Gesetze in ihren Territorien zu erlassen und der Paragraph 109, der das Maß und die Art der Folter dem Ermessen des Richters überließ. Vgl. CCC., Art. 109.

4. Das Ausmaß der Hexenverfolgungen im Vergleich

Landesverweis umgewandelt.³⁰⁸ Schließlich setzte seit den 1560er Jahren ein Umdenken bei der kurpfälzischen Regierung ein, welche die Hexenverfolgung von nun an ablehnte. Infolgedessen fanden nahezu keine Hexenprozesse bis Juni 1629 statt. Im Zuge des Dreißigjährigen Krieges kam es zu einem Regierungswechsel und Bayern initiierte eine Hexenjagd. Dabei wurden fünf Personen aus Mosbach wegen Zauberei vor Gericht gestellt und das Gerichtsverfahren endete mit der Verbrennung der Angeklagten auf dem Scheiterhaufen. Weitere Verfahren fanden 1630, 1640 in Heidelberg und 1643 im spanischen Simmern statt. Die Hexenverfolgung unter der bayerischen Regierung endete schließlich mit der Rückkehr des Kurfürsten Karl Ludwig in die Kurpfalz infolge des Westfälischen Friedens. Die verfolgungsablehnende Haltung der kurpfälzischen Regierung etablierte sich wieder in der Kurpfalz, denn es sind nach dem erneuten Regierungswechsel keine Hexenprozesse mehr für die Kurpfalz überliefert.³⁰⁹ Die Hexenverfolgung in der Kurpfalz war folglich, ähnlich wie in Ellwangen, stark von der Verfolgungsbereitschaft der Obrigkeit abhängig.³¹⁰ In diesem Kapitel liegt der Fokus der Untersuchung auf der Zeit zwischen 1560 und 1629.

Nach bisherigem Forschungsstand forderte die Hexenverfolgung unter der kurpfälzischen Regierung in den Jahren von 1560 bis 1629 keine Todesopfer.³¹¹ Auf diese Weise sticht sie deutlich aus den Territorialstaaten des Alten Reichs heraus, besonders wenn der Blick auf die hohen Opferzahlen der zeitgleich stattfindenden Hexenjagden gelenkt wird. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang noch einmal exemplarisch die zahlreichen Hinrichtungen in Südwestdeutschland

³⁰⁸ Der Pfälzer Chronist Matthias von Kemnath spricht von zahlreichen Hinrichtungen bis 1475, allerdings weist Jürgen Schmidt darauf hin, dass dieser nur über zwei Hinrichtungen genauere Angaben gemacht hätte. Daher lässt sich die Zahl der Hinrichtungen aus dieser Zeit nicht vollständig nennen. Es lässt sich aber festhalten, dass es Exekutionen von Hexen in der Kurpfalz vor dem 16. Jahrhundert gegeben hat. Vgl. Schmidt, Jürgen Michael: Die Kurpfalz, in: Lorenz, Sönke/ Schmidt, Jürgen (Hrsg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004, S. 239 (im folgendem kurz zitiert als: Schmidt, Kurpfalz).

³⁰⁹ Ebda., S. 239 und ebda., S. 248–249.

³¹⁰ Mährle, Fürstpropstei, S. 383.

³¹¹ Schmidt, Kurpfalz, S. 239–240 und ebda., S. 248.

in den 1590er Jahren und die zwischen 1602 und 1604 in Mainz eingeleitete Hexenverfolgung, die ungefähr 650 Opfer forderte, sowie die 418 Exekutionen in Ellwangen, die zwischen 1611 und 1618 vollzogen wurden.³¹² Im Jahr 1561 fand eine Hexenverfolgung in Rockenhausen statt, bei der es allerdings umstritten ist, ob sie überhaupt der Kurpfalz zugeordnet werden kann. So wurden 1561 in Rockenhausen, das sich im Westen der Kurpfalz befand, sechs Personen wegen Zauberei angeklagt und schließlich 1562 zum Feuertod verurteilt. Diese Prozessserie wurde von Seiten der jüngeren Hexenforschung als Beleg dafür gesehen, dass unter der Herrschaft des Kurfürsten Friedrich III. große Verfolgungen stattgefunden hätten. Jürgen Schmidt lehnt diese These allerdings entschieden mit der Begründung ab, dass zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens die Kurpfalz nicht zuständig für den Fall gewesen sei, da diese das Amt Rockenhausen 1561 an den Grafen von Pfalz-Veldenz verpfändet hätte. Aus diesem Grund könnten die Hexenprozesse von Rockenhausen nicht der Kurpfalz zugerechnet werden.³¹³ Auf diese Weise bleibt das Bild der verfolgungsablehnenden Haltung der Kurpfalz erhalten.

Somit weist die Hexenverfolgung in England, die, wie bereits erwähnt wurde, oftmals von der Hexenforschung insgesamt als milder im Vergleich zu den Verfolgungen auf dem Kontinent betrachtet wurde, eine größere Opferzahl als die Kurpfalz auf. Dabei ist zwar zu berücksichtigen, dass England über eine größere Landmasse verfügte als die Kurpfalz, aber es lässt sich dennoch darauf verweisen, dass beispielsweise während der Regierungszeit von Kurfürst Ludwig VI. keine Hexenprozesse erhalten sind, aber in England mindesten 98 Anklagen wegen Hexerei für den Zeitraum zwischen 1576 bis 1583 nachweisbar sind.³¹⁴ Das Gleiche lässt sich für die 1590er Jahre feststellen,

³¹² Mährle, Fürstpropstei, S. 382 und Robisheaux, German, S. 186–187.

³¹³ Schmidt, Skepsis, S. 87 und ebda., S. 82 und ebda., S. 91 und ebda., S. 95–96. Es gibt noch weitere Gründe, warum die Prozesse von 1561/62 zunächst von der Forschung der Kurpfalz zugerechnet wurden. So ist ein Gutachten der Universität von Heidelberg überliefert, an die der Fall weitergeleitet wurde. Schmidt diskutiert dieses Gutachten ausführlich. Vgl. ebda., S. 83–90. Es entstanden noch weitere Probleme bei der Zuordnung dieses Falls. Vgl. ebda., S. 91–100.

³¹⁴ Die Zahl ergibt sich durch die Anklageschriften der Home Circuit Assizes. Vgl. Ewen, witch, S. 133–149.

denn zu dieser Zeit wurden ebenfalls mindestens 121 Hexenprozesse in England geführt. So sind in England bei den Home Circuit Assizes keine Anklagen für wenige Jahre zwischen den 1620er und 1630er Jahren verzeichnet. Ebenfalls ist eine völlige Abwesenheit der Hexenprozesse in England für die Zeit nach 1660 verzeichnet, in der die Hexenverfolgung allgemein in Europa allmählich einen Rückgang erlebte.³¹⁵ Im Vergleich hierzu sind von der Zeit zwischen 1560 und 1629 keine Hexenprozesse für die Kurpfalz nachweisbar.³¹⁶ Allerdings ist bei diesem Vergleich zu berücksichtigen, dass nicht viele Dokumente der Zentralbehörde der Kurpfalz überliefert sind. In diesem Kontext betont Schmidt, dass die Diagnose einer völligen Verfolgungsabstinenz daher gewagt erscheine, aber dass sich eine solche aus anderen Gründen, wie der verfolgungsablehnenden Haltung des Kurfürsten, doch rechtfertigen lasse.³¹⁷ Folglich können derartige Vergleiche nicht mit vollständiger Sicherheit gezogen werden.

4.2.1. Die kurpfälzische Polizeiordnung vom 30. Juli 1562 und die Malefizordnung von 1582

An oberster Stelle des kurpfälzischen Territorialstaats stand der Kurfürst und dieser bildete gemeinsam mit dem kurpfälzischen Oberrat die Regierung. Im Oberrat saßen Juristen aus der calvinistischen Beamtenschicht und eine Reihe von Adelligen. Städte und Gemeinden fielen wiederum in die Zuständigkeit von regionalen Oberämtern, die dem Oberrat untergeordnet waren. Ähnlich wie die Fürstpropstei in Ellwangen war die kurpfälzische Obrigkeit dazu in der Lage, ihre

³¹⁵ Beispielsweise sind keine Hexenverfolgungen bei den Assizes von 1665 bis 1668 verzeichnet. Das Gleiche lässt sich für die Jahre zwischen 1693 und 1697 feststellen. In den 1620er Jahren setzten die Verfolgungen, zumindest, wenn der Blick auf die Home Circuit Assizes geworfen wird von 1622 bis 1625 und von 1632 bis 1633 aus. Eine völlige Abwesenheit der Hexenprozesse über einen längeren Zeitraum hinaus wie in der Kurpfalz lässt sich für England nicht feststellen. Vgl. ebda., S. 256 und ebda., S. 263–264 und ebda., S. 212 und ebda., S. 216–217 und ebda., S. 166–187.

³¹⁶ Schmidt, Kurpfalz, S. 239–240 und ebda., S. 248.

³¹⁷ Die Kurfürsten der Kurpfalz und der Kanzler Christoph Probus lehnten die Verfolgung ab und bereits Johannes Weyer hob diese Haltung der kurpfälzischen Obrigkeit hervor. Vgl., Schmidt, Kurpfalz, S. 240.

Entscheidungen durchzusetzen.³¹⁸ Die fortschreitende Verstaatlichung hatte ebenso dazu geführt, dass die Hochgerichtsbarkeit in der Hand des Kurfürsten lag und nicht von den Bürgern wie zum Beispiel in Kurtrier an sich gerissen werden konnte.³¹⁹ In dieser Hinsicht ähnelte die Kurpfalz dem englischen Regierungssystem, da die englische Zentralregierung ebenfalls über Durchsetzungskraft verfügte.

Die Berufung auf eigene lokal erlassene Gesetze stellte noch keinen direkten Rechtsbruch im Alten Reich dar, da die salvatorische Klausel der Carolina es den Landesherren erlaubte, auf bestehendes Gewohnheitsrecht zurückzugreifen. Ein Blick auf die kurpfälzische Rechtspraxis zeigt, dass durch diese Regelung der Carolina und wegen der schwachen Position des Kaisers im Reich die Schwachpunkte der Peinlichen Halsgerichtsordnung ebenso zu einer völligen Abwesenheit von Hexenprozessen in den Einzelstaaten führen konnten.³²⁰ Die Abwesenheit der Hexenverfolgung in der Kurpfalz lässt sich mit den dort geltenden Gesetzen erklären. In der von Friedrich III. erlassenen kurpfälzischen Polizeiordnung von 1562 wurden im Zaubereiartikel zwar Zauberer, Teufelsbeschwörer und Segensprecher dazu aufgefordert, diese Tätigkeiten zu unterlassen, aber sie wurden für derartige Aktivitäten zunächst noch nicht bestraft. Eine Bestrafung wurde erst an Wiederholungstätern vollzogen. Diesen drohte der Landesverweis oder Strafen an Leib und Leben.³²¹ Beim Delikt des Schadens-

³¹⁸ Schmidt, Skepsis, S. 74. In Ellwangen stand an oberster Stelle der Fürstpropst, der vom Dekan und Kapitel kanonisch gewählt wurde. Dem Kapitel wurden 1460 das Recht auf Versammlung, auf Beschlussfassungsfreiheit, auf freie Vermögensverwaltung und ebenso strafrechtliche Kompetenzen verliehen. Die Hexenverfolgung ging in Ellwangen vom Fürstpropst und von den fürstpropstlichen Räten aus. Vgl. Mährle, Fürstpropstei, S. 338 und ebda., S. 383.

³¹⁹ Schmidt, Skepsis, S. 74–75.

³²⁰ Dem Kaiser gelang es nicht die Einführung der Carolina in allen Territorialstaaten durchzusetzen. Einige der Einzelstaaten führten die Carolina nicht ein. Auch die salvatorische Klausel ist Ausdruck dieser Schwäche, weil die Carolina das Gewohnheitsrecht der Einzelstaaten nicht vermocht hatte abzuschaffen. Vgl. Kapitel 3.2.2.

³²¹ Schmidt, Skepsis, S. 132–133. Der Zaubereiartikel der Polizeiordnung ist bei Schmidt abgedruckt. Vgl. ebda., S. 133–134. Ferner war durch das Gesetz die Kontaktaufnahme zu Wahrsagern und Zauberern verboten, um diese bei einem Kriminalfall als Hilfe einzusetzen. Auch gegen Menschen, die wieder-

4. Das Ausmaß der Hexenverfolgungen im Vergleich

zaubers galten allerdings weiterhin die Bestimmungen der Carolina. Doch Schmidt vermutet, dass dennoch keine schweren Leibes- oder Lebensstrafen wegen Hexerei in der Kurpfalz verhängt worden seien.³²² Wird nun der Vergleich zur englischen Gesetzgebung gezogen, fällt auf, dass die kurpfälzische Polizeiordnung im Vergleich zu England wesentlich milder gegen Hexerei vorging. So schrieb das englische Hexengesetz von 1563 bereits eine einjährige Kerkerhaft als Strafe für Liebeszauber und für Menschen vor, die mithilfe von Magie verlorene Gegenstände oder Schätze versucht hatten aufzuspüren. Außerdem drohte Wiederholungstätern eine lebenslängliche Haftstrafe. Das Gesetz von 1604 verschärfte die Bestrafung für Wiederholungstäter und sah in diesem Fall die Todesstrafe anstatt der lebenslangen Kerkerhaft vor.³²³ Anders als in England wurden in der Kurpfalz nicht alle Formen der Magie bestraft.³²⁴

Die kurpfälzische Gesetzgebung ging mit der Einführung der Malefizordnung ebenfalls milde mit dem Hexereidelikt um. Kurfürst Ludwig VI. erließ 1582 als erster Fürst eine eigene territoriale Strafgesetz-

holt Wahrsager aufsuchten sollte eine Bestrafung erfolgen. Vgl. ebda., S. 133–134.

³²² Die Abwesenheit von Leibesstrafen ist laut Schmidt damit zu erklären, dass die Carolina zwar beim Delikt des Schadenszaubers Geltung besaß, allerdings hätten die Regierungen sich entscheiden dürfen, ob die Zauberei als Strafdelikt oder als eine reine Ordnungswidrigkeit betrachtet werden müsse. Ferner macht Schmidt auf die Parallelen zwischen der Polizeiordnung und der Landesverordnung von Württemberg aus dem Jahr 1552 aufmerksam, denn die Kurpfalz habe viele Regelungen aus Württemberg übernommen. Allerdings würden sich die beiden darin unterscheiden, dass in Württemberg das Vorgehen genau geregelt worden sei. So wurden Zauberer zunächst ermahnt, bei einer Wiederholung des Landes verwiesen und bei einem erneuten Verstoß drohte ihnen die Todesstrafe. Schmidt betont, dass die kurpfälzische Polizeiordnung bei dieser Regelung ungenauer sei, da nicht genau vorgeschrieben werde, in welchen Fällen ein Landesverweis erfolgen müsse und wann die Todesstrafe. Dennoch verweist Schmidt darauf, dass die Kurpfalz diesen Spielraum nur zugunsten der Angeklagten eingesetzt hätte. Vgl. ebda., S. 134–136.

³²³ Hen. VIII., c. 8, in: Statutes, 3, S. 837 und Eliz. c. 16., in: Statutes, 4, S. 446. und Jac. I. c. 12, in: ebda., S. 1028–1029. Die englischen Gesetze werden ausführlich in Kapitel 3.2.1. dieser Arbeit diskutiert.

³²⁴ Schmidt spricht in diesem Kontext von einer Entkriminalisierung des spirituellen Teils des Zaubereidelikts. Vgl. Schmidt, Skepsis, S. 136.

gebung, die sogenannte Malefizordnung. Hierin erkennt Jürgen Schmidt das Bestreben, im Strafrecht Landrecht vor Reichsrecht durchzusetzen. Trotzdem habe die Carolina in der Kurpfalz nicht vollständig ihre Gültigkeit verloren, denn im Vorverfahren sei weiterhin auf deren Indizienrecht zurückgegriffen worden.³²⁵ Die Malefizordnung von 1582 bestrafte ausschließlich die Anwendung von Schadenszauber und diesen auch nur dann, wenn das Verbrechen vorsätzlich begangen wurde. Außerdem wurde auf die Verhängung der Todesstrafe verzichtet, wenn lediglich der Versuch unternommen wurde, mithilfe von Magie anderen zu schaden.³²⁶ Im Gegensatz zur Carolina schrieb die Malefizordnung nicht bei allen Formen des Schadenszaubers die Todesstrafe vor, sondern nur für den Fall, dass einem Mensch oder Tier geschadet wurde. Schmidt weist darauf hin, dass aus diesem Grund der Unwetterzauber nicht mehr als Strafdelikt gegolten habe.³²⁷ In ihrer Konzentration auf die Bestrafung des Schadenszaubers ähneln sich die Malefizordnung und die beiden englischen Hexengesetze von 1563 und 1604, in welchen das Delikt des Wetterzaubers gleichfalls unerwähnt bleibt. Dennoch schließen die englischen Edikte die Bestrafung eines solchen nicht völlig aus, da sie die Todesstrafe bereits für die Anrufung von bösen Geistern vorsahen, unabhängig davon mit welcher Absicht dies geschah. So konnten in der Theorie ebenfalls Dämonen für die Ausübung eines Unwetterzaubers angerufen werden.³²⁸ Ferner ging die Malefizordnung mil-

³²⁵ Ebda., S. 174. Bei Strafverfahren auf Reichsebene fand ebenso weiterhin die Peinliche Halsgerichtsordnung Karl V. ihre Anwendung. Vgl. Ebda., S. 184–185.

³²⁶ Ebda., S. 181–182.

³²⁷ Ebda., S. 181.

³²⁸ Dass diese Auslegung nicht nur in der Theorie möglich war, beweist ein Fall, der während der Hopkins-Prozesse geführt wurde. Denn ein ehemaliger Minister namens Parson Lewis wurde wegen Hexerei angeklagt. So wurde ihm der Besitz von Hilfsgeister zur Last gelegt, die sowohl zu Lande als auch zu Wasser viel Schaden angerichtet hätten. Einer von diesen hätte durch einen Sturm ein Schiff zum Sinken gebracht. Ein Sturm wird nicht ausschließlich erwähnt, allerdings wird von großen Wellen gesprochen, weshalb die Beschwörung eines Unwetters am wahrscheinlichsten ist. Vgl. Stearne, confirmation, S. 23–24. Ebenso offen formuliert ist die Bestimmung, dass alle Personen, die Hexerei oder Zauberei mit der Intention anwenden einen anderen Menschen zu töten oder zu verletzen, denn es war durchaus wahrschein-

der als die englische Gesetzgebung gegen Wahrsager vor. Nach dem kurpfälzischen Gesetz waren Wahrsager, vorausgesetzt sie waren Wiederholungstäter, entweder an den Pranger zu stellen oder mit Rutenschläge zu bestrafen. Ferner konnten diese auch des Landes verwiesen werden.³²⁹ Im Gegensatz hierzu schrieb ein 1563 in England erlassenes Gesetz gegen das Verkünden von falschen Prophezeiungen vor, dass Wahrsager mit einem Jahr Kerkerhaft bestraft werden sollten. Im Falle einer Wiederholungstat wurde eine lebenslange Haftstrafe verhängt.³³⁰ Es kann folglich festgehalten werden, dass die kurpfälzische Gesetzgebung milder gegen Hexen vorging als die englische Regierung.

4.2.2. Der Einsatz der Folter

Wie bereits dargelegt worden ist, wurde bei englischen Hexenprozessen nicht auf die Folter als Mittel der Wahrheitsfindung zurückgegriffen. Eine Ausnahme bildeten, wie bereits gezeigt wurde, die Hopkins-Prozesse. Im Gegensatz zu England verzichtete die Kurpfalz zwar nicht vollständig auf den Einsatz der Tortur, jedoch galten für deren Anwendung strenge Regelungen. Denn bei den kurpfälzischen Hexenprozessen wurde die Marter nur als „ultima ratio“ eingesetzt. Geständnisse, die unter dieser abgelegt wurden, sind nur dann von den Richtern akzeptiert worden, wenn keine Rechtsbrüche während der Befragung vorlagen.³³¹ Bei dem Einsatz der peinlichen Befragung galten bestimmte Regelungen. So war es dem Angeklagten erst erlaubt, ein Geständnis abzulegen, nachdem die Marter beendet worden war. Gleichzeitig war der Beklagte dazu verpflichtet, seine Aussa-

lich, dass ein Mensch durch ein Unwetter getötet werden könnte. Vgl. Hen. VIII., c. 8, in: Statutes, 3, S. 837 und Eliz. c. 16., in: Statutes, 4, S. 446. und Jac. I. c. 12, in: ebda., S. 1028–1029.

³²⁹ Schmidt, Skepsis, S. 183.

³³⁰ Eliz. c. 15, in: Statutes 4, S. 445–446. Die Malefizordnung ist ebenso dahingehend milder, dass bei allen anderen Zaubereidelikten die Polizeiordnung von 1562 weiterhin galt. Da die englischen Hexengesetze von 1563 und 1603 bereits eine einjährige Haftstrafe bei Liebeszauber und bei dem Suchen nach Gegenständen durch Magie vorschrieben, ist die englische Gesetzgebung als strenger einzustufen. Vgl. ebda. und Jac. I. c. 12, in: ebda., S. 1028–1029.

³³¹ Schmidt, Thomas, S. 177–178.

ge noch einmal 24 Stunden später zu wiederholen.³³² Diese Bestimmungen weisen Parallelen zum Einsatz der Folter während der Hopkins-Prozesse auf, da Hopkins in seiner Schrift ebenfalls angibt, kein Geständnis direkt nach der Folter angenommen zu haben.³³³ Obwohl die Kurpfalz somit nicht wie England völlig auf den Gebrauch der Tortur verzichtete, lässt sich doch von einem gemäßigeren Einsatz derselben sprechen. Dies wird besonders dann deutlich, wenn der Vergleich zu anderen Staaten wie Ellwangen gezogen wird. Denn wie bereits gezeigt wurde, reichten in der Fürstpropstei bereits Besagungen aus, um den Angeklagten der Folter zu unterziehen.³³⁴

4.3. Die Skeptische Tradition

Das Beispiel der Kurpfalz beweist, dass sich durch die Regelungen der Carolina auch im Alten Reich eine territoriale Gesetzgebung herausbilden konnte, die sehr milde mit dem Delikt der Hexerei umging. Die Einrichtung von nachsichtigeren Gesetzen, als es die Carolina vorschrieb, wurde erst durch die salvatorische Klausel möglich gemacht. Aus diesem Grund kann nicht automatisch darauf geschlossen werden, dass juristische Freiheiten, die die Carolina gewährte, oder mögliche Lücken in dieser in jedem Fall zu großen Hexenpaniken geführt hätten. Die opferreichen Verfolgungen in Ellwangen zeigen, dass sich im Reich gleichfalls das andere Extrem herausbilden konnte. Da sowohl in Ellwangen als auch in der Kurpfalz die Zentralmacht stark ausgeprägt war, lässt sich die These, dass Hexenverfolgungen in

³³² Ebda., S. 176.

³³³ Hopkins merkt an, dass das Geständnis einer Hexe abgelehnt worden sei, wenn dieses durch Folter erreicht worden wäre. Ebenso habe der Magistrat die Angeklagten erst dann untersucht, wenn diese zuvor geschlafen hätten. Vgl. Hopkins, *witch*, S. 7. Als weitere Parallele zwischen Hopkins Methoden und den Regelungen des Folttereinsatzes in der Kurpfalz ist zu nennen, dass kein Geständnis angenommen wurde, welches zuvor dem Delinquenten vom Richter vorgesagt worden war. Anders als bei den Hopkins-Prozessen war es in der Kurpfalz vorgeschrieben genau nach den Tatumständen zu fragen. Hopkins fragt wiederum nicht nach den Umständen, sondern beruft sich auf Hexenmale, die am Körper des Angeklagten gefunden worden seien und auf Geständnisse, die den Umgang mit Hilfsgeistern beschrieben hätten. Vgl. ebda., S. 7–8 und Schmidt, Thomas, S. 176.

³³⁴ Mährle, Fürstpropstei, S. 385–386.

4. Das Ausmaß der Hexenverfolgungen im Vergleich

Territorialstaaten oder in Ländern mit intakten Institutionen eine geringere Opferzahl aufweisen, nicht in allen Fällen bestätigen.³³⁵ Stattdessen zeigt sich, dass die Intensität der Hexenjagden ebenfalls von der Einstellung der Herrscher abhängig war. James Sharpe vertritt die Auffassung, dass die Ursache der Hexenverfolgung nicht allein im Aberglauben oder im niedrigen Bildungsgrad der frühneuzeitlichen Bevölkerung gesucht werden dürfe. Stattdessen verweist Sharpe darauf, dass die Zeitgenossen, die sich mit der Hexenjagd befassten, oftmals hoch gebildet waren oder, dass Bauern dazu befähigt waren, anspruchsvolle Arbeiten in der Landwirtschaft und Wirtschaft auszuführen.³³⁶ Darüber hinaus lässt sich festhalten, dass sowohl das Alte Reich als auch England kein gerechtes Gerichtsverfahren nach modernen Maßstäben garantierten, da in beiden auf die Folter zurückgegriffen wurde.³³⁷ Gleichfalls wurde aufgrund mangelhafter biologischer Kenntnisse eine natürliche Schwäche der Frau angenommen, wodurch das Verbrechen der Hexerei erst primär der Frau zugeordnet werden konnte.³³⁸ Obgleich die Macht der Hexen umstritten war, wurde die Macht des Teufels als real betrachtet. Bereits Sharpe verwies darauf, dass die Religion im Leben der frühneuzeitlichen Menschen eine große Rolle gespielt habe, und macht auf den Glauben an die Existenz von Geister, Feen und Hexen aufmerksam.³³⁹ Der Bibel selbst kommt dabei eine bedeutende Rolle zu, weil Dämonologen auf diese für ihre Argumentation zugunsten der Existenz der Hexen zurückgriffen. So hatte erst der Glaube an Gott und Teufel die Hexe zu einer Realität werden lassen. Auch die Gesetzgebung wurde von diesem Glauben beeinflusst, denn Hintergrund des englischen Hexengesetzes von 1563 war das Bestreben der Königin,

³³⁵ Behringer, Kulturgeschichte, S. 177–178.

³³⁶ Sharpe, darkness, S. 58–59.

³³⁷ Wie sich in Kapitel 3.3.1. gezeigt hat, war die Folter bei Verbrechen wie Hochverrat, Diebstahl, Mord auch in England zulässig. Diese wurde allerdings nicht bei Hexenprozessen angewandt. Nur unter Hopkins gab es Ersatzformen der Folter.

³³⁸ So wurde Melancholie in der Frühen Neuzeit mit einem Überschuss an schwarzer Galle erklärt. Diese habe wiederum Wahnvorstellungen hervorgerufen und die Menschen gleichzeitig anfälliger für die Macht des Teufels gemacht. Da Frauen von Natur aus als schwächer galten, seien diese besonders anfällig gewesen. Vgl. Behringer, Kulturgeschichte, S. 161–162.

³³⁹ Sharpe, darkness, S. 59.

Verschwörungen, die gegen sie mithilfe von Magie verübt werden sollten, zu bekämpfen. James VI. wurde bereits in Schottland mit dem Delikt der Hexerei konfrontiert und plädierte in seiner *Daemonologie* für die Realität der Hexerei und erließ 1604 ein Edikt gegen Hexen.³⁴⁰ Aus diesem Grund ist die These, dass Unwissenheit und Religiosität der Zeitgenossen zum Ausbruch von Hexenjagden beigetragen hätten, nicht völlig abzulehnen. Wie intensiv Hexen verfolgt wurden, war ebenso abhängig von der Haltung des Herrschers zu diesem Thema. Denn die Position, die der Herrscher gegenüber der Hexenverfolgung einnahm, war Bedingung für die Herausbildung einer milden Gesetzgebung. So war der Grund für die milde Gesetzgebung in der Kurpfalz die verfolgungsablehnende Haltung, die der Kurfürst hinsichtlich der Hexenfrage einnahm.³⁴¹

Während der Regierungszeit des Kurfürsten Friedrich III. wurde die Basis für die skeptische Haltung der Kurpfalz gegenüber der Zauberei gelegt. Der im Oberrate sitzende Kanzler Christoph Probus hatte entscheidend zu dieser Entwicklung beigetragen, da er selbst an der Realität des Hexeridelikts zweifelte. Die Verneinung der Existenz der Hexerei war Bestandteil der kurpfälzischen Ideologie. Ferner wurde im Rahmen der Ketzerpolitik die Bekehrung von Abtrünnigen der Ausmerzung vorgezogen.³⁴² Ebenso spielten verschiedene geistige Traditionsstränge, wie die Canon–Episcopi–Tradition, die einer Hexe die gesamte eigene Macht absprach, aber diese dennoch wegen des Bündnisschlusses mit dem Teufel als schuldig betrachtete, eine wichtige Rolle bei der Entwicklung einer verfolgungsablehnenden Haltung der Kurpfalz. Außerdem trug zur Herausbildung einer skeptischen Haltung gegenüber dem Phänomen der Hexerei die humanistische Rechtsschule des *mos gallicus* sowie verschiedene humanistische

³⁴⁰ Jac. I. c. 12, in: *statutes*, 4, S. 1028–1029.

³⁴¹ Schmidt, *Kurpfalz*, S. 240.

³⁴² Schmidt, *Skepsis*, S. 80. Der Kanzler Christoph Probus war von 1548 bis 1574 an der kurpfälzischen Regierung beteiligt, weshalb er großen Einfluss auf diese ausüben konnte. Seine verfolgungsablehnende Haltung geht zum Beispiel daraus hervor, dass er 1563 Johann Weyers Buch „*De praestigiis daemonum*“ auf dem Bingerer Kurfürstentag verteidigte. Weyer antwortete darauf mit einem Lob in der zweiten Auflage seines Werkes, die 1564 veröffentlicht wurde. Vgl. ebda., S. 140–142.

4. Das Ausmaß der Hexenverfolgungen im Vergleich

Spiritualisten bei.³⁴³ Der Grund, warum die skeptische Haltung gegenüber der Hexenverfolgung in der Kurpfalz fortbestehen konnte, war, dass die Nachfolger die verfolgungskritischen Ansichten ihrer Vorgänger übernahmen. Ludwig VI. hinterfragte gleichfalls die Notwendigkeit, Hexen zu verfolgen. Die verfolgungsablehnende Haltung der Kurpfalz wurde durch dessen Konfessionswechsel zusätzlich verstärkt, weil auf diese Weise verfolgungsbefürwortende Vertreter des Kirchenrats entlassen wurden, da Ludwig VI. bei seinem Herrschaftsantritt den Calvinismus durch das Luthertum ersetzte. Die verfolgungsablehnende Haltung wurde jeweils von Ludwigs Nachfolgern Johann Casimir, Friedrich IV. und Friedrich V. an die nächste Generation weitergereicht.³⁴⁴ Die Schriften Johann Weyers begründeten zwar nicht die kritische Position der Kurpfalz gegenüber der Hexenverfolgung, aber Weyer genoss großes Ansehen in der Kurpfalz, weshalb auf eine feste Verankerung der kritischen Haltung in der Kurpfalz geschlossen werden kann.³⁴⁵ Dessen Ansichten, wie die Verneinung der Möglichkeit des Schadenszaubers und die Überzeugung, dass der Hexentanz, der Hexenritt und die Teufelsbuhlschaft nur Täuschungen des Teufels seien fanden große Zustimmung bei der

³⁴³ Schmidt, Kurpfalz, S. 242–243. Die Canon–Episcopi–Tradition ermöglichte es Gelehrten einige Bestandteile des Hexenglaubens zu hinterfragen ohne dabei atheistisch zu erscheinen. Erik Midelfort nennt als Beispiel Martin Plansch, der einen der ersten Vertreter dieser Tradition darstellt. Plansch betrachtet darin das Wirken des Teufels als eine von Gott erlaubte Handlung. Ferner erkennt Plansch eine Täuschung des Menschen, durch den Teufel, betont aber dennoch die Schuld der Hexe, weshalb er die Todesstrafe von dieser fordert. Vgl., Midelfort, *Germany*, S. 29 und ebda., S. 34–35. Vertreter der humanistischen Rechtsschule des *mos gallicus* übten starke Kritik an der Hexenverfolgung und versuchten diese zu unterbinden. In der Kurpfalz beeinflusste Franciscus Balduinus die Haltung der kurpfälzischen Kurfürsten. Humanistische Spiritualisten folgten wiederum der Toleranzvorstellung von Erasmus von Rotterdam. Vgl. Schmidt, Kurpfalz, S. 142–143.

³⁴⁴ Schmidt, *Skepsis*, S. 172–173 und ebda., S. 195. Die verfolgungsablehnende Haltung der kurpfälzischen Regierung unter Ludwig IV. wird an dem Fall Mosbach deutlich, da sich die Stadt Mosbach 1592 mit der Bitte an den Oberamtmannt Johann Philipp wandte, dass gegen die Hexenverfolgung vorgegangen werden müsste. Dieser lehnte allerdings dieses Ersuchen mit der Begründung ab, dass damit vorsichtig zu verfahren sei. Vgl. Ebda., S. 244–245 und ebda., S. 321.

³⁴⁵ Ebda., S. 140.

kurpfälzischen Obrigkeit. Ferner lehnt er in seinem Werk die Todesstrafe für Hexen mit der Begründung ab, dass sündige Menschen bekehrt anstatt bekämpft werden müssten. Dies entsprach gleichfalls der Meinung des Kurfürsten.³⁴⁶ Aufgrund dieser Geisteshaltung setzte sich die kurpfälzische Regierung ebenfalls für Angeklagte aus anderen Territorien ein, denen wegen Hexerei die Todesstrafe drohte, aber die Flucht gelungen war. Die Opfer wurden dabei unabhängig von der Konfession aufgenommen und als Untertanen anerkannt. Beispielsweise floh eine Katholikin 1604 aus Rottenburg in die Kurpfalz. Ein prominenterer Fall ist der vom Bäcker Caspar Pfitzer, weil es ihm als Einzigem gelang, aus dem Ellwanger Gefängnis auszubrechen. Dieser fand schließlich ebenfalls Schutz in der Kurpfalz und wurde dort vom Kanzler Johann Christoph von der Grün in den Dienst genommen.³⁴⁷ Die verfolgungsablehnende Haltung bestimmte gleichfalls die von der

³⁴⁶ Ebda., S. 138 und ebda., S. 80. Johann Weyer betrachtet den Teufelspakt als einen falschen und kraftlosen Bund, der mit dem Teufel eingegangen werde, da Satan diesen Bund ausschließlich durch Täuschung erreiche. Als Beispiel nennt Weyer, dass Kranke durch den Fieberwahn ebenfalls vom rechten Glauben abkommen könnten und daher anfällig für derartige Bünde seien. Vgl. Weyer, zauberern, S. 16–17. Ferner interpretiert Weyer die Nekromantie als eine weitere Täuschung des Teufels, da die Knochen der gestohlenen Kinderleichen immer noch in ihren Grab seien. So sei es unglaubwürdig, dass Salben, die aus Kinderleichen hergestellt wurden Stühle oder Holz in die Luft tragen könnten. Stattdessen habe der Teufel nur die Einbildungskraft der Frauen gefördert und diese derartig getäuscht, dass die Hexen nur glaubten in die Luft getragen zu werden. Vgl. ebda., S. 19. Ebenfalls sei die Beschwörung eines Unwetters nur ein Betrug durch den Teufel, da dieser wisse, wann Gott einen Sturm schicke und Satan daher es den Hexen nur einrede, dass sie diese heraufbeschwören könnten. Vgl. ebda., S. 26–27. Ebenso sei sexueller Kontakt mit dem Teufel unmöglich, da dieser keinen festen Körper besitze. Vgl. ebda., S. 29. Gleichfalls hält Weyer die Möglichkeit einer Verwandlung eines Menschen in ein Tier mithilfe eines magischen Gegenstandes für unmöglich, weil dies der göttlichen Ordnung widerspreche. Vgl. ebda., S. 31.

³⁴⁷ Schmidt, Skepsis, S. 362–363. Der Fall Pfitzer ist auch deshalb so bekannt, weil von diesem Briefe überliefert sind, in denen er über den Tod seiner Frau in der Heimat klagt und die kurpfälzische Obrigkeit lobt. Ein Auszug dieses Briefes ist bei Schmidt abgedruckt. Vgl. Ebda., S. 363.

4. Das Ausmaß der Hexenverfolgungen im Vergleich

Universität Heidelberg ausgestellten Gutachten.³⁴⁸ Beim Fall Martin Schmidt, der wegen Hexerei, Ehebruch und Giftmord angeklagt worden war, folgten die Juristen ebenfalls der Canon-Episcopi-Tradition und den Ansichten Weyers. So wurde die Realität des Unwetterzaubers, den der Delinquent ausgesprochen haben sollte, mit dem Verweis darauf abgelehnt, dass der Teufel nur so viel Macht besitze, wie Gott diesem zugestehet und dass daher die Hexe über keine eigene Macht verfüge. Gleichfalls betrachtete der Gutachter den Hexenflug und den Hexentanz als reine Täuschung Satans. Die Universität forderte daher die Freilassung des Angeklagten.³⁴⁹

Verfolgungskritische Stimmen, wie sie sich in der kurpfälzischen Regierung durchgesetzt hatten, existierten ebenso in England. Einer der bedeutendsten Vertreter der skeptischen Tradition war der 1538 in Kent geborene Gelehrte Reginald Scot. Dieser veröffentlichte 1584 die Schrift „The Discovery of Witchcraft“, in welcher er die Realität von Hexerei und Zauberei verneinte.³⁵⁰ Dabei lassen sich Parallelen zu Weyer erkennen. Ähnlich wie Weyer definiert Scot Hexen als abergläubische, arme alte Frauen, in deren Kopf der Teufel seinen Sitz gefunden habe und die davon überzeugt seien, selbst für alles geschehene Unglück verantwortlich zu sein. Diese seien altersschwach und verrückt.³⁵¹ Aus einem Fallbeispiel, welches Scot nennt,

³⁴⁸ Die Akten der Juristenfakultät in Heidelberg sind nicht vollständig überliefert. Aber es existieren Akten für die Jahre von 1594 bis 1625, die in fünf Bänden gesammelt sind. Schmidt gibt eine Übersicht über die Quellenproblematik. Vgl. Schmidt, *Skepsis*, S. 366–368.

³⁴⁹ Johann Weyer wird zwar nicht in dem Gutachten namentlich erwähnt, aber Schmidt verweist darauf, dass der Jurist dessen Werk rezipiert habe. Vgl. ebda., S. 372 und ebda., S. 373–374 und ebda., S. 376. Ferner sprach die Heidelberger Juristenfakultät 1601 ein Endurteil in einem Fall, bei dem zwei Frauen wegen Schadenszauber an Tieren vor Gericht gezogen wurden. Die Grafenschaft Idenburg-Büdingen hatte sich in diesem Fall an die Universität Heidelberg gewandt. Ein Geständnis lag hierfür bereits vor. Das Urteil lautete daher diese seelsorgerisch zu umsorgen, an den Pranger zu stellen und anschließend des Landes zu verweisen. Da oftmals in Fällen wie diesen die Todesstrafe vollzogen wurde, fiel das Urteil von Heidelberg vergleichsweise milde aus. Vgl. ebda., S. 369.

³⁵⁰ West, Robert: *Reginald Scot and Renaissance Writings on Witchcraft*, Boston 1984, S. 19–20 (im folgendem kurz zitiert als: West, Reginald).

³⁵¹ Scot, *discoverie*, 1, 3, S. 5 und Weyer, *zauberern*, S. 15.

geht hervor, dass dieser wie Weyer dafür plädiert, vermeintliche Hexen zu bekehren anstatt auf dem Scheiterhaufen zu verbrennen. So habe Simon Davie bemerkt, dass seine Ehefrau bereits längere Zeit in trauriger Stimmung gewesen sei. Diese habe ihm schließlich gestanden, dass sie ihre Seele dem Teufel übergeben hätte, ebenso die ihrer Kinder und ihn selbst verhext hätte. Daraufhin habe ihr Gatte sie mit den Worten beruhigt, dass ihre Seele Gott gehöre und sie diese deshalb nicht verkaufen könne. Als der Teufel gekommen sei, um ihre Seele einzufordern, habe sie einen Psalm gesprochen, weshalb Satan nicht in das Zimmer des Ehepaares gelangen konnte.³⁵² Wie Weyer lehnt Scot die Möglichkeit eines Hexenfluges, eines Hexentanzes und das Heraufbeschwören von Stürmen und Unwettern entschieden ab.³⁵³ Allerdings wurde die skeptische Haltung Scots niemals völliger Bestandteil der englischen Gesetzgebung im 16. und 17. Jahrhundert. Reginald Scot selbst stellt zwar die Rechtsprechung in England über die des Kontinents, indem er darauf verweist, dass in seinem Heimatland nicht die Jurisdiktion des Papstes gelte und daher England nicht von Inquisitoren heimgesucht werde. Gleichzeitig deutet er einen milden Umgang der englischen Gerichte mit Hexen an, da er auf die Existenz von kritischen Stimmen aufmerksam macht, die eine strengere Behandlung von Zauberern gefordert hätten.³⁵⁴ Allerdings übt Reginald Scot Kritik an den englischen Hexengesetzen, weil er ebenso anmerkt, dass die Gesetze von 1542 und 1563 dennoch die Macht der Sprüche und der Worte der Hexen anerkenne.³⁵⁵ Der Glaube an die Existenz der Hexen und an die Gefahr, die von diesen ausging wurde gleichfalls von König James VI. bemerkt. Dieser vertrat in seiner Da-

³⁵² Scot, *discoverie*, 3, 10, S. 43–44 und Schmidt, *Skepsis*, S. 138.

³⁵³ Scot, *discoverie*, 1, 4, S. 8 und *ebda.*, 1, 5, S. 9 und Wier, S. 25–27.

³⁵⁴ Allerdings ließe sich hier ebenso auf eine indirekte Kritik an den englischen Hexenprozessen schließen. Denn Scot schreibt, dass kritische Stimmen die Folterqualen von diesen als zu leicht empfunden und auch die Härte der Richter als zu milde eingestuft hätten. Da Scot von Folter oder Qualen und von zu milder Härte spricht, sind Qualen und Härte, die die wegen Hexerei Angeklagten erleiden mussten nicht völlig abwesend in der englischen Rechtsprechung. Vgl. Scot, *discoverie*, 1, 8, S. 13. West interpretiert diesen Abschnitt als ein Lob, das auf die englische Jurisprudenz ausgesprochen wird. Denn trotz der Weisheit des Parlaments gebe es noch kritische Stimmen, die härtere Verfahren forderten. Vgl. West, *Reginald*, S. 94.

³⁵⁵ Scot, *discoverie*, 1, 8, S. 13.

4. Das Ausmaß der Hexenverfolgungen im Vergleich

emonologie die Auffassung, dass Zauberer und Hexen existierten.³⁵⁶ Obgleich James VI. keine großangelegten Verfolgungsmaßnahmen bei seinem Herrschaftsantritt einleitete, schaffte er dennoch das englische Hexengesetz nicht ab, sondern ersetzte dieses durch ein neues Edikt, welches die Regelungen seines Vorgängers noch einmal verschärfte.³⁵⁷ Es lässt sich daher festhalten, dass James VI. anders als die kurpfälzischen Kurfürsten nicht von der skeptischen Haltung gegenüber der Hexerei überzeugt gewesen war. Dies wird ebenso daran deutlich, dass er Scot vorwarf, die Existenz von Geistern zu verleugnen. Ferner wurde dem König nachgesagt das Buch von Reginald Scot verbrannt zu haben.³⁵⁸ Obwohl die skeptische Tradition im Gegensatz zur Kurpfalz nicht die englische Gesetzgebung völlig durchdrungen hatte, fiel dennoch die Hexenverfolgung milder als im Reich aus. Dies lässt sich zum Teil darauf zurückführen, dass in England der Fokus bei der Verurteilung primär auf Schadenszauber liegt, während prinzipiell Unwetterzauber, Hexenflug oder Hexentanz nicht unter Strafe standen. Der Glaube an diese war allerdings nicht fest im englischen Hexenglauben verankert. Dies zeigt sich ebenso daran, dass Hopkins Geständnisse ablehnte, die als unmöglich betrachtet wurden. Dazu gehörte beispielsweise der Hexenflug.³⁵⁹

³⁵⁶ James VI., *Daemonologie*, 2, 1, S. 23–24.

³⁵⁷ Jac. I. c 12, in: *Statutes*, 4, S. 1028–1029 und Gibson, *Essex*, S. 127.

³⁵⁸ Ein dänischer Hexenjäger aus der Mitte des 17. Jahrhunderts berichtet davon, dass James VI. die Schrift von Reginald Scot verbrannt hätte. West verweist darauf, dass diese Aussage von der Forschung als wahr betrachtet worden sei. Vgl. West, *Reginald*, S. 17.

³⁵⁹ Hopkins, *witch*, S. 7.

5. Der englische und deutsche Hexenglaube im Vergleich

5.1. Der englische und deutsche Teufelspakt im Vergleich

5.1.1. Der Teufelspakt in England

In der englischen Hexenforschung wurde die These aufgestellt, dass insbesondere der Schadenszauber fester Bestandteil des englischen Hexenglaubens gewesen sei und der Teufelspakt nur eine untergeordnete Rolle einnehme.³⁶⁰ Die Vorstellung von der Möglichkeit, mit dämonischen Mächten ein Bündnis einzugehen, oder von Teufelsanbetung existierte in England bereits seit dem 14. Jahrhundert. Doch wurden diese Fälle von den Zeitgenossen nicht mit Hexerei in Verbindung gebracht.³⁶¹ Im Gegensatz zum Reich stellte in England der Schadenszauber den eigentlichen Strafbestand des Delikts der Hexerei dar.³⁶² Keith Thomas konstatiert, dass ein mündlicher Pakt mit dem Teufel nicht vor dem Jahr 1612 in den Anklageschriften der Assizes genannt worden sei. Die Verbindung einer Hexe zum Teufel bleibt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts jedoch nicht gänzlich unerwähnt, denn in den Anklageschriften der Assizes, die Ewen ausführlich wiedergibt, findet Satan durchaus seine Erwähnung. So ist beispielsweise bei einem Verfahren gegen ein Ehepaar im Protokoll vermerkt, dass beide keine Gottesfurcht gezeigt hätten und vom

³⁶⁰ Thomas, *religion*, S. 528 und Sharpe, *witchcraft*, S. 58. und Sharpe, *darkness*, S. 113. Levack macht darauf aufmerksam, dass das Verbrechen der Hexerei primär aus dem Schadenszauber bestanden hätte. Vgl. Levack, *Hexenjagd*, S. 193.

³⁶¹ Thomas, *religion*, S. 528.

³⁶² Sharpe, *darkness*, S. 113. Eine Anklage wegen der Beschwörung von bösen Geistern erfolgte beispielsweise in den Jahren 1577, 1584, 1587 (zwei Fälle), 1598, 1616 (zwei Fälle), 1645 (fünf Fälle), 1651, 1657, 1658, 1662, 1692. Vgl. Ewen, *witch*, S. 135 und ebda., S. 150 und ebda., S. 161 und ebda., S. 186 und ebda., S. 207–208 und ebda., S. 223–228 und ebda., S. 237 und ebda., S. 249 und ebda., S. 251 und ebda., S. 253 und ebda., S. 258 und ebda., S. 263.

Teufel zur Tat verleitet worden seien.³⁶³ Dieser Vermerk findet sich mit ähnlichem Wortlaut in acht weiteren Anklageschriften aus der Zeit zwischen 1560 und 1610.³⁶⁴ Trotzdem wird Satan im 16. Jahrhundert nicht in allen Fällen genannt, denn in einer Anklageschrift aus dem Jahr 1579 wird vermerkt, dass Elizabeth Francis einen Hilfsgeist befehligte, ohne zuvor ein Bündnis mit dem Teufel geschlossen zu haben. Stattdessen erweist sich ein Fluch auf die Nachbarin als ausreichend, um einen Hilfsgeist in der Gestalt eines weißen Hundes herbeizurufen und diesen dazu zu verleiten die Anwohnerin zu verletzen.³⁶⁵ Umstritten ist in der englischen Hexenforschung der Zeitpunkt, an dem die Teufelspaktvorstellung in englischen Gerichtsprozessen stärker wurde. Wie bereits erwähnt, datiert Thomas die erste Beschreibung eines mündlichen Paktes mit dem Teufel in das Jahr 1612. Gleichzeitig bemerkt er, dass der Pakt mit dämonischen Mächten erst in den 1640er Jahren verstärkt in den Aussagen der Gefangenen zu finden sei.³⁶⁶ Ein Kontakt zu bösen Geistern lässt sich bereits bei einem Prozess aus dem Jahr 1577 feststellen. So wurde eine Frau beschuldigt böse Geister beschworen zu haben, um Reichtümer zu erwerben.³⁶⁷ Der Teufel wird in diesem Kontext zwar nicht erwähnt, allerdings, wie sich im Verlauf der Arbeit noch zeigen wird, ist die Kontaktaufnahme zu Hilfsgeistern gleichzusetzen mit einer Anrufung Satans.³⁶⁸ Der Glaube an einen Teufelspakt war dementsprechend zu

³⁶³ Thomas, religion, S. 528 und Ewen, witch, S. 79–80 und Sharpe, witchcraft, S. 58–59.

³⁶⁴ Thomas, religion, S. 428. Von den elf Anklageschriften für die Jahre 1560 bis 1610, die Ewen als Übersetzung wiedergibt, erwähnen neun Anklagen den Einfluss des Teufels. Vgl., ebda., S. 77–92. Es sei allerdings anzumerken, dass Ewen nicht alle Fälle aus der Zeit zwischen 1560 und 1610 ausführlich wiedergibt. Stattdessen gibt er in den meisten Fällen ausschließlich Auskunft über den Anklagegrund, über den Beklagten und über den Kläger. Aus diesem Grund lässt sich nur bedingt eine Aussage darüber treffen, wie präsent der Teufel tatsächlich in englischen Gerichtsprotokollen während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewesen war. Es bleibt aber zumindest festzuhalten, dass dieser nicht gänzlich abwesend war.

³⁶⁵ Thomas, religion, 528–529. Ewen, demonianism, S. 50 und ebda., S. 149.

³⁶⁶ Keith Thomas weist ebenfalls darauf hin, dass erst in den 1640er Jahren bei den Hopkins-Prozessen ein Bund mit dem Teufel durch einen Eid vor Gericht bezeugt worden sei. Vgl., Thomas, religion, S. 528.

³⁶⁷ Ewen, witch, S. 135.

³⁶⁸ Siehe Kapitel 5.3. dieser Arbeit.

Beginn des 17. Jahrhunderts noch nicht vollständig ausgebildet. Stattdessen etablierte sich diese Vorstellung allmählich in den 1620er Jahren in der englischen Bevölkerung.³⁶⁹

Für England lassen sich zwei verschiedene Möglichkeiten konstatieren, auf welche Weise ein Bündnis mit dem Teufel eingegangen werden konnte. Der Pakt wurde entweder mithilfe eines Blutpakts oder durch Beischlaf mit Satan geschlossen. In den meisten Fällen wurde der Vertrag durch einen Geist, der das Blut der zukünftigen Hexe trank, abgeschlossen. Beispielsweise gestand John Winnick 1646, dass ihm vor 29 Jahren ein Geist mit Bärenklauen erschienen sei und dieser ihm zuvor verlorengegangenes Geld zurückgebracht hätte. Im Austausch für seine Seele habe er zwei Hilfsgeister erhalten. Diese hätte er wie den bärenartigen Geist als Götter verehren sollen. Beide Geister verfügten über spezielle Fähigkeiten. So sei das Wesen, welches vor ihm in Gestalt eines Kaninchens erschienen war, dazu befähigt gewesen, anderen Menschen auf seinen Wunsch hin zu schaden. Das andere sei dazu in der Lage gewesen, Tiere zu verletzen. Das bärenartige Geschöpf habe ihm ferner erzählt, dass es sein Blut zum Abschluss des Vertrags benötige. Daraufhin sei der Geist auf Winnicks Schulter gesprungen und habe durch einen Stich in den Kopf von dessen Blut getrunken. Die Stelle, an der dieser vom Blut der Hexe getrunken hatte, galt in der Vorstellung der englischen Bevölkerung als Hexenmal. An diesem sei mehrmals gesaugt worden, denn seitdem hätten die drei Hilfsgeister täglich von seinem Blut getrunken.³⁷⁰ Eine weitere Form den Blutpakt zu vollziehen, stellte die Un-

³⁶⁹ Sharpe, *witchcraft*, S. 58–59.

³⁷⁰ Davenport, *Huntingdon*, S. 3–4. Im selben Gerichtsverfahren berichtet auch Francis Moore von einer Katze, die ihr angeboten hätte Menschen für sie zu töten, wenn sie Gott verleugnen und dies mit Blut besiegeln würde. Daraufhin habe sie Gott abgeschworen und die Katze von ihrem Finger Blut trinken lassen. Vgl. *ebda.*, S.5. Elizabeth Francis sagt bereits 1556 aus, dass sie die Hexerei von ihrer Großmutter gelernt habe und, dass sie sowohl Gott hätte abgeschwören sollen als auch ihr Blut einer weißen Katze mit dem Namen Satan zu trinken hätte geben sollen. Vgl. Anonym: *The Examination and Confession of certaine Wytches at Chensforde in the Countie of Essex before the Quenes Maiesties Judges the XXVI day of July Anno 1566*, 1566, S. 24–25 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, *confession*) Elizabeth Deekes habe ebenfalls Gott verleugnet und ihre Seele dem Teufel übergeben, indem sie

terzeichnung eines Schriftstücks mit dem eigenen Blut dar. Elizabeth Weed gestand 1646, dass der Teufel ihr im Austausch für ihre Seele versprochen hätte Schaden zu wirken. Daher habe er sie eine Woche später um zehn Uhr nachts mit einem Stück Papier aufgesucht. Der Pakt wurde dabei ohne Zwang geschlossen, denn erst, nachdem sie ihr Einverständnis gegeben hatte, habe er sie dazu aufgefordert, das Schriftstück mit ihrem eigenen Blut zu unterzeichnen. Daraufhin habe er sie in ihren rechten Arm gestochen und ein großer Klumpen Fleisch sei daraus entstanden. Mit diesem Stück hätte er auf das Papier gekritzelt.³⁷¹ Die dritte Möglichkeit den Blutpakt zu besiegeln, konnte durch das Aufzeichnen des Siegels des Teufels auf den Boden geschehen. Eine Flugschrift von 1649 erwähnt, wie der Teufel eine Hexe dazu verleitet hätte, sein Zeichen mit Blut auf den Boden zu schreiben, um das Bündnis zu besiegeln.³⁷²

Die Vorstellung, ein Bündnis mit dem Teufel durch sexuellen Kontakt zu schließen, taucht primär in den Flugschriften der 1640er und 1650er Jahren auf.³⁷³ Der Pakt mit dem Teufel war nach Vorstellung der Menschen des 17. Jahrhunderts ebenfalls durch eine Hochzeit möglich. So berichtet eine Flugschrift aus dem Jahr 1645 von einer Frau, die sich mit Satan vermählt hatte. Rebecca West habe gestanden, dass der Teufel sich zunächst in Gestalt eines Hundes auf ihren Schoß gelegt und sich dann in einen gutaussehenden jungen Mann verwandelt hätte. Dieser habe ihr angeboten sie zu heiraten. Darauf-

den Vertrag mit Blut besiegelt hätte. Vgl. Stearne, confirmation, S. 12 und Hopkins, witches, S. 2.

³⁷¹ Davenport, Huntingdon, S.1–2. Das Dokument selbst erwähnt nur, dass er mit dem Stück Fleisch gekritzelt hätte, nicht, dass er auf das Papier geschrieben hätte. Allerdings lässt sich das Schreiben auf das Stück Papier aus dem Kontext erschließen. Vgl. ebda., S. 2. In Fairfaxs „Daemonologia“ wird ebenfalls eine Hexe erwähnt, die einen schriftlichen Vertrag mit dem Teufel geschlossen hätte. Dieser sei mit dem Blut von ihr unterzeichnet worden. Vgl. Fairfax, Daemonologica, S. 86–87.

³⁷² Anonym: The Divels Delusion or a faithfull relation of John Palmer and Elizabeth Knoth two notorious Witches lately condemned at the Sessions of Oyer and Terminer in St. Albans, London 1649, S. 4 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, divels)

³⁷³ Vgl., Anonym, confession, S. 24–15 und Anonym: A true Relation of the Araignment of Thirty Witches at Chensford in Essex, London 1645, S. 2 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, thirty) und Stearne, confirmation, S. 16.

hin habe er sie bei der Hand genommen und geschworen, dass er ihr bis zu ihrem Tod ein liebender Ehemann sein werde. West habe ihm anschließend dasselbe versprochen. Der Beischlaf mit dem Teufel besiegelte schließlich deren Vertrag. Ähnlich wie bei der Variante des Blutpakts erfolgte der Paktschluss ohne Gewaltanwendung oder der Ausübung von Zwang.³⁷⁴

Ebenfalls existierten verschiedene Vorstellungen von der Gestalt, die der Teufel annehmen konnte. Dieser konnte sowohl als tierisches als auch als menschliches Wesen in Erscheinung treten. Ewen datiert die erste Erscheinung des Teufels als Mann in das Jahr 1598 und merkt ferner an, dass sich ungefähr 30 Fälle für englische Territorien nachweisen ließen, bei denen Satan als Mensch oder Junge aufgetreten sei. Dieser sei oftmals entweder als schwarzgekleidete Person, als schwarzer Mann oder als gutaussehender Jüngling, aber niemals als alter bärtiger Mann aufgetreten.³⁷⁵ Die Gestalt, die der Teufel annahm, verwies bereits auf sein trügerisches Wesen. Stearne berichtet von einer Frau namens Joane Wallis aus Huntingtonshire, der Satan als schwarzgekleideter Mann erschienen sei. Doch wären dessen Füße gespalten gewesen.³⁷⁶ Vorstellungen von Vorfällen, bei denen der Teufel seine wahre Natur zu verbergen suchte, lassen sich bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts feststellen. So sei 1621 an Fairfaxs Tochter zunächst ein wunderschöner junger Mann mit Bart herangetreten, der sie dazu aufgefordert hätte, mit ihm zu gehen und ihn zu vereh-

³⁷⁴ Anonym, thirty, S. 2. Stearne berichtet ebenfalls von Rebecca West, die mit dem Teufel verheiratet gewesen sei. Vgl. Stearne, confirmation, S.16. In Edward Fairfaxs Bericht aus dem Jahr 1622 wird ebenfalls von einem Blutpakt der Hexe mit dem Teufel berichtet. Ein Zwang, den der Teufel auf diese ausgeübt hat wird angedeutet, da die Hexe zunächst abgelehnt hätte, aber schließlich eingewilligt habe, weil Satan ihrer Herr geworden sei. Ferner erwähnt Fairfax einen Mann, der seiner Tochter Reichtümer versprochen hätte, welche diese allerdings abgelehnt hätte. Der von Satan ausgeübte Druck auf die Mädchen wird dadurch angedeutet, dass die Hexen und deren Hilfsgeister diese immer heftiger angreifen. Daher ist die Idee von Gewalt, die der Teufel dazu benutzte, um Menschen als Hexen auf seine Seite zu ziehen nicht völlig abwesend im englischen Hexenglauben. Vgl. Fairfax, Daemonologica, S. 86 und ebda., S. 38–39.

³⁷⁵ Der Teufel trat oftmals in Schottland als alter bärtiger Mann auf. Vgl. Ewen, demonianism, S. 51 und ebda., S. 50–51.

³⁷⁶ Stearne, confirmation, S. 13.

ren. Als sie ihm diesen Wunsch aber verweigert hätte, seien ihm Hörner gewachsen und er hätte ebenfalls eine schreckliche Form angenommen.³⁷⁷

Die Macht des Teufels galt im englischen Hexenglauben als ebenso trügerisch wie die Gestalt, die dieser annehmen konnte. Eine Flugschrift aus dem Jahr 1682 beschreibt dessen Wesen. Diese bezeichnet Satan als Urheber der Lügen, als Erfinder des Unheils, als Betrüger der Seelen, als unbefriedigten Betrüger und als Feind Gottes.³⁷⁸ Es wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, dass dieser aus Sicht der Gelehrten nicht über uneingeschränkte Macht verfügte, sondern nur über so viel, wie Gott ihm zugestand.³⁷⁹ Beispielsweise stelle es einen Versuch des Teufels dar, die Menschen zu betrügen, wenn bereits verstorbene Angehörige ihren Familien und Freunden als Geister erschienen.³⁸⁰ Matthew Hopkins war 1647 der Auffassung, dass Satan den Hexen nur einrede, die Ursache für verschiedene Morde zu sein. In Wirklichkeit hätte keiner von beiden die Verbrechen begangen. Anstatt auf übernatürliche Mächte führt Hopkins die Untaten auf ein Zusammenspiel zwischen Kalkül und Zufall zurück. So sei der Teufel zunächst auf der Suche nach Männern, die an einer Krankheit litten und denen der Tod in Kürze drohe. Anschließend wähle Satan sich eine Hexe aus, die er mit der Behauptung unter Druck setze, dass der Kranke sie vor Gericht bringen werde, weshalb diese wiederum den Teufel um Hilfe anflehe. Schließlich gebe es Nachrichten über den Tod des Kranken. Infolgedessen bekomme der Teufel für seine vermeintliche Macht große Anerkennung, während in Wahrheit weder dieser noch die Hexe die Person getötet hätte, sondern die Krankheit, die nur Satan bekannt gewesen sei.³⁸¹

³⁷⁷ Fairfax, *Daemonologica*, S. 62–64.

³⁷⁸ Anonym: *tryal*, S. 5.

³⁷⁹ Scot, *discoverie*, 3, 10, S. 43–44.

³⁸⁰ James VI., *Daemonologie*, 3,1, S. 48. Ferner sieht es König James VI. als eine Täuschung an, wenn Hexen mithilfe Satans von einem Ort zu einen anderen reisten. Vgl. *ebda.*, 3,4, S. 32–34.

³⁸¹ Hopkins, *witches*, S. 8–9.

5.1.2. Der Teufelspakt im Alten Reich

In Kapitel 2.2. wurde bereits gezeigt, dass der Teufelsglaube und der Pakt mit diesem vom mittelalterlichen Ketzerglauben in den deutschen Hexenglauben integriert wurden. Daher war der Teufelspakt im Reich anders als in England von Beginn an fester Bestandteil des deutschen Hexenglaubens. In deutschen Territorien finden sich vergleichbare Vorstellungen über die Natur des Teufels. Ebenfalls wie in England galt dessen Macht als Täuschung und Betrug. So berichtet eine deutsche Zeitung aus dem Jahr 1571 von einer Adelligen, die kürzlich verstorben war, aber zu ihrem Ehemann unter der Voraussetzung zurückkam, dass ihr Gatte nicht mehr fluchen möge. Die totgeglaubte Gattin sei folglich bei ihm im Haus geblieben und habe sogar Kinder mit diesem gezeugt. Eines Tages während eines Gastmahls habe seine Ehefrau zu lange gebraucht, um einen Pfefferkuchen zu holen, daher habe er erneut geflücht. Infolgedessen sei seine Frau verschwunden und niemand hätte sie seitdem wiedergesehen. Da vom Teufel gesagt wurde, dass er jede Gestalt annehmen könne, wurde der Vorfall mit einem Tausch erklärt. So hätte sich Satan selbst in die Frau verwandelt.³⁸² Wie beim oben geschilderten Beispiel von Hopkins setzte der Teufel ebenfalls im deutschen Raum das Mittel der Täuschung ein, um Schaden zu üben. Beispielsweise erklärte Paul Friese 1583, dass Satan selbst keine Gegenstände in ein Bein oder in einen Arm zaubern könne, ohne dass die Haut unverletzt bleibe. Während im englischen Beispiel der Teufel keine aktive Rolle beim Schadenszauber übernahm, sondern nur den richtigen Zeitpunkt abwartete, ist er im deutschen Beispiel aktiver an der Tat beteiligt. Denn, um irgendwelche Fremdkörper in einen Körper zu bringen, müsse er die Haut öffnen und brechen. Daher halte er den Menschen im Schlaf und mache ihm einen Riss in die Haut. Anschließend stecke er ihm ein Objekt in den Körper und heile die zugefügte Wunde in etlichen Stunden wieder, ohne dass der Mensch, sobald er erwache, davon wisse. Dieser sehe keine äußerliche Verletzung der Haut, sondern fühle nur den bösen Unrat, der darunter stecke.³⁸³

³⁸² Lutz, Zeitung, S. 36–37.

³⁸³ Friese, Paul: Wohlgegründeter Bericht, den gantzen Handel von Hexerey betreffend, Frankfurt 1655/ 1583, S. 19–20 (im folgendem kurz zitiert als: Friese, Bericht). Der Teufel erscheint im Gegensatz zum oben genannten englischen Beispiel wesentlich aktiver und machtvoller. Denn im englischen

Eine weitere Parallele zwischen dem deutschen und dem englischen Hexenglauben lässt sich bei der Fähigkeit des Teufels erkennen, verschiedene Gestalten anzunehmen. Dabei trat er entweder als gutaussehender junger Mann, als ein Engel des Lichts oder als ein Tier in Erscheinung. Eine Zeitung aus dem Jahr 1571 berichtet von Barbel Schmidt, der der Teufel in Form eines hübschen Jünglings erschienen sei, weil sie darüber verzweifelt gewesen sei, ihrem Ehemann keine Speisen bringen zu können. Daher habe ihr dieser Hilfe angeboten.³⁸⁴ Wie in England erschien Satan auch in Deutschland häufig als ein Mann mit einem grotesken Fuß.³⁸⁵ Im Gegensatz zu England nahm Satan in Deutschland seltener die Gestalt eines Tieres an.³⁸⁶

Unterschiede zu England lassen sich ebenfalls in der Art und Weise erkennen, wie der Teufelspakt im Alten Reich geschlossen wurde. Iris Hille untersuchte in ihrem 2009 erschienen Buch „Der Teufelspakt in frühneuzeitlichen Verhörprotokollen“, auf welche Weise ein Bündnis mit Satan in deutschen Gerichtsprotokollen beschrieben wurde. Dabei konstatierte sie vier verschiedene Typen des Teufelspakts für die Gebiete Nordwestdeutschland, Westdeutschland, Südwestdeutschland und Südostdeutschland.³⁸⁷ In Nordwestdeutschland lag der Fokus des Bündnisses auf dem Abfall von Gott, zu welchem der Angeklagte oftmals durch einen Lehrmeister verleitet wurde. Der Pakt erfolgte dabei ohne Zwang und in einem dreistufigen rituellen Akt. So sollte die zukünftige Hexe zunächst Gott abschwören, anschließend

Beispiel wartet er ausschließlich ab, bis die Krankheit sein Opfer tötete, während er im deutschen Beispiel zwar keinen Gegenstand in den Körper des Opfers zu zaubern vermochte, aber dennoch dazu fähig ist den Körper unbemerkt zu öffnen und anschließend wieder zu heilen.

³⁸⁴ Lutz, Zeitung, S. 25, 2 und Weyer, zauberern, S. 24.

³⁸⁵ Ameley von Rotenburg an der Tauber war betrübt darüber, dass es ihr verboten war die Stadt zu betreten, daher sei der Teufel in Gestalt eines Menschen an sie herangetreten und habe ihr verdeutlicht, dass er ihr helfen wolle, wenn sie seinen Willen tue. Sie sei darüber erschrocken, da er einen Geißfuß gehabt hätte. Vgl. Lutz, Zeitung, S. 22, 2.

³⁸⁶ Lutz, Zeitung, S. 25, 2 .

³⁸⁷ Hilles Forschungsbeitrag ist vorwiegend eine germanistische Arbeit, da sie primär die Sprache in den frühneuzeitlichen Verhörprotokollen untersucht. Ihr Ansatz ist dabei überregional und Ziel ihres Buches ist dabei überregionale Tendenzen und Strukturen herauszuarbeiten. Vgl. Hille, Teufelspakt, S. 4–5.

im Namen Satans drei Schritte zurücktreten und sich schließlich dem Teufel ergeben.³⁸⁸ Hille betont, dass sich das dreifache Zurücktreten zur Symbolisierung des Abfalls von Gott ausschließlich in nordwestdeutschen Verhörprotokollen nachweisen lasse.³⁸⁹ Derartige rituelle Akte fehlen in England, allerdings lässt sich die Verleugnung Gottes ebenfalls in Einzelfällen in England feststellen. Beispielsweise wurde Rebecca West ebenfalls vor dem Teufelspakt dazu aufgefordert, Gott zu verleugnen.³⁹⁰ In Westdeutschland verlief das Bündnis wesentlich gewaltsamer als in den anderen deutschen Territorien, denn der Teufel drohte der zukünftigen Hexe mit ihrem eigenen Tod, wenn sie Gott nicht verleugne. Der Pakt wurde anschließend dadurch bekräftigt, dass Satan den Angeklagten festhielt und dessen Gesäß dreimal gegen eine Kirche oder ein Kreuz stieß.³⁹¹ Vereinzelt tauchen derartige Gewaltausbrüche ebenfalls in englischen Berichten auf. Edward Fairfax berichtet 1621, dass seine Tochter beinahe von einer Hexe ertränkt worden sei, als sie es ablehnte, einen Vertrag mit dunklen Mächten zu schließen. Allerdings konnte sich das Mädchen im Gegensatz zu den zukünftigen Hexen in Westdeutschland durch die Kraft ihres Glaubens erfolgreich zur Wehr setzen.³⁹² In Südwestdeutschland wurde der Pakt mit den dunklen Mächten durch einen Handschlag mit der linken Hand besiegelt. Hille betont, dass auf diese Weise der Bündnischarakter mehr in den Vordergrund gerückt sei.³⁹³ Wie in England erfolgte in Südostdeutschland das Bündnis mit Satan durch den Abschluss eines schriftlichen Vertrags, der mit dem

³⁸⁸ Ebda., S. 114 und ebda., S. 116.

³⁸⁹ Hille sieht den Ursprung des dreifachen Zurücktretens im Theophilusdrama, allerdings ist der schriftliche Vertrag mit dem Teufel darin ebenfalls zu finden. Daher geht Hille davon aus, dass sowohl nordwestdeutsche Verhörprotokolle als auch das Theophilusdrama auf eine voneinander unabhängige, gleiche und volkstümliche Grundlage zurückgingen. Vgl. ebda., S. 118–119.

³⁹⁰ Anonym, thirty, S. 2.

³⁹¹ Außerdem wurde der Pakt in Westdeutschland oftmals an einem religiös symbolträchtigen Ort wie zum Beispiel nahe einer Kirche oder in der Nähe eines Kreuzes geschlossen. Vgl. Hille, Teufelspakt, S.120.

³⁹² Fairfax, *Daemonologica*, S. 60 und ebda., S.117–118. Ewen, *demonianism*, S. 241–242. Ein ritueller Akt, wie ihn Hille beschreibt findet sich in England nicht.

³⁹³ Hille, Teufelspakt, S. 122.

Blut der zukünftigen Hexe unterzeichnet wurde.³⁹⁴ Im Gegensatz zu England wurde der deutsche Blutpakt nicht durch Blut saugende Hilfsgeister geschlossen oder durch das Aufmalen des Zeichens des Teufels auf den Boden. Der Vollzug des Blutpakts durch Hilfsgeister bleibt gebietspezifisch für England.³⁹⁵ Hille erklärt den Glauben an einen Blutpakt mit einer verstärkten Rezeption von Teufelsbündnermotiven in der frühneuzeitlichen Literatur. In diesem Kontext verweist sie auf die Basilius- und Theophiluslegende, weil in diesen ebenfalls der Vertrag mit Blut unterzeichnet worden sei.³⁹⁶ In England lässt sich eine ähnliche Erklärung finden. Denn die Bevölkerung war mit der Vorstellung eines Blutvertrags durch den Fauststoff vertraut. Im 1587 erschienen „Volksbuch vom Doctor Faust“ besiegelte Faust den Pakt mit Mephostophiles ebenfalls durch einen schriftlichen Vertrag, indem er diesen mit seinem eigenen Blut unterzeichnete.³⁹⁷ Das Werk gelangte 1592 durch eine Übersetzung nach England. Die „History of the damnable life, and deserved death of Dr. John Faustus“ war Vorlage für Christopher Marlowes Werk „The Tragical History of Dr. Faustus“. In Marlowes Werk wird das Bündnis ebenfalls mit Blut besiegelt.³⁹⁸ Hille lässt eine wie in England 1645 beschriebene Hochzeit zwischen dem Teufel und der zukünftigen Hexe als Besiegelung des Bündnisses unerwähnt.³⁹⁹ In Kurtrier ließ sich die Hochzeit zwischen Teufel und Hexe in einzelnen Fällen nachweisen.⁴⁰⁰

³⁹⁴ Hille betont, dass die vertragliche Regelung des Paktes dem Bündnis zwischen Teufel und Hexe ein hohes Maß an Rechtsgültigkeit verleihe, da hier auf ein gängiges Rechtsritual zurückgegriffen werde. Vgl. ebda., S. 125.

³⁹⁵ Ebda., S. 125–130. Siehe Kapitel 5.1.1.

³⁹⁶ Hille, Teufelspakt, S. 125–129.

³⁹⁷ Spies, Johann: Historia. Von D. Johann Fausten, dem weitbeschreyten Zauberer und Schwarzkünstler, in: Petsch, Robert (Hrsg.): Das Volksbuch vom Doctor Faust, Halle 1911, 6, S. 21 (im folgendem kurz zitiert als: Spies, Historia).

³⁹⁸ In Spies Historia erklärt Faust: „*I have written it with mine owne hand and blood, being in perfect memory, and hereupon I subscribe to it with my name*“. Vgl. ebda., 6, S. 7. Gollancz, Isreal (Hrsg.): The Tragical History of the Life and Death of Doctor Faustus. A Play Written by Christopher Marlowe, London 1897, 2,5, S. 21 (im folgendem kurz zitiert als: Marlowe, Faustus).

³⁹⁹ Hille, Teufelspakt, S. 120–130.

⁴⁰⁰ Dillinger, Vergleich, S. 115.

In deutschen Flugschriften der Frühen Neuzeit wird der Pakt mit Satan als ein gegenseitiges Zweckbündnis ohne Gewalteinwirkung oder rituellen Akt beschrieben. Der Teufel tritt ähnlich wie in England oftmals als Retter in der Not auf, der einer verzweifelten Person das Angebot unterbreitet, ihr zu helfen, solange sie seinem Willen entspreche. Seine Hilfe erweist sich jedoch als Täuschung, da sich beispielsweise Geld oftmals in Rossmist verwandelte.⁴⁰¹ Johannes Dillinger stellt das Gleiche für die meisten Fälle in Kurtrier fest.⁴⁰²

5.2. Der Glaube an die Teufelsbuhlschaft im Vergleich

5.2.1. Die Teufelsbuhlschaft in England

Der Glaube an den sexuellen Kontakt zwischen Teufel und Hexe entwickelte sich in England allmählich zu Beginn des 17. Jahrhunderts und wurde am häufigsten während der 1640er und 1650er Jahre in Gerichtsprozessen erwähnt. Allerdings ist die Vorstellung der Teufelsbuhlschaft nur in wenigen Einzelfällen nachweisbar und diese verschmolz niemals völlig mit dem englischen Hexenglauben.⁴⁰³ In den Anklageschriften der Assizes bleibt der sexuelle Kontakt zu Satan gänzlich unerwähnt. Beispielsweise gibt der Bericht John Stearnes Auskunft über die Aussage der 1645 wegen Hexerei angeklagten Elizabeth Clarke. Diese habe den Beischlaf mit Satan vollzogen. Dieses Geständnis ist jedoch nicht in den Anklageschriften der Assizes verzeichnet. Stattdessen findet sich nur die Erwähnung des von ihr ver-

⁴⁰¹ „Es sey nicht weniger denn zehen Jar, das der bös Geyst zu ihr in Ilwald kommen und er sie in ihrer armut und kummer angefochten, das sie seinen willen thun solle, er wollt ihr gnug geben, auch sie geheissenm, wenn ihr jemandts leids thue, sol sie dem selben fluchen in seinem Namen, wie er sich denn Kreutlein genandt. Und was sie nit thun woll oder könn, das wöll er thun unnd zuwegen bringen, hab ihr also das erstmal ein Plappart dargeworffen, da sie ihn aufheben wöllten, sey es (mit gunst zu melden) Rossmist gewesen.“ Vgl. Lutz, Zeitung, S. 21, 2 und ebda., S. 23, 2 und ebda., S.25, 2. Zum Thema Rossmist: Vgl. Hille, Teufelspakt, S. 160–166.

⁴⁰² Dillinger, Vergleich, S. 112.

⁴⁰³ Sharpe, witchcraft, S. 12 und Sharpe, darkness, S. 74. Das Gleiche stellt auch Keith Thomas fest. Vgl. Thomas, religion, S. 529.

übten Schadenszaubers.⁴⁰⁴ In der Vorstellung der englischen Bevölkerung war sexueller Kontakt zum Teufel auf zwei verschiedenen Wegen möglich. Indirekt erfolgte sexueller Kontakt zwischen der Hexe und Satan durch ihre Hilfsgeister, denn seit dem frühen 17. Jahrhundert wurden Male, an denen die Wesen saugten, vermehrt im Intimbereich der Angeklagten gefunden.⁴⁰⁵ Berichte über derartige Funde lassen sich ebenfalls in der Mitte des 17. Jahrhunderts feststellen. So sagte Thomas Becke 1646 gegen Anne Desborough aus, dass er gesehen habe, wie ein mausähnliches Wesen sie nachts im Bett in die Brust gekniffen und ihre Seele verlangt hätte. Die sexuelle Beziehung zwischen Hilfsgeist und Hexe wird dabei durch die Berührung der weiblichen Brust impliziert.⁴⁰⁶ Mary Cooke gab 1650 zu Protokoll zwei verdächtige Male in Deborah Naylers Intimbereich gefunden zu haben. Anne Stanes und Margery Leaper bestätigten diesen Fund.⁴⁰⁷ Neben dem Glauben an die Möglichkeit des indirekten sexuellen Kontakts zum Teufel durch Hilfsgeister, finden sich im englischen Hexenglauben ebenso Fälle, bei denen die Teufelsbuhlschaft ähnlich wie im Reich abläuft. Der Teufel nahm dabei menschliche Gestalt an. Der Hexenjäger John Stearne berichtet 1647 von mehreren Geständnissen, in denen die Angeklagten den Beischlaf mit dem Teufel zugegeben hätten. Diese sagten aus, dass ein Mann, entweder in schwarzer Gestalt oder als attraktiver Jüngling, in ihr Bett gekommen sei. Mehrmals wurde dessen kalte Natur und seine Unfähigkeit, den Akt zu vollziehen, hervorgehoben.⁴⁰⁸ Allerdings existieren keine Berichte,

⁴⁰⁴ Ewen, *witch*, S. 223 und Stearne, *confirmation*, S. 14–15.

⁴⁰⁵ Sharpe, *witchcraft*, S. 64.

⁴⁰⁶ Davenport, *Huntingdon*, S. 10.

⁴⁰⁷ Zitiert nach Sharpe. Vgl. Sharpe, *witchcraft*, S. 121.

⁴⁰⁸ Die Witwe Bush aus Barton gestand, dass der Teufel in Gestalt eines dunkelhäutigen jungen Mannes vor ihr Bett getreten sei und mit leerer Stimme gesprochen hätte. Anschließend sei er zu ihr ins Bett gekommen und hätte den Beischlaf mit ihr vollzogen, allerdings sei er kälter und schwerer als ein Mann gewesen und hätte die Natur nicht vollziehen können. Vgl., Stearne, *confirmation*, S. 29. Thomazine Ratcliffe sagte aus, dass Satan in der Form eines Mannes zu ihr ins Bett gekommen sei. Dieser habe mit einer leeren schrillen Stimme zu ihr gesprochen. Vgl. *ebda.*, S. 22. Elizabeth Clarke gestand, dass ihr Satan in der Gestalt eines schwarzhaarigen, anständigen, großen Mannes erschienen sei und er bei ihr gelegen hätte. Vgl. *ebda.*, S. 15. Rebecca West beschreibt ebenso die Körpertemperatur des Teufels als kalt

in denen der sexuelle Kontakt zwischen dem Teufel und einer männlichen Hexe beschrieben wird.⁴⁰⁹ Die beiden eben genannten Vorstellungen konnten ebenfalls miteinander verschmelzen. So berichtet eine Flugschrift aus dem Jahr 1682 von einer Frau, die das Geständnis abgelegt habe, dass sie neun Nächte mit Satan im Bett verbracht hätte. Wie die Hilfsgeister in den oben genannten Berichten hätte er an ihrem Körper gesaugt, um sie zur Wollust zu verführen.⁴¹⁰ Eine Ausnahme stellt ein Fall von Teufelsbuhlschaft in Kent dar, über den eine Flugschrift aus dem Jahr 1652 Auskunft gibt. Anne Ashby habe ein Stück Fleisch vom Teufel erhalten, welches ihr Verlangen beeinflusst habe, sobald sie dieses berührte. Ferner seien Ashby und zwei andere Frauen vom Teufel geschwängert worden. Derartige Vorstellungen über ein Stück Fleisch, welches bei Berührung das sexuelle Verlangen verstärkt, findet sich in keiner anderen Flugschrift.⁴¹¹ Die Zeugungsfähigkeit Satans wurde von Seiten der englischen Gelehrten bestritten, da dieser entweder das Sperma eines Toten stehle oder den Körper eines Verstorbenen in Besitz nehme. In beiden Fällen sei das Sperma bereits tot und kalt.⁴¹²

5.2.2. Die Teufelsbuhlschaft im Alten Reich

Im Gegensatz zu England war die Teufelsbuhlschaft fester Bestandteil des deutschen Hexenglaubens. In deutschen Verhörprotokollen wurde gezielt nach dem sexuellen Kontakt zu Satan gefragt. Beispielsweise wurde in Köln 1629 einer Frau in einem Verhör die Frage gestellt, ob sie eine Margareth Unzucht mit dem Teufel habe treiben sehen.

und bejaht die Frage, ob sie körperlichen Kontakt zu Satan gehabt hätte. Vgl. Anonym, thirty, S. 2.

⁴⁰⁹ John Wynnich spricht ausschließlich von einem Blutpakt mit Satan. Es kommt zu keiner sexuellen Handlung mit diesem. Vgl. Stearne, confirmation, S.20–21. Nicholas Hempstead hatte ebenfalls keinen Geschlechtsverkehr mit dem Teufel, sondern besiegelte das Bündnis mit seinem Blut. Vgl. ebda., S. 18.

⁴¹⁰ Anonym, tryal, S. 4.

⁴¹¹ Als Autorennamen wird nur „A.F.“ angegeben. Vgl. F., A.: A Prodigious and Tragical History of The Arraignment, Tryall, Confession and Condemnation of six Witches at Maidstone in Kent, London 1652, S. 4 (im folgendem kurz zitiert als: A., History).

⁴¹² James VI, 3, 3, S. 52–53

Diese Frage sei bejaht worden.⁴¹³ Der Glaube an die Teufelsbuhlschaft ist dabei fest verbunden mit der Vorstellung des Hexensabbats, auf welchem nach Ansicht der frühneuzeitlichen Bevölkerung Kinder ermordet und anschließend verspeist wurden, die Hexen nackt tanzten und gleichfalls mit dem Teufel den Geschlechtsakt vollzogen.⁴¹⁴ Zum Beispiel gab eine Angeklagte 1630 zu auf dem Teufelstanz gewesen zu sein. Dorthin habe der Teufel sie auf den Armen getragen und mit diesem habe sie dort getanzt. Anschließend hätte sie sich entblößt und sexuellen Kontakt zu diesem gehabt.⁴¹⁵ Wie in England wurde auch im Reich die kalte Natur des Teufels beim Geschlechtsakt hervorgehoben. So habe eine Frau 1629 in Köln zu Protokoll gegeben, dass der Teufel auf dem Tanz kalt wie ein gewechter Stockfisch gewesen sei und dieser sie sowohl geküsst als auch zur Unzucht gedrängt hätte.⁴¹⁶ In England taucht der Hexensabbat nur selten in Flugschriften auf. John Stearne berichtet 1647 von Hexen, die sich in Manningtree, Burton, Old und an anderen Orten getroffen hätten.⁴¹⁷ Das Motiv des Hexensabbats war jedoch bereits vor den 1640er Jahren in England bekannt und kann daher nicht allein auf einen kontinentalen Einfluss zurückgeführt werden.⁴¹⁸ Fairfax erwähnte bereits 1621, dass sich im Wald von Knaresborough und in der Gemeinde von Fuystone Hexen getroffen hätten.⁴¹⁹ Allerdings fehlen im englischen Hexensabbatglauben Elemente wie der Kannibalismus oder die sexu-

⁴¹³ Stehkämper, Hexenverhöre, 7r, K 5–7, S. 13.

⁴¹⁴ Levack erklärt den deutschen Fokus auf die sexuelle Ausschweifung mit der ablehnenden Haltung der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kirche gegenüber der Sexualität. Vgl. Levack, Hexenjagd, S. 48–49. Wie präsent die Teufelsbuhlschaft im deutschen Hexenglauben gewesen war, zeigt sich ferner daran, dass diese in Ellwangen 1588 in den Geständnissen genannt wurde. Vgl. Mährle, Ellwangen, S. 379.

⁴¹⁵ Stehkämper, Hexenverhöre, 40r, 9–15, S. 79. Eine weitere Angeklagte wurde in Köln 1630 ebenfalls nach dem Hexensabbat befragt. Diese habe zugegeben den Teufel in Bocksgestalt geküsst zu haben, diesen geopfert zu haben, nackt auf dem Tanz gewesen zu sein und einen Leuchter zwischen den Beinen und auf ihren Füßen gehabt zu haben. Vgl. ebda., 35r, 10–16, S. 69.

⁴¹⁶ Ebda., 9r, 12–18, S. 17.

⁴¹⁷ Stearne, confirmation, S. 53. Hopkins berichtet davon, dass er erst auf Hexen aufmerksam geworden sei, als er bemerkt habe, dass diese sich in seiner Nachbarschaft nachts getroffen hätten. Vgl. Hopkins, witches, S. 2.

⁴¹⁸ Sharpe, darkness, S. 130–131.

⁴¹⁹ Fairfax, Daemonologica, S. 34–35.

elle Ausschweifung der Teilnehmerinnen, denn Fairfax berichtet, dass die Hexen, die seine Töchter angegriffen hätten, auf einem Fest in Timble Gill gewesen seien und um Mitternacht Fleisch gegrillt hätten. Eine der Hexen sei die Köchin gewesen und habe zusammen mit den anderen bei Satan zu Tisch gegessen.⁴²⁰

Ebenso wie in England wurde auch in Deutschland die Zeugungsunfähigkeit des Teufels von Seiten der Gelehrten betont. Paul Friese gibt folgende Erklärung, auf welche Weise eine Schwangerschaft nach einem sexuellen Kontakt zum Teufel entstehen konnte. So blase der Teufel den Frauen den Bauch nur auf, stehle anschließend Kinder und lege entweder die gestohlenen Kinder oder sich selbst in die Wiege. Solche Babys würden Wechselbalg genannt werden.⁴²¹

5.3. Der Glaube an Hilfsgeister im Vergleich

5.3.1. Die Hilfsgeister in England

Obwohl die Anklageschriften der Assizes Hilfsgeister nur selten als Anklagepunkt nennen, stellen diese einen wesentlichen Bestandteil des englischen Hexenglaubens dar. Eine Vielzahl von diesen werden in englischen Flugschriften des 16. und 17. Jahrhunderts erwähnt. Die älteste Flugschrift, die die Beteiligung eines Hilfsgeists an den Untaten der Hexe schildert, stammt aus dem Jahr 1566. In dieser wird von einer weißen Katze namens Satan berichtet, die verschiedene Aufgaben übernahm, die die Zauberin von ihr gefordert hätte.⁴²² Die Hilfsgeister wurden seltener im 16. Jahrhundert erwähnt, doch deren Zahl nahm im Verlauf des 17. Jahrhunderts beständig zu.⁴²³ Der Ursprung

⁴²⁰ Ebda., S. 107–108 und Sharpe, darkness, S. 77.

⁴²¹ Friese, Bericht, S. 39. Der Glaube an einen Hexensabbat hat seinen Ursprung in der Diabolisierung des Judentums im Mittelalter. Vgl. Behringer, global, S. 59–60.

⁴²² Sharpe bezeichnet die Flugschrift als erstes Dokument, das einen englischen Hexenprozess beschreibt. Vgl. Sharpe, witchcraft, S. 62 und Anonym, confession, S. 24–25.

⁴²³ Zum Beispiel verzeichnet Ewen für das Jahr 1611 einen unbekanntem Angeklagten, dem vorgeworfen wurde drei böse Geister namens Jockey, Jacke und Will beschworen zu haben. Blanche Priseley wurde wiederum in Fall Nummer 528 zur Last gelegt mit bösen Geistern in Kontakt gestanden zu haben. Im

des Glaubens an Hilfsgeister blieb lange Zeit in der englischen Hexenforschung ungeklärt. Noch 1996 machte James Sharpe in seinem Buch „*Instruments of Darkness*“ auf diese Forschungslücke aufmerksam. Dieser brachte die Vorstellung von Hilfsgeistern mit den Tätigkeiten von elitären Zauberern im Mittelalter in Verbindung, da diesen bereits nachgesagt worden sei mit dämonischen Geistern in Kontakt zu stehen.⁴²⁴ Emma Wilby lehnte diese These jedoch ab und untersuchte in ihrem Aufsatz „*The Witch's Familiar and the Fairy in Early Modern England and Scotland*“, auf welche Weise der englische Glaube an Hilfsgeister vom englischen Feenglauben beeinflusst worden sei. Dabei kommt sie zu dem Ergebnis, dass dem Feenglauben eine bedeutende Rolle bei der Entstehung des typischen Konzepts des Hilfsgeists zukomme.⁴²⁵ Wilby konnte Parallelen zwischen Feen und Hilfsgeistern bei deren Namensgebung, Fähigkeiten und bei der Gestalt, die diese annehmen konnten, nachweisen.⁴²⁶ Folglich stellt der englische Hexenglaube nicht eine reine Übernahme des deutschen Hexenglaubens dar, sondern eigene traditionelle Vorstellungen verschmolzen mit diesem. König James VI. thematisiert im dritten Buch seiner *Dämonologie* ebenfalls Feen und klassifiziert diese als eine weitere Gattung von Geistern. Wie die Hilfsgeister der Hexen betrachtet er

Vergleich hierzu erwähnen die Fälle 498 bis 510 und 512 bis 527 keine Verbindung zu Hilfsgeistern. Vgl. Ewen, *witch*, S. 200–207. Sharpe stellt ebenfalls fest, dass Hilfsgeister kein notwendiger Bestandteil für ein Gerichtsverfahren gegen Hexen gewesen seien. Vgl. Sharpe, *darkness* S. 71–72.

⁴²⁴ Ebda., S. 71.

⁴²⁵ Wilby, *familiar*, S. 283 und Sharpe, *witchcraft*, S. 63.

⁴²⁶ Wilby stellte fest, dass sowohl Feen als auch die Hilfsgeister der Hexen das gesamte Leben der Menschen beeinflussten. Ähnlich wie Hilfsgeister konnten Feen die Zukunft voraussagen oder verschwundene Gegenstände ausfindig machen. Vgl. Wilby, *familiar*, S. 285. Außerdem konnten beide die Gestalt von Menschen oder Tieren annehmen. Ferner seien die englischen Wörter „*imp*“ und „*puckrel*“ als Bezeichnung für beide in den Quellen nachweisbar. Vgl. ebda., S. 287–288. Ferner schlossen beide mit den Menschen einen Vertrag und kamen oftmals gerade in Zeiten größter Not zu diesen. Vgl. ebda., S. 289. Eine weitere Parallele ist die Art der Nahrung, denn von Feen wurde gesagt, dass sie sich wie die Hilfsgeister der Hexen von menschlichen Blut ernährten. Vgl. ebda., S. 295.

Feen als Täuschungen des Teufels, die vor jedem Menschen erscheinen könnten.⁴²⁷

Wie bereits in den vorherigen Kapiteln angedeutet, übernahmen die Hilfsgeister mehrere Funktionen. So dienten diese dazu, den Pakt mit dem Teufel zu besiegeln, weil sich hinter ihnen nicht nur Dämonen verbergen konnten, die im Auftrag des Teufels handelten, sondern ebenso Satan selbst. Gleichfalls fungierten die Hilfsgeister zur Erneuerung und Bestärkung des Pakts, weil sie regelmäßig am Körper der Hexe saugten.⁴²⁸ Beispielsweise musste Elizabeth Frauncis stets ihrer weißen Katze Satan von ihrem eigenen Blut zu trinken geben, bevor diese gewillt war, eine Aufgabe für sie zu erledigen.⁴²⁹ Die männliche Hexe John Winnick berichtet über einen ähnlichen Ablauf. Seine Hilfsgeister seien täglich zu ihm gekommen, um von seinem Blut zu trinken.⁴³⁰ Matthew Hopkins erklärt 1647 dieses Verhalten nicht mit einem Bedürfnis der Geister nach Nahrung, sondern mit dem Verlangen danach, die Verdammnis der Hexen zu vergrößern.⁴³¹ Neben dieser Funktion waren englische Hilfsgeister für die Ausführung des Schadenszaubers zuständig. Beschreibungen von Unwetterzauber, den die deutsche Hexe zusammen mit dem Teufel beschwor, oder des Kochens von Kindern, um Salben herzustellen, fehlen gänzlich in englischen Flugschriften.⁴³² Stattdessen gab die Hexe ihren Hilfsgeis-

⁴²⁷ Genauso wie die Hilfsgeister der Hexen waren Feen dazu in der Lage Menschen an einen anderen Ort zu bringen. Vgl. James VI. *Daemonologie*, 3, 5, S. 57–59. Feen und Hilfsgeister konnten entweder durch Zufall auf Menschen treffen oder von diesen gerufen werden. Vgl. Wilby, *familiar*, S. 288.

⁴²⁸ Anonym, *confession*, S. 24–25 und Davenport, *Huntingdon*, S. 5.

⁴²⁹ Anonym, *confession*, S. 26.

⁴³⁰ Davenport, *Huntingdon*, S. 3–4.

⁴³¹ Hopkins, *witches*, S. 4.

⁴³² Die Flugschrift ist als Digitalisat beim Münchner Digitalisierungszentrum online frei zugänglich. Da die Seiten nicht nummeriert sind, wird nach dem Digitalisat zitiert. „Eine Hebam hat bekennet, dass sie in die 180. Kinder umbracht darunter ihren in die 22. verwand und zugethan gewesen, derer viel wider ausgegraben gesotten und gekocht und schmir daraus gemacht ihre Zauberstück damit zutreiben.“ Vgl. Anonym: *Zwo Hexen-Zeitung die erste: wie der Bischoff zu Würtzburg das Hexenbrennen im Franckenlande angefangen; Die ander...wie der Hertzog zu Würtemberg in unterschiedlichen Stätten das Hexenbrennen auch angefangen, Tübingen 1616*, S. 6 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, *Hexenbrennen*).

tern den Auftrag, Tieren oder Menschen Schaden zuzufügen. Oftmals besaß diese mehrere solcher Wesen, die jeweils eine spezielle Aufgabe übernahmen. Beispielsweise wurden dem Hexenmeister John Winnick von Satan zwei Hilfsgeister in Form einer weißen Katze und eines grauen Kaninchens zugeteilt. Das katzenhafte Wesen habe Tiere verletzt, wenn er es wünschte, während das Kaninchen auf seinen Wunsch hin Menschen getötet hätte.⁴³³ Francis Moore berichtete ebenfalls von ihrer weißen Katze, die Menschen auf ihren Befehl hin krank gemacht hätte.⁴³⁴ Typisch deutsche Elemente des Hexenglaubens wie die Teufelsbuhlschaft und der Teufelspakt wurden, wie sich bereits gezeigt hat, in England auf die Hilfsgeister übertragen.⁴³⁵

Englische Hilfsgeister besaßen wie der Teufel selbst die Fähigkeit, verschiedene Gestalten anzunehmen. Diese nahmen primär die Gestalt von Tieren an. Am häufigsten finden sich Beschreibungen von katzenähnlichen Wesen, die als Hilfsgeister der Hexen fungierten. Ferner traten die Gehilfen der Hexen als Hunde, Schweine oder auch als Ratten in Erscheinung.⁴³⁶ Einen sehr ausführlichen Bericht über die Wandlungsfähigkeit der Hilfsgeister liefert 1621 Edward Fairfax. Dieser beschreibt eine Reihe von Hilfsgeistern, die seine Töchter ununterbrochen attackiert hätten. Die Wesen traten als Katzen, Vögel, als ein schwarzer Hund und als ein groteskes Wesen in Erscheinung. Die Geister hätten sowohl seine Töchter angegriffen als auch die Hexen bedroht.⁴³⁷

⁴³³ Davenport, *Huntingdon*, S. 3–4.

⁴³⁴ Ebd., S. 5.

⁴³⁵ Sharpe, *witchcraft*, S. 64 und Davenport, *Huntingdon*, S. 10. Allerdings bleibt in den Quellen unerwähnt, ob die Hilfsgeister ebenfalls die englischen Hexen zum Ort des Hexensabbats transportiert hätten. Stattdessen wird nur der Ort erwähnt. Vgl. Sharpe, *witchcraft*, S. 116–117.

⁴³⁶ Mr. Long berichtete 1645 von einem roten Hund, der Augen wie keine andere Kreatur gehabt hätte. Dieser habe sein Pferd angegriffen. Vgl. Anonym, *thirty*, S.4. Stearne berichtet von Hilfsgeistern, die die Form von Katzen, Hunden, Mäusen, und von einem Schwein angenommen hätten. Vgl. Stearne, *confirmation*, S.30–31. Außerdem berichtet eine Flugschrift von 1613 von einem dämonischen Schwein, das Pferde erschreckt habe Vgl. Anonym: *villanies*, S. 1 und ebd. S. 4–5.

⁴³⁷ Fairfax, *Daemonologia*, S. 61 und ebd., S. 81–83 und ebd. S. 152–153.

5.3.2. Die Hilfsgeister im Alten Reich

Der Teufel konnte in Deutschland, wie bereits gezeigt wurde, sowohl menschliche als auch tierische Gestalt annehmen. Hille merkt an, dass einige Gerichtsprotokolle eine Tiergestalt Satans zwar erwähnten, aber der Teufel oftmals vor allem im Zusammenhang mit der Teufelsbuhlschaft an anderer Stelle im Verhörprotokoll als Mensch auftrete.⁴³⁸ Eine deutsche Zeitung berichtet 1616 von einem Wesen, welches Parallelen zum englischen Hilfsgeist erkennen lässt. So habe eine Frau einen Hahn besessen und gleichsam wie die Hexe Ioan Willimot 1618 in England benutzte sie den Gockel zur Beschaffung von Informationen.⁴³⁹ Dieser war dazu in der Lage, ihr von allen Ereignissen auf Hochzeiten und auf Gastgelagen zu berichten. Eine Beschreibung des Aussehens des Hahns gibt schließlich Auskunft über dessen wahre dämonische Natur. So sei dieser sehr alt gewesen, habe großmächtige Klauen gehabt und seine Federn seien scharf wie Schermesser gewesen. Daher sei er schließlich gevierteilt und ins Wasser geworfen worden.⁴⁴⁰ Gleichfalls wie in England existierte ebenso im Alten Reich die Vorstellung von der Existenz mehrerer Teufel. Reinhard Lutz teilte die Engel 1571 in gut und böse ein. Dabei unterschied er zwischen bösen Engeln, die das Feuer und das Wasser bewohnten und versuchten Menschen umzubringen. Ferner ordnete er die bösen Engel in Licht hassende und in Höhlen wohnende Geister ein, die Menschen mit Schätzen und wunderbaren Dingen lockten. Als die gefährlichsten Teufel betrachtete er diejenigen, die sich in den Lüften aufhielten, da diese nicht nur Unwetter heraufbeschwören konnten, sondern auch dazu befähigt waren, mithilfe der Luft mate-

⁴³⁸ Hille, Teufelspakt, S. 183.

⁴³⁹ Ioan Willimot berichtet beispielsweise davon, dass ihr Hilfsgeist ihr von einer Frau erzählt habe, die ihre Seele dem Teufel verschrieben hätte. Vgl. Anonym, *discoverie*, S.29. Außerdem sagte sie aus, dass ihr Hilfsgeist sie wöchentlich aufsuche, um ihr von Personen zu erzählen, die geplagt seien. Vgl. *ebda.*, S. 31.

⁴⁴⁰ „Ein Weib hat einen Cappaunen gehabt, welcher zu allen Kindtäufern, Hochzeiten und Mahlzeiten gelossen und was da geredt und gehandele worden seiner Frawen alles anzeigen können, dieser Coppoun ist geviertheilt und ins Wasser geworfen worden, soll sehr alt gewesen seyn und großmächtige Klawen, in gleichem unter den Flügeln, Federn so scharpff als Schermesser gehabt haben.“ Vgl. Anonym, *Hexenbrennen*, S. 6.

rielle Gestalt anzunehmen und die Menschen dazu verleiten konnten, ihnen als Hexen zu folgen.⁴⁴¹

Die Fähigkeit der Hexe, sich mithilfe des Teufels in ein Tier zu verwandeln, wird von Seiten der Forschung nicht immer zum kumulativen Konzept der Hexerei gezählt.⁴⁴² Die Vorstellung von der Trans-

⁴⁴¹ „Nun seind aber dieselbigen nicht einerley, sonder vielerley. Denn etliche nach dem sie auf dem Himmel mit Luzifer verstossen, bleiben und wonen noch bey der Sphera lunae, und werden von wegen des fewres ignei genant: demnach feind terreni, die auff Erden bey der nacht die Leuthe jrzig machen, oder under jnen sonst viel unruh unnd leidens anrichten, als das sich die verzagte menschen offtermals erhencken, erstechen, oder in ander weg umbbringen. Weiter Weiter Aquarii, das sie bey den Pfützen unnd Flüssen gern wonen, unnd derhalben offtermals zu wegen bringen, d(a)s sich die trostlose und verjammerte menschen ertrencken, unnd werden von vielen wasser, oder Meer frewlin genant, gleich den Syrenen, darumb das sie sich bisweilen auff dem Meer sehen lassen, und die Schiff versencken. Es ist auch ein geschlecht der verdampften Geister, die man nennet Subterraneos, diweil sie fast unnd gern sich in den Hölen und Gruben, als Bergwercken behelffen, dahin sie die Menschen verzauberter weiß führen und ihnen wunderbarliche und erschreckliche ding fürbringen und zeigen. Wie denn die Alten von Frau Venus Berg gesagt haben: es sind auch die Schetzhüter under ihnen, die von den unmenschen unnd Geitzhelsen vergraben worden. Weiter werden auch Liecht fluchtige Geister, die alles Liecht hassen, die der heylig Paulus darumb nicht unbillich heist rectores tenebrarum. Und zum letzten sagt man von den aller gefehrlichsten Teufeln, welche in den Lüfften wonen (und darumb Aerii genant werden) in media regione aeris. Denn die nicht allein im gewölck grosse sorgliche tempestates, ungewitter und schedliche ungestümmigkeiten erregten, unnd zum mercklichen schaden bewegten, sonder auch (wie die erfahrung mitbringt) in ihren vom Luft angenommenen Körper sichtbarlich erscheinen, unnd den Menschen, fürnemlich aber den Weibsbildern, hefftig zusetzen, auff das die ihnen hulden und folgend allerley unrath bey den Creaturen hellfen anrichten, und stifften, und die nennt man gemeinlich Lamias, Hexen oder Unholden.“ Vgl. Lutz, Zeitung, S. 6–7. In England findet sich ebenfalls die Vorstellung von gefallenen Engeln, die nach dem Sturz Lucifers in die Elemente gefahren waren und seither die Menschen als Geister heimsuchten. Vgl. James VI., Daemonologie, 1, 6, S.18–19.

⁴⁴² Levack erwähnt, dass die Metamorphose niemals vollständig in das kumulative Konzept der Hexerei integriert worden sei. Vgl. Levack, Hexenjagd. Utz Tremp erwähnt die Verwandlung als Bestandteil des elaborierten Hexenbegriffs. Iris Hille nennt ausschließlich den Teufelspakt, die Teufelsbuhlschaft, die Partizipation an einen Hexensabbat und den Schadenszauber. Vgl. Utz Tremp, Häresie, S. 12 und Hille, Teufelspakt, S. 43.

formation der Hexe in ein Tier findet sich ebenfalls im englischen Hexenglauben. Edward Fairfax berichtet beispielsweise 1621 von Hexen, die zusammen mit ihren Hilfsgeistern in tierischer Gestalt seine Töchter angegriffen hätten.⁴⁴³ Die Metamorphose der Hexe wurde nie völlig Bestandteil des englischen Hexenglaubens. Dies zeigt sich zum Beispiel daran, dass der Werwolfglaube im frühneuzeitlichen England nicht weit verbreitet gewesen war.⁴⁴⁴ Im Reich war die Vorstellung von der Verwandlung in einen Wolf stärker ausgeprägt. Während der Werwolf im Mittelalter noch als bedauernswerte Kreatur galt, die durch das Schicksal dazu gezwungen war, sich in ein Menschen verschlingendes Scheusal zu verwandeln, aber sich dennoch Teile seiner Menschlichkeit bewahrte, änderte sich durch Jean Bodin das Werwolfbild maßgeblich.⁴⁴⁵ Der christliche Werwolf verwandelte sich mithilfe von satanischer Magie in ein Tier und galt daher als dem Teufel ergeben.⁴⁴⁶ Als Fall in Deutschland sei zum Beispiel das Verfahren gegen einen 1685 angeklagten Mann zu nennen, dem vorgeworfen wurde in Gestalt eines Werwolfs Frauen und Kinder getötet zu haben. Wie bereits erwähnt fanden in England anders als im Reich nahezu keine Prozesse gegen Werwölfe statt.⁴⁴⁷ Einer der bekanntes-

⁴⁴³ Fairfax vertritt außerdem die Ansicht, dass eine Hexe dazu befähigt war eine tierische Gestalt anzunehmen. Allerdings betrachtet er diese Verwandlung als Täuschung des Teufels. Vgl. Fairfax, *Daemonologica*, S. 95 und ebda., S.96–98. Eine Flugschrift aus dem Jahr 1682 berichtet ebenfalls von einer Hexe, die sich in ein Tier verwandelt hatte. So hätte eine Frau eine Kröte im Feuer verbrannt und mit einem lauten Geräusch sei die Kröte verschwunden. Am nächsten Tag sei eine Frau gesehen worden, die Brandwunden im Gesicht gehabt hätte. Vgl. Anonym: *A Tryal of Witches, At the Assize, Held at Bury St. Edmonds for the County of Suffolk; on the tenth day of March 1664*, London 1664, S.6–7 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, Suffolk).

⁴⁴⁴ Sidky, Homayun: *Witchcraft, Lycanthropy, Drugs and Disease. An Anthropological Study of the European Witch-Hunts*, New York 1997 (*Anthropology and Sociology* 70), S. 222–223 (im folgendem kurz zitiert als: Sidky, drugs).

⁴⁴⁵ Schulte, Rolf: *Hexenmeister. Die Verfolgung von Männern im Rahmen der Hexenverfolgung von 1530-1730 im Alten Reich*, Frankfurt 2001 (*Beiträge zur Frühen Neuzeit* 1), S. 32–34 (im folgendem kurz zitiert als: Schulte, Hexenmeister).

⁴⁴⁶ Außerdem war der frühneuzeitliche Werwolf keine Phantasiegestalt mehr, sondern galt als Realität. Vgl. ebda., S. 36.

⁴⁴⁷ Sidky, drugs, S. 222–223.

ten deutschen Werwölfe ist der Angeklagte Peter Stubbe. Eine Flugschrift, die als Übersetzung nach England gekommen war, gibt Aufschluss über dessen Leben und Hinrichtung.⁴⁴⁸ Peter Stubbe galt als ein Zauberer, dem seit seiner Kindheit ein böser Charakter nachgesagt worden sei und der vom Teufel einen Gürtel erhalten habe, der ihn in einen Wolf verwandelt hätte.⁴⁴⁹ Ihm wurde der Mord an mehreren Frauen und dreizehn Kindern sowie Vergewaltigung und ferner Inzucht mit seiner eigenen Tochter vorgeworfen.⁴⁵⁰ Im Vergleich zu der gängigen Exekutionsweise von Hexen erscheint die Hinrichtung Stubbes als besonders grausam, denn dieser wurde nicht, wie bei Zauberern üblich, auf dem Scheiterhaufen verbrannt, sondern zuvor sei ihm mit einer heißen Stange an zwölf Stellen am Körper das Fleisch herausgerissen worden. Anschließend sei er gerädert, danach geköpft und schließlich sei sein Leichnam auf dem Scheiterhaufen verbrannt worden.⁴⁵¹

5.4. Der Glaube an Schadenszauber im Vergleich

5.4.1. Der Schadenszauber in England

Der Schadenszauber ist fester Bestandteil sowohl des deutschen als auch des englischen Hexenglaubens. Von Seiten der englischen He-

⁴⁴⁸ Das Titelblatt weist darauf hin, dass die Flugschrift aus dem Dänischen ins Englische übersetzt worden sei. Da das Titelblatt nicht nummeriert ist, wird statt einer Seitenzahl das Titelblatt angegeben. Vgl. Anonym: *A True Discourse. Declaring the damnable life and death of one Stubbe Peeter, a most wicked Sorcerer, who in the likenes of a Woolfe, committed many murders, continuig this divelish practise 25 yeeres, killing and devouring Men, Woomen and Children*, London 1590, S. Titelblatt (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, Stubbe). Sidky gibt eine Zusammenfassung über den Prozess gegen Peter Stubbe. Vgl. Sidky, *drugs*, S. 233–238. Dass der Fall Stubbe in England auf große Aufmerksamkeit stieß, lässt sich ebenfalls daran erkennen, dass Fairfax dessen Namen in seinem Buch erwähnt. Vgl. Fairfax, *Daemonologica*, S. 97.

⁴⁴⁹ Anonym, Stubbe, S.3–4.

⁴⁵⁰ Die Flugschrift zeichnet ein monströses Bild von Stubbe, denn er soll die Kinder von zwei schwangeren Frauen direkt aus dem Mutterleib gerissen und anschließend deren Herzen verspeist haben. Vgl. ebda., S. 6–7.

⁴⁵¹ Ebda., S. 17–18.

nenforschung wurde bereits mehrmals darauf verwiesen, dass im frühneuzeitlichen England der Schadenszauber im Zentrum des Hexenglaubens stand.⁴⁵² Alan Macfarlane verzeichnet beispielsweise für die Grafschaft Essex insgesamt 503 Anklageschriften wegen Hexerei für den Zeitraum von 1560 bis 1680. Auffällig sei hierbei, wie deutlich der Schwerpunkt in den Prozessen auf schwarzer Magie läge. Denn von den 503 Fällen seien 462 wegen Mordes und Körperverletzung geführt, aber nur 28 wegen der Beschwörung von bösen Geistern.⁴⁵³ Dasselbe lässt sich auch bei den 790 Anklageschriften der Home Circuit Assizes, die Ewen auflistet, feststellen. Die überwiegende Mehrheit nennt primär Mord oder andere Formen des „maleficium“, wie das Erlahmenlassen von Gliedmaßen, als Anklagepunkt. Wesentlich seltener wurden Personen wegen der Kontaktaufnahme zu bösen Geistern vor Gericht gestellt.⁴⁵⁴ Wie bereits in Kapitel 5.3.1. gezeigt wurde, ist der Schadenszauber eng mit dem englischen Glauben an Hilfsgeister verbunden, da diese in den meisten Fällen den Mord begingen.⁴⁵⁵

Im Gegensatz zu deutschen Hexen verzauberten englische Hexen nur selten Menschen, die nicht zu ihrer Dorf- oder Stadtgemeinschaft zählten, denn in den meisten Fällen waren die Opfer ihre eigenen Nachbarn. Deutsche Hexen waren durch Unwetterzauber dazu in der Lage, einen größeren Schaden anzurichten. Außerdem erschien die englische Hexe als weniger machtvoll als ihr deutsches Pendant.⁴⁵⁶ Die Anklageschriften der Assizes nennen pro Anklage oftmals nur einen oder zwei Morde an Menschen oder Tieren. Zum Beispiel wurde Alice Stanton 1574 als Hexe angeklagt, weil ihr vorgeworfen wurde William Allyn mithilfe von Hexerei getötet zu haben.⁴⁵⁷ Ebenfalls

⁴⁵² James Sharpe verweist darauf, dass der Schadenszauber den Kern des englischen Hexenglaubens bilde. Vgl. Sharpe, *witchcraft*, S. 58.

⁴⁵³ Außerdem verzeichnet Macfarlane neun Anklagen wegen dem Suchen nach gestohlenen Gegenständen, zwei wegen versuchten Mordes, einen Fall wegen Nekromantie, einen weiteren für Wahrsagen und einen wegen der Kontaktaufnahme mit Hexen. Vgl. Macfarlane, *witchcraft*, S. 25.

⁴⁵⁴ Ewen, *witch*, S.196 und ebda., S. 161 und ebda., S. 186.

⁴⁵⁵ Siehe Kapitel 5.3.1.

⁴⁵⁶ Sharpe, *darkness*, S. 65.

⁴⁵⁷ Ewen, *witch*, S. 131. Als weitere Beispiele seien zum Beispiel die Fälle von Anne Vale und John Godfrie zu nennen. Vale wurde 1565 vorgeworfen acht

beschreiben mehrere Flugschriften die Straftaten der Hexen. Im Jahr 1652 seien zwar insgesamt neun Kinder, ein Mann und eine Frau von Hexen verzaubert worden, aber dabei sei nur ein Kind getötet worden. Ferner erwähnt die Flugschrift eine für England typische Form des Schadenszaubers, denn bei den Angeklagten wurde ein Bild des verhexten Kindes aus Wachs gefunden.⁴⁵⁸ In anderen Fällen wurden Hexen gleichfalls in Verbindung mit Brandstiftung gebracht. Ann Foster gestand neben der Tötung von Tieren auch, dass sie ein Feld mithilfe von Hexerei in Brand gesetzt hätte.⁴⁵⁹

Den großen Schaden, den deutsche Hexen anrichten konnten, war in England bekannt, denn ein Fall aus Deutschland erreichte 1601 in Form einer englischen Übersetzung aus dem Dänischen die englische Bevölkerung. Diese Flugschrift gab Aufschluss über die Gefährlichkeit der Hexen im Alten Reich.⁴⁶⁰ Dabei ist die Opferzahl im deutschen Beispiel deutlich höher. So sei der 58-jährige Paul Gamperle wegen den Morden an 200 Kindern, die er mithilfe von Hexerei begangen hätte, angeklagt worden. Seine Frau Anne Gamperle habe wiederum 100 Kinder und 19 alte Menschen getötet.⁴⁶¹ Es tauchen allerdings ähnliche Tatbestände wie in England auf, denn wie im Fall Ann Foster sei das Ehepaar Gamperle auch für Brandstiftung juristisch belangt worden.⁴⁶² Ferner sei der Sohn Simon Gamperle dazu in der Lage gewesen, sich durch Hexerei unsichtbar zu machen, um Feuer zu legen. Der jüngste Sohn Jacob Gamperle habe gestanden, dass er

Schweine mithilfe von Hexerei getötet zu haben, während John Godfrie zur Last gelegt wurde John White zu Tode verhext zu haben. Vgl. ebda., S. 118 und ebda., S. 208.

⁴⁵⁸ A., History, S. 6. Ellen Greene sagte 1618 gleichfalls aus, dass ihr Hilfsgeist in ihrem Auftrag einen Menschen getötet habe. Vgl. Anonym, *discoverie*, S. 35.

⁴⁵⁹ Anonym, Foster, S. 6.

⁴⁶⁰ Die Angeklagten wurden bereits 1600 in Manchen in Deutschland hingerichtet. Auf dem Titelblatt wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Übersetzung aus dem Dänischen handle. Vgl. Anonym: *A Strange Report of Sixe most notorious Witches*, London 1601, S. 1 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, report).

⁴⁶¹ Ebda., S. 4–5.

⁴⁶² Ebda und Anonym, Foster, S.6.

ein Unwetter heraufbeschworen habe, sodass Händler einen Handelsweg nicht mehr hätten benutzen können.⁴⁶³

5.4.2. Der Schadenszauber im Alten Reich

Das enorme Schadenspotential, das deutschen Hexen zugestanden wurde, zeigt sich ebenfalls an Vorstellungen über den Wetterzauber, der im 16. und 17. Jahrhundert in den deutschen Territorien weit verbreitet gewesen war. In deutschen Flugschriften wird das verkommene Wesen der Hexe, das diese in den Augen der frühneuzeitlichen Bevölkerung besaß, besonders deutlich hervorgehoben. So gibt eine deutsche Flugschrift aus dem Jahr 1616 Auskunft über die grausamen magischen Praktiken der Zauberinnen. Es findet sich darin die Beschreibung eines Unwetterzaubers, für dessen Beschwörung Leichen geschändet werden mussten. So seien zunächst Kinder gekocht worden, anschließend seien entweder Morgentau oder übriggebliebenes Badewasser, welches vom vergangenen Samstag stammen müsse, sowie Kräuter und schädliche Tiere dem Leichensud hinzugegeben worden. Schließlich hätten die Teufel den Hexen dabei geholfen, die Flüssigkeit in einer Grube zu verschütten und mithilfe von Sprüchen sei die gekochte Mixtur in die Luft geschickt worden.⁴⁶⁴ Ferner berichtet eine deutsche Zeitung 1616 von der hohen Opferzahl und von der Rücksichtslosigkeit der Hexen. Eine alte Frau habe gestanden, dass sie insgesamt in ihrem Leben 400 Kinder getötet hätte. Anschließend hätte sie diese wieder ausgegraben, gekocht und aus dem Sud eine Salbe hergestellt. Ebenso schreckte sie nicht einmal vor der eigenen Familie zurück, denn sie hätte gleichfalls gestanden ihren eigenen Sohn und dessen Familie umgebracht zu haben.⁴⁶⁵

Trotz der hohen Opferzahl der deutschen Hexen und der ihnen zugeschriebenen Brutalität ist dennoch anzumerken, dass die gegen sie gerichteten Vorwürfe in deutschen Verhörprotokollen oder Anklage-

⁴⁶³ Anonym, report, S.6–7.

⁴⁶⁴ Anonym: Warhafftige unnd Erschreckliche Thatten und handlungen der Lxij. Hexen unnd Unholden, so zu Wisenstaig, mit dem Brandt gericht geworden seindt, Lauingen 1563, S.9 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, Thatten). Die Flugschrift gibt außerdem eine noch detailliertere Anleitung für die Herstellung einer Salbe.

⁴⁶⁵ Anonym, Hexenbrennen, S. 8

schriften deutlich milder ausfallen konnten. Die Anklagepunkte in Deutschland konnten denen in England ähneln und nicht immer nahmen die Fälle das Ausmaß des oben geschilderten Falls an. Oftmals waren deutsche Juristenfakultäten mit Fällen konfrontiert, bei denen Personen ausschließlich wegen „zeuberey“ angeklagt wurden.⁴⁶⁶ Ebenso finden sich Gerichtsverfahren, bei denen als einziger Anklagepunkt der Schadenszauber in Form von Erlahmenlassen von Gliedmaßen genannt wird. Dies zeigt ein Hexenprozess aus dem Jahr 1599, der eingeleitet wurde, weil zwei Familien in Streit geraten waren. So habe die Jamikowsche dem Barthold Lupen gedroht, dass ihm in Kürze wehe geschehe und er an Sprache und Gliedern gelähmt sein möge. Wenige Zeit später sei er auf der rechten Seite tatsächlich lahm geworden und habe seine Sprache verloren.⁴⁶⁷ In einem Kölner Verhörprotokoll aus dem Jahr 1630 wurde einer Frau vorgeworfen eine andere Frau auf der Straße mithilfe von Hexerei getötet zu haben.⁴⁶⁸

Eine mögliche Erklärung dafür, warum eine frühneuzeitliche Flugschrift den Fokus auf besonders opferreiche Fälle legte, liefert die Frage nach dem Grund des Schreibens einer Flugschrift. So wurden

⁴⁶⁶ So erreichte 1570 die Juristenfakultät von Rostock der Fall von der Ehefrau von Hans Klockowen. Diese wurde wegen „zeuberey“ angeklagt und die Universität wurde wegen der Frage kontaktiert, ob die Folter in diesem Fall angewendet werden dürfe. Ähnlich verhielt es sich bei dem Fall einer Frau namens Grettken Knachenhawer, die ebenfalls wegen „zeuberey“ angeklagt wurde. Auch hier wurde die Frage nach der Anwendung der Tortur gestellt. Die Juristenfakultät entschied sich bei beiden Fällen gegen den Einsatz der Tortur. Ähnlich erging es auch einer Frau namens Trine, die am 17. Februar 1596 wegen „Zauberei“ von einem Bauer angeklagt wurde. In allen drei Fällen wird nicht genau erklärt, was die Angeklagten mithilfe von magischen Mitteln versucht hatten zu bewirken, sondern der einzige Anklagepunkt ist die Anwendung von „zeuberey“. Vgl. 33 B, in: Lorenz, Quellen, S. 94 und 37 B, in: ebda., S. 95 und 132 B, in: ebda., S. 203.

⁴⁶⁷ 264 B, in: ebda., S. 222. Eine weitere Akte berichtet von dem Fall Chim Hameseke, der 1570 vorgeworfen wurde mithilfe von Zauberei Tiere getötet zu haben. Vgl. 31 B, in: ebda., S. 87.

⁴⁶⁸ „Gefg ob sie nit mit selbiger Ennen beim hexen danß aufm Newmarckt gewesen? Ant: Nein. Gef. ob sie nit hiebuorn von einem ehe Man ein Kindt gehabt? Ant: Nein. Gefg. ob sie nit Verursacht daß die fraw auf der breider straffen in den nothen gestorben?“. Zitiert nach: Confessio Ennen uxoris Jacoben Konning, in: Stehkämper, Hexenverhöre, 47 r, S. 93.

diese oftmals mit der Intention geschrieben, eine abschreckende Wirkung beim Publikum zu erzielen. Daher könnten Autoren entweder besonders opferreiche Prozesse als Thema der Flugschriften gewählt haben oder in ihrer Darstellung übertrieben haben. Eine Schrift aus dem Jahr 1571, die über den Wetterzauber der Hexen sowie über Kindsmord informiert ermahnt am Ende den Leser stets achtsam zu sein und zu Christus zu beten.⁴⁶⁹

⁴⁶⁹ Lutz, *Zeitung*, S. 22 und ebda., S. 25 und ebda., S. 31. Eine deutsche Zeitung aus dem Jahr 1616 richtet ebenfalls ermahnende Worte an ihre Leser und rät diesen stets die Kirche zu besuchen, die Kinder in die Schule zu schicken und das Vater Unser zu beten. Vgl. Anonym, *Hexenbrennen*, S. 9. Diese Warnungen finden sich auch in englischen Flugschriften. So wendet sich der Autor in der oben erwähnten Flugschrift, welche über die sechs Hexen aus Deutschland berichtet an Gott und bittet diesen, dass die Menschen von den Hexen verschont bleiben mögen. Gleichzeitig erhofft sich der Schreiber, dass Gott alle Hexen und Zauberer auslöschen werde. Vgl., Anonym, *report*, S. 8–9.

6. Forschungsthesen im Vergleich

6.1. Die Thesen der Gender-Study zum Thema Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit

Die Mehrzahl der Angeklagten, die in England im 16. und 17. Jahrhundert der Hexerei beschuldigt wurden, war weiblich. Beispielsweise kam Alan Macfarlane bei der Auswertung der in der Grafschaft Essex geführten Hexenprozesse zu dem Ergebnis, dass von den insgesamt 291 wegen Hexerei denunzierten Personen nur 23 männlich gewesen seien.⁴⁷⁰ Als Gesamtprozentzahl für die in England als Hexe beschuldigten Frauen nennt James Sharpe 90 Prozent.⁴⁷¹ Für die deutschen Territorien lässt sich ebenfalls eine höhere weibliche Opferquote feststellen. Zu nennen seien hier einige Beispiele. Im Herzogtum Württemberg wurden besonders im 17. Jahrhundert mehr Frauen als Männer der Hexerei beschuldigt.⁴⁷² Für das Hochstift Augsburg gibt Wolfgang Behringer an, dass 99 Prozent der in den 1590er Jahren wegen Hexerei verurteilten Personen weiblich gewesen seien.⁴⁷³ Ebenfalls stellt Erik Midelfort eine stärkere Verfolgung von Hexen für ganz Süddeutschland fest.⁴⁷⁴ Für ganz Europa lässt sich eine Prozentzahl von 80 Prozent an weiblichen Opfern festhalten.⁴⁷⁵ Aufgrund der hohen weiblichen Opferquote wurde seit den 1970er Jahren von feministischer Seite oftmals die Schlussfolgerung gezogen, dass Hexen-

⁴⁷⁰ Macfarlane, *witchcraft*, S. 160.

⁴⁷¹ Sharpe, *darkness*, S. 169.

⁴⁷² Raith, Anita: Herzogtum Württemberg, in: Lorenz, Sönke/ Schmidt, Jürgen (Hrsg.): *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004*, S. 227 (im folgendem kurz zitiert als: Raith, Württemberg).

⁴⁷³ Behringer, Wolfgang: Hochstift Augsburg, in: Lorenz, Sönke/ Schmidt, Jürgen (Hrsg.): *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004*, S. 359 (im folgendem kurz zitiert als: Behringer, Augsburg).

⁴⁷⁴ Midelfort, *Germany*, S. 180–182.

⁴⁷⁵ Sharpe, *darkness*, S. 169. Behringer weist ebenfalls darauf hin, dass die Mehrheit der als Hexen Verurteilten Frauen waren. Vgl. Behringer, *global*, S. 41.

verfolgungen Frauenverfolgungen seien.⁴⁷⁶ In der Geschichtswissenschaft wurde diese These allerdings abgelehnt.⁴⁷⁷

Die Genderforschung geht von geschlechtsspezifischen Magieformen aus. So habe die Bevölkerung weibliche Magie primär mit negativer Zauberei wie Schadenszauber aus Rache assoziiert und ebenso sei Frauen eine engere Verbindung zu Dämonen nachgesagt worden.⁴⁷⁸ Im Gegensatz hierzu sei männliche Zauberei, zu der die Genderforschung gleichfalls die Anrufung von Dämonen und den Wettersegen zählte, der kirchlichen Magie zugeordnet worden. Auf diese Weise hätte Männern bei der Ausübung von Zauberei dennoch eine Beziehung zum Göttlichen nachgesagt werden können, während Frauen dazu gezwungen gewesen seien, einen Pakt mit dem Teufel zu schließen, um magische Kräfte zu erlangen.⁴⁷⁹ Bereits im Mittelalter wurde zwischen gelehrter Magie, die wegen ihrer intellektuellen Anforderungen vorwiegend Männern vorbehalten war, und einer primär der Frau zugeordneten allgemeinen Magie unterschieden.⁴⁸⁰ Heide Dienst konnte für das Mittelalter von Frauen ausgeübte Wetterzau-

⁴⁷⁶ Bender-Wittmann, Uschi: Gender in der Hexenforschung. Ansätze und Perspektiven, in: Ahrendt-Schulte/ Bauer, Dieter/ Lorenz, Sönke (Hrsg.): *Geschlecht, Magie und Hexenverfolgung*, Bielefeld 2002 (Hexenforschung 7), S. 13 (im folgendem kurz zitiert als: Bender-Wittmann, gender).

⁴⁷⁷ Sharpe lehnt beispielsweise die These, dass die frühneuzeitliche Hexenverfolgung ein Feldzug von Seiten der Eliten gegen weibliche Bauern gewesen sei ab. Vgl. Sharpe, *witchcraft*, S. 10.

⁴⁷⁸ Bender-Wittmann, gender, S. 19–20.

⁴⁷⁹ Ebda., S. 20. Es sind Handschriften von Gelehrten aus dem 15. Jahrhundert überliefert, die sich entweder als Zauberer betrachteten oder sich mit Magie beschäftigten. Sie praktizierten verschiedene Formen der Magie wie Liebeszauber oder die Anrufung von Dämonen. Im Gegensatz zu frühneuzeitlichen Hexen versuchten diese Magier Dämonen oder Geister zu beschwören, indem sie den christlichen Gott anriefen. Anders als die frühneuzeitliche Hexe unterwarfen sie sich den Dämonen nicht, sondern befehligten diese mithilfe Gottes. Die Beschwörungsformeln und die Anleitung waren in lateinischer Sprache geschrieben und verschiedene rituelle Handlungen wurden darin beschrieben, die Voraussetzung für den Erfolg der Beschwörung waren. Vgl. Kieckhefer, Richard: *Forbidden Rites. A Necromancer's Manual of the Fifteenth Century*, University Park Pennsylvania 1997, S. 4 (im folgendem kurz zitiert als: Kieckhefer, Necromancer) und ebda., S. 10 und ebda., S. 30 und ebda., S. 76–78 und ebda., S. 134–135.

⁴⁸⁰ Utz Tremp, *Häresie*, S. 422.

ber und zahlreiche von Männern praktizierte Wettersegen nachweisen. Den Wetterzauber der Hexe im 17. Jahrhundert betrachtet sie als eine pervertierte Form des männlichen Wettersegens.⁴⁸¹ Dagegen einzuwenden wäre, dass sich sowohl in England als auch im Alten Reich negativ konnotierte Bilder von männlichen Zauberern finden. Zu nennen sei beispielsweise die biblische Figur Simon Magus. Dieser wird zwar nicht mit den frühneuzeitlichen Hexen gleichgesetzt, seine Zauberkräfte werden jedoch sowohl in deutschen als auch in englischen Schriften des 16. und 17. Jahrhunderts mit dem Teufel in Verbindung gebracht.⁴⁸² Gleichfalls findet sich in England vereinzelt die Idee von einem männlichen Hexenmeister, der über alle anderen weiblichen englischen Hexen gebietet. Ein Brief von 1649 berichtet von einem Mann namens John Palmer, der wegen Hexerei angeklagt worden war. Dieser habe gestanden, das Oberhaupt der Gemeinschaft der Hexen, die er auf der ganzen Welt kenne, zu sein.⁴⁸³ Dem Hexenjäger Matthew Hopkins wurde ebenfalls wegen seiner hohen Verurteilungsrate unterstellt der größte aller Zauberer und Hexen gewesen zu sein. Außerdem wurde ihm vorgeworfen, dass er das Buch des Teufels gestohlen hätte, in welchem die Namen aller Hexen von England verzeichnet seien.⁴⁸⁴ Für den deutschen Raum lassen

⁴⁸¹ Dienst, Heide: Zur Rolle von Frauen in magischen Vorstellungen und Praktiken - nach ausgewählten mittelalterlichen Quellen, in: Affeldt, Werner (Hrsg.): Frauen in Spätantike und Frühmittelalter - Lebensbedingungen - Lebensnormen - Lebensform, Sigmaringen 1990, S. 191-193 (im folgendem kurz zitiert als: Dienst, Frauen).

⁴⁸² Johann Weyer setzt Simon Magus mit den deutschen Zauberern gleich, da er darauf verwies, dass auch Simon von Seiten der Deutschen die Bezeichnung Zauberer bekommen hätte. Außerdem sieht Weyer eine Verbindung zwischen diesem und dem Teufel, weil Simon mit falscher Zauberkunst und mit teuflischer Betrügerei das Volk getäuscht hätte. Vgl. Wier, zauberern, S. 9. James VI. setzt Simon Magus zwar nicht mit den frühneuzeitlichen Hexen gleich, weist aber ebenfalls auf die Verbindung der Zauberer zum Teufel hin. James VI., *Daemonologie*, 2,1, S. 24.

⁴⁸³ Ferner habe John Palmer ausgesagt, dass er seit über 60 Jahren eine Hexe sei und daher könne er die Gesamtzahl aller Mitglieder der Gesellschaft der Hexen in England nennen. Vgl. Anonym, *divels*, S. 2.

⁴⁸⁴ Hopkins antwortet nüchtern auf beide Vorwürfe. So verneint er selbst eine Hexe zu sein mit der Gegenfrage, wenn Satans Königreich selbst im Innern uneinig sei, wie könne es dann stehen. Die zweite Anklage kontert er mit dem Hinweis darauf, dass wenn er dem Teufel sein Buch hätte stehlen kön-

sich ähnliche Vorstellungen nachweisen. Eine englische Flugschrift, die über die Hinrichtung von sechs deutschen Hexen berichtet, bezeichnet einen Mann namens Paule Gamperle als deren Anführer. Dessen Aktivitäten hatten im Vergleich zu den Mitangeklagten mit 200 ermordeten Kindern die höchste Opferzahl gefordert.⁴⁸⁵

Ebenfalls lassen sich andere Thesen der Gender-Studies nicht vollständig auf England anwenden. Eva Labouvie nennt als Argument für die Entwicklung einer spezifisch weiblichen Hexerei, dass vorwiegend Männer gegen Frauen ausgesagt hätten.⁴⁸⁶ James Sharpe stellt allerdings für den englischen Raum das Gegenteil fest und verweist da-

nen, er Lob verdienen würde und dies keine Schande sei. Vgl. Hopkins, *witches*, S. 1. Ein männlicher Lehrmeister tritt auch in dem Geständnis von Ioan Willimott auf. Diese gesteht, dass sie einen Hilfsgeist namens Pretty von einem Mann namens William Berry erhalten habe. Diesem habe sie drei Jahre lang gedient, bevor er ihr eine Fee in den Mund geblasen habe, die ihr Gutes tun sollte. Vgl. Anonym, *discoverie*, 2, S. 17. Als weitere bekannte englische Hexe galt John Lambe, der auch Dr. Lambe genannt wurde. Dieser soll teuflische und böse Künste praktiziert haben und über ihn wurde ebenfalls gesagt, dass er Mr. Waynman in die teuflischen Künste eingeführt hätte. John Lambe wurde schließlich öffentlich von einem Mob gesteinigt. Er selbst habe sich einen brutalen Tod prophezeit. Vgl. Anonym: *A Briefe Description of the Notorious Life of John Lambe, otherwise called Dr. Lambe. Together with his Ignominious Death*, Amsterdam 1628, S. 4 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, Lambe) und ebda., S. 6 und ebda., S. 20–21. John Lambe hatte ebenfalls eine Dienerin namens Anne Bodenham, die schließlich als Hexe verurteilt wurde. Der Titel der Flugschrift deutet eine engere Beziehung zwischen Dr. Lambe und ihr an, da diese Bodenham als „John Lambs Darling“ betitelt. Anne Bodenham hätte sich außerdem in eine Reihe von Tieren verwandeln können. Vgl. Anonym: *Dr. Lambs Darling: Or, Strange and terrible News from Salisbury; Being a True, exact, and perfect Relation, of the great and wonderful Contract and Engagement made between, the Devil, and Mistris Anne Bodenham*, London 1653, S. 3 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, Bodenham) und ebda., S. 7.

⁴⁸⁵ Anonym, *report*, S. 4–5.

⁴⁸⁶ Labouvie nennt 75% für die Anzahl der Männer als Zeugen. Vgl. Labouvie, Eva: *Perspektivenwechsel. Magische Domänen von Frauen und Männern in Volksmagie und Hexerei aus der Sicht der Geschlechtergeschichte*, in: Ahrendt-Schulte/ Bauer, Dieter/ Lorenz, Sönke (Hrsg.): *Geschlecht, Magie und Hexenverfolgung*, Bielefeld 2002 (*Hexenforschung* 7), S. 53 (im folgendem kurz zitiert als: Labouvie, Frauen).

rauf, dass Frauen fünfzehnmal häufiger als Zeugen in Hexenprozessen ausgesagt hätten als bei anderen Kapitalverbrechen.⁴⁸⁷ Ferner misst er Frauen einen großen Einfluss auf den Ausgang eines Gerichtsverfahrens zu, da diese bei der Beweisführung für die Suche nach einem Hexenmal am Körper der Angeklagten verantwortlich gewesen seien.⁴⁸⁸ Außerdem betrachtet Labouvie den Wetterzauber, die Hexentänze und ebenso die Beschwörung von Dämonen als typisch weibliche Formen der Magie.⁴⁸⁹ Für das Reich scheint sich diese Annahme in vielen Fällen zu bestätigen, denn beispielsweise beschreiben deutsche Flugschriften die Tätigkeiten der weiblichen Hexen beim Wetterzauber und deren Umgang mit dem Teufel. Allerdings lassen sich auch hier Beispiele für männliche Hexen finden, denn der Sohn des bereits erwähnten Paule Gamperle wurde wegen eines Wetterzaubers vor Gericht gestellt.⁴⁹⁰ In England lässt sich keine geschlechtsspezifische Form der Hexerei feststellen. Wie bereits in Kapitel 5.2.1. gezeigt wurde, war die Vorstellung von einem Hexensabbat nicht sehr stark im englischen Hexenglauben verwurzelt. Ebenso war der Wetterzauber zwar in der englischen Bevölkerung bekannt gewesen, wurde aber nicht oft praktiziert.⁴⁹¹ Der Mord an Menschen und Tieren sowie das Erlahmenlassen von Gliedmaßen wurde in England gleichermaßen sowohl von männlichen als auch von weiblichen Hexen begangen.⁴⁹²

Nun soll eine von der feministischen Forschung aufgestellte These diskutiert werden. Samantha Spence formulierte 2017 die These, dass die frühneuzeitlichen Hexenjagden den Versuch darstellten, Frauen zu marginalisieren, um patriarchale Normen in der Gesellschaft zu bewahren. Ferner stimmt sie Barstows Vorwurf an die Geschichtswissenschaft zu, dass Historiker bisher die Begriffe „Misogynie“ und „Patriarchat“ als historische Kategorien abgelehnt hätten. Auf diese

⁴⁸⁷ Sharpe, *darkness*, S. 178.

⁴⁸⁸ Ebda., S. 181–182.

⁴⁸⁹ Labouvie, *Frauen*, S. 49 und ebda., S. 52–53.

⁴⁹⁰ Anonym, *Thatten*, S. 9. und Anonym, *report*, S. 6–7.

⁴⁹¹ Ebda.

⁴⁹² Beispielsweise wurde John Godfrie 1616 angeklagt John White durch Hexerei getötet zu haben. Vgl. Ewen, *witch*, S.208. Mary Holt wurde ebenfalls 1618 angeklagt mithilfe von Hexerei Margaret Ellis umgebracht zu haben. Vgl. ebda., S. 210.

Weise zeige sich ein Muster der Leugnung.⁴⁹³ Allerdings wies bereits Stuart Clark auf misogynen Frauenbilder in der Frühen Neuzeit hin. Er erklärt in diesem Zusammenhang die primäre Assoziation von Hexerei mit Frauen im 16. und 17. Jahrhundert mit einem traditionellen Frauenbild der Zeitgenossen, welches seit der Antike durch eine Reihe von tradierten misogynen Thesen von Seiten der Gelehrten geprägt worden sei.⁴⁹⁴ Anders als der *Malleus Maleficarum* schenken nicht alle frühneuzeitlichen Dämonologen der Frage so viel Aufmerksamkeit, warum eine Hexe in den meisten Fällen weiblich sei. James VI. erklärt diesen Befund damit, dass Frauen zerbrechlicher als Männer seien, daher könne der Teufel diese leichter einfangen. Außerdem sei er durch die Verführung Evas bereits vertrauter mit dem weiblichen Geschlecht.⁴⁹⁵ Der Hexenhammer beschreibt wiederum die körperlichen und geistigen Kräfte der Frau als mangelhaft und schreibt dieser stärkere fleischliche Begierden als dem Mann zu.⁴⁹⁶ Ferner thematisiert ebenfalls der *Malleus Maleficarum* die durch die Frau verursachte Verbannung aus dem Paradies und verweist in diesem Kontext auf den schwächeren Glauben der Frau. Diese Behauptung versucht Heinrich Kramer an der Etymologie des Wortes „femina“ zu beweisen, welches von „fe“ und „minus“ komme, wobei „fe“ „fides“ sei, daher bedeute das Wort „femina“, die, die weniger Glauben habe.⁴⁹⁷ Aus diesem Grund sei die Frau von Natur aus schlecht, weil sie schneller am Glauben zweifle und daher dem Glauben schneller entsage, was wiederum Voraussetzung für die Hexerei sei.⁴⁹⁸ Außerdem leite sich der schwächere Glaube der Frau ebenfalls

⁴⁹³ Spence ist der Auffassung, dass die Geschichtswissenschaft die besondere Verbindung zwischen Frauen und Hexerei noch nicht anerkannt hätte. Vgl. Spence, Samantha: *Witchcraft Accusations and Persecutions as a Mechanism for the Marginalisation of Women*, Cambridge 2017, S. 58–59 (im folgendem kurz zitiert als: Spence, marginalisation).

⁴⁹⁴ Clark, *demons*, S.114.

⁴⁹⁵ James VI., *Daemonologie*, 2, 5, S. 35–36. Reinhard Lutz ermahnt vorwiegend Frauen sich vor dem Teufel in Acht zu nehmen. Vgl. Lutz, *Zeitung*, S. 31.

⁴⁹⁶ Zitiert wird nach der Übersetzung von J. Schmidt. Vgl. Schmidt, J (Hrsg.): *Der Hexenhammer*, München 1982, 1,6, S. 98–99 (im folgendem kurz zitiert als Hexenhammer).

⁴⁹⁷ Ebda., S. 99.

⁴⁹⁸ Ebda., S. 100.

von ihrem Mangel an Verstand ab.⁴⁹⁹ Während der *Malleus Maleficarum* zwar die Frage, warum es mehr weibliche als männliche Hexen gebe, im Vergleich zu anderen dämonologischen Schriften vertiefter diskutiert, stellten seine Thesen keine grundlegend neue Erscheinung dar. Die Unvollkommenheit des weiblichen Geschlechts wurde seit der Antike immer wieder von Gelehrten betont. Bereits Aristoteles bezeichnete die Frau als entstellten Mann.⁵⁰⁰ Chrysostomos weist darauf hin, dass die Frau nicht dem Manne gleichgestellt sei, weil sie einerseits erst nach diesem erschaffen worden sei und andererseits ihre Gleichstellung alles für den Menschen ruiniert hätte, da diese mit dem Rauswurf aus dem Paradies geendet habe.⁵⁰¹ Auch der Hexenhammer berief sich bei seiner Argumentation auf verschiedene Autoren, die die Unvollkommenheit der Frau hervorheben.⁵⁰² Die Vorstellung von der Minderwertigkeit der Frau, die bedingt durch ihre Rolle beim Sündenfall war, fand ebenfalls Einzug ins Kirchenrecht. So befinde sich das weibliche Geschlecht nach Gratian in einem Zustand der Knechtschaft, da der Mann das Haupt der Frau und die Frau der Körper des Mannes sei.⁵⁰³ Allerdings lassen sich mittelalterliche und frühneuzeitliche Frauenbilder nicht auf reine Misogynie reduzieren, denn es finden sich auch positive Aussagen über das weibliche Geschlecht. Im Gegensatz zum Hexenhammer lobte Petrus Abelard in seinem Brief an Heloise die Stärke des Glaubens der Frauen und die weibliche Treue gegenüber Christus. Während der Anführer der Apostel Jesus verleugnet hätte und die anderen Apostel geflohen seien, seien allein die Frauen standhaft und furchtlos geblieben und weder irgendein Schrecken noch Verzweiflung hätten diese von

⁴⁹⁹ Ebda., S. 102.

⁵⁰⁰ Clark, *demons*, S. 114 und Blamires, Alcuin: *Woman Defamed and Woman Defended*. An *Anthology of Medieval Texts*, Oxford 1992, S. 39 (im folgendem kurz zitiert als: *Blamires, woman*).

⁵⁰¹ Ebda., S. 59.

⁵⁰² Beispielsweise wird Chrysostomos zitiert, der auf das unerträgliche Wesen der Frau verweist, da sie versucht ihren Mann in seinem Handeln zu beeinflussen. Vgl. Hexenhammer, S. 103.

⁵⁰³ Müller, Daniela: *Frauen und Häresie*. *Europas christliches Erbe*, Berlin 2015 (*Christentum und Dissidenz 2*), S. 32 (im folgendem kurz zitiert als: Müller, *Häresie*).

Christus während seiner Leiden oder im Tod trennen können.⁵⁰⁴ Abelard gesteht in seinem Brief ebenfalls Frauen den Apostelstatus zu, da es nicht die männlichen, sondern die weiblichen Anhänger Jesus gewesen seien, die entweder von Gott oder von den Engeln ausgesandt worden seien, um die große Freude der Wiederauferstehung von Christus zu verkünden.⁵⁰⁵ Trotz der negativen Grundhaltung gegenüber Frauen erwähnt ebenso der Hexenhammer, dass aufgrund der Tugend der Jungfrau Maria auch sehr viel Lobenswertes über Frauen gesagt werden könne.⁵⁰⁶

Die Reduzierung der Hexenjagd auf die Marginalisierung der Frau lässt sich ebenso hinterfragen, weil gleichfalls bestimmte Delikte in der Frühen Neuzeit vorwiegend dem Mann zugeschrieben wurden. So wie Hexerei primär als ein Verbrechen der Frau betrachtet wurde, galten Gewaltverbrechen wie Mord als untypisch für die Frau. Eine englische Flugschrift berichtet 1606 über einen Mord, der in Hert-

⁵⁰⁴ Zitiert wird nach der kritischen Ausgabe von David Luscombe. Vgl. Luscombe, David (Hrsg.): *The Letter Collection of Peter Abelard and Heloise*, Oxford 2013, VII., 9, Z. 1–5, S. 270 (im folgendem kurz zitiert als: Abelard, letter). Im siebten Brief diskutiert Abelard sowohl die Ehren, die Frauen von Gott erhalten hätten als auch deren Hingabe zu Gott. Auf diese Weise versuchte er Heloise dahingehend zu unterstützen die Berufung ihres Nonnenstandes anzunehmen. Vgl. ebda., VII., 11, Z. 1–2 und ebda., VII., 51, Z.17–22, S. 350. Ferner weist Abelard darauf hin, dass Jesus beide Geschlechter erlöst hätte und, dass nur Frauen die Ehre empfangen hätten die Füße Jesus waschen zu dürfen. Ferner macht er darauf aufmerksam, dass Männer die Sakramente symbolisch vollzögen, während eine Frau diese aus der Wahrheit selbst heraus mache. Vgl. ebda., VII., 2, Z. 13–14, S. 269 und ebda., VII., 3, S. 262 und ebda., VII., 5, Z. 25–30, S. 264 und ebda., VII., 5, Z.1–3, S. 266.

⁵⁰⁵ Abelard thematisiert in diesem Abschnitt die Ehren, die Frauen in seinen Augen von Gott und Christus empfangen hatten. Dabei argumentiert er, dass Markus andeute, dass die Frauen den Auftrag von Engeln erhalten hätten. Auf diese Weise begründet Abelard seine Aussage, dass auch die Frauen, die bei dem Grab von Jesus ausharrten als Apostel bezeichnet werden könnten. Vgl. ebda., VII., 11, Z. 1–23, S. 276. Ferner betont er, dass Jesus ausschließlich Frauen bei seiner Auferstehung begrüßt hätte, während er gegenüber anderen diese spezielle Form des Grußes „Avete“ nicht benutzt hätte, sondern seinen Schülern verboten hätte andere zu grüßen. Vgl. ebd., VII., 11, Z. 22–24, S.276 und ebda., VII., 11, Z. 1–6, S.278.

⁵⁰⁶ Hexenhammer, S. 98.

fordshire begangen wurde.⁵⁰⁷ Dabei überfiel eine Räuberbande das Anwesen eines wohlhabenden Familienvaters und tötete die Eltern vor den Augen der Kinder. Anschließend planten sie den Sohn zu töten und dem Mädchen die Zunge herauszuschneiden.⁵⁰⁸ Nachdem die Anführerin der Bande das Kind über ihre Familie befragt hatte, merkt die Flugschrift an, dass, wenn diese Frau noch Weiblichkeit besessen hätte, sie Mitleid mit dem Mädchen gehabt hätte. Denn Frauen seien von Natur aus gütig.⁵⁰⁹ Ebenso wie Gewaltverbrechen in der Frühen Neuzeit als untypisch für Frauen galten, waren Werwölfe in der Mehrheit der Fälle männlich.⁵¹⁰ Dennoch konnte das frühneuzeitliche Bild des Mannes, der sich durch Teufelseinwirkung in einen Wolf verwandeln konnte, durchbrochen werden. Denn es existieren ebenso Fälle, in denen Frauen als Werwölfe angeklagt wurden.⁵¹¹ Aus diesem Grund konnten Verbrechen einem bestimmten Geschlecht zugeordnet werden, aber ebenso existierten Ausnahmen.

6.2. Klimatische Veränderungen – Die Kleine Eiszeit

In der Forschung wurde die Hexenverfolgung in Verbindung mit der Kleinen Eiszeit gebracht, da die schlimmste Phase dieser Kälteperiode zeitlich mit besonders opferreichen Hexenjagden zusammenfiel. Auf diese Weise wurde versucht die frühneuzeitlichen Hexenpaniken mit den harten Klimabedingungen, die seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts herrschten und die dazu führten, dass die Zeitgenossen

⁵⁰⁷ Die Flugschrift selbst ist nicht nummeriert, weshalb die Seiten für die Seitenangabe gezählt werden. Das Titelblatt zählt dabei als Seite eins. Die Flugschrift nennt das Verbrechen besonders grausam. Vgl. Anonym: *The Most Cruell and Bloody Murther committed by and Innkeepers, called Annis Dell, and her Sonne George Dell, Foure Yeeres since*, London 1606, S. 1 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, murther). und ebda. S.9

⁵⁰⁸ Ebda., S. 4–9.

⁵⁰⁹ Ebda., S. 9. Bender-Wittmann verweist darauf, dass in der Frühen Neuzeit vorwiegend Männer gestanden hätten schwangere Frauen getötet zu haben beziehungsweise ein Bündnis mit Satan geschlossen zu haben. Daran lässt sich ebenfalls erkennen, dass Mord ein typisch männliches Verbrechen gewesen war. Vgl. Bender-Wittmann, *gender*, S. 18.

⁵¹⁰ Ebda. und Sidky, *drugs*, S. 217.

⁵¹¹ Schulte, *Hexenmeister*, S. 41 und ebda., S. 44.

Hexen und Zauberer für Stürme, Missernten und Krankheiten verantwortlich machten, zu erklären. In diesem Kontext bezeichnet Wolfgang Behringer die Hexenverfolgung als das paradigmatische Verbrechen der Kleinen Eiszeit.⁵¹² Im Zentrum dieses Kapitels steht die Frage, inwiefern sich diese These ebenfalls auf die englische Hexenverfolgung anwenden lässt, denn im Gegensatz zum Reich wendeten englische Hexen in der Vorstellung der Bevölkerung nur selten Wetterzauber an.⁵¹³ Bevor dies diskutiert wird, soll zunächst das Phänomen der Kleinen Eiszeit erläutert werden und der Frage nachgegangen werden, ob England mit ähnlich harten klimatischen Bedingungen im 16. und 17. Jahrhundert konfrontiert gewesen war.

Die Kleine Eiszeit wird in die Zeit zwischen dem 13. und 19. Jahrhundert datiert. Ihre Hochphase fällt auf die Jahre zwischen 1570 und 1635. Während dieses Zeitraums war das Klima besonders kalt und das Wetter in Europa war geprägt von starken Regenfällen. Dennoch war es nicht durchgehend kalt, sondern es existierten gleichfalls Jahre, in denen normales Wetter herrschte oder es zu Hitzewellen kam.⁵¹⁴ Als Ursache für diese regnerische und kalte Wetterphase nennt die Forschung einen leichten Rückgang der Sonnenaktivität und einen zunehmenden Vulkanismus. Durch die zunehmende Kälte

⁵¹² Behringer, Wolfgang: Kleine Eiszeit und Frühe Neuzeit, in: Behringer, Wolfgang/ Lehmann, Hartmut/ Pfister, Christian (Hrsg.): Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit“. Cultural Consequences of the "Little Ice Age", Göttingen 2005 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 212), S. 452 (im folgendem kurz zitiert als: Behringer, Neuzeit). Behringer betrachtet die Zeit der Hexenverfolgung, die er auf die Jahre 1560 bis 1660 datiert ebenfalls als die schlimmste Phase der Kleinen Eiszeit. Vgl. Behringer, Kulturgeschichte, S. 176. David Lederer betrachtet wiederum als die schlimmsten Jahre der kleinen Eiszeit die Zeit zwischen 1570 und 1635. Vgl. Lederer, David: Verzweiflung im Alten Reich. Selbstmord während der „Kleinen Eiszeit“, in: Behringer, Wolfgang/ Lehmann, Hartmut/ Pfister, Christian (Hrsg.): Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit“. Cultural Consequences of the "Little Ice Age", Göttingen 2005 (Veröffentlichungen des Max-Planck- Instituts für Geschichte 212), S. 259 (im folgendem kurz zitiert als: Lederer, Selbstmord).

⁵¹³ Die Seltenheit des Wetterzaubers in England wurde bereits kurz in Abschnitt 5.4.1. erwähnt. Auf diese Form des Zaubers soll in diesem Kapitel vertiefter eingegangen werden.

⁵¹⁴ Behringer, Kulturgeschichte, S. 119–120 und Lederer, Selbstmord, S. 259.

breiteten sich Gletscher immer weiter in Richtung der Siedlungsgebiete aus und verdrängten diese. Behringer merkt an, dass dieser Vorgang von den Zeitgenossen registriert worden sei, und verweist dabei auf die Bauern von Chamonix, die sich 1601 besorgt an die Regierung von Savoyen gewendet hätten, weil die anwachsenden Gletscher bereits mehrere Dörfer zerstört hätten.⁵¹⁵ Ebenfalls wurden Wettertagebücher geführt, die Aufschluss über die Kühle und die Nässe des Wetters gaben. Beispielsweise berichtete der Astronom Friedrich Rüttel am 24. Mai 1626 von einem Hagelsturm in Stuttgart, bei dem walnussgroße Hagelkörner vom Himmel gefallen seien. Für den 26. Mai vermerkt er einen scharfen eisigen Wind sowie für den 27. Mai gefrorenes Eis an verschiedenen Orten.⁵¹⁶ Gleichfalls notierte der Kölner Ratsherr Hermann Weinsberg 1570, dass seit Weihnachten so viel Schnee gefallen sei, wie er noch nie zuvor gesehen hätte. Dieser sei kniehoch gewesen. Außerdem hätte auf zahlreichen Straßen kein Wagen oder Karren fahren können.⁵¹⁷ Ferner froren Gewässer wie der Bodensee komplett zu. Es existieren Berichte über Wanderungen auf dem See. Ferner fanden Veranstaltungen zum Karneval

⁵¹⁵ Behringer, Kulturgeschichte, S. 124.

⁵¹⁶ Pfister, Christian: Weeping in the Snow. The Second Period of Little Ice Age-type Impacts, 1570–1630, in: Behringer, Wolfgang/ Lehmann, Hartmut/ Pfister, Christian (Hrsg.): Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit“. Cultural Consequences of the "Little Ice Age", Göttingen 2005 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 212), S. 33 (im folgendem kurz zitiert als: Pfister, snow). David Fabricius führte von 1585 bis 1612 in Emden ebenfalls ein Wettertagebuch. Dabei vermerkte er, welche der Tage frostig, regnerisch, heiß oder warm gewesen seien. Das Ergebnis beschreibt, dass später Frost 27 Tage später eingesetzt hätte und früher Frost 37 Tage früher. Ebenso habe es öfters im Sommer geregnet. Vgl. ebda., S. 76.

⁵¹⁷ Zitiert nach: Behringer, Neuzeit, S. 430. Heinrich Bullinger führte ebenfalls ein Wetterbuch im 16. Jahrhundert in Zürich. Das sogenannte Diarium gibt Aufschluss über das Wetter einer Jahreszeit oder über den Ausfall der Ernte. Vgl. Ulbricht, Otto: Extreme Wetterlagen im Diarium Heinrich Bullingers (1405- 1574), in: Behringer, Wolfgang/ Lehmann, Hartmut/ Pfister, Christian (Hrsg.): Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit“. Cultural Consequences of the "Little Ice Age", Göttingen 2005 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 212), S. 149–150 (im folgendem kurz zitiert als: Ulbricht, diarium).

auf diesem statt.⁵¹⁸ England erlebte ähnlich kalte Wetterphasen. So vereiste im Winter die Themse komplett in der Zeit zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert.⁵¹⁹

Die Kleine Eiszeit hatte jedoch außer Kälte noch weitreichendere Folgen. Aufgrund der Kälte und der Nässe konnten nicht alle Getreidesorten in allen Gebieten angebaut werden. Infolgedessen mussten in England ungefähr 4000 Dörfer aufgegeben werden, weil konstant schlechtes Wetter eine ertragreiche Ernte unmöglich gemacht hatte.⁵²⁰ Der Wandel des Wetters zeigt sich ebenfalls daran, dass Wein wegen der Kälte seit dem Hochmittelalter nicht mehr in England angebaut werden konnte. Das kühle Klima wirkte sich ebenfalls auf die Tierwelt aus und bereits Zeitgenossen verwiesen darauf, dass das Wasser nicht mehr so fischreich, die Wälder nicht mehr so voll mit Tieren und die Luft nicht mehr so voll von Vögel gewesen seien.⁵²¹ Auf diese Weise kam es zu Hungersnöten und zum Ausbruch von Seuchen. Denn wegen des kühlen und nassen Wetters wurden mehr Kleidungsstücke am Körper getragen, was die Menschen wiederum anfällig für Flohbefall werden ließ. Diese waren wiederum Überträger des Fleckvirus. Gleichfalls förderte mangelhafte Hygiene die Verbreitung der Pest.⁵²² Infolgedessen kam es ebenfalls zu einer erhöhten Sterberate.

Wie bereits oben erwähnt fiel die Kleine Eiszeit zeitlich mit der Hexenverfolgung zusammen. Zeitgenossen wie der protestantische Prediger Thomas Naogeorgus brachten die Unwetter, Stürme und Missernten mit den Untaten der Hexen in Verbindung. Von der Hexen-

⁵¹⁸ Behringer macht darauf aufmerksam, dass der See zwischen 1409 bis 1573 jedes zwölfte Jahr komplett zugefroren sei und in den Jahren von 1560 bis 1575 sogar jedes fünfte. Vgl. Behringer, Kulturgeschichte, S. 126. Auch der Genfer See, der Vierwaldstätter See oder der Zürichsee seien zugefroren gewesen, aber nicht im gleichen Jahr. Vgl. ebda., S. 127.

⁵¹⁹ Ebda., S. 127.

⁵²⁰ Ebda., S. 131 und ebda., S. 139–140.

⁵²¹ Zitiert nach: ebda., S. 131. Aufgrund der Kälte überlebten die Fische in den Gewässern nicht und daher nahm der Fischbestand im Nordatlantik, in Island und in Norwegen ab. Vgl. ebda., S. 131–132.

⁵²² Die Menschen kümmerten sich weniger um ihre Hygiene, weil Nacktheit und Sexualität im 16. Jahrhundert immer mehr tabuisiert wurde und folglich zu einem Rückgang der Badekultur beitrug. Vgl. ebda., S. 133–134.

jagd versprach sich die Bevölkerung eine Verbesserung ihrer schlechten Lage.⁵²³ Ebenso kam es zu Pestausrüchen in den Jahren 1562, 1572, 1586, 1592, 1602 und 1613, die ebenso mit Hexerei in Verbindung gebracht wurden. Infolgedessen wurden Hexenprozesse eingeleitet. So wurden beispielsweise 1586 in Folge eines Krankheitsausbruches in Augsburg eine Reihe von Menschen als Hexen angeklagt. Dabei wurden ungefähr 25 Delinquenten hingerichtet.⁵²⁴ Behringer macht darauf aufmerksam, dass nun primär Hexen für alles Unglück wie Kinderlosigkeit, Tierseuchen, wiederkehrende Missernten, unbekannte Krankheiten und Unwetter verantwortlich gemacht worden seien, während im Mittelalter noch die jüdische Bevölkerung als Sündenböcke gedient hätte.⁵²⁵ Als Beispiel für diese Schuldzuweisungen sind David Meders Predigten gegen Hexen zu nennen. Meder warf 1605 in seinen Predigten den Hexen bestimmte Verbrechen wie Kindsmord, Mord an Tieren und Menschen, Giftmord, Wetterzauber, Teufelsbuhlschaft, Diebstahl von Wein, Milch und Getreide vor.⁵²⁶

Der Glaube an den Wetterzauber wird in deutschen Flugschriften oftmals erwähnt. Der bereits in der Einleitung erwähnten deutschen Hexe wurde vorgeworfen, dass sie mehrere Unwetter heraufbeschworen und auf diese Weise das Getreide vernichtet hätte. Ferner habe diese versucht die Lutheraner mit einem Sturm in Thüringen, Sachsen und Meissen heimzusuchen, sodass das Getreide durch Hagel zerstört worden sei.⁵²⁷ Eine deutsche Zeitung aus dem Jahr 1571 be-

⁵²³ Eine Chronik aus dem 16. Jahrhundert berichtet darüber, dass eine Hexenjagd in Trier begonnen worden sei, weil man sich auf diese Weise eine ertragreiche Ernte versprach. Vgl. ebd., S. 176–178.

⁵²⁴ Behringer, Augsburg, S. 356–357 und Behringer, Kulturgeschichte, S. 151.

⁵²⁵ Ebd., S. 173–175.

⁵²⁶ „Dagegen aber sich durch Bündnisse dem Teuffel ergeben, und demselben zu gehorsam und Dienste an menschen und Viehe, auch an den kleinen unschuldigen Kinderlein, in und nach der Geburt, gewliche Mordthaten uben und vollbringen, wie auch sonsten sich anderer Werck mehr unterstehen, so dem Menschlichen Geschlechte sonderlich aber der Christlichen Kirchen zum höchsten Schaden unnd nachtheil vermeinet sind, die nennet man Hexen, Unholden, Zauberer, Vergieffter, Wettermacher, Teuffelsbuler, Milch, Wein unnd Getreidig Diebe, und mit anderen Namen mehr.“ Die Predigten sind als Digitalisat bei der Münchner Digitalen Sammlung online zugänglich. Vgl. Meder, Drachenleuten, 1, S. 2.

⁵²⁷ Kuntz, Hexe, A3, S. 10.

richtet gleichfalls über das Bestreben der Hexen, den Menschen Unglück in Form von Wetterzauber, der die Ernte vernichtet, und Schadensmagie, die die Bevölkerung krank macht, zu bringen.⁵²⁸ Ein weitere Flugschrift erwähnt Zauberinnen, die gegen den Rat des Teufels ein Unwetter in der Walpurgisnacht heraufbeschworen hatten und auf diese Weise zunächst die Ernte erfrieren ließen und anschließend diese mit Hagel zerstörten.⁵²⁹ Ein Blick auf die Verhörprotokolle zeigt, dass nicht in jedem Prozess der Wetterzauber als Anklagepunkt genannt wird, sondern stattdessen verschiedene Formen des Schadenszaubers.⁵³⁰

Während der Wetterzauber folglich im deutschen Hexenglauben fest verankert war, tritt dieser in der Vorstellung der englischen Bevölkerung nur selten auf. Englische Flugschriften, die über Hexenprozesse berichten, erwähnen primär den Tod von Kindern, Menschen und Tieren oder die Kontaktaufnahme zu bösen Geistern.⁵³¹ Ebenso findet

⁵²⁸ „So suchen sie nichts anders mit ihren Teuffeln, denn das verderben der Menschen, Derhalben sie durch der Teuffel hülfß und beystand offtermals dem Lufft betrüben, große Wetter machen. Die Frücht hiemit auff dem Feld verderben. Die Menschen unnd das Vieh verzaubern, kranck machen, unnd tödten [...]“ Vgl. Lutz, Zeitung, S. 11.

⁵²⁹ Der Teufel riet den Frauen davon ab den Zauber auszuführen, weil Unglück die Menschen zu Gott treibe, während Freude und Sicherheit diese anfällig für ihn selbst machen würden. Vgl. Anonym, Hexenbrennen, S. 7. Auch Bullinger weist in seinem Diarium auf die Fähigkeit der Hexen Hagel zu beschwören hin, um so die Ernte zu zerstören und auf deren Fähigkeit den Menschen Schaden zu bringen. Vgl., Ulbricht, diarium, S. 167.

⁵³⁰ Siehe Kapitel 5.4.

⁵³¹ Eine Flugschrift aus dem Jahr 1612 erwähnt ausschließlich den Schadenszauber in Form von Mord oder Krankheit. So sei Agnes Brown und Ioane Vaughan vorgeworfen worden ein Kind mithilfe von Hexerei getötet zu haben und weiteren Personen geschadet zu haben. Vgl. Anonym, Northamptonshire, C. Ein weiteres Pamphlet aus dem Jahr 1613 gibt Auskunft über den Fall Mary Sutton, die für Fehlgeburten und für den Tod von Tieren verantwortlich gemacht wurde. Auch hier wird kein Unwetterzauber erwähnt. Vgl., Anonym, villanies, A4, S. 3. John Davenport berichtet beispielsweise 1646 von Francis Moore, der vorgeworfen wurde einen katzenähnlichen Hilfsgeist zu besitzen, der andere Menschen in ihren Auftrag töten konnte. Vgl., Davenport, Huntingdon, S. 5. Ebenfalls bleibt 1674 und 1682 der Hauptanklagepunkt Mord durch Hexerei oder Schadenszauber in Form einer Krankheit, die einer Person auferlegt wurde. So stand Ann Foster 1674 unter Verdacht

sich in den insgesamt 790 Anklageschriften der Home Circuit Assizes keine Anklage wegen der Beschwörung eines Unwetters.⁵³² Eine Aussage von Robert Burton in seiner 1621 erschienen „The Anatomy of Melancholy“ lässt darauf schließen, dass die Fähigkeit der Hexen einen Wetterzauber zu vollbringen, zwar in England bekannt war, diese Vorstellung jedoch keinen festen Bestandteil des englischen Hexenglaubens darstellte. So merkt Robert Burton in seinem Werk an, dass Zauberinnen in der Lage seien, Stürme und Unwetter heraufzubeschwören. Allerdings schreibt er diese Form der Magie nicht primär den englischen Hexen zu, sondern verweist darauf, dass der Wetterzauber vornehmlich von norwegischen und isländischen Zau-

Schafe mithilfe von Hexerei getötet zu haben. Gleichfalls wurde Jane Kent 1682 vorgeworfen mithilfe von Hexerei Schweine und ein Mädchen verhext zu haben. Anonym, Foster, S. 4 und Anonym: A Full and True Account of the Proceedings at the Sessions of Oyer and Terminer, Holden for the City of London, County of Middlesex, and Gaol-Delivery of Newgate, London, 1682, S. 3 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, Oyer). Auch im letzten Fall, der bei den Home Circuit Assizes verzeichnet ist und der wegen Hexerei geführt wurde, bleibt der Unwetterzauber unerwähnt. Stattdessen wurde Sarah Mordike vorgeworfen einen Mann mithilfe von Zauberei krank gemacht zu haben. Vgl., Anonym: A Full and True Account of the Apprehending and the Taking of Sarah Mordike, London 1701, S. 1 (im folgendem kurz zitiert als: Anonym, Mordike).

⁵³² Die Home Circuit Assizes vermerkt in den meisten Fällen als Anklagepunkt den Mord an Tieren oder an Menschen mithilfe von Zauberei oder Krankheitszauber. Zum Beispiel habe Mary Holt 1618 Margaret Ellis in einen krankhaften Zustand versetzt, an welchem diese schließlich gestorben sei. Alice Marten wurde wiederum 1596 angeklagt ein Schaf und ein Lamm durch den Einsatz von Magie getötet zu haben. Vgl. Ewen, witch, S. 210 und ebda., S. 184. In anderen Fällen vermerkt die Home Circuit Assizes die Anrufung von bösen Geistern als Straftat. So wurde Margery Barnes 1584 gerichtlich belangt, weil ihr vorgeworfen wurde mit drei Hilfsgeistern in Kontakt gestanden zu haben, die der Allgemeinheit Schaden zugefügt hätten. Vgl. ebda., S. 150. William Bennet stand wiederum 1588 vor Gericht, weil er einen bösen Geist dazu benutzt hätte, um Geld zu bekommen. Vgl. ebda., S. 161. Ein Gerichtsverfahren aus dem Jahr 1616 sticht aus den anderen hervor, weil Susan Barker vorgeworfen wurde einen Schädel aus einem Grab entwendet zu haben, um Mary Steven zu verhexen. Vgl. ebda., S. 209. Der Unwetterzauber bleibt allerdings bei den Anklagepunkten unerwähnt.

berrinnen praktiziert werden würde.⁵³³ Ein weiterer Grund für die Seltenheit des Glaubens an den Unwetterzauber ist die Suche von englischen Gelehrten nach rationalen Erklärungsversuchen für die Existenz von Gewittern. Burton weist in seinem Kapitel über Elementargeister und Zauberer darauf hin, dass in England Meteorologen raues Wetter auf natürliche Ursachen zurückgeführt hätten. Er selbst zeigt sich allerdings skeptisch gegenüber diesen Erklärungsstrategien, da er dennoch an der Möglichkeit des Wetterzaubers durch Luftgeister festhält.⁵³⁴ König James VI. macht ebenfalls in seiner Schrift darauf aufmerksam, dass Hexen dazu fähig seien, Stürme zu verursachen, dennoch fand die Wettermagie keine Berücksichtigung in dem von ihm 1604 erlassenen Hexengesetz.⁵³⁵ Dies lässt darauf schließen, dass in England die Vorstellung von Wetterzauber nicht sehr weit verbreitet gewesen war. In der englischen Bevölkerung war der Unwetterzauber durch einzelne Flugschriften bekannt. Bereits 1601 berichtete eine englische Übersetzung über einen deutschen Hexenprozess, der sich 1600 im Reich ereignet hatte. In diesem Kontext werden von Hexen heraufbeschworene Stürme erwähnt. Iacob Gamperle wurde vorgeworfen ein Gewitter heraufbeschworen zu haben, sodass Reisende nicht mehr die Hauptstraße hätten benutzen können.⁵³⁶ Zwei weitere Erwähnungen einer Heraufbeschwörung eines Gewitters finden sich in John Stearnes 1647 veröffentlichten Schrift „A Confirmation and Discovery of Witchcraft“ und in einer Flugschrift, welche

⁵³³ Faulkner, Thomas/ Kiessling, Nicolas/ Blair, Rhonda (Hrsg.): Robert Burton. *The Anatomy of Melancholy* 1, Oxford 1989, 1. 2. 1. 3, S. 197 (im folgenden kurz zitiert als: Burton, anatomy). Robert Burton erwähnt ebenfalls noch einmal an anderer Stelle, dass die Hexen und Zauberer aus Lappland, aus Litauen und aus Skandinavien Unwetterzauber praktiziert hätten. So hätten diese Wind an die Seemänner verkauft und Unwetter verursacht. Vgl. ebda., 1.2.1.2., S. 185.

⁵³⁴ Burton verweist darauf, dass Gewitter öfters durch Luftdämonen als durch natürliche Ursachen entstanden seien. Ebda., 1.2.1.2., S. 184–185.

⁵³⁵ James VI. war mit der Idee des Unwetterzaubers vertraut gewesen. Vgl. Sharpe, darkness, James VI., *Daemonologie*, 2,5, S. 37. Allerdings stellt das Gesetz von 1604 ausschließlich Magie unter Strafe, die anderen Menschen Schaden bringe. Darunter könnte auch die Wettermagie fallen, weil diese ebenfalls eine Gefahr für andere darstellte. Vgl. Jac. I. c. 12., in: *Statutes*, 4, S. 1028–1029.

⁵³⁶ Anonym, report, S. 6–7.

ebenfalls aus den 1640er Jahren stammt. Stearne nennt in seinem Werk den Delinquenten Parson Lewis, der gestanden hätte, ein Schiff mithilfe seines Hilfsgeists zum Sinken gebracht zu haben.⁵³⁷ Die Flugschrift gibt Auskunft über 30 Personen, die wegen Hexerei angeklagt waren und gestanden hätten für das Unwetter im vergangenen März verantwortlich gewesen zu sein.⁵³⁸ Wie bereits in Kapitel 4.1. erwähnt, besteht die Möglichkeit, dass der Glaube an den Wetterzauber während der Hopkins-Prozesse prominenter gewesen war, weil Hopkins in seiner Jugend Schiffsrecht in Holland studiert hatte und dementsprechend mit Geschichten über Zauberer vertraut war, die das Wetter beeinflussen konnten.⁵³⁹

Auf England angewandt bietet die These der Kleinen Eiszeit folglich nur bedingt eine Erklärung für die dort geführten Hexenprozesse, da Unwetter und Stürme dort nicht primär mit Hexen in Verbindung gebracht wurden und ebenfalls der Wetterzauber nicht fest im englischen Hexenglauben verankert gewesen war. Allerdings ist auch für die englischen Territorien ein Einfluss der Kleinen Eiszeit auf die Hexenjagd nicht völlig auszuschließen, da diese, wie bereits oben erwähnt, ebenso Krankheiten und Seuchen zur Folge hatte. Aus dieser Perspektive lässt sich die englische Hexenjagd durchaus in einen kausalen Zusammenhang mit der Kleinen-Eiszeit bringen, weil in englischen Gerichtsverfahren oftmals der Tod von Tieren oder Menschen erwähnt wird, für die die Hexen verantwortlich gemacht wurden. Es zeichnet sich daher ein ähnliches Muster wie im Alten Reich ab. So wurde die Hexe auch in England für viele natürliche Katastrophen und Schicksalsschläge verantwortlich gemacht, wenn auch in geringerem Maß.⁵⁴⁰ Beispielsweise wurde 1613 Mary Sutton beschuldigt Fehlgeburten bei Tieren mithilfe von Hexerei verursacht zu haben.⁵⁴¹ Die englische Bevölkerung sah ebenfalls bei kleineren Missge-

⁵³⁷ Ein Unwetterzauber wird nicht direkt erwähnt, es kann allerdings auf diesen geschlossen werden, weil beschrieben wird, wie der Hilfsgeist das Wasser hatte stürmischer um das Schiff herum hatte werden lassen. Vgl. Stearne, *confirmation*, S. 23–24.

⁵³⁸ Anonym, *thirty*, S. 6.

⁵³⁹ Deacon, *Hopkins*, S. 20–21. Die Hopkins-Prozesse werden in Kapitel 4.1. thematisiert.

⁵⁴⁰ Ewen, *witch*, S. 147.

⁵⁴¹ Anonym, *villanies*, A4, S.3.

schicken, die Schuld bei den Hexen, so wurde beispielsweise Agnes Bryant 1582 vor den Home Circuit Assizes angeklagt, weil sie 20 Biergebräue verhext hätte, weswegen diese nicht ausreichend keimen konnten und folglich nutzlos geworden seien.⁵⁴²

⁵⁴² Ewen, *witch*, S. 147.

7. Zusammenfassung

Beim Vergleich zwischen der englischen und deutschen Hexenverfolgung des 16. und 17. Jahrhunderts konnten sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten zwischen den beiden herausgearbeitet werden. In beiden Ländern ist die Hexe in der Vorstellung der Bevölkerung ein ambivalentes Wesen, welches sich einerseits aus Verzweiflung über ihre unglückliche Lebenslage dazu gezwungen sieht ein Bündnis mit teuflischen Mächten einzugehen, andererseits gleichzeitig eine Machtposition in der Gesellschaft genoß, weil sich ihre Mitbürger vor ihrem Schadenszauber fürchteten. Die Meinung der Gelehrten und der unteren Bevölkerungsschicht ging dahingehend auseinander, dass das einfache Volk zwischen guten und bösen Hexen differenzierte, die gebildete Oberschicht allerdings beide mit dem Teufel in Verbindung brachte. Gleichfalls grenzten Gelehrte in beiden Ländern die frühneuzeitliche Hexe von Zauberern und Wahrsagern ab. Ferner hat sich gezeigt, dass der englische und deutsche Hexenglaube einen gemeinsamen Ursprung haben. So entwickelte sich im Alten Reich der frühneuzeitliche Hexenglaube aus mittelalterlichen Ketzervorstellungen und aus Elementen des spätmittelalterlichen Teufelsglaubens. In England wiederum wurden keine Bestandteile aus englischen Ketzervorstellungen in den englischen Hexenglauben integriert. Stattdessen gelangte das kumulative Konzept der Hexerei vom Kontinent nach England und vermischte sich dort mit traditionellen englischen Vorstellungen wie mit dem dort verbreiteten Feenglauben. Es ließen sich jedoch Parallelen zwischen der englischen Ketzerverfolgung und den Hexenjagden in England feststellen. Die Bekämpfung der Lollarden im 14. und 15. Jahrhundert verlief wie die englische Hexenverfolgung des 16. und 17. Jahrhunderts milder als ihr Pendant auf dem Kontinent. Bei beiden Verfolgungen fand die Folter keinen Einsatz. Im dritten Kapitel hat sich gezeigt, dass das Alte Reich mit insgesamt 25000 Exekutionen eine deutlich höhere Opferzahl als England zu verzeichnen hat. Dieser Befund ließ sich mit der Feststellung erklären, dass im Alten Reich im Gegensatz zu England nicht einheitlich gleiches Recht gesprochen wurde. Während in England die Hexengesetze von 1563 und 1604 für das ganze Land genau regelten, auf welche Weise Hexen zu bestrafen sind, gab es im Alten Reich keine allgemeingültige Hexengesetzgebung. Denn die salvatori-

sche Klausel der Carolina erlaubte deutschen Herrschern auf bestehendes Gewohnheitsrecht zurückzugreifen oder eigene Gesetze gegen Hexerei zu erlassen. Diese Regelung hatte wesentlich härtere Strafmaßnahmen zur Folge als es die Carolina eigentlich vorsah. Ein weiterer Faktor, der zu einer höheren Todesrate im Alten Reich als in England führte stellte der Einsatz der Tortur als Mittel der Wahrheitsfindung dar. Während die peinliche Befragung in England primär ein Privileg des Herrschers war und in abgemildeter Form nur zur Zeit der Hopkins-Prozesse ihre Anwendung fand, wurde bei deutschen Verhören regelmäßig auf diese zurückgegriffen. So ließ die Carolina viele Freiheiten bei deren Anwendung zu, da Artikel 58 der Carolina die Schwere der Folter nicht einschränkte, sondern sie dem Ermessen des Richters überlies und ebenso die Art und Weise des Folterinstruments unbestimmt ließ. Ein Vergleich der für die Verfolgung zuständigen Institutionen hat ergeben, dass die englischen Rechtsorgane wesentlich bedachtsamer bei der Verurteilung von Hexen vorgingen als die deutschen Gerichte. Die Home Circuit Assizes garantierten ein gerechteres Verfahren, weil die Prozesse vor einer Jury und zwei professionalisierten Richtern verhandelt wurden und dabei stets die in England gültigen Hexengesetze angewandt wurden. Aufgrund der salvatorischen Klausel fielen die Urteile im Alten Reich unterschiedlich hart aus, doch waren die Angeklagten rechtlich dazu legitimiert im Falle eines Rechtsbruchs vor dem Reichskammergericht in Form von Verbalinjuriensprozessen, Realinjuriensprozessen, Nichtigkeitsprozessen und Mandatsprozessen zu klagen. Zwar garantierten die Mandatsprozesse vorübergehenden Schutz für die Angeklagten, doch wurden diese nur in 1% der Fälle geführt, da das Wissen um dieses Recht nicht weit in der Bevölkerung verbreitet war. Gleichfalls mangelte es dem obersten Reichsgericht im Gegensatz zu englischen Institutionen daran sein Urteil in einem Territorium erfolgreich durchzusetzen. Ferner wurden Juristenfakultäten zu den Verfahren hinzugezogen, um die Prozessführung zu beurteilen und, um auf diese Weise einen rechtskonformen Ablauf zu garantieren. Allerdings wurden die Fälle nicht alle nach denselben Maßstäben von den Juristenfakultäten bewertet, weshalb nicht einheitlich gleiches Recht gesprochen wurde. Der Vergleich zwischen den Hopkins-Prozessen und der Hexenverfolgung in Ellwangen sowie der Blick auf die Kurpfalz hat gezeigt, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch Hexenjagden mit einer hohen Opferzahl in England

initiiert werden konnten und ebenso eine völlige Abwesenheit von Hexenprozessen im Alten Reich im Bereich des Möglichen lag. Einige Gemeinsamkeiten konnten hier herausgearbeitet werden. Sowohl in Ellwangen als auch zur Zeit der Hopkins-Prozesse griffen die Verfolgungen auf Nachbarregionen über. Infolgedessen wurden mehr Prozesse eingeleitet. Ebenso wurde auf englische Hexenjäger und deutsche Scharfrichter, die darauf spezialisiert waren Personen wegen Hexerei vor Gericht zu ziehen zurückgegriffen. Auf diese Weise stieg die Zahl der wegen Hexerei verurteilten Personen an. Gleichfalls wurde die Tortur als Mittel der Wahrheitsfindung in beiden Regionen eingesetzt, was ebenfalls zu einer höheren Opferzahl führte. Es wurde zwar Kritik sowohl an Hopkins als auch an den Scharfrichtern geübt, doch während Hopkins sich wegen seiner Methoden öffentlich rechtfertigen musste, wurden deutsche Scharfrichter primär wegen zu hoher Verpflegungskosten kritisiert. Allerdings fragte Hopkins in den Verhören nicht gezielt nach Teilnehmern an einem Hexensabbat, da sich das kumulative Konzept der Hexerei nicht vollständig in England durchsetzen konnte und eine Gemeinschaft der Hexen nur in Einzelfällen ihre Erwähnung fand. Dagegen lagen in Ellwangen zahlreiche Besagungen vor, weil die Richter die Angeklagten stets über deren Teilnahme an einem Hexensabbat befragten. Folglich wurden in Ellwangen mehr Menschen wegen Hexerei hingerichtet als in England zur Zeit der Hopkins-Prozesse. Trotzdem war die Hinrichtungsrate unter Hopkins mit 100 bis 200 Opfern im Vergleich zu anderen Hexenprozessen in England vergleichsweise hoch. Der Blick auf die Hexenverfolgung in der Kurpfalz hat ergeben, dass durch die salvatorische Klausel der Carolina es dennoch nicht automatisch in allen Fällen zu große Hexenjagden kommen musste, sondern ebenso die völlige Abwesenheit von Hexenverfolgungen im Bereich des Möglichen lag, wenn sich eine skeptische Haltung gegenüber Hexen beim Herrscher durchgesetzt hatte. Die kurpfälzische Polizeiordnung von 1562 und die Malefizordnung von 1582 ging mit dem Hexereidelikt wesentlich milder um, als es die Gesetzgebung der Carolina eigentlich vorsah. So wurde die Folter nur als „ultima ratio“ eingesetzt. Gleichfalls erwies sich die Malefizordnung als milder als die englische Gesetzgebung, denn anstatt einer einjährigen Kerkerhaft und der Todesstrafe, schrieb die Malefizordnung beispielsweise bei Wahrsagerei Rutenschläge oder einen Landesverweis als Bestrafung vor. Eine kritische Haltung, wie sie Reginald Scot vertrat konnte sich anders als in der

Kurpfalz nicht völlig am englischen Hof durchsetzen. Somit ließ sich zeigen, dass Hexenverfolgungen im Alten Reich unter den richtigen Voraussetzungen milder als in England verlaufen konnten. Bei der Gegenüberstellung des englischen und deutschen Hexenglaubens ließen sich Unterschiede erkennen. Typisch für den deutschen Hexenglauben war die Vorstellung von einer Teufelsbuhlschaft, einem Hexensabbat, einem Hexenflug, einem Teufelspakt und der Ausübung von Schadenszauber. Von diesen Elementen des kumulativen Konzepts der Hexerei war wiederum nur der Schadenszauber besonders präsent in England. Dieser wurde in der Mehrzahl der Fälle als Anklagepunkt genannt. Doch erwiesen sich deutsche Hexen als wesentlich mächtiger und todbringender als ihr englisches Gegenstück. Dagegen spielte der Glaube an einen Teufelspakt in England nur eine untergeordnete Rolle. Dieser tauchte erst vermehrt ab den 1620er Jahren in Flugschriften auf. Geschlossen wurde das Bündnis wie im Alten Reich durch einen Blutpakt mit dem Teufel. Doch während in deutschen Vorstellungen die Hexe mit ihrem Blut einen Vertrag unterzeichnete, um das Bündnis zu besiegeln wurde dieses in England durch den Hilfsgeist der Hexe geschlossen, indem dieser an ihrem Körper saugte. Die Hilfsgeister erwiesen sich als gebietspezifisch für England und werden nur selten in deutschen Dokumenten erwähnt. Der Glaube an einen Hexensabbat und an einen Beischlaf mit Satan war in England nicht weit verbreitet. Beide wurden nur selten während der 1640er und 1650er Jahren in Flugschriften erwähnt. Das letzte Kapitel hat gezeigt, dass Forschungsthese, die primär auf Basis der deutschen Hexenverfolgung aufgestellt wurden sich nicht im gleichem Maß für England bestätigen lassen. Für beide Länder lässt sich festhalten, dass deutlich mehr Frauen als Männer wegen Hexerei verurteilt worden sind. Doch die These der Genderforschung, dass primär das weibliche Geschlecht Wetterzauber praktizierte, Dämonen anrief und Hexentänze besuchte, ließ sich nicht für England bestätigen, da der Glaube an einen Wetterzauber oder Hexentänze dort nicht weit in der Bevölkerung verbreitet war. So ließ sich für England keine geschlechtsspezifische Form der Hexerei feststellen, denn beide Geschlechter wurden gleichermaßen wegen der Ausübung von Schadenszauber vor Gericht gezogen. Gegen die These einer Marginalisierung der Frau mit dem Ziel patriarchalische Formen beizubehalten ließ sich einwenden, dass bereits seit der Antike eine negative Grundhaltung gegenüber der Frau von Seiten der Gelehrten nach-

weisbar ist und diese negative Sichtweise auf die Frau keine Neuentwicklung des 16. und 17. Jahrhunderts darstellte. Frühneuzeitliche Schriften wie der *Malleus Maleficarum*, die sich mit dem Thema Hexerei befassten folgten in ihrer Argumentation dieser Tradition. Gleichzeitig erwies sich das frühneuzeitliche Frauenbild als wesentlich komplexer, da auch positive Aussagen von Seiten der Gelehrten über das Wesen der Frau im Mittelalter und der Frühen Neuzeit existieren. Ferner gibt es typisch männliche Delikte, die wiederum Männer nicht positiv erscheinen lassen. Eine englische Flugschrift zeigte beispielsweise, wie ungewöhnlich eine weibliche Gewaltverbrecherin in den Augen der frühneuzeitlichen Gesellschaft war, da sie Mord als untypisches Verbrechen für eine Frau beschreibt. Im zweiten Teil des letzten Kapitels hat sich gezeigt, dass die Kleine Eiszeit zwar einen Erklärungsgrund für die Hexenjagden im Alten Reich liefert, diese These sich jedoch nur bedingt für England bestätigen lässt. Denn in England war zwar die Möglichkeit eines Unwetterzaubers durch Autoren wie Robert Burton bekannt, doch findet sich der Unwetterzauber nicht als Anklagepunkt in den Anklageschriften der Assizes. Stattdessen erwähnen ihn nur wenige Flugschriften.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

8.1. Quellen

- Anonym: Warhafftige unnd Erschreckliche Thatten und handlungen der Lxiiij. Hexen unnd Unholden, so zu Wisenstaig, mit dem Brandt gericht worden seindt, Lauingen 1563.
- Anonym: The Examination and Confession of certaine Wytches at Chensforde in the Countie of Essex before the Quenes Maiesties Judges the XXVI day of July Anno 1566, 1566.
- Anonym: A True Discourse. Declaring the damnable life and death of one Stubbe Peeter, a most wicked Sorcerer, who in the likenes of a Woolfe, committed many murders, continuing this divelish practise 25 yeeres, killing and devouring Men, Woomen and Children, London 1590.
- Anonym: A Strange Report of Sixe most notorious Witches, London 1601.
- Anonym: The Most Cruell and Bloody Murther committed by and Innkeepers, called Annis Dell, and her Sonne George Dell, Foure Yeeres since, London 1606.
- Anonym: The witches of Northamptonshire. Agnes Browne. Ioane Vaughan. Arthur Bill. Hellen Ienkenson. Mary Barber. Witches. Who were all executed at Northampton the 22. of Iuly last. 1612, London 1612.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

- Anonym: *Witches Apprehended, Examined and Executed, for notable villanies by them committed both by Land and Water*, London 1613.
- Anonym: *Zwo Hexen-Zeitung die erste: wie der Bischoff zu Würzburg das Hexenbrennen im Franckenlande angefangen; Die ander....wie der Hertzog zu Würtemberg in unterschiedlichen Stätten das Hexenbrennen auch angefangen*, Tübingen 1616.
- Anonym: *The Wonderful Discoverie of the Witchcrafts of Margaret and Phillip Flower*, London 1619.
- Anonym: *A Briefe Description of the Notorious Life of John Lambe, otherwise called Dr. Lambe. Together with his Ignominious Death*, Amsterdam 1628.
- Anonym: *A true and exact Relation Off the severall Informations, Examinations, and Confessions of the late Witches, arraigned and executed in the County of Essex*, London 1645.
- Anonym: *A True Relation of the Araignment Of eighteene Witches, That were tried, convicted, and condemned, at a Sessions holden at St. Edmunds- Bury, in Suffolke...the 27th day of August 1645*, London 1645.
- Anonym: *A true Relation of the Araignment of Thirty Witches at Chensford in Essex*, London 1645.
- Anonym: *Signs and Wonders from Heaven. With a true Relation of a Monster borne in Ratcliffe Highwhay*. London 1645.
- Anonym: *The Divels Delusion or a faithfull relation of John Palmer and Elizabeth Knoth two notorious Witches lately*

condemned at the Sessions of Oyer and Terminer in St. Albans, London 1649.

- Anonym: *Dr. Lambs Darling: Or, Strange and terrible News from Salisbury; Being a True, exact, and perfect Relation, of the great and wonderful Contract and Engagement made between, the Devil, and Mistris Anne Bodenham*, London 1653.
- Anonym: *A Tryal of Witches, At the Assize, Held at Bury St. Edmonds for the County of Suffolk; on the tenth day of March 1664.*
- Anonym: *A Full and True Relation of the Tryal, Condemnation, and Execution of Ann Foster*, London 1674.
- Anonym: *A Full and True Account of the Proceedings at the Sessions of Oyer and Terminer, Holden for the City of London, County of Middlesex, and Gaol- Delivery of Newgate*, London, 1682.
- Anonym: *An Account of the Tryal and Examination of Joan Buts*, London 1682.
- Anonym: *The Tryal, Condemnation, and Execution of three Witches. Viz. Temperace Floyd, Mary Floyd and Susanna Edwards*, Holborn 1682.
- Anonym: *A Full and True Account of the Apprehending and the Taking of Sarah Mordike*, London 1701.
- Davenport, John: *The Witches of Huntingdon, Their Examinations and Confessions, exactly taken by his Majesties Justices of Peace for that County*, London 1646.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

- Ewen, Cecil L'Estrange (Hrsg.): *Witch Hunting and Witch Trials. The Indictments for Witchcraft from the Records of 1373 Assizes held for the Home Circuit A.D. 1559-1736*, London 1929.
- Ewen, Cecil L'Estrange (Hrsg.): *Witchcraft and Demonianism. A concise account derived from sworn depositions and confessions obtained in the courts of England and Wales*, London 1933.
- F., A.: *A Prodigious and Tragickall History of of The Arraign-ment, Tryall, Confession and Condemnation of six Witches at Maidstone in Kent*, London 1652.
- Fairfax, Edward: *Daemonologica. A Discourse onf Witchcraft. As it was acted in the Family of Mr. Edward Fairfax of Fuis-ton, in the County of York in the Year 1621*, York 1621.
- Faulkner, Thomas/ Kiessling, Nicolas/ Blair, Rhonda (Hrsg.): *Robert Burton. The Anatomy of Melancholy 1*, Oxford 1989.
- Filmer, Robert: *An Advertisment to the Jury-Men of England touching Witches. Together with a Difference between an English and a Hebrew Witch*, London 1653.
- Friese, Paul: *Wohlgegründeter Bericht, den gantzen Handel von Hexerey betreffendt*, Frankfurt 1655/ 1583.
- Gollancz, Isreal (Hrsg.): *The Tragickall History of the Life and Death of Doctor Faustus. A Play Written by Christopher Mar-lowe*, London 1897.

- Hopkins, Matthew: *The Discovery of Witches: In Answer to severall Queries Lately Delivered to the Judges of Assize for the County of Norfolk*, London 1647.
- Hutchinson, Francis: *An historical essay concerning witchcraft. With observations upon matters of fact. Tending to clear the texts of the sacred scriptures, and confute the vulgar errors about that point*, London 1720.
- King James VI.: *Daemonologie. In the Form of a Dialogue*, Edinburgh 1597.
- Kohler, Josef/ Scheel, Willy (Hrsg.): *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Constitutio Criminalis Carolina*, Aalen 1968.
- Kuntz, Hans: *Neue Zeitung von einer Erschrecklichen That, welche zu Dillingen, von einem Jhesuwider, und einer Hexe geschehen ist*, Urssel 1580.
- Lorenz, Sönke (Hrsg.): *Aktenversendung und Hexenprozess. Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630) II. 1. Die Quellen*, Frankfurt/ Bern/ New York 1983 (*Studia Philosophica et Historica* 1).
- Luscombe, David (Hrsg.): *The Letter Collection of Peter Abelard and Heloise*, Oxford 2013.
- Lutz, Reinhard: *Warhafftige Zeitung von den gottlosen Hexen...die zu...Schlestat im Elsaß auff den 22. Herbstmonat verlauff. Jahrs...verbrannt worden Sampt einem kurtzen Extract...von Hexerey, unbekannt* 1571.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

- Meder, David: Acht Hexenpredigten: Darinnen Von des Teuffels Mordkindern, der Hexen, Vnholden, Zaubерischen, Dra-chenleuten, Milchdieben, etc. erschrecklichem Abfalle, Las-tern vnd Vbelthaten, dadurch die Göttliche Maiestät ge-lestert... Bericht, was vermöge heiliger Göttlicher Schrifft... darbey thun solle, Leipzig 1605.
- Nicholson, Brinsley (Hrsg.): The Discoverie of Witchcraft by Reginald Scot, London 1886.
- Percy Society (Hrsg.): A Dialogue concerning Witches and Witchcrafts by George Giffard, in which is layed open how craftily the Divell deceiveth not onely the Witches but many Other, and so leadeth them awrie into manie great Errors, London 1842.
- Schmidt, J (Hrsg.): Der Hexenhammer, München 1982.
- Spies, Johann: Historia. Von D. Johann Fausten, dem weitbe-schreyten Zauberer und Schwarzkünstler, in: Petsch, Robert (Hrsg.): Das Volksbuch vom Doctor Faust, Halle 1911.
- Stearne, John: A Confirmation And Discovery of Witch-Craft, London 1648.
- Stehkämper, Hugo (Hrsg.): Kölner Hexenverhöre aus dem 17. Jahrhundert, Köln/ Weimar/ Wien 1992, (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 74).
- Tengel, Ulrich: Laienspiegel: von rechtmässigen Ordnungen inn burgerlichenn und peinlichen Regimenten, mit Additio-nen ursprünglicher Rechtsbrüchen, Straßburg 1542.

- The Statutes of the Realm. Printed by Command of his Majesty King George the Third, Vol 3, London 1963.
- The Statutes of the Realm. Printed by Command of his Majesty King George the Third, Vol 4, London 1963.
- Van Oorschot, Theo (Hrsg.): Friedrich Spee. *Cautio Criminalis*, Tübingen 2005.
- Weyer, Johannes: *De Lamiis, Das ist: Von Teuffelsgespenst, zauberern und gifftbereytern kurtzer doch grundtlicher Bericht was für unterscheidt unter den Hexen und unholden und den Gifftbereytern im Straffen zuhalten...Sampt einem angehängten kleinen Tractätlein von dem falschen und erdichten fasten alles mit*, Frankfurt 1586.

8.2. Literatur

- Bath, Jo: *The Treatment of Potential Witches in North-East England, C. 1649– 1680*, in: Newton, John (Hrsg.): *Witchcraft and the Act of 1604*, Leiden 2008, S. 129–145.
- Behringer, Wolfgang: *Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit*, München 1987.
- Behringer, Wolfgang: *Hochstift Augsburg*, in: Lorenz, Sönke/Schmidt, Jürgen (Hrsg.): *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004*, S. 355–364.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

- Behringer, Wolfgang: Geschichte der Hexenforschung, in: Lorenz, Sönke/ Schmidt, Jürgen (Hrsg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004, S. 485–668.
- Behringer, Wolfgang: Witches and Witch-Hunts. A Global History, Cambridge 2004.
- Behringer, Wolfgang: Kleine Eiszeit und Frühe Neuzeit, in: Behringer, Wolfgang/ Lehmann, Hartmut/ Pfister, Christian (Hrsg.): Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit“. Cultural Consequences of the "Little Ice Age", Göttingen 2005 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 212), S.415–509.
- Behringer, Wolfgang: Kulturgeschichte des Klimas. Von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung, München 2007.
- Bellingradt, Daniel: Die vergessenen Quellen des Alten Reiches. Ein Forschungsüberblick zu frühneuzeitlicher Flugpublizistik im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, in: Blome, Astrid/ Böning, Holger (Hrsg.): Presse und Geschichte. Leistungen und Perspektiven der historischen Presseforschung, Bremen 2008 (Presse und Geschichte – Neue Beiträge 36), S. 77–95.
- Bender-Wittmann, Uschi: Gender in der Hexenforschung. Ansätze und Perspektiven, in: Ahrendt-Schulte/ Bauer, Dieter/ Lorenz, Sönke (Hrsg.): Geschlecht, Magie und Hexenverfolgung, Bielefeld 2002 (Hexenforschung 7), S. 13–37.

- Blamires, Alcuin: *Woman Defamed and Woman Defended. An Anthology of Medieval Texts*, Oxford 1992.
- Bulatov, Sergej: *Die peinliche Gerichtsordnung Karls V.*, in: Schröder, Friedrich-Christian: *Die Carolina. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532*, Darmstadt 1986 (*Wege der Forschung* 626), S. 205–230.
- Clark, Stuart: *Thinking with Demons. The Idea of Witchcraft in Early Modern Europe*, New York 1997.
- Cockburn, James: *A History of English Assizes 1558– 1714*, Cambridge 1972.
- Deacon, Richard: *Matthew Hopkins: Witch Finder General*, London 1976.
- Deutsch, Andreas: *Tengler und der Laienspiegel– zur Einführung*, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.): *Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011, S. 11–38.
- Dienst, Heide: *Zur Rolle von Frauen in magischen Vorstellungen und Praktiken - nach ausgewählten mittelalterlichen Quellen*, in: Affeldt, Werner (Hrsg.): *Frauen in Spätantike und Frühmittelalter - Lebensbedingungen - Lebensnormen - Lebensform*, Sigmaringen 1990, S. 173–194.
- Dillinger, Johannes: *Böse Leute. Hexenverfolgung in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier im Vergleich*, Trier 1999 (*Hexenprozesse Quellen und Darstellungen* 5).
- Dorn-Haag, Verena: *Hexerei und Magie im Strafrecht. Historische und dogmatische Aspekte*, Augsburg 2015.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

- Fößel, Amalie/ Hettinger, Anette: Klosterfrauen, Beginen, Ketznerinnen. Religiöse Lebensformen von Frauen im Mittelalter, Idstein 2000 (Historisches Seminar 12).
- Gibson, Marion: Applying the Act of 1604. Witches in Essex, Northamptonshire and Lancashire before and after 1604, in: Newton, John (Hrsg.): Witchcraft and the Act of 1604, Leiden 2008, S. 115–128.
- Hille, Ines: Der Teufelspakt in frühneuzeitlichen Verhörprotokollen. Standardisierung und Regionalisierung im Frühneuhochdeutschen, Berlin/ New York 2009 (Studia Linguistica Germania 100).
- Jones, Norman: Defining Superstitions: Treasonous Catholics and the Act against Witchcraft of 1563, in: Carlton, Charles (Hrsg.): State, Sovereigns and Society in Early Modern England: Essays in Honour of A.J. Slavin , New York 1998, S. 187–203.
- Kauertz, Claudia: Wissenschaft und Hexenglaube. Die Diskussion des Zauber- und Hexenwesens an der Universität Helmstedt (1576-1626), Bielefeld 2001 (Hexenforschung 6).
- Kieckhefer, Richard: Forbidden Rites. A Necromancer's Manual of the Fifteenth Century, University Park Pennsylvania 1997.
- Labouvie, Eva: Perspektivenwechsel. Magische Domänen von Frauen und Männern in Volksmagie und Hexerei aus der Sicht der Geschlechtergeschichte, in: Ahrendt-Schulte/ Bau-

- er, Dieter/ Lorenz, Sönke (Hrsg.): *Geschlecht, Magie und Hexenverfolgung*, Bielefeld 2002 (Hexenforschung 7), S. 39–56.
- Lambert, Malcolm: *Häresie im Mittelalter. Von den Katharern bis zu den Hussiten*, Darmstadt 2003.
 - Lederer, David: *Verzweiflung im Alten Reich. Selbstmord während der „Kleinen Eiszeit“*, in: Behringer, Wolfgang/ Lehmann, Hartmut/ Pfister, Christian (Hrsg.): *Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit“*. Cultural Consequences of the "Little Ice Age", Göttingen 2005 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 212), S. 255–280.
 - Levack, Brian: *Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, München 1995.
 - Lorenz, Sönke: *Aktenversendung und Hexenprozess. Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82 – 1630) I.*, Frankfurt/ Bern 1982 (Studia Philologica et Historica 1).
 - Lorenz, Sönke: *Einführung und Forschungsstand. Die Hexenverfolgung in den südwestdeutschen Territorien*, in: Lorenz, Sönke/ Schmidt, Jürgen (Hrsg.): *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland*, Ostfildern 2004, S. 195–212.
 - Macfarlane, Alan: *Witchcraft in Tudor and Stuart England. A regional and comparative study*, London 1970.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

- Maxwell-Stuart, Peter: King James's Experience of Witches, and the 1604 Witchcraft Act, in: Newton, John (Hrsg.): Witchcraft and the Act of 1604, Leiden 2008, S. 31-46.
- Mährle, Wolfgang: „O wehe der armen seelen“. Hexenverfolgungen in der Fürstpropstei Ellwangen (1588- 1694), in: Dillinger, Johannes/ Fritz, Thomas/ Mährle Wolfgang: Zum Feuer verdammt. Die Hexenverfolgungen in der Grafschaft Hohenberg, der Reichsstadt Reutlingen und der Fürstpropstei Ellwangen, Stuttgart 1998 (Hexenforschung 2), S. 325-500.
- Mährle, Wolfgang: Fürstpropstei Ellwangen, in: Lorenz, Sönke/ Schmidt, Jürgen (Hrsg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004, S. 377-386.
- Midelfort, Erik: Witch Hunting in Southwestern Germany 1562-1684. The Social and Intellectual Foundations, California 1972.
- Müller, Daniela: Frauen und Häresie. Europas christliches Erbe, Berlin 2015 (Christentum und Dissidenz 2).
- Nowosadtko, Jutta: Meister zahlreicher Hexenprozesse. Die Scharfrichter Johann Volmar und Christoph Hiert aus Biberach, in: Lorenz, Sönke/ Schmidt, Jürgen (Hrsg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004, S. 465-483.

- Oestmann, Peter: Hexenprozesse am Reichskammergericht, Köln/ Weimar/ Wien 1997 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 31).
- Oestmann, Peter: Aus den Akten des Reichskammergerichts. Prozessrechtliche Probleme im Alten Reich, Hamburg 2004 (Rechtsgeschichtliche Studien 6).
- Parry, Leonard: The History of Torture in England, London 1975.
- Pfister, Christian: Weeping in the Snow. The Second Period of Little Ice Age-type Impacts, 1570- 1630, in: Behringer, Wolfgang/ Lehmann, Hartmut/ Pfister, Christian (Hrsg.): Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit“. Cultural Consequences of the "Little Ice Age", Göttingen 2005 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 212), S.31–87.
- Raith, Anita: Herzogtum Württemberg, in: Lorenz, Sönke/ Schmidt, Jürgen (Hrsg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004, S. 225–236.
- Robisheaux, Thomas: The German Witch Trials, in: Levack, Brian (Hrsg.): The Oxford Handbook of Witchcraft in Early Modern Europe and Colonial America, Oxford 2013, S. 179–198.
- Schmidt, Jürgen Michael: Glaube und Skepsis. Die Kurpfalz und die abendländische Hexenverfolgung 1446 - 1685, Bielefeld 2000 (Hexenforschung 5).

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

- Schmidt, Jürgen Michael: Die Kurpfalz, in: Lorenz, Sönke/ Schmidt, Jürgen (Hrsg.): *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland*, Ostfildern 2004, S. 237–252.
- Schormann, Gerhard: *Hexenprozesse in Nordwestdeutschland*, Hildesheim 1977 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 87).
- Schormann, Gerhard: Die Haltung des Reichskammergerichts in Hexenprozessen, in: Lehmann, Hartmut/ Ulbricht, Otto (Hrsg.): *Vom Unfug des Hexen-Processes*, Wiesbaden 1992 (Wolfenbütteler Forschungen 55), S. 269–280.
- Schroeder, Friedrich-Christian: Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.): *Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011, S. 263–277.
- Schulte, Rolf: *Hexenmeister. Die Verfolgung von Männern im Rahmen der Hexenverfolgung von 1530-1730 im Alten Reich*, Frankfurt 2001 (Beiträge zur Frühen Neuzeit 1).
- Sharpe, James: *Witchcraft in Early Modern England*, Harlow 2001.
- Sharpe, James: *Instruments of Darkness. Witchcraft in England 1550– 1750*, London 1997.
- Sharpe, James: *State Formation and Witch-Hunting in Early Modern England*, in: Dillinger, Johannes/ Schmidt, Jürgen Michael/ Bauer, Dieter (Hrsg.): *Hexenprozess und Staatsbil-*

- dung. *Witch-Trials and State-Building*, Bielefeld 2008 (Hexenforschung 12), S. 59–75.
- Sidky, Homayun: *Witchcraft, Lycanthropy, Drugs and Disease. An Anthropological Study of the European Witch-Hunts*, New York 1997 (Anthropology and Sociology 70).
 - Spence, Samantha: *Witchcraft Accusations and Persecutions as a Mechanism for the Marginalisation of Women*, Cambridge.
 - Tschacher, Werner: Der „*Malleus maleficarum*“ (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „*Laienspiegel*“, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.): *Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011, S. 327–352.
 - Thomas, Keith: *Religion and the Decline of Magic. Studies in Popular Beliefs in Sixteenth- and Seventeenth - Century England*, London 1991.
 - Ulbricht, Otto: Extreme Wetterlagen im *Diarium Heinrich Bullingers (1405-1574)*, in: Behringer, Wolfgang/ Lehmann, Hartmut/ Pfister, Christian (Hrsg.): *Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit“. Cultural Consequences of the "Little Ice Age"*, Göttingen 2005 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 212), S. 149–179.
 - Utz Tresp, Kathrin: *Von der Häresie zur Hexerei. „Wirkliche“ und imaginäre Sekten im Spätmittelalter*, Hannover 2008 (Monumenta Germanie Historica 59).

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

- Voltmer, Rita: *The Witch in the Courtroom: Torture and the Representation of Emotion*, in: Kounine, Laura/ Ostling, Michael (Hrsg.): *Emotions in the History of Witchcraft*, London 2016, S. 97–116.
- Weber, Johannes: *Nachrichtenpresse im 17. Jahrhundert – Forschungsergebnisse und -desiderate*, in: Blome, Astrid/ Böning, Holger (Hrsg.): *Presse und Geschichte. Leistungen und Perspektiven der historischen Presseforschung*, Bremen 2008 (*Presse und Geschichte – Neue Beiträge* 36), S. 41–48.
- West, Robert: *Reginald Scot and Renaissance Writings on Witchcraft*, Boston 1984.
- Wilby, Emma: *The Witch's Familiar and the Fairy in Early Modern England and Scotland*, in: *Folklore* 111, 2, (2000) S. 283–305.

Die Hexenverfolgung des 16. und 17. Jahrhunderts wurde bereits ausführlich von der Geschichtswissenschaft erforscht. Dabei wurde primär der Fokus auf die deutschen Hexenjagden gelegt. Die vorliegende Studie wirft einen Blick auf die englische Hexenverfolgung und zieht den Vergleich zu den deutschen Hexenpaniken. Nach Klärung der Terminologie und der Frage nach dem Ursprung des englischen und deutschen Hexenglaubens werden die Unterschiede in der Rechtsprechung im Alten Reich und in England analysiert und es wird die Frage gestellt, inwieweit die Gesetzeslage zur erhöhten Opferzahl im Alten Reich beigetragen hat. Am Beispiel von Ellwangen, der englischen Hopkins-Prozesse und der Kurpfalz wird gezeigt, dass verfolgungsreiche und verfolgungsarme Hexenjagden in beiden Ländern im Bereich des Möglichen lagen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt waren. Ferner werden die Unterschiede zwischen dem deutschen und englischen Hexenglauben herausgearbeitet. Die Studie zieht als Quelle neben zahlreichen frühneuzeitlichen Flugschriften auch Verhörprotokolle und verschiedene Gesetzestexte heran.

ISBN 978-3-96147-447-9



9 783961 474479